3 1761 07478148 5

Digitized by the Internet Archive
in 2011 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/diereformdeskons00stei

Die

Reform des Konsulatswesens.

Die

Reform des Konsulatswesens

aus dem

volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte

von

Arnold Steinmann-Bucher.

Berlin 1884.

R. von Deckers Verlag

Marquardt & Schenck.

NOV 20 1968

JX
1694
S75

Vorwort.

Nachdem ich auf Einladung des Direktoriums des „Centralverbandes Deutscher Industrieller“ zunächst am 7. Mai vergangenen Jahres vor dem Ausschusse des Verbandes zu Berlin und am 15. September in der Delegirtenversammlung zu Stuttgart über die Reform des Konsulatswesens vorgetragen hatte, wurde mir von verschiedenen Seiten der Wunsch geäussert, ich möchte meine diese Frage berührenden Arbeiten in einer Schrift herausgeben, damit dadurch eine Grundlage für die voraussichtlich nicht ausbleibenden eingehenden Erörterungen gewonnen wäre. Der Erfüllung dieses Wunsches konnte ich mich um so weniger entziehen, als gleichzeitig die Bestrebungen bekannt wurden, welche sich im Auslande in der gleichen Materie geltend machten. Die Reformvorschläge in Frankreich, in Italien, in Oesterreich, der Schweiz und in manchen anderen Ländern überstürzten sich, so dass eine systematische Behandlung der Frage aus dem Gesichtspunkte der Volkswirthschaft geradezu zum Bedürfniss wurde. Ich schmolz daher zunächst verschiedene meiner im „Export“, dem Organe des „Centralvereines für Handelsgeographie und Förderung deutscher Interessen im Auslande“, erschienenen Arbeiten über ausländische Verhältnisse und Vorschläge in ein Ganzes zusammen und versuchte daran ein System von Vorschlägen für die Reform des deutschen Konsulatsdienstes anzuknüpfen.

Eine Schrift, die eine Frage mitten in der Bewegung behandelt, kann unmöglich erschöpfend sein, da jeder Tag neue Erscheinungen bringt.

Insbesondere musste ich mir versagen, die Reformbestrebungen, wie sie in neuester Zeit in Oesterreich-Ungarn zu Tage treten, namentlich die Reorganisation der „Orientalischen Akademie“, eingehend darzustellen. Ebenso war es mir nicht mehr möglich, die Berathungen zu erwähnen, welche am 24. November des vergangenen Jahres über die Begründung eines Reichshandelsmuseums in Berlin stattgefunden haben. Diese Berathungen sind indessen bereits als eine Frucht der Beschlüsse der erwähnten Delegirtenversammlung vom 15. September aufzufassen. Wenn die nachfolgenden Blätter dazu beitragen würden, die Reform des Konsulatswesens in ihren übrigen Hauptmomenten gleichfalls zu fördern, so ist der Zweck derselben erreicht.

Köln, Anfang 1884.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniss.

Seite

Vorwort V

Inhaltsverzeichniss VII

I. Die Aufgabe des Konsulatsdienstes 1

II. Der Stand des deutschen Konsulatsdienstes 7

III. Ausländische Einrichtungen und Reformen: 23

I. Zum Konsulatsdienst der Vereinigten Staaten von Nordamerika . . 23

II. Reformen im französischen Konsulatsdienst 41

III. Einrichtungen in Belgien 58

IV. Verbesserungen in der Schweiz 62

V. Die orientalische Akademie in Wien 65

VI. Französische Handelskammern im Auslande 74

VII. Die britische Handelskammer in Paris 87

IV. Die Reform in Deutschland 98

I. Bisherige Reformbestrebungen 98

II. Die neue Gliederung des Konsulatsdienstes 114

III. Bedingungen der Zulassung 126

IV. Die Instruktion der Konsuln 138

V. Der Konsularische Informationsdienst 147

VI. Das Handelsmuseum 155

VII. Schlusswort 160

Anhang 163

Gesetz betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln. Vom 8. November 1867 . . 165

Etat des auswärtigen Amtes auf das Etatsjahr 1883/84 169

Seite

Verzeichniss der Kaiserlich Deutschen Konsulate. Januar 1883 180

Verzeichniss der fremden Konsuln im Deutschen Reiche 209

Statute von Auslands-Handelskammern 232

I. Statut der britischen Handelskammer in Paris 232

II. „ „ französischen „ „ Montevideo 234

III. „ „ „ „ „ New-Orleans 237

IV. „ „ „ „ „ Odessa 240

V. Beschluss des italienischen Industrie- und Handelsrathes vom 27. April 1883 betreffend Italienische Handelskammern im Auslande 243

Informations-Büreau für Export und Import in Wien 244

I. Die Aufgabe des Konsulatsdienstes.

Die auswärtigen Interessen eines Landes dehnen sich über ein so grosses Gebiet aus, dass das Konsulatswesen nicht annähernd im Stande ist, dieselben zu überblicken und in ihrer Gesammtheit zu wahren; die Diplomatie, die bewaffnete Macht mit Landarmee und Kriegsflotte, der friedliche Handel mit seinem Verkehrswesen zu Wasser und zu Lande, die Wissenschaft mit ihren Meistern und Gesellen, welche sich von Kontinent zu Kontinent die Hand bieten, sie Alle haben auch ihren Antheil an der Erforschung der Zustände jenseits der engen Landesgrenzen, sie Alle tragen zur Kenntniss anderer Länder und Völker, zur Anknüpfung und Befestigung der Beziehungen zu denselben bei. Auch sie stehen im Dienste des Mutterlandes und bestimmen sein Ansehen und seinen Einfluss unter den anderen Nationen. Allein während die Diplomatie für die grosse Politik, der Staat als politische Person, der Handel für das Einzelinteresse und die Wissenschaft für sich selbst denkt, arbeitet das Konsulatswesen, oder — wenn wir dasselbe in seine Funktion umschreiben wollen — der weltwirthschaftliche Forschungs- und Informationsdienst, für die wirthschaftlichen Interessen der einzelnen Völker. Noch sind wir weit davon entfernt, dass diese grosse Aufgabe voll und ganz und dabei allgemein begriffen wird. Noch herrscht die traditionelle Auffassung, dass Konsuln lediglich Diplomaten kleinsten Styles, Agenten niederer Stufe für die untergeordneten Geschäfte, mit welchen das Gesandtschaftswesen nichts zu thun haben mag, polizeiliche Schutzorgane, Standesbeamte und dergleichen seien. Daneben betrachtet man sie noch als commercielle Auskundschafter und Pfadfinder und hält das Konsulatswesen für ein durch das internationale Recht gegenseitig zugestandenes kaufmännisches Spionirungssystem.

Die Konsuln als Förderer und Forscher im Dienste der Sonderwirthschaften, sowie der internationalen Stoffwechselgemeinschaft der Völker aufzufassen, dazu ist man noch kaum in der neuesten, wirthschaftlich so gründlich denkenden Zeit gekommen. Das Losungswort, mit welchem die wirthschaftliche Welt der Neuzeit ihren Ahnungen von einem billigen internationalen Wirthschaftskampf Ausdruck giebt, heisst noch immer „Export", d. h. der vorherrschende Gesichtspunkt ist die Vermehrung der Ausfuhr, die Auffindung neuer Absatzwege, die Entdeckung neuer Länder und Völker. Gewiss hat diese einseitige Exporttendenz eine historische Berechtigung, wenn ein Volk, das in der Weltwirthschaft eine kleine Rolle gespielt hat, sich zu grösserer gewerblicher Thätigkeit aufrafft und das Bedürfniss empfindet, am internationalen Wettbewerbe theilzunehmen. Der Eintritt in den neuen Wirkungskreis verträgt sich sehr wohl mit einem kräftigen, jugendlichen Enthusiasmus, der hofft, im Sturme die Welt zu erobern. Allein ein Volk, das sich eine dauernde Stellung in der Weltwirthschaft erobern will, muss sich davor hüten, an dem Exportenthusiasmus zu erkranken. Das Streben darf kein blindes sein, welches mit den bestehenden Zuständen nicht rechnet oder gegenüber anderen Völkern keine Gerechtigkeit walten lässt. England beging dadurch verhängnissvolle Fehler, dass es diese Gerechtigkeit nicht kannte. Es ist das klassische Beispiel einer entarteten Exporttendenz. Seit Jahrhunderten war seine Politik ausschliesslich Exportpolitik. Die Gründung der Kolonien, das Missionswesen, wissenschaftliche Expeditionen, die Kriege, die Freihandelsagitationen dienten nur ihr. Und nun krankt England an der indischen, australischen, irischen, canadischen, cyprischen und ägyptischen Frage und an wie vielen anderen äusseren und inneren!

Deutschland hat auch seinen Exportenthusiasmus; aber es befindet sich noch für geraume Zeit ausser Gefahr, sich daraus Leiden zuzuziehen. Es holt nach, was es viel zu lange versäumt hat. Es sucht im Weltmarkt diejenige Stellung zu erringen, welche ihm vermöge seiner natürlichen und intellektuellen Kraft zukommt. Jene grosse Errungenschaft — die Kräftigung des nationalen Bewusstseins — muss ja nothwendiger Weise zu dem weiteren Gewinne führen, der darin besteht, dass auch die ökonomische Kraft zur Geltung kommt. Das Ansehen, die Macht eines Staatswesens ruhen schliesslich doch auf der Volkswirthschaft und eine militärisch und politisch achtunggebietende Stellung ist auf die Dauer nicht denkbar, wenn sie nicht durch einen sicheren und überlegenen Nationalwohlstand gestützt wird. Die deutsche Politik muss daher ihre Aufgabe darin erblicken, das Reich ökonomisch zu kräftigen. Es darf weder militärisch noch industriell abgerüstet werden.

Zu dieser Nothwendigkeit, dem deutschen Gewerbefleiss die ihm gebührende Stellung im Weltmarkt zu erringen, kommt noch die Gewissheit, dass alle Nationen ihre Aufmerksamkeit immer eifersüchtiger und sorgsamer der Mehrung ihres Nationalreichthums zuwenden. Frankreich, England, Oesterreich, Italien, Russland, die Vereinigten Staaten und die industriell hervorragenden Kleinstaaten im Süden und Nordwesten des Deutschen Reiches sinnen unausgesetzt nach Mitteln, wie sie ihr ausländisches Absatzgebiet erweitern, wie sie die Leistungsfähigkeit ihrer Gewerbe erhöhen können. Angesichts solcher Anstrengungen darf Deutschland nicht zurückbleiben, es darf jenen Warnern vor der Ueberproduktion nicht Gehör geben, welche ihm zumuthen, den Ueberschuss der internationalen Produktion, der sich durch die gesteigerte Exporttendenz aller Nationen einstellen wird, durch Abstriche an der deutschen Gütererzeugung auszugleichen. Die Lage der deutschen Industrie würde keine bessere, die Lage der Arbeiter keine gesichertere, wenn Deutschland allein es auf sich nehmen wollte, sich in seiner Produktion einzuschränken.

Wohl muss eingeräumt werden, dass in diesem heisseren Wettkampfe der Nationen es an Verwundeten nicht fehlen wird, an Leicht- und Schwerverwundeten, auch an Todten nicht. Allein man darf sich über den Charakter der neuesten Exportbestrebungen nicht täuschen. Nur theilweise wird den schon übersättigten alten Absatzgebieten ein weiterer Ueberschuss an Waaren zugeführt werden. Ein grosser Theil der Bestrebungen, ja der wesentlichste derselben gilt der Auffindung neuer Absatzgebiete, der Gründung von Kolonien in bisher unbebauten Ländereien überseeischer Erdtheile, der Erschliessung des Verkehrs mit Völkerschaften, welche dem europäischen Handel bisher unzugänglich waren, und wenn einzelne Staaten dem Drange nicht widerstehen können, den bislang unabhängigen Völkern Asiens, Afrikas und Australiens ihre Oberhoheit aufzudrängen, so lassen sie sich dabei von der Hoffnung führen, damit ihr Absatzgebiet durch an sie festgekettete und von ihnen abhängige Konsumentenmillionen zu verstärken und zu „konsolidiren“. Der Ueberschuss der Produktion, welcher sich in Folge der Export- und Kolonialbestrebungen der neuesten Zeit einstellen wird, kann sich also Ableitungskanäle suchen; ja die Kolonialpolitik weist sie ihm sogar nach.

Nun wird sich aber trotz der Erweiterung der Absatzgebiete der Kampf zwischen den Mitbewerbern verschärfen, und es wird vielleicht noch ein Ueberschuss verbleiben, der von der Industrie schmerzhaft empfunden wird. Allein es frägt sich, ob gerade die deutsche Industrie denselben verschuldet und ob ihr darum ein Vorwurf gemacht werden kann, dass sie einen grösseren Antheil am Weltmarkt beansprucht, als ihr bisher zugewiesen war? Das bisherige Uebergewicht Englands, das durch einen lange unbestrittenen Verkehr mit seinen unermesslichen

Kolonien, oft durch eine gewaltthätige Handelspolitik, dann durch seine geschützte Lage als Inselreich, seinen Reichthum an Kohlen und Eisen und die mächtige Kriegs- und Handelsflotte gefördert und geschützt war, hat von seinem Prestige verloren; man hält dieses Uebergewicht keineswegs mehr für so unerschütterlich, als es lange Zeit gegolten hat und namentlich will man nicht mehr an die Vorrechte der englischen Handelspolitik glauben. Die englischen Grossindustrien liegen in einer Krisis, in einem dauernden, zehrenden und nicht aufzuhaltenden Rückgange, der nur eine Folge des Erwachens der industriellen Kraft anderer Völker ist.

Dieses Aufraffen der kontinentalen Industrie, so bewusst es auch sein mag, so sehr es auch die Existenzbedingungen, deren es bedarf, in der eigenen Befähigung und durch friedliche Ausbreitung sucht, ist instinktiv mit einem Kampf gegen die englische Ueberproduktion verbunden; denn jeder Schritt nach aussen stösst auf englische Produkte, und in diesem Kampfe gegen England ist die ganze nichtenglische Welt in einem stillen, aber nichts desto weniger gut verbürgten Einverständniss.

Die Ausdehnung des Exportes bringt also Kämpfe mit sich, die gewiss schwere Verluste neben unzweifelhaftem Gewinne im Gefolge haben, namentlich wird — so lange die industrielle Uebermacht Englands nicht wesentlich gemildert ist — an einen sichern, dauernden industriellen Status der nichtenglischen Staaten, namentlich auch Deutschlands, nicht gedacht werden können. Die nächste Zukunft wird sich demnach durch dieses Ringen, die englische industrielle Hegemonie zu brechen, charakterisiren. In eine weitere Zukunft wollen wir nicht blicken; aber das ist der nächste Entwicklungsgang.

Wenn die Auffindung neuer Absatzgebiete dem einen Theil der Ueberproduktion Abfluss verschafft, wenn anderseits der Kampf mit der englischen Produktion als unvermeidlich und mit grossen Opfern verbunden betrachtet werden muss, so wird einer sorgsamen Pflege der Vertretung der auswärtigen Handelsinteressen die Aufgabe zukommen, der deutschen Industrie den Weg zu weisen, wie sie sich ausdehnen kann, ohne sich eine ungesunde Grundlage zu schaffen, wo und wie sie der Konkurrenz anderer Mitbewerber beikommen, wo und wie sie dieselbe überflügeln kann.

Eine gutorganisirte, theoretisch und praktisch geschulte auswärtige Interessenvertretung wird vor Ausschreitungen warnen und das Gegengewicht zu dem drohenden industriellen Gründungsschwindel zu geben vermögen. Sie stellt den Bedarf fest, giebt Aufschlüsse über die Kaufkraft, über Geschmack und Eigenthümlichkeiten der auswärtigen Konsumenten, über Preissverhältnisse, Verkehrswege und Handelsbräuche, über die Leistungsfähigkeit der Konkurrenzindustrien, deren Vorzüge und

Schwächen. Es ist eine Ausstattung der Industrie mit so erschöpfenden Mittheilungen über das gesammte Ausland denkbar, dass unter dieser Voraussetzung dem Expansionsbedürfniss der Produktion wohl unbedenklich wird beigesprungen werden dürfen.

Wenn auch nicht überall, so ist man doch in den meisten Staaten dazu gelangt, diesen Zusammenhang zwischen Export und Konsulatswesen zu begreifen. Ueber die Mittel und Wege, welche dem Letzteren zugewiesen werden dürfen, findet man sich jedoch noch keineswegs in Uebereinstimmung. Von der vornehmen oder auch eigennützigen Zurückhaltung der meisten Wahlkonsuln bis zum Kommissionärdienste mancher Berufskonsuln grösserer und kleinerer hier nicht zu nennender Industriestaaten finden sich alle Zwischenstufen, und vielleicht kann man einen einzigen Staat, Belgien, namhaft machen, welcher seinen Konsulatsdienst in ein richtiges Verhältniss zu der einheimischen Wertherzeugung gebracht hat.

Ueber die Beziehung zum Export ist man nirgends hinausgekommen. Das aktuelle Bedürfniss des internationalen Verkehrs an informatorischen Mittheilungen wird im besten Falle befriedigt durch einzelne Lokalberichte, summarische Waaren- und Marktberichte, Bezeichnung gangbarer Artikel, Beschaffung von Waarenmustern, durch eine im Allgemeinen rohe und nichtssagende Statistik und dergleichen. Dies alles wird mit mehr oder weniger Scharfsinn und Findigkeit, mit grösseren oder geringeren Mitteln, mit einer entwickelteren oder primitiveren Organisation zu erzielen versucht. Die Leistungen erheben sich aber im Grossen und Ganzen nicht über das Niveau mittelmässiger kaufmännischer Arbeit. Von dauerndem Werthe, von einschneidender Bedeutung sind konsularische Leistungen bis jetzt nur in ganz seltenen Ausnahmefällen.

Von bleibendem Werth und grosser Fruchtbarkeit müsste aber die Erforschung der Volkswirthschaft, der Industrie, der Gewerbe, der Landwirthschaft, von Land und Leuten der auswärtigen Staaten sein. Nicht nur die augenblickliche Möglichkeit, bestimmte Artikel da oder dorthin zu exportiren, nicht nur die Orientirung über die zufällige Lage des Marktes muss gewährt werden, sondern der Aufschluss über die Individualität der fremden Völker, die Geschichte ihrer Volkswirthschaft, den Stand ihrer Gewerbe. Bis jetzt waren es einzelne Emissäre, welche bei besonderen Gelegenheiten jedenfalls aber selten genug ins Ausland gesandt wurden, es waren die Expeditionen in unerforschte Welttheile, es war die Privatthätigkeit in der Form der wissenschaftlichen Forschung, welchen es vorbehalten war, die Kenntniss volkswirthschaftlicher Zustände anderer Völker zu verbreiten. Allein die Unzulänglichkeit der Mittel der letzteren und die Kostspieligkeit und Seltenheit der ersteren haben sehr lückenhafte Resultate zu Stande gebracht.

Der Konsulatsdienst in seiner höheren Ausbildung, ausgestattet mit einer Elite von hervorragenden Volkswirthen und Technikern, die mit einem praktischen Sinn wissenschaftliche Tiefe verbinden, würde in dieser Richtung ausserordentlich fruchtbar zu wirken vermögen. Man verstehe uns wohl; wir denken uns nicht die grosse Masse der Konsuln als solche Forscher; allein die oberste Leitung und die Leitung der auswärtigen Interessen in den wichtigsten Regionen des Auslandes sollte so ausgebildet sein.

Von diesem weiteren Gesichtspunkte fassen wir die Reform des Konsulatswesens auf.

II. Der Stand des deutschen Konsulatsdienstes.

Das deutsche Konsulatswesen spiegelt in seiner Geschichte die Entwicklung des deutschen Einheitsgedankens. Jede Vorwärtsbewegung, die dieser verzeichnen konnte, brachte auch eine Neugestaltung des Kosulatswesens. Nur der Zollverein vermochte nicht, die zu demselben gehörenden Staaten zur Bestellung gemeinschaftlicher Konsuln zu bewegen, und die alte Einrichtung, wonach jeder einzelne der zahlreichen deutschen Staaten seine eigenen Konsuln im Auslande unterhielt, blieb bestehen bis zum Jahre 1867, welches in Folge der politischen Ereignisse des Vorjahres eine konsularische Vertretung des norddeutschen Bundes brachte. Am 3. Dezember 1867 wurden die ersten Konsuln dieses Bundes ernannt und zwar ein Generalkonsul für Egypten, sowie Konsuln in Beirut, Smyrna, Bosnien, Japan und Moskau. In den darauf folgenden Jahren wurden Bundeskonsulate überall da errichtet, wo Bund oder einzelne Bundesstaaten solche Beamtenstellen für nothwendig hielten. Nachdem diese neuen Konsulate errichtet waren, wurden diejenigen der einzelnen Bundesstaaten aufgehoben. Anfangs des Jahres 1870 bestanden 446 Bundeskonsulate, nämlich 23 Generalkonsulate, 295 Konsulate, 128 Vicekonsulate und 65 Konsularagenturen.*)

Nachdem gegen Ende des Jahres 1870 der norddeutsche Bund und die süddeutschen Staaten zum Deutschen Reiche sich vereinigt hatten und in der Bundesverfassung, die am 16. April 1871 sanktionirt war, dem Kaiser die Ernennung der Gesandten und — nach Anhörung des Ausschusses des Bundesraths für Handel und Verkehr — der Konsuln zugesprochen wurde, fanden im Juni 1871 die ersten Ernennungen Deutscher Reichskonsuln statt. Das Gesetz betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln vom 8. November 1867 wurden zum Reichsgesetz erhoben und die Dienstinstruktion vom 6. Juni 1871 und der Nachtrag zu derselben vom 22. Februar

*) Vergl.: B. W. König, Handbuch des deutschen Konsularwesens, zweite Ausgabe, 1878, S. 4.

1873 brachten die Erläuterung dieses Grundgesetzes des nun bestehenden Organismus.

Während Frankreich seine gegenwärtige Konsulargesetzgebung in der Hauptsache auf das Gesetz vom Jahre 1833 zurückführen kann und die meisten anderen Staaten schon sehr alte konsularische Institutionen aufweisen können, ist also das deutsche Konsulatswesen noch sehr jung, so dass es ausserordentlich begreiflich ist, wenn bisher die Vermehrung der Konsulate fast der einzige Fortschritt auf diesem Gebiete ist. Seit dem Bestehen des Deutschen Reiches sind nun nach dem „Verzeichniss der Kaiserlich Deutschen Konsulate vom Januar 1883“ errichtet worden:

19 Generalkonsulate,
334 Konsulate,
217 Vice-Konsulate und
82 Konsularagenturen.

Diese 652 Konsularämter zerfallen in 73 Berufskonsulate*) und 579 Wahlkonsulate.

Für die Beurtheilung der Leistungfähigkeit dieses ansehnlichen Beamtenkörpers ist es von Wichtigkeit, dass man sich den Charakter der beiden Hauptgruppen, der Berufs- und der Wahlkonsulate, vergegenwärtigt. Der Name sagt eigentlich schon, dass die Konsuln der ersten Gattung ihr Amt als Beruf betreiben. Sie haben sich für denselben ausgebildet und entweder die Konsulatsprüfung bestanden oder den Ausweis geleistet, dass sie die juristische Fakultät, drei Jahre inneren Dienstes oder in der Advokatur und zwei Jahre im Konsulardienste absolvirt haben. Sie sind eigentliche und besoldete Reichsbeamte mit Pensionsberechtigung und müssen das Bundesindigenat besitzen. Sie dürfen kein Nebengeschäft betreiben. Diese Konsuln werden also in das Ausland entsendet ausgerüstet mit einem reichen juristischen Wissen, mit einer genauen Kenntniss der deutschen Verhältnisse, oft mit umfassender, fachlicher Bildung, jedenfalls aber, da sie besoldete Reichsbeamte sind, die dem geschäftlichen Verkehr und den kaufmännischen Interessen persönlich ferne stehen, mit einer vollkommenen Unabhängigkeit von fremden Einflüssen. Diese Vorzüge sind so gross, dass man glauben sollte, sie müssten allen Konsuln zukommen, da nur dann an eine befriedigende Vertretung der heimatlichen Interessen zu denken ist. Allein das Deutsche Reich hat nur eine verhältnissmässig sehr kleine Anzahl solcher Beamten. Kaum der neunte Theil der Konsuln sind Berufskonsuln. Die übrigen sind Wahlkonsuln, d. h. Konsuln, die nicht besoldet sind, denen das Konsulat lediglich ein Ehrenamt ist, die nicht nothwendig das Bundesindigenat besitzen müssen,

*) Wo an einem Orte mehrere Beamte mit dem Charakter eines Berufskonsuls funktioniren, sind die einzelnen Beamten gezählt.

sondern aus den am Orte des Konsulates befindlichen handeltreibenden oder sonst geeigneten Persönlichkeiten entnommen werden. Dass solche Wahlkonsuln nicht immer zuverlässige Vertreter der deutschen Interessen sind, das ergiebt sich schon aus der Betrachtung ihrer geschäftlichen Stellung. Sie mögen die formalen Aufgaben ihres Amtes gewissenhaft erfüllen; allein die volkswirthschaftlichen Interessen des Reiches werden in ihnen nur warme Vertreter finden, so lange dieselben nicht in Kollision mit den Privatinteressen der Konsuln gerathen. Ist der Wahlkonsul kein Deutscher, so liegt diese Gefahr noch viel näher. Ob gegenüber diesen Nachtheilen entscheidende Vortheile geltend gemacht werden können, das scheint immer zweifelhafter zu werden. Freilich findet sich bei den meisten Staaten ebenfalls ein kombinirtes System, eine Mischung von Berufs- und Wahlkonsuln; allein überall drängt man auf die Vermehrung der ersteren auf Kosten der letzteren; überall überzeugt man sich, dass der Nutzen der Wahlkonsuln doch ein sehr beschränkter ist und dass die Berufskonsuln den sich immer vielgestaltiger entwickelnden Handelsinteressen bessere Dienste leisten. Ueberdies besitzen jetzt schon die wichtigsten Staaten einen viel grösseren Bruchtheil von Berufskonsuln im Vergleiche zu Deutschland. Einzelne Länder kennen überhaupt nur besoldete Konsuln.

Das Ungenügende der bestehenden Gliederung des deutschen Konsulatsdienstes lässt sich am Besten durch einen Blick über die Vertheilung derselben in den einzelnen Ländern erkennen. Indem wir diese Betrachtung unternehmen, sehen wir selbstverständlich ab von einer Beurtheilung der Verdienste, sowie der persönlichen Leistungsfähigkeit und Tüchtigkeit der einzelnen Beamten, vielmehr beschränken wir uns darauf, festzustellen, wie sich in jedem einzelnen Lande die deutschen Berufs- und Wahlkonsuln vertheilen. Wo es möglich ist wird ausserdem angedeutet, wie viele der betreffenden Konsuln das Bundesindigenat besitzen, und wie viele Nichtdeutsche sind. Obwohl uns hierüber authentische Daten nicht zur Verfügung stehen, so lässt sich die Nationalität der Konsuln doch vermuthen; denn wenn wir bei den deutschen Konsuln in Spanien eine grosse Anzahl unzweifelhaft spanischer Namen finden, bei denjenigen in Erankreich eine Reihe französischer Namen u. s. w., so spricht die Vermuthung dafür, dass die Inhaber dieser Namen im ersteren Falle Spanier, im zweiten dagegen Franzosen seien. Jedenfalls ist man zu dieser Annahme berechtigt, so lange der Beweis des Gegentheils nicht geleistet ist.

Beginnen wir mit den europäischen Staaten, so finden wir in Portugal sowie in den portugiesischen Besitzungen nur deutsche Wahlkonsuln und keinen einzigen Berufskonsul. Von diesen 16 Beamten führen 12 unzweifelhaft ausländische, vorzugsweise portugiesische Namen.

In Spanien residirt ein deutscher Berufskonsul mit Amtssitz in Barcelona. Er ist Konsul mit dem Charakter als Generalkonsul. Sein Amtsbezirk umfasst das Königreich. Die übrigen 33 Konsuln sind Wahlkonsuln, und von ihnen tragen 23 ganz unzweifelhaft spanische Namen. In den spanischen Besitzungen sind zwei Berufskonsuln: für die Insel Cuba in Havanna und für die Philippinen-Inseln in Manila. Die Wahlkonsuln führen deutsche, spanische, englische und schweizerische Namen.

Frankreich und französische Besitzungen. Berufskonsuln in Hâvre, Marseille, Nizza und Algier. 15 Wahlkonsuln wovon 6 französische und 2 englische Namen führen.

Grossbritannien und Irland, Britische Besitzungen. Berufskonsul in London (Generalkonsul und Vice-Konsul), Hongkong (Konsul und Vice-Konsul), Singapore (Konsul), Sydney (Generalkonsul). In Grossbritannien und Irland 77 Wahlkonsuln, wovon 54 unzweifelhaft englische Namen. In den britischen Besitzungen 62 Wahlkonsuln, wovon über die Hälfte nichtdeutsche Namen.

Italien. Berufskonsul in Genua (Generalkonsul) und Messina (Konsul), 33 Wahlkonsuln, wovon 20 mit italienischen Namen.

Schweiz. Kein Berufskonsul. Drei Wahlkonsuln.

Belgien. Kein Berufskonsul. Sieben Wahlkonsuln.

Niederlande und Niederländische Besitzungen. Kein Berufskonsul. 22 Wahlkonsuln mit überwiegend holländischen Namen.

Dänemark und dänische Besitzungen. Berufskonsul in Kopenhagen (Konsul mit dem Charakter als Generalkonsul) für Dänemark. 22 Wahlkonsuln mit fast ausschliesslich dänischen Namen wie Andersen, Jörgensen, Jensen, Christiansen u. s. w.

Schweden. Berufskonsul in Stockholm (Konsul mit dem Charakter als Generalkonsul) für Schweden. 35 Wahlkonsuln mit fast ausschliesslich nordischen nicht deutschen Namen.

Norwegen. Berufskonsul in Christiania (Konsul) für Norwegen. 31 Wahlkonsuln mit ebenfalls vorherrschend nordischen Namen.

Russisches Reich. Berufskonsuln in Odessa, Warschau (Generalkonsuln), Kiew, Kowno, Moskau, St. Petersburg, Tiflis, Helsingfors (Konsuln). 31 Wahlkonsuln. Die Nationalität dürfte nach den Namen nicht leicht beurtheilt werden können, da es in Russland sehr viele deutsch klingende Namen giebt. Dagegen treten in Finland wieder die nordischen Namen auf, wie Carlström, Blomström, Siemssen, Ahlquist u. s. w., die ebenfalls darauf deuten, dass die betreffenden Konsuln eben Nichtdeutsche sind.

Oesterreichisch-Ungarn. Berufskonsul in Budapest (Generalkonsul) für Ungarn. 8 Wahlkonsuln, deren Nationalität den Namen nach nicht wohl bezeichnet werden kann. Allein wenn wir in der Hälfte deutsche Reichsbürger vermuthen, so ist das schon sehr optimistisch. Es

fällt auf, dass Oesterreich-Ungarn so dünn mit deutschen Konsuln besäet ist. Es befinden sich nämlich ausser dem Berufskonsulate in Budapest nur noch Konsulate in Wien, Brünn, Triest, Fiume und Ragusa.

Rumänien. Berufskonsulate in Bukarest, Galatz, Jassy (zwei Konsuln und ein Vice-Konsul). 5 Wahlkonsulate.

Serbien. Berufskonsul in Belgrad (Generalkonsul). Kein Wahlkonsul.

Griechenland. Kein Berufskonsul. 12 Wahlkonsuln verschiedener Nationalität.

Türkey. Berufskonsuln in Alexandrien, Konstantinopel, Sofia (Generalkonsuln), in Cairo, Beirut, Smyrna, Serajevo, Jerusalem (Konsuln) und in den Dardanellen (Vice-Konsul). 28 Wahlkonsuln, unter welchen sich eine grosse Reihe orientalischer Namen befinden wie Morcos, Abed, Bulos, Dahan, Cassab, Elias, Abela, Murad u. s. w.

Tunis. Berufskonsul in Tunis (Generalkonsul). Zwei Wahlkonsuln mit nicht deutschen Namen.

Marocco. Berufskonsul in Tanger (Generalkonsul). Vier Wahlkonsuln, wovon zwei mit unzweifelhaft nichtdeutschen Namen.

Madagaskar. Wahlkonsul in Tamatave.

Zanzibar. Wahlkonsul in Zanzibar.

Oranje-Freistaat. Kein Berufskonsul. Ein Wahlkonsul.

Liberia. Kein Berufskonsul. Ein Wahlkonsul.

China. Berufskonsulate in Shanghai (Generalkonsul), Amoy, Canton, Tientsin (Konsuln). Drei besetzte Wahlkonsulate mit deutschen Namen.

Japan. Berufskonsuln in Hiogo-Osaka und Yokohama (Konsuln). Zwei Konsuln mit Namen, die wohl kaum als deutsche gelten werden.

Siam. Berufskonsul in Bangkok (Konsul).

Schiffer- und Freundschaftsinseln. Berufskonsul in Apia (Konsul mit Charakter als Generalkonsul). Zwei Wahlkonsuln.

Hawaiische Inseln. Kein Berufskonsul. Ein Wahlkonsul.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Berufskonsuln in New-York (Generalkonsul), Chicago, Cincinnati, San Francisco und St. Louis (Konsuln). 15 Wahlkonsuln, deren Indigenat aus den Namen nicht gefolgert werden kann, da ja viele amerikanische Bürger deutsche Namen tragen.

Mexico. Kein Berufskonsul. 20 Wahlkonsuln mit vorwiegend deutsch klingenden Namen.

Central-Amerika. Berufskonsul in Guatemala (Geschäftsträger und Generalkonsul). 7 Wahlkonsuln mit überwiegend deutsch klingenden Namen.

Dominikanische Republik. Kein Berufskonsul. Zwei Wahlkonsuln.

Republik Haiti. Ein Berufskonsul in Port au Prince (Konsul). 5 Wahlkonsuln.

Columbien. Berufskonsul in Bogotá (Ministerresident und Generalkonsul) 7 Wahlkonsuln mit Namen verschiedener Nationalität.

Ecuador. Kein Berufskonsul. 2 Wahlkonsuln.

Peru. Kein Berufskonsul. 6 Wahlkonsuln.

Venezuela. Kein Berufskonsul. 5 Wahlkonsuln.

Brasilien. Ein Berufskonsul in Rio de Janeiro (Konsul). 19 Wahlkonsuln. Vorwiegend deutsche Namen; daneben aber eine Anzahl Namen fremder Nationalität.

Bolivia. Kein Berufskonsul. Zwei Wahlkonsuln, wovon einer mit französischem Namen.

Argentinische Republik Berufskonsul in Buenos Ayres (Vice-Konsul). 5 Wahlkonsuln. Vorwiegend deutsche Namen.

Chile. Berufskonsul in Valparaiso (Konsul), 8 Wahlkonsuln. Vorwiegend deutsche Namen.

Paraguay. Ein Wahlkonsul.

Uruguay. Berufskonsul in Montevideo. (Konsul).

Aus dieser Uebersicht lassen sich einige Schlussfolgerungen ziehen, die für die Beurtheilung des deutschen Konsulatsdienstes und der Uebung, wie die einzelnen Posten besetzt zu werden pflegen, von entscheidender Bedeutung sind.

Einmal fällt es eigenthümlich auf, dass die konsularische Vertretung des Deutschen Reiches in den meisten europäischen Staaten ausserordentlich unvollkommen ist. In einigen sehr wichtigen Ländern ist nicht einmal ein Berufskonsul, wie in Portugal, der Schweiz, Belgien, den Niederlanden, Oesterreich (ohne Ungarn) und Griechenland. In diesen Staaten bestehen nur deutsche Wahlkonsulate, und die Inhaber derselben sind vorwiegend Ausländer. Aber Wahlkonsuln haben — wie wir schon oben ausgeführt haben — vermöge ihrer geschäftlichen Stellung nicht immer die Neigung, dem sie ernennenden Staate andere Dienste zu leisten, als diejenigen, welche durch ihre völkerrechtliche Stellung bedingt sind. Für das deutsche Gewerbe wird aus ihrer Thätigkeit — im Allgemeinen gesprochen — sehr wenig abfallen, ob sie nun Reichsbürger oder Ausländer seien. Und doch gehören die Schweiz, Belgien, die Niederlande und Oesterreich zu den für den deutschen Export bedeutungsvollsten Ländern. Ist die deutsche Vertretung in der Schweiz durch drei, in Belgien durch sieben Wahlkonsuln schon sehr dürftig, so muss die Vertretung in Oesterreich-Ungarn durch einen Berufskonsul in Budapest und die Wahlkonsulate in Wien, Brünn, Triest, Fiume und Ragusa als durchaus ungenügend bezeichnet werden. Oesterreich-Ungarn hat Generalkonsuln in Berlin, Köln, Danzig, Frankfurt a. M., Königsberg, Leipzig, Hamburg und Bremen,

daneben noch eine Reihe von Konsuln, Vice-Konsuln und Konsularagenten, und wenn auch nicht alle österreichischen Konsuln Oesterreicher sind, so wurden doch einzelne wichtigere Posten mit solchen besetzt. Jedenfalls aber ist die Gliederung eine sorgfältigere.

Einige andere europäische Staaten sind freilich mit deutschen Berufskonsuln bedacht; allein entweder stehen diese zu isolirt im Konsulatskorps, wie der Generalkonsul in London, die Konsuln in Barcelona, Kopenhagen, Stockholm, Christiania, welche die einzigen deutschen Berufskonsuln in den resp. Ländern sind, oder das Gebiet des betreffenden Staates ist nur in Bruchstücken unter einige Berufskonsuln vertheilt, während andere Gebietstheile den Wahlkonsuln zukommen, wie in Frankreich, Italien, Russland und der Türkei. Namentlich ist Frankreich sehr stiefmütterlich behandelt, während die französische Regierung das deutsche Reich viel besser bedacht hat nicht nur in Bezug auf die Zahl der Posten, sondern auch in Hinsicht auf die Nationalität von deren Inhabern. Die französischen Generalkonsuln sind immer, die Konsuln meistens Franzosen, und selbst unter den Vice-Konsuln finden sich französische Bürger. Auch die englische Regierung sendet mit Vorliebe eigene Leute als Konsuln ins Ausland.

Am Ungünstigsten fällt der Vergleich mit dem Konsulatskorps der Vereinigten Staaten von Nordamerika aus. Die amerikanischen Konsuln sind fast nur Berufskonsuln und ebenso oft amerikanische Bürger. Deutschland ist mit diesen Beamten so systematisch besetzt, dass man diese Gliederung wohl als mustergültig bezeichnen kann, und es tritt besonders deutlich die handelspolitische und volkswirthschaftliche Bedeutung des amerikanischen Konsulatswesens hervor, indem die industriellen Bezirke mit einem besonders engen Netze von Agenten überzogen sind. In der Rheinprovinz befinden sich nicht weniger als vier Konsuln, vier Vicekonsuln und vier Handels- resp. Konsularagenten, nämlich in Aachen, Barmen, Burtscheid, Köln, Crefeld, Düsseldorf und Elberfeld.

Die so stark hervortretende Besetzung der Deutschen Konsularämter mit Ausländern darf vielleicht zunächst dem Umstande zugeschrieben werden, dass sich an ausländischen Plätzen nicht immer deutsche Kaufleute finden lassen, die sich für solche Stellen eignen. Auch von den Vereinigten Staaten kann dieser Mangel an geeigneten Persönlichkeiten im Auslande gelten. Allein die Amerikaner verfielen trotzdem nicht auf den Gedanken, diesem Mangel durch die Ernennung von Ausländern abzuhelfen, sondern hielten den grossen nationalen Gesichtspunkt im Auge, dass eine Interessenvertretung im Auslande nicht Fremden, sondern nur Mitbürgern überbunden werden dürfe, die, wenn sie im Auslande nicht zu finden sind, eben dahin gesandt werden müssen. Die grosse Anzahl von Portugiesen, Spaniern, Italienern, Franzosen, Engländern, Holländern,

Dänen, Schweden, Norwegern, Russen u. s. w., welche vom Deutschen Reiche mit der Vertretung seiner Interessen betraut werden, beweist ein Doppeltes, einmal, dass der nationale Gedanke in Deutschland immer noch einer erheblichen Kräftigung bedarf. Die Franzosen und Amerikaner denken viel nationaler als die Deutschen, die Franzosen aus Patriotismus, die Amerikaner, weil sie praktische Leute sind, indem sie ganz richtig voraussetzen, Amerikaner seien geeigneter, amerikanische Interessen zu vertreten als Engländer, Franzosen oder irgend welche andere Ausländer.

Dann aber scheint diese internationale Färbung des deutschen Konsulatswesens, die Verquickung des deutschen mit den fremden Elementen darauf hinzudeuten, dass bisher der Konsulatsdienst in erster Linie oder fast ausschliesslich als eine Vertretung der Staats- und privatrechtlichen Interessen des Reiches und seiner Angehörigen betrachtet worden ist, während die volkswirthschaftliche Bedeutung desselben unterschätzt, zum Theil vielleicht principiell bestritten wurde. So lange man von den volkswirthschaftlichen Funktionen nichts wissen will, so genügt ja das bisherige System vollkommen; mit dem Augenblicke jedoch, wo der Aufgabenkreis sich auf das Gebiet des Güteraustausches, der Beförderung des Exportes, der Auskundschaftung der ökonomischen Kräfte des Auslandes, der Auffindung neuer Absatzwege und des Informationswesens ausdehnt, muss der Konsulatsdienst einen streng nationalen Charakter annehmen. Fremde sind dann nur im Nothfalle und jedenfalls nur in unteren Stellen zulässig, weil sie vor die Alternative gestellt sind, als Konsulatsbeamte eines fremden Staates entweder die Interessen dieses Staates zu vernachlässigen oder aber — wenn sie für dieselben wirken — dem eigenen Lande gegenüber in eine höchst bedenkliche Stellung zu gerathen. Ohne ein grösseres oder kleineres Bisschen Landesverrath geht es in diesem Falle nicht ab. Denken wir uns einen Franzosen in der Stellung eines deutschen Reichskonsuls in Frankreich. Er hat der deutschen Industrie alle Aufschlüsse zukommen zu lassen, welcher diese bedarf, um die französische Industrie mit Erfolg zu bekämpfen. Er wird Arbeitsmethoden, neue Produkte, gewinnbringende Specialitäten auskundschaften und über dieselben nach Berlin berichten. Gewiss ist er dann ein guter deutscher Reichskonsul; aber er ist ein schlechter Franzose, und vor eine ähnliche Alternative sollten die deutschen Konsuln nicht gestellt sein.

Freilich stehen die deutschen Konsuln in dieser Beziehung nicht allein. Wie mancher deutsche Bürger bekleidet das Amt eines österreichischen, englischen, italienischen, spanischen Konsuls; ja wie oft ist ein Deutscher gleichzeitig der Vertreter verschiedener Staaten! Uebt er seine Pflicht als Konsul im vollen Umfange, so kann dies nur geschehen, indem er über die deutsche Indusrie, über deutsche Zustände dem fremden

Staate Aufschlüsse ertheilt, die um so werthvoller für diesen Staat sind, je unangenehmer sie den deutschen Gewerbefleiss berühren. Es ist auffallend genug, dass diese Verhältnisse noch nie eingehend besprochen worden sind und dass man bis jetzt überhaupt noch nicht an diese dunkle Seite gewisser Formen des Konsulatsdienstes gedacht hat. Vielleicht wäre irgend einmal der Vorschlag gemacht worden, in die Reichsverfassung den Satz aufzunehmen, dass es einem deutschen Bürger bei Verlust des Indigenates untersagt sei, die Vertretung eines fremden Staates zu übernehmen.

Das Konsulatswesen ist eben noch in seiner Kindheit, noch nahezu in seiner ersten rohen Form, in welcher es nur als ein staatliches Schutzmittel zu Gunsten der im Auslande befindlichen Staatsangehörigen, sowie der Handelsmarine gedacht wurde. Erst in neuerer Zeit beginnt man, die Wirksamkeit des Dienstes auch auf die Interessen des Heimatlandes, namentlich auf die volkswirthschaftlichen Interessen auszudehnen und im Konsulatswesen ein Glied desjenigen Theiles der Staatsverwaltung zu erkennen, der sich mit der Pflege des Handels, der Gewerbe, des Verkehrs und der Landwirthschaft beschäftigt.

Es liegt offenbar noch im Geiste der alten Auffassung, wenn in den meisten Ländern der konsularische Dienst vom diplomatischen vollständig oder doch in der Hauptsache getrennt ist. Der Konsulatsdienst im alten Sinne war eine zufällige Schöpfung. Es wäre denkbar, dass die Diplomatie die Funktionen der Konsuln übernommen hätte und dass sich ein besonderer Dienst getrennt vom Gesandtschaftswesen nicht hätte bilden können. In diesem Falle würden die Gesandten auch die allmälig dem Konsulatsdienst zugefallenen weiteren Aufgaben, die Berichterstattung über Handel und Verkehr, die Erhebung der Statistik, die commercielle Auskundschaftung und Information u. s. w. zu lösen gehabt haben. Dann würde ein einziger Vertretungskörper das Gebiet behaupten, in welches sich jetzt zwei theilen. Die Diplomatie hätte nicht nur grosse Politik getrieben, sondern wäre auch den ökonomischen Interessen näher getreten und möglicher Weise würde sich Europa bei einer solchen Einrichtung sehr gut befinden.

Allein die Geschichte ging einen anderen Gang. Die Politik hat nicht immer so schön abgerundete, grosse Staatencomplexe zu Stande gebracht wie in der Neuzeit; auch wollte ihr nicht immer gelingen, sich Ruhe zu schaffen und ihr Augenmerk auf die Dinge zu werfen, welche ausser ihr liegen. Auch war sie zeitenweise von einem Dünkel befallen, der ihr verbot, den Handel und das Gewerbe anders als sehr despektirlich zu betrachten. Diese Zeiten liessen aber den bedrängten Handelsstand nicht ruhen — ja er wusste aus ihnen seine Vortheile zu ziehen; er vermochte seinen Werth geltend zu machen. Die Kreuzzüge belebten

den Handel mit dem Orient; sie begünstigten die kaufmännischen Niederlassungen in den eroberten Häfen, und aus der Mitte dieser Niederlassungen erstanden die ersten orientalischen Konsulate. Später befestigten Staatsverträge deren Stellung. Auch nach europäischen Häfen sandten allmälig einzelne Städte und Staaten ihre Vertrauensmänner zum Schutz der Angehörigen, und dieses altherkömmliche Recht hat sich bis in die neueste Zeit erhalten unter wenig veränderten Formen. Der wesentlichste Unterschied des alten und des heutigen Konsulatsdienstes besteht darin, dass jener so buntscheckig war wie das europäische Staatensystem, während dieser sich wie die heutige politische Gliederung Europas einfacher aufbaut.

Nun beginnt das Konsulatswesen sein Arbeitsfeld zu erweitern — durch ein Gebiet, welches früher oder später Berührungspunkte mit der Diplomatie bringen muss, die ihrerseits dem Geist der Neuzeit sich ebenfalls nicht verschliessen kann. Die wirthschaftliche Interessenvertretung wird mit Nothwendigkeit die beiden Dienste zusammenführen und in einen grossen Organismus der ausländischen Interessenvertretung verschmelzen. Der Konsulatsdienst wird an Bedeutung wachsen, je mehr er sich der ökonomischen Fragen annimmt. Die Diplomatie wird in dem Masse einbüssen, als sie sich von dieser Aufgabe ferne hält. Schon haben die amerikanischen Konsuln eine grössere Bedeutung als die amerikanischen Diplomaten. In Frankreich sind beide Dienste schon längst vereinigt; in anderen Ländern wird der Abstand zwischen beiden immer kleiner.

Deutschland steht wesentlich noch auf dem alten Boden. Der Bildungsgang beider Dienste ist streng getrennt. Die Berührungspunkte im Geschäftsverkehr derselben sind äusserst spärlich und beschränken sich fast nur auf politische Fragen. Die Berichterstattung der Konsuln ist im Uebrigen von dem Gesandtschaftwesen nur insofern abhängig, als Berichte allgemeinen Inhalts unter fliegendem Siegel durch die Hand desjenigen Gesandten, welcher in dem Lande der Residenz des Konsuls beglaubigt ist, an das auswärtige Amt zu senden sind. Es ist dies allem Anscheine nach eine Vorschrift von bloss formeller Bedeutung, und vielleicht nur deswegen aufgestellt, um in dem Berichte etwa vorhandene politische Streiflichter dem Gesandten nicht vorzuenthalten. Eine Verständigung der beiden Dienste über die Frage, wie sie sich in die Wahrnehmung der heimatlichen volkswirthschaftlichen Interessen theilen könnten, hat aber weder in der Gesetzgebung noch in der Dienstinstruktion Platz gefunden, vielmehr herrscht in dieser Funktion noch strenge Arbeitstheilung. Dies ist aber ausschlaggebend, wenn man sich darüber klar werden will, ob Gesandtschafts- und Konsulatswesen getrennt oder verschmolzen sind. Alles Uebrige, was sie etwa in gegenseitigen Verkehr bringen kann, ist nebensächlicher Art und kann nicht entscheidend sein.

Die alte Arbeitstheilung charakterisirt sich aufs Bestimmteste durch die Resultate der Berichterstattung. Versucht man in Umrissen, ohne das Einzelne zu berühren, ein Bild derselben zu entwerfen, so wird etwa das Nachfolgende hervorzuheben sein: Die meisten Berichte betreffen nur den Handelsverkehr der resp. Plätze, wo die Konsuln residiren. Sie beschränken sich auch meist auf die Mittheilung der Ein- und Ausfuhrstatistik; hie und da laufen auch andere statistische Nachweise mit unter. Diese Berichte leisten eben zur Noth gerade Das, was die Instruktion verlangt. Dieselbe fordert zwar auch, dass die Jahresberichte der Konsuln „sich in motivirter Weise gutachtlich darüber äussern, welche Aussichten sich für den deutschen Handel und die deutsche Schifffahrt im nächsten Jahre dort eröffnen und in welcher Weise auf die Hebung derselben hinzuwirken sein möchte"; allein diese Forderung wird von den wenigsten Konsuln berücksichtigt; und wenn es dennoch geschieht, so versucht man derselben mit einer allgemeinen Redewendung zu genügen, die Alles oder Nichts sagt. Deswegen ist denn auch eine grosse Anzahl von Berichten durchaus bedeutungs- und werthlos. Nicht zum geringsten Theile verschuldet das System der Wahlkonsuln, denen gegenüber das Auswärtige Amt — weil sie unbesoldet sind — Rücksichten walten lassen muss, diese Unvollkommenheiten. Einige Wahlkonsuln machen freilich eine rühmliche Ausnahme. Es liegen von solchen sogar Spezialberichte über einzelne Geschäftszweige vor, und es darf anerkannt werden, dass dieselben mit Sorgfalt ausgearbeitet sind. Nichtsdestoweniger liegt es nicht ferne zu vermuthen, dass Berufskonsuln in solche Spezialberichte Mittheilungen einflechten würden, welche den Wahlkonsuln nicht leicht aus der Feder fliessen.

Neben diesen Platzberichten liefern einige Wahlkonsuln auch umfassende Berichte über ganze Länder oder Länderkomplexe. Solche Leistungen sind um so anerkennenswerther, wenn der Amtsbezirk des betreffenden Konsuls zu einer solchen Ausdehnung der Berichterstattung gar nicht verpflichtet.

Im Allgemeinen zeichnen sich die Berichte der Berufskonsuln durch erschöpfendere Behandlung und grössere Gründlichkeit aus. Es befinden sich darunter ganz vorzügliche Arbeiten, die verdienten, den Konsuln, welche mit ihren Leistungen auf diesem Gebiete zurückhaltend sind, als Muster gerühmt zu werden.

Wenn aber auch alle Einzelberichte allen Anforderungen entsprechen würden, so würde doch die Gesammtleistung nicht dem Bedürfniss, das nun einmal besteht, genügen können; denn die Berichterstattung bliebe auch dann noch eine sehr unvollkommene. Es fehlen für mehrere Länder, die für die deutschen Exportverhältnisse von entscheidender Bedeutung sind, zusammenfassende Generalberichte, weil der deutsche

Konsulatsdienst daselbst ungenügend ausgestattet ist. Man wird beispielsweise von den deutschen Konsuln in Basel, Zürich und Genf ganz interessante Berichte über diese Plätze erhalten können; allein damit ist nicht entfernt ein Bild über das wirthschaftliche Leben der Schweiz gegeben, über die Entwicklung ihrer Eisenbahnpolitik, über die zollpolitischen Strömungen, die Gesetzgebung der verschiedenen Kantone, die industriellen Fortschritte, die Einrichtungen im Post- und Telegraphenwesen, die Versuche auf dem Gebiete der landwirthschaftlichen Technik und der agrarischen Bestrebungen.

Auch die Konsuln in Oesterreich-Ungarn genügen nicht, um das Bedürfniss nach einer erschöpfenden Berichterstattung zu befriedigen. Für Ungarn freilich besteht ein deutsches Berufskonsulat in Budapest; aber wie sollen die Konsuln in Brünn, Fiume, Triest, Ragusa und Wien, die alle Wahlkonsuln sind, in den Fall kommen, neben ihren Berufsgeschäften noch eingehende Studien über die österreichische Volkswirthschaft zu machen. Es müssten doch zum mindesten in Prag, in Innsbruck oder Botzen und etwa in Gratz weitere Konsulate geschaffen werden, und erst, wenn jene alten und diese neuen Aemter den Charakter als Berufskonsulate erhalten hätten, dürfte auf eine Arbeitsleistung gehofft werden, die der Wichtigkeit der österreichischen Länder für den deutschen Gewerbefleiss entspricht.

Auch Frankreich ist ein solch' vernachlässigtes Land, und doch müsste ein jährlicher umfassender Rapport über die französischen industriellen, gewerblichen und landwirthschaftlichen Verhältnisse, über die Eisenbahnpolitik dieses Landes, über seine Bevölkerungsbewegung und verwandte Erscheinungen von unschätzbarem Werthe sein; ja man kann wohl sagen, dass es unbegreiflich ist, wie ein solcher Bericht bis jetzt entbehrt werden konnte. Dasselbe gilt von dem belgischen, niederländischen und italienischen Wirthschaftsgebiete. Das letztere hat seit der Eröffnung der Gotthardbahn an Wichtigkeit gewonnen. Auch die Reichsregierung fühlt sehr wohl, dass es nothwendig geworden ist, die bestehenden Lücken allmälig auszufüllen, so dass die Errichtung eines Berufskonsulats in Mailand vorgeschlagen und vom Reichstage genehmigt worden ist. Auch in Rotterdam ist ein solches geschaffen worden.

Unzweifelhaft besteht die Absicht, den deutschen Konsulatsdienst nach der wirthschaftlichen Seite auszubauen. Die Reichsregierung veranlasste schon seit einer Reihe von Jahren die Vermehrung der Berufskonsulate; allein dieser Ausbau geht einen so langsamen Schritt, dass Decennien erforderlich wären, wenn auf diesem Wege ein Ziel erreicht werden wollte, das der Würde des Reiches und den Interessen der deutschen Volkswirthschaft entspricht.

Auch die Veröffentlichung der Konsulatsberichte lässt erkennen, dass

die Funktion des Konsulatsdienstes noch viel zu wenig aus dem volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte aufgefasst wird. Die Berichte werden in der Hauptsache im „Deutschen Handelsarchiv“ veröffentlicht. Die Anordnung ist eine zufällige. Es folgen sich z. B. in einem Hefte die Berichte aus Tientsin, Odessa, Rustschuk, Narva, Triest, Messina, Sunderland, Stokholm, Gothenburg, Santa-Ana u. s. w. Die Berichte über ein Land müssen aus verschiedenen Heften zusammengesucht werden, oder wenn sich ein Kaufmann für einen besonderen Artikel interessirt, so ist er genöthigt, eine zeitraubende Suche anzustellen, die wohl resultatlos bleibt und es ihm verleidet, die Berichte zu studiren. Die Zusammenfassung der Berichte nach Ländern, wie es in England üblich ist, fehlt also, und von einer Verarbeitung und Anordnung des Stoffes, wie es das belgische Musée commercial unternimmt, ist keine Spur zu finden. Zu diesen Mängeln tritt der grosse Uebelstand, dass die Berichte ausserordentlich spät veröffentlicht werden. Viele erscheinen ein bis anderthalb Jahre nach Ablauf des Jahres, über welches berichtet wird. Dadurch wird die Veröffentlichung ganz werthlos.

Auch in dieser Beziehung hat das Auswärtige Amt eingesehen, dass eine Besserung Platz greifen muss, so dass der Versuch gemacht worden ist, eine Anzahl von Mittheilungen aus den Konsulatsberichten möglichst rasch den Handelskammern mitzutheilen. Allein die Handelskammern sehen sich in den wenigsten Fällen veranlasst, diesen Mittheilungen eine grössere Verbreitung zu geben; vielmehr begnügen sie sich damit, dieselben in den Kammersitzungen zur Kenntniss der Kammermitglieder zu bringen, wogegen die übrige Geschäftswelt fast immer unberücksichtigt bleibt.

Der geringe Werth der veröffentlichten Konsulatsberichte ist also nicht immer durch die Konsuln verschuldet, sondern theilweise auch durch die späte und unzureichende Veröffentlichung selbst.

Aber es werden noch weitere Fehler begangen, die wieder nicht den Konsuln zur Last geschrieben werden können. Es ist schon wiederholt behauptet worden, dass eine Reihe von Aktenstücken, welche von grossem Werthe für die deutsche Industrie sind, überhaupt gar nicht veröffentlicht, jedenfalls aber den gewerblichen Kreisen vorenthalten worden sind. Dabei handelt es sich nicht bloss um Berichte von Konsuln, sondern auch und namentlich um Berichte von Delegirten zu Ausstellungen im Auslande. So theilte Dr. Grothe in der Ausschusssitzung des „Centralverbandes Deutscher Industrieller“ am 7. Mai d. J. in Berlin mit, dass er als Delegirter der Regierung bei der Ausstellung in St. Petersburg 1870 bestrebt war, über die russischen Industrieverhältnisse eingehend und ausführlich zu berichten. Er habe an Se. Excellenz den Minister Grafen von Itzenplitz im Ganzen neun Berichte gesandt, die auch zum Theil von dem damaligen Botschafter Prinz Reuss durchgesehen waren. Von diesen

Berichten habe nicht eine Zeile das Licht der Oeffentlichkeit erblickt, ausser den Abschnitten, die Dr. Grothe selbst nach seiner Rückkehr in der Zeitschrift des Vereines für Gewerbefleiss veröffentlichte. Diese Berichte seien geeignet gewesen, die deutschen Industriellen über den Stand und die Entwicklung der Industrie in Russland wesentlich aufzuklären, da der Berichterstatter aus den allerbesten Quellen und eigener Anschauung schöpfte. Erst viel später seien diese Kenntnisse durch andere Berichte veröffentlicht worden.

Es liegt die Vermuthung nahe, dass es anderen Berichterstattern ähnlich ergangen ist und dass auch Specialberichte von Konsuln nicht immer veröffentlicht werden.

Dr. Grothe glaubt, dass diese Zurückhaltung zum Theil in diplomatischen Gründen zu suchen sei, zum Theil aber auch als Folge von Arbeitsüberhäufung des Auswärtigen Amtes oder auch geringeren Verständnisses für den Werth solcher Abhandlungen aufgefasst werden müsse.

Aus der Betrachtung des Systemes und der Resultate der Berichterstattung gewinnt man die Ueberzeugung, dass die informatorische Aufgabe des Konsulatsdienstes in Deutschland noch unterschätzt und als eine nebensächliche betrachtet wird.

Auch die Zulassungsbedingungen und das Prüfungsverfahren berechtigen zu dem Schlusse, dass der deutsche Konsul in erster Linie noch als juristischer und diplomatischer Vertreter des Reiches, als Beschützer der im Auslande weilenden Deutschen gedacht wird. Die Wahlkousuln freilich entnimmt man vorzugsweise dem Kaufmannstande, aber nicht etwa, weil man bei ihnen als Kaufleuten ein besonderes Verständniss für kommerzielle Fragen voraussetzt, sondern weil man von ihrem persönlichen Einflusse — man wählt ja immer nur angesehene Kaufleute — eine besonders nachdrucksvolle Vertretung hofft. Auch die Thatsache, dass so viele Ausländer zu deutschen Konsuln ernannt werden, spricht dafür, dass bei der Wahl nicht nationale wirthschaftliche Interessen in Frage kommen, sondern der persönliche Einfluss massgebend ist. Man will einen renommirten kaufmännisch hervorragenden Vertreter, der an dem betreffenden Platze für vollwerthig gilt, der den Behörden gegenüber mit Gewicht auftreten kann, und man nimmt an, dass ein Eingeborener des Platzes, ein Spanier in Spanien, ein Italiener in Italien, ein Schwede in Schweden am geeignetsten sei, das Ansehen des Reiches zu vertreten und dem Deutschen in der Fremde zu seinem Rechte zu verhelfen. Es kann auch nicht geleugnet werden, dass bei vorsichtiger Wahl auf diesem Wege eine ganz ausgezeichnete Vertretung erzielt werden kann, ausgezeichnet wenigstens, so lange man dem Konsulatsdienst keine andere als die eben bezeichnete Funktion zuweist.

Die Zulassungsbedingungen, von welchen die Ernennung zum Berufskonsul abhängig ist, setzt das Konsulargesetz in folgender Weise fest:

Zum Berufskonsul kann nur ein Bundesangehöriger ernannt werden, welcher

1) entweder die zur juristischen Laufbahn in den einzelnen Bundesstaaten erforderliche erste Prüfung*) bestanden hat und ausserdem mindestens drei Jahre im inneren Dienste oder in der Advokatur und mindestens zwei Jahre im Konsulatsdienste des Reichs oder eines Bundesstaats beschäftigt gewesen ist, oder
2) die besondere Prüfung bestanden hat, welche für die Bekleidung des Amts eines Berufskonsuls einzuführen ist.

Unter 1) wird also als Vorbedingung die juristische Qualifikation des Kandidaten aufgestellt Das juristische „Staatsexamen", drei Jahre in der Advokatur oder im inneren Dienste, zwei Jahre Konsulatsdienst, Alles dies deutet darauf hin, dass die juristische Ausbildung den Vorzug hat und der Jurist nach diesen Besimmungen allein Aussicht hat, in den Konsulatsdienst zugelassen zu werden.

Die unter 2) vorgesehene „besondere Prüfung" verlangt ein geringeres Mass von juristischen Kenntnissen. Es wird die Kenntniss des bei den deutschen Konsulaten in Anwendung kommenden Prozess-, Civil-, und Strafrechtes, sowie des deutschen Handels- und Wechselrechts und der Semannsordnung stipulirt. Daneben soll über Sprachen, Konsulatswesen, Geschichte, Geographie und Statistik, Staats- und Völkerrecht, Nationalökonomie uud Handelswissenschaft geprüft werden. Allein in der Praxis wird den eigentlichen Juristen doch der Vorzug gegeben und nur in ganz seltenen Fällen, wenn es sich etwa darum handelt, hervorragende, um die Wissenschaft verdiente Persönlichkeiten für den Konsulatsdienst zu gewinnen, wird von dieser Regel eine Ausnahme gemacht.

Man kann nach den bisherigen Ausführungen über das Prüfungsverfahren somit wohl den Schluss ziehen, dass die Wahl des deutschen Konsulatsbeamten im Wesentlichen durch die Auffassung bestimmt wird, die Aufgabe des Dienstes sei vorab in den juristischen und eventuell diplomatischen Funktionen zu suchen.

Wir sind also sowohl bei der Betrachtung der Vertheiluug der einzelnen Konsulate auf die verschiedenen Länder, als bei der Auseinandersetzung über das Verhältniss von Berufs- und Wahlkonsuln und bei der Darstellung der Beziehungen zwischen dem Konsulats- nnd dem diplomatischen Dienste, sowie bei der Untersuchung über die Berichterstattung, und schliesslich durch die Ausführungen über das Prüfungsverfahren zu dem-

*) Gemeint ist die auf die beendigten Universitätsstudien zuerst folgende Prüfung (Staatsexamen).

selben Schluss gelangt. Ueberall haben wir gefunden, dass der deutsche Konsulatsdienst auf den Grundgedanken aufgebaut ist, er habe in erster Linie dem Schutzbedürfniss der im Auslande weilenden Deutschen zu genügen. Nur nebenher soll der Dienst mit anderen Aufgaben namentlich mit der Wahrung der volkswirthschaftlichen Interessen der Heimat betraut werden.

Nachdem diese Charateristik gewonnen ist, nachdem wir auch das Bedenkliche der bestehenden Organisation an verschiedenen Stellen angedeutet und da und dort die Unhaltbarkeit dieses Zustandes hervorgehoben haben, wird es zunächst unsere Aufgabe sein, unsere Untersuchung auf die Erscheinungen im Konsulatsdienste anderer Staaten auszudehnen, um einerseits nachzuweisen, dass das Ausland die alte Auffassung von dem beschränkten Wirkungskreise der Konsuln bereits verlassen hat und anderseits die Reformen und Einrichtungen zu schildern, welche daselbst bereits mit Erfolg durchgeführt oder in neuester Zeit in Angriff genommen sind.

Diesen Untersuchungen ist der folgende Abschnitt gewidmet.

III. Ausländische Einrichtungen und Reformen.

I. Zum Konsulatswesen der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Das Konsulatswesen der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika hat manche Vorzüge vor den Einrichtungen, wie sie in Deutschland getroffen sind. Als solche Vorzüge heben wir namentlich die Organisation des konsularischen Dienstes, sowie die Vorschriften über die commercielle Berichterstattung hervor. Die vorzüglichen Leistungen der amerikanischen Konsuln werden — ausser der praktischen Veranlagung, die diese mit ihren Landsleuten gemein haben — hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben sein, dass die Konsulatsämter einen sehr sorgfältig gegliederten und klug abgestuften Organismus bilden und dass die Berichterstattung ihre Aufgabe besonders darin erblickt, ein umfassendes Bild der volkswirthschaftlichen Erscheinungen des Auslandes zu geben und zwar nicht bloss für die beliebige Verwendung des „Staatsdepartementes", sondern für die Gesammtheit derjenigen, welche sich für auswärtige Handelsbeziehungen interessiren.

Mit welchen Mitteln dies Alles erreicht wird, dies darzustellen ist die Aufgabe der nachfolgenden Mittheilungen.

I. Die Gliederung des Konsulatsdienstes.

1. Der Konsulatsdienst zerfällt in folgende Rangstufen: „Agent und Generalkonsul", „Generalkonsul", „Vice-Generalkonsul", „Deputirter Generalkonsul", „Konsul", Vice-Konsul", „Deputirter Konsul", „Handelsagent", „Vice-Handelsagent", „Deputirter Handelsagent", „Konsularagent", „Konsulatssekretär", „Dolmetscher", „Marschall", „Amtsschreiber".

2. „Agent und Generalkonsul". Der einzige Beamte dieser Stufe ist der Agent und Generalkonsul in Kairo. Seine Stellung ist eine quasi-diplomatische, soweit die Pforte dies zulässt.

3. „Generalkonsuln". Durch Gesetz sind Generalkonsulate errichtet in Berlin, Calcutta, Constantinopel, Frankfurt a. M., Halifax,

Havana, Kunagawa, London, Melbourne, Mexiko, Montreal, Paris, Rio de Janeiro, Rom, Shanghai, Petersburg und Wien.

Die einzelnen Generalkonsuln haben die Aufsicht über die Konsuln und Handelsagenten ihres Distriktes, soweit dies auf schriftlichem Wege möglich ist. Sie haben darüber zu wachen, dass von den Konsuln und Handelsagenten die Vorschriften des Gesetzes und der Reglemente befolgt werden. Die Konsuln und Handelsagenten haben ihre Briefe, Berichte und Rechnungen dem vorgesetzten Generalkonsul unter offenem Umschlag zur Uebermittlung an das „Staatsdepartement" einzusenden und es ist für jeden einzelnen der Konsuln und Handelsagenten bestimmt, welcher Generalkonsul sein Vorgesetzter ist.

Den Generalkonsuln ist es nicht gestattet, sich an irgend einem Geschäfte finanziell zu betheiligen oder selbst ein Geschäft zu führen oder in einem solchen eine Stellung zu bekleiden.

Die Generalkonsuln in Berlin, Frankfurt a. M., London, Paris, Rom, Wien und Petersburg sind, nach Bevollmächtigung durch das Staatsdepartement berechtigt, die Konsuln und Handelsagenten ihrer resp. Distrikte zum Zwecke der Inspektion und Berichterstattung zu besuchen. Diese Inspektionen dürfen jedoch nicht öfters, als jährlich einmal stattfinden. Ebenso ist es den übrigen Generalkonsuln gestattet, solche Inspektionen vorzunehmen, wenn die Umstände es erfordern und die Zustimmung des Departements vorher eingeholt wurde. Die Auslagen werden den Generalkonsuln vergütet.

4. „Konsuln". Die „Konsuln" sind in zwei Hauptgruppen getheilt. Zur ersten Gruppe gehören diejenigen, welchen es verboten ist, ein Geschäft zu betreiben und deren Gehalt 1000 $ per Jahr übersteigt. Diese Gruppe (genannt Schedule B) zerfällt in folgende Klassen:

Liverpool, mit einem Gehalte von 6000 $.

I. Klasse, mit einem Gehalte von 4000 $, nämlich die Konsulate in Hong-Kong und Honolulu.

II. Klasse, mit einem Gehalte von 3500 $, nämlich die Konsulate in Amoy, Callao, Canton, Chinkiang, Foochow, Hankow, Ningpo, Tien-Tsin.

III. Klasse, mit einem Gehalte von 3000 $, nämlich die Konsulate in Bangkok, Bradford, Buenos Ayres, Demerara, Glasgow, Hâvre, Manchester, Matanzas, Nagasaki, Osaka und Hiogo, Panama, Tanger, Tripoli, Tunis, Valparaiso, Vera Cruz.

IV. Klasse, mit einem Gehalte von 2500 $, nämlich die Konsulate in Antwerpen, Belfast, Birmingham, Bordeaux, Bremen, Brüssel, Cienfuegos, Dresden, Hamburg, Lyon, Marseille, St. Thomas, Santiago de Cuba, Sheffield, Singapore, Tunstall.

V. Klasse, mit einem Gehalte von 2000 $, nämlich die Konsulate in Acapulco, Barmen, Basel, Beirut, Cardiff, Chemnitz, Coaticook, Cork,

Dublin, Dundee, Hamilton, Kingston, Köln, Leeds, Leipzig, Leith, Lissabon, Matamoros, Montevideo, Nassau, Nürnberg, Odessa, Pernambuco, Port Louis, Prag, Rotterdam, St. Johns, San Juan, Smyrna, Sonneberg, Tamatave, Toronto, Triest, Zürich.

VI. Klasse, mit einem Gehalt von 1500 $, nämlich die Konsulate in Amsterdam, Auckland, Bahia, Barbadoes, Barcelona, Bermuda, Bristol, Cadix, Capstadt, Charlottetown, Clifton, Kopenhagen, Fayal, Florenz, Fort Erie, Funchal, Genf, Genua, Gibraltar, Jerusalem, Kingston (Canada), La Guayra, Leghorn, Mahé, Malaga, Mannheim, Martinique, Messina, München, Neapel, Newcastle, Nizza, Palermo, Pictou, Port Sarnia, Port Stanley, Prescott, Quebec, St. Helena, St. John's (Canada), San Domingo, Stuttgart, Tampico, Verviers, Windsor (Canada), Winnipeg.

Diese 125 Konsulate mit den 19 Generalkonsulaten bilden also das Korps der eigentlichen Berufskonsulate.

Zur zweiten Hauptgruppe gehören diejenigen Konsuln, welchen es gestattet ist, neben ihrem Amte ein Geschäft zu betreiben. Diese Gruppe zerfällt wiederum in zwei Klassen, nämlich:

I. Klasse. Die Konsuln dieser Klassen (genannt Schedule C) sind fest besoldet und zwar mit je 1000 $. Hierher gehören folgende Konsulate: Apia, Batavia, Cap Hayti, Ceylon, Caspisches Meer, Guayaquil, Guyenas, Nantes, Para, Rio Grande de Sul, Ruatan und Truxilo, Sabanilla, Santiago, Southampton, Stettin, Tahiti, Talcahuano, Venedig, Windsor, (Nova Scotia), Zanzibar.

Diese 20 mässig besoldeten, quasi Berufskonsulate, deren Inhabern jedoch die Führung eines Geschäftes gestattet ist, verstärken den Stab der Berufskonsulate auf die ansehnliche Zahl von 164.

II. Klasse. Die Konsuln dieser Klasse nehmen kein festes Gehalt ein; dagegen werden sie durch die Gebühren entschädigt, welche sie für ihre Dienste nach dem amtlich festgestellten Tarife erheben können und zwar bis auf den Betrag von 2500 $. Solcher Konsuln giebt es 89.

5. „Handelsagenten“ Dieselben sind wirkliche Konsularbeamte mit allen Rechten und Pflichten der Generalkonsuln und Konsuln, nur geht ihnen das Oberaufsichtsrecht der ersteren ab. Sie unterscheiden sich von den Generalkonsuln und Konsuln nur durch den Rang. Die Erfordernisse des öffentlichen Dienstes haben zuweilen die Anstellung von „Handelsagenten“, welche mit allen durch das internationale Recht verbürgten Privilegien der höheren Konsularbeamten ausgestattet sind, nothwendig gemacht und dieses Recht ist zu allen Zeiten vorbehalten worden. „Handelsagenten“ wurden meist für solche Länder angestellt, deren Regierung durch die Vereinigten Staaten nicht anerkannt worden ist oder nach welchen ein zuverlässiger Agent gesandt werden sollte, ohne dass man dessen Anerkennung durch die dortige Regierung nachzusuchen

brauchte. Nach der Kongressakte vom 18. August 1856, welche den Konsulardienst organisirte, war dies der Charakter der „Handelsagenten“. Die Insitution ist dem Konsulatswesen der Vereinigten Staaten eigenthümlich.

„Handelsagenten“ werden später aber auch nach anderen Ländern, als den oben bezeichneten, gesandt, und in diesen Fällen sucht man deren Anerkennung durch die betreffende Regierung nach wie bei den übrigen höheren Konsularbeamten.

Die „Handelsagenten“ sind entweder fest besoldet und dürfen dann kein Geschäft betreiben; es sind dies die Agenturen in Aspinwall, Goderich, San Juan de Norte, Leonka, St. Paul de Leondo, — oder sie werden durch Gebühren entschädigt und zwar ebenfalls bis zum Betrage von 2500 $. Solcher Handelsagenten giebt es 44.

6. „Vice-Generalkonsuln“, „Vice-Konsuln“ und „Vice-Handelsagenten“. Diese Beamten sind höhere Konsulatsbeamte, welche vorübergehend in Fällen von Abwesenheit oder Diensteinstellung der Generalkonsuln, Konsuln oder Handelsagenten, deren Stelle ausfüllen. So lange der wirkliche Konsulatsbeamte auf seinem Posten ist, haben sie keine Funktion. Andernfalls jedoch kommen den Stellvertretern alle Befugnisse des abwesenden Beamten zu.

Für die Dauer ihres Dienstes empfangen die Stellvertreter die Besoldung des Hauptbeamten.

7. „Deputirte Generalkonsuln“, „Deputirte Konsuln“ und „Deputirte Handelsagenten“. Dieselben sind den Generalkonsuln, Konsuln und Handelsagenten untergeordnete Beamte. Sie versehen ihr Amt, ob nun der vorgesetzte Beamte abwesend oder auf seinem Posten ist, allein im ersteren Falle sind sie nicht befugt, die Verantwortlichkeit des Konsuls zu übernehmen, da dies nur dem stellvertretenden Beamten zukommt. Die „Deputirten“ sind lediglich höhere Hülfsbeamte und in den meisten Fällen wird das Amt des „Stellvertreters“ und des „Deputirten“, den wir wohl am besten als „Beigeordneten“ auffassen, in einer Person vereinigt. Es will dadurch eine Zerplitterung des Dienstes vermieden werden; aber man will auch den Bedenken ausweichen, welche fremde Mächte gegen die Anerkennung von zwei stellvertretenden Beamten geltend machen könnten.

Die „Deputirten“ müssen durch den Hanptbeamten entschädigt werden, da gesetzlich keine Besoldung vorgesehen ist.

8. „Konsularagenten“. Dieselben sind dem Konsul untergeordnet. Sie üben ihre Funktionen innert den Grenzen der einzelnen Konsulatsdistrikte aber in Häfen oder an Plätzen, wo der vorgesetzte Konsul nicht wohnt. Sie sind nur die Stellvertreter der Konsuln an diesen anderen Plätzen und handeln als solche ähnlich wie ihre Vor-

gesetzten. Da jene diesen gegenüber verantwortlich und untergeordnet sind, so dürfen sie mit dem Staatsdepartement nicht direkt korrespondiren, sondern nur durch das Mittel des Vorgesetzten. Ebenso erstatten sie dem Departement keine direkten Berichte und geben keine Rechnungen über die Ausgaben an dasselbe ab. Zu Konsularagenten sollen vorzugsweise Bürger der Vereinigten Staaten ernannt werden. Sie können keine Unteragenten anstellen. Sobald ein Konsularagent sein Amt angetreten hat, muss er seine Unterschrift, sowie einen Abdruck seines Amtssiegels an das Departement einsenden.

Die Konsularagenten werden durch die eingenommenen Gebühren entschädigt, jedoch nur bis zu dem Betrage von 1000 $. Für das Amtsbüreau und ihre dienstlichen Portoauslagen können sie eine angemessene Summe in Anrechnung bringen. Da diese Beamten unter der Verantwortung des vorgesetzten Konsuls arbeiten, so wird den Konsuln empfohlen, mit denselben in Bezug auf das Einkommen sich zu verständigen, so dass die Einnahme aus den Gebühren in einem bestimmten Verhältniss getheilt wird. Diese Verabredung hat meistens zur Folge, dass der Agent ein festes Gehalt von Seite des Konsuls erhält.

9. Konsulatssekretäre. Diese Sekretäre werden von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten nach einer Prüfung angestellt. Es giebt im Ganzen nur dreizehn solcher Beamten. Sie können nur auf Grund einer schriftlichen Motivirung, die dem Kongress vorzulegen ist, ihres Amtes enthoben werden. Aspiranten müssen über 18 Jahre alt und Bürger der Vereinigten Staaten sein. Die Prüfung geschieht durch eine Prüfungsbehörde, welche dem Staatssekretär mitzutheilen hat, ob der Aspirant für das Amt befähigt ist. Die Konsulatssekretäre können nach dem Gutdünken des Staatssekretärs verschiedenen Konsulaten zugewiesen werden. In diesem Falle sind sie dem Konsul oder seinem Stellvertreter untergeordnet. Die Verhaltungsmassregeln, welche den Sekretären in Bezug auf Amtsführung, Benehmen und Disciplin vorgeschrieben sind, scheinen mit besonderer Sorgfalt ausgearbeitet zu sein.

Diese Beamten sind die einzigen Konsulatsbeamten der Vereinigten Staaten, für welche ein Prüfungsverfahren festgestellt ist. In dieser Institution finden wir die einzige Spur eines konsularischen Bildungssystems. Die Konsulatssekretäre sind bestimmt, später Konsule und Generalkonsule zu werden und die Regierung legt Werth darauf, dass bei Ernennung von stellvertretenden und deputirten Konsuln diese Sekretäre bevorzugt werden.

Sie erhalten ein festes Gehalt von 1000 $, nach fünf Jahren Amtsthätigkeit 1200 $. Werden sie zu Vice- oder Deputirten-Konsuln ernannt, so haben sie das Recht, die Einnahmen dieser Beamten zu beziehen.

10. Dolmetscher. Sie werden nur bei Konsulaten in nichtchristlichen und halbcivilisirten Ländern angestellt. Besoldete Dolmetscher sind für die Generalkonsulate in Shangai und Kanagawa, sowie für die Konsulate zu Foochow, Tien-Tsin, Hankow, Amoy, Canton und Hong-Kong, und andere Konsulate in China, Japan, Siam und der Türkei vorgesehen. Die Besoldung beträgt für Shanghai 2000 $, für Kanagawa, Foochow und Tien-Tsin 1500 $, Amoy, Hankow, Canton und Hong-Kong 750 $ und je 500 $ für zwölf andere Konsulate in China, Japan und Siam. Den Konsulaten in Kairo, Beirut, Jerusalem und Smyrna ist ein Kredit für Interpretationskosten gewährt.

Wenn immer möglich, so sollen zu Dolmetschern amerikanische Bürger ernannt werden.

11. Marschalle von Konsulatsgerichtshöfen. Der Präsident wählt deren sieben für vier Konsulate in China und für je ein Konsulat in Japan, Siam und der Türkei. Sie erhalten ein Gehalt von je 1000 $. Amerikanische Bürger werden vorgezogen.

12. Amtsschreiber Einer Anzahl von wichtigeren Konsulaten kann das Departement die Löhnung von Schreibern bis zu bestimmten Beträgen vergüten, so für Liverpool bis zu dem Betrage von 2500 $ für ein Jahr u. s. w. Ausser den durch Gesetz bezeichneten Konsulaten wird keine Entschädigung für Schreiber gewährt; vielmehr müssen andere Konsuln allfällig verwendete Schreiber aus eigenen Mitteln löhnen. Als Amtsschreiber werden ebenfalls amerikanische Bürger bevorzugt; auch behält das Departement sich das Recht vor, die Schreiberstellen selbst zu vergeben.

II. Die Konsulatsdistrikte.

Der Präsident ist durch die Verfassung befugt, die Ausdehnung der den einzelnen Konsulaten zugetheilten Gebiete zu bezeichnen. Gewöhnlich umschreibt die „Kommission für das Konsulatswesen“ die Grenzen jedes Distriktes und zwar wird als allgemeine Regel angenommen, dass in jedem einzelnen Lande die verschiedenen Handelsplätze jeweilen dem nächstgelegenen Konsulate zugetheilt werden. Da nach allen Ländern, jedenfalls nach allen mit welchen ein Handelsverkehr möglich ist, amerikanische Konsuln gesandt werden, so ist das ganze Ausland — vom Standpunkte der Amerikaner aus gedacht — in Konsulatsdistrikte gegliedert, so dass kein ausländischer Gebietstheil der Aufmerksamkeit des amerikanischen Konsulatsdienstes entzogen ist. Dem Konsulatskorps ist in den wichtigsten Ländern, in Grossbritannien, Frankreich, Italien, Oesterreich-Ungarn, Russland, der Türkei, Canada, Neu-Schottland, Cuba, Mexiko, Brasilien, Indien, Australien und China je ein Generakonsul vorgesetzt, in Deutschland residiren zwei, einer in Berlin, der andere in Frank-

furt a. M. Durch diese Vertheilung der Länder unter eine Anzahl von Generalkonsulaten ist für jedes Land eine Oberleitung der Interessenvertretung geschaffen, welche eine erschöpfende Behandlung aller kommerciellen Fragen, der wirthschaftlichen Zustände und Erscheinungen der betreffenden Länder ermöglicht. Es bestehen so zu sagen keine Lücken in der Interessenvertretung. Das ist ein so grosser Vortheil, dass man den Mangel einer ähnlichen Organisation des deutschen Konsulatsdienstes nur bedauern kann.

Unter der Oberleitung der Generalkonsuln verzweigt sich ein reich ausgestattetes Korps von Konsuln, Handelsagenten und Konsularagenten. Den Konsuln sind in der Regel grössere Distrikte der einzelnen Generalkonsulate zugewiesen, und zwar so, dass der Bezirk eines Generalkonsuls ganz unter die ihm untergeordneten Konsuln vertheilt ist. Unter den Konsuln fungiren in einzelnen für den amerikanischen Export wichtigen Plätzen und Häfen die Handels- und Konsularagenten. Diese Plätze und Häfen sind mit einer grossen Sorgfalt ausgewählt und in einzelnen Industrie- und Handelsgebieten sind diese Agenten so dicht gedrängt, dass man wohl sagen kann, es umspinne der Konsulatsdienst der Vereinigten Staaten die anderen Länder mit einem so engmaschigen Netze, dass durch dasselbe Alles eingesammelt werden kann, was irgendwie und irgendwo für die amerikanischen Industrien von Bedeutung ist.

Um zu veranschaulichen, wie die Vereinigten Staaten ein einzelnes Land mit seinem Netze von Konsularbeamten überziehen, möge ein Blick auf den im Deutschen Reich organisirten amerikanischen Konsulatsstab geworfen werden. Wir finden daselbst folgende Generalkonsuln, Konsuln, Handelsagenten und Konsularagenten ohne die Stellvertreter und Deputirten:

	Sitz der Konsularbehörde.	Amtscharakter.
in Preussen:	Aachen	ein Konsul,
	Altona	„ Konsularagent,
	Barmen	„ Konsul,
	Berlin	„ Generalkonsul,
	Breslau	„ Konsul und „ Handelsagent,
	Burtscheid	„ Konsularagent,
	Cöln	„ Konsul,
	Crefeld	„ Konsul,
	Danzig	„ Konsularagent,
	Düsseldorf.	„ Handelsagent,
	Elberfeld	„ Konsularagent,
	Frankfurt a. M.	„ Generalkonsul,
	Geestemünde	„ Konsul,

	Sitz der Konsular-behörde.	Amtscharakter.
in Preussen:	Kiel	ein Konsularagent,
	Königsberg	„ „ „
	Memel	„ „ „
	Stettin	„ Konsul und „ Handelsagent,
	Swinemünde	„ Konsularagent,
in Bayern:	München	„ Konsul,
	Augsburg	„ Konsularagent,
	Nürnberg	„ Konsul,
	Fürth	„ Konsularagent,
in Sachsen:	Annaberg	„ „ „
	Chemnitz	„ Konsul,
	Dresden	„ „
	Leipzig	„ „
in Württemberg:	Stuttgart	„ „
in Baden:	Mannheim	„ „
	Kehl	„ Konsularagent,
in Hessen:	Mainz	„ Handelsagent,
in Oldenburg:	Brake u. Nordenhamm	„ Konsularagent,
in Braunschweig:	Braunschweig	„ Konsul,
in Sachsen-Meiningen:	Sonneberg	„ Konsul,
in Reuss älterer und jüngerer Linie:	Gera	„ Konsularagent,
in Lübeck:	Lübeck	„ „ „
in Bremen:	Bremen	„ Konsul,
	Bremerhaven	„ „
in Hamburg:	Hamburg	„ „
	Cuxhaven	„ Konsularagent,

Diese 41 effektiven Konsulatsbeamten bilden einen sehr achtungswerthen Organismus. Wir sehen, dass die Industrie- und Handelsbezirke besonders begünstigt sind und dass sich die Regierung der Vereinigten Staaten nicht damit begnügt, im Mittelpunkt einer hervorragenden Industrie einen einzelnen Konsul zu ernennen, wenn sich auch diese Industrie auf ein von einem Centralpunkte aus leicht übersehbares Gebiet erstreckt; vielmehr sucht die Regierung in einem solchen Industriegebiete noch gerne einen oder mehrere Plätze heraus, wohin sie dann nicht nur Handelsagenten und Konsularagenten, sondern sogar hie und da wieder Konsuln schickt. So sitzen namentlich in der industriellen Rheinprovinz die amerikanischen Konsularbeamten sehr eng beisammen, nämlich in Aachen.

Barmen, Burtscheid, Crefeld, Düsseldorf und Elberfeld. Dazu kommen in dieser Provinz noch 5 stellvertretende Beamte, welche den amerikanischen Interessen gleichfalls sehr dienstbar sind.

Es kann gewiss nicht geleugnet werden, dass diese zahlreichen Beamten durch die Eigenthümlichkeiten der amerikanischen Zollgesetzgebung bedingt sind Die Exporte nach den Vereinigten Staaten müssen bei den den betreffenden Konsulatsbezirken vorgesetzten Konsuln angemeldet und dem Werthe nach deklarirt werden. Da bei diesen Deklarationen wegen der hohen Schutzzölle der Vereinigten Staaten Missbräuche stattfinden können, so liegt es im Interesse sowohl des Fiskus als auch der amerikanischen Industrie, dass die Preisbewegungen der Exportartikel von den Konsuln aufmerksam verfolgt werden. Es sollen dadurch Ausfälle in den Zolleinnahmen und eine dem Wesen der amerikanischen Zölle zuwiderlaufende Erleichterung des Imports verhindert werden. Es ist den Geschäftsleuten bekannt, wie gut die amerikanischen Konsuln über die Preise sich zu unterrichten im Stande sind und wie oft sie bewirkt haben, dass ausländische Waaren in amerikanischen Häfen von der dortigen Zollbehörde konfiscirt worden sind. Man sucht sich in Folge dessen mit diesen Konsuln auf einen guten Fuss zu stellen und es ist vorgekommen, dass selbst Konsularagenten von Seite der Industriellen mit Festessen regalirt worden sind, nur um sie in freundlicher Gesinnung zu erhalten.

Allein jene zunächst liegende Aufgabe der Konsuln führt dazu, dass dieselben genöthigt sind, die Industrien ihrer Konsulatsbezirke genau zu studiren. Die Kenntniss der Preise bedingt auch diejenige der Waaren, und die Waarenkenntniss führt wieder zum Studium der Produktionsmethoden, der Arbeiterverhältnisse und aller übrigen Bedingungen der Gütererzeugung. Nicht selten erreichen die Industriellen des Kontinentes mit ihrer Umwerbung der amerikanischen Konsuln weiter nichts, als dass diese manche Geheimnisse auszuforschen Gelegenheit erhalten, die ihnen sonst nicht leicht gewährt worden wäre.

So ist das amerikanische Konsulatswesen zu einer Macht herangewachsen, die um so mehr gewürdigt zu werden verdient, als die Konsularverträge die fast schrankenlose Ausdehnung und Gliederung ins Einzelne dieses Netzes von Interessenvertretungen geradezu garantiren.

Es mag wohl hier am Platze sein, einen Vergleich zwischen dem Netze der im Deutschen Reiche residirenden Konsulatsbeamten der Vereinigten Staaten und dem Korps der deutschen Konsuln in diesem letzeren Lande zu ziehen. Die deutschen Konsularämter in den Vereinigten Staaten sind folgende:

Sitz der Konsularbehörde:	Amtscharakter:
Chicago	Konsul (Berufskonsul), Vice-Konsul (Berufskonsul)

Sitz der Konsularbehörden:	Amtscharakter:
Cincinnati	Konsul (Berufskonsul),
New-York	Generalkonsul (Berufskonsul),
	Konsul (Berufskonsul),
	Vice-Konsul (Berufskonsul),
Ressort:	
Baltimore	Konsul (Wahlkonsul),
Washington	Konsularagent (Wahlkonsul),
Boston	Konsul (Wahlkonsul),
Charleston	Konsul (Wahlkonsul),
Galveston	Konsul (Wahlkonsul),
Indianola	Konsularagent (Wahlkonsul),
Mobile	Konsul (Wahlkonsul),
New-Orleans	Konsul (Wahlkonsul),
Philadelphia (Pennsylvanien)	Konsul (Wahlkonsul),
Richmond (Virginia)	Konsul (Wahlkonsul),
Norfolk	Vice-Konsul (Wahlkonsul),
Savannah (Georgia)	Konsul (Wahlkonsul),
Darien	Vice-Konsul (Wahlkonsul),
Wilmington (Nordcarolina)	Konsul (Wahlkonsul),
San Francisco	Konsul (Berufskonsul),
St. Louis	Konsul (Berufskonsul),

Das deutsche Reich hat also in den Vereinigten Staaten 5 Berufskonsulate, deren Beamte fest besoldet sind, und 14 unbesoldete Wahlkonsulate. Ohne die Verdienste einiger Konsuln zu verkennen, muss doch zugestanden werden, dass das deutsche Konsularkorps in den Vereinigten Staaten einen Vergleich mit dem amerikanischen Konsularkorps in Deutschland nicht wohl aushalten kann. Ganz abgesehen von der Zahl der Konsulate — 19 gegen 41 — so sind unter den deutschen Konsulaten nur 5 Berufskonsulate, während die amerikanischen Konsulate so zu sagen in ihrer Vollzahl eigentliche oder doch quasi Berufskonsulate darstellen. Dieser Unterschied ist ein ganz erheblicher. Die 14 deutschen Wahlkonsuln sind Geschäftsleute und versehen ihr Amt nur nebenbei, während den meisten amerikanischen Konsuln untersagt ist, ein Geschäft zu betreiben oder in einem solchen betheiligt zu sein. Diese werden also ihren Amtspflichten nachzukommen viel eher im Stande sein, als jene, und die Anforderungen, welche die Regierung der Heimat an diese stellt und zu stellen berechtigt ist, werden um ein gutes Stück tiefer greifen als die Anforderungen, welche den deutschen Wahlkonsuln gegenüber geltend gemacht werden können und auch thatsächlich gemacht werden. Nichts destoweniger sind wir weit davon entfernt, die Forderung auszusprechen,

es habe das Deutsche Reich das amerikanische Muster einfach abzuklatschen; allein darin glauben wir nicht zu weit zu gehen, wenn wir sagen, der Abstand sollte nicht so gross sein.

III. Die Anstellungsbedingungen.

Es ist nicht auffallend, dass sich im System des amerikanischen Konsulatswesens kaum die Spur eines Prüfungsverfahrens vorfindet. Die Zulassungsbedingungen, welche die dreizehn Konsulatssekretäre zu erfüllen haben, sind das Einzige, was an ein Konsulatsexamen erinnert. Die eigenthümliche Entwickelung, sowie die politische Gestaltung der Vereinigten Staaten schliessen eine geschlossene Beamtenhierarchie aus. Das Bildungswesen ist auf die freieste Unterlage gegründet. Die in den europäischen Staaten entwickelten Formen für die Zulassung und das Avancement der Beamten kennt man jenseits des atlantischen Oceans nicht und so beschränken sich auch die Zulassungsbedingungen für den Konsulatsdienst auf die ganz allgemeine Forderung, dass Konsulatsaspiranten sich über ihre Befähigung zu diesem Dienste ausweisen müssen. Ausserdem wird die Kenntniss der englischen Sprache verlangt.

Generalkonsuln und Konsuln werden durch den Präsidenten unter Mittheilung an den Senat ernannt, welcher die Wahlen bestätigt. Mit der Leistung des Diensteides und einer Bürgschaft für treue Diensterfüllung sind die Formalitäten des Amtsantrittes erfüllt. Handelsagenten werden durch den Präsidenten ernannt. Die übrigen Grade ernennt der Staatssekretär. Selbst die unteren Konsulatsbeamten haben eine Bürgschaft von mindestens 2000 $ zu leisten.

Der Mangel eines strengen Prüfungsverfahrens sowie der Vorschriften über den Bildungsgang der Konsulatsaspiranten hat seine grossen Nachtheile. Es drängen sich Individuen in diese Carrière, die nicht gerade als eine Zierde eines Vertretungskorps gelten können. Gerade weil die meisten Stellen besoldet sind, so werden sie mit einem Eifer und mit Mitteln umworben, welche für die amerikanische Auffassung von Staat und Amt bezeichnend sind. Man darf daher die Leistungen der einzelnen Konsuln nicht überschätzen. Was ihnen etwa vor anderen Konsuln zu gute kommen mag, das ist die Gewohnheit, Alles nur vom praktischen Standpunkte, aus dem Gesichtspunkte des geschäftlichen Nutzens aufzufassen. An wissenschaftlicher und allgemeiner Bildung sind ihnen die meisten deutschen Konsuln weit überlegen.

Die Vorzüge des amerikanichen Konsulatswesens sind also nicht bedingt durch vorzügliche Leistungen der einzelnen Beamten, obwohl es an tüchtigen Leuten nicht fehlen mag, sondern durch die sorgfältige Gliederung und reiche Ausstattung des Dienstes. Nur dadurch, dass eine

so grosse Zahl von Beamten an so gut ausgewählten Plätzen fungirt und dass die meisten Konsuln eigentlich oder doch quasi Berufskonsuln sind, welchen zum Theil die selbstständige Führung eines kaufmännischen Geschäftes oder die Betheiligung an einem solchen untersagt ist, hat man ein System erhalten, das für die Vereinigten Staaten als das denkbar beste hingestellt werden muss. Einem solchen System müsste ein strenger Bildungsgang, ein Prüfungsverfahren, das die theoretischen wie die praktischen Anforderungen an den Dienst berücksichtigt, eine geistige und materielle Macht verleihen, die unschätzbar wäre. Da würde es sich wohl lohnen besondere Institute und Bildungsanstalten zu errichten, deren Aufgabe es wäre, dem Konsulatswesen das zu sein, was der Anatomiesaal, das physiologische Kabinet und die Klinik der medicinischen Fakultät bedeuten.

IV. Stellung der Konsuln zu den Vertretern der Diplomatie.

Der Konsulatsdienst ist mit dem diplomatischen nicht vereinigt. Die Oberaufsicht über die Konsuln in jedem Lande steht den betreffenden Generalkonsuln zu, ausgenommen einige besonders bezeichnete Fälle in Ländern, wo kein Konsul residirt. Hier stehen die Konsuln unter der Aufsicht des Gesandten der Vereinigten Staaten. Die Konsuln dürfen daher mit den Gesandten nur durch das Mittel der Generalkonsuln verkehren.

Nichts destoweniger sind die Gesandten den Generalkonsuln übergeordnet und haben ein allgemeines Aufsichtsrecht über letztere, das so weit geht, dass die Gesandten in schwereren Fällen die Konsulatsbeamten im Dienste einstellen können.

Das gegenseitige Verhältniss scheint nicht ganz klar definirt zu sein; denn die Generalkonsuln verkehren trotz dieser Oberaufsicht von Seite der Gesandten direkt mit dem Staatsdepartement, geben ihm Berichte, Rechnungen, Mittheilungen unmittelbar unter Umgehung der Gesandten ab, und nur in ganz bestimmt bezeichneten Fällen, namentlich in Personalfragen kann der Gesandte nicht umgangen werden.

Die Oberleitung des gesammten Konsulatswesens wird also unmittelbar durch das Staatsdepartement geführt und die Gesandten werden mit derselben verschont so weit dies überhaupt möglich ist. Offenbar herrscht in Nordamerika — obgleich es das Land der praktischen Leute ist — die Ansicht vor, dass die beiden Dienste, die diplomatische und die kommerzielle Vertretung im Auslande, ganz verschiedene Aufgaben zu lösen haben. Da das Konsulatswesen der Vereinigten Staaten so wohl abgerundet und das System der Generalkonsulate so konsequent durchgeführt ist, kann diese Auffassung nicht befremden, obwohl kaum ein Land eher geeignet ist, die beiden Dienste zu verschmelzen. Die auswärtigen Interessen desselben sind, wie sonst fast nirgends, ganz über-

wiegend volkswirthschaftlicher Natur und die Diplomatie steht vielleicht überall in höherem Ansehen als in diesem den nördlichen amerikanischen Kontinent beherrchenden republikanischen Gemeinwesen. Wenn irgend ein Land sagen kann, die Zeit der Gesandten ist vorüber, die Zukunft gehört den Konsuln, so ist es die Union. Ihr muss es besonders nahe liegen, eine Reorganisation der gesammten auswärtigen Interessenvertretung zu versuchen mit dem Ziele, den Wirkungskreis der Diplomatie durch die Einbeziehung der volkswirthschaftlichen Aufgaben zu erweitern.

V. Die Berichterstattung der Konsuln.

Die Berichte der amerikanischen Konsuln werden gern als Muster hingestellt, welche Nachahmung verdienen. Jedoch auch hier muss eine Einschränkung geltend gemacht werden. Was an der Berichterstattung auffällt, das ist nicht die besondere Gewandtheit der einzelnen Konsuln. Die Rapporte zeichnen sich weder durch grössere Sachkenntniss, noch durch mehr Gründlichkeit aus als die meisten deutschen Konsulatsberichte; ja es giebt recht dürftige Arbeiten dort wie hier. Was an der Berichterstattung ins Auge fällt, das ist vielmehr das System, die Anlage derselben. In der That lässt sich nicht wohl ein Land aufweisen, das so sorgfältig ausgearbeitete Instruktionen über die Berichte der Konsuln besitzt.

Diesen Instruktionen ist das Nachfolgende zu entnehmen.

1. Jahresberichte.

Der Staatssekretär ist verpflichtet, jedes Jahr dem Kongresse vorzulegen:

a) eine Zusammenstellung aller durch Verträge, Zölle auf die Ein- oder Ausfuhr oder durch andere Anordnungen veranlassten Aenderungen und Modifikationen in den Handelssystemen anderer Nationen, soweit solche dem Staatsdepartement mitgetheilt worden sind, einschliesslich aller Handelsnachrichten, welche in den amtlichen Veröffentlichungen anderer Regierungen enthalten sind;

b) eine übersichtliche Darstellung aller für das allgemeine Interesse werthvollen Mittheilungen der diplomatischen und Konsulatsbeamten.

Diese Vorlagen, welche der Staatssekretär dem Kongresse zu unterbreiten hat, sind nicht zu verwechseln mit der Herausgabe der Konsulatsberichte. Die Arbeit des Staatssekretärs soll lediglich für den Kongress bestimmt und deshalb lediglich eine gedrängte, wenn auch erschöpfende Zusammenstellung der genannten Mittheilungen sein. Dem Kongress soll dadurch ermöglicht werden, sich ohne allzugrosse Mühe, namentlich ohne

das Studium der ganzen Menge von Konsulatsberichten, über die kommerzielle Weltlage zu orientiren und dieser entsprechend seine gesetzgeberische Thätigkeit zu entwickeln.

Um den Staatssekretär in den Stand zu setzen, diese Vorlagen auszuarbeiten, sind die Konsuln verpflichtet, dem vorgesetzten Generalkonsul jedes Jahr einen Bericht zu übersenden, welcher an das Departement gerichtet alle statistischen Daten über den Handel und die Schifffahrt ihrer respektiven Distrikte nach einheitlichen Formularen zusammengestellt enthält. Dieser Statistik sind alle übrigen Mittheilungen beizufügen, welche sich auf Industrie, Handel und Landwirthschaft beziehen. Die Berichte sollen in Doppel ausgefertigt sein; ein Exemplar ist jeweilen nur auf einer Seite in Folioformat zu schreiben, so dass es für den Druck der Konsulatsberichte verwendet werden kann. Die statistischen Mittheilungen müssen auf der amtlichen Statistik des betreffenden Landes beruhen, soweit es sich nicht um die vom Konsul selbst geführte amerikanische Einfuhrstatistik handelt, abschliessend mit dem Kalenderjahr, wo es möglich ist, sonst mit dem Fiskaljahr des betreffenden Staates. Die Berichte sind mit möglichster Beschleunigung abzugeben, jedenfalls aber innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Berichtsjahres.

Jeder Generalkonsul hat dem Staatssekretär jedes Jahr ebenfalls in Doppel einen umfassenden Bericht über Industrie, Handel und Landwirthschaft des Landes, in welchem er amtirt, einzusenden und zwar in folgender Anordnung: 1. Landwirthschaft, 2. Industrie, 3. Bergbau, 4. Fischerei, 5. Forstwesen, 6. Handel, unter Angabe der Zahl der einheimischen und fremden, ein- und ausgelaufenen Schiffe, des Tonnengehalts derselben, der Menge und des Werthes der Einfuhr, des Betrages der Zölle, der Menge und des Werthes der Ausfuhr, des Handels mit den Vereinigten Staaten im Besonderen, 7. Staatseinkünfte unter Ausscheidung der verschiedenen Arten derselben, 8. allgemeine Mittheilungen, welche sich auf Handelsverträge, Bevölkerungsstatisik, Auswanderung, Lebensmittelpreise, Arbeitslöhne, Eigenthümlichkeiten im Geschäftsleben, Gebräuche u. s. w. beziehen und geeignet sind, den amerikanischen Handel sowie das allgemeine Wissen zu fördern.

Der Gensralkonsul legt seinem Berichte die bei ihm eingegangenen Rapporte der ihm untergeordneten Konsuln sowie Mittheilungen über diese letzteren bei. Die Instruktionen über die Berichterstattung sind im Laufe der Jahre bis in alle Einzelheiten weiter ausgearbeitet worden, so dass es keine leichte Aufgabe ist, irgend einen Gegenstand von kommerziellem oder volkswirthschaftlichem Interesse ausfindig zu machen, auf welchen die Instruktionen nicht die Aufmerksamkeit der Konsuln lenken würden. Es muss uns genügen, dies nur allgemein festzustellen.

2. Vierteljährliche Berichte.

Die Konsuln haben sich in ihrer Berichterstattung nicht auf den jährlichen Bericht zu beschränken, sondern auch jedes Quartal einen Bericht abzugeben. Diese Quartalberichte haben den Zweck, die amerikanische Industrie fortlaufend und in kürzeren Zwischenräumen über die auf den verschiedenen Handelsplätzen üblichen und sich oft verändernden Absatzbedingungen, die Diskontsätze, die Zahlungstermine, Kommissions- und Maklergebühren, städtische und Hafenabgaben und ähnliche Verhältnisse zu orientiren. Die Konsuln haben sich dabei nicht auf die Plätze zu beschränken, wo sie residiren, sondern auch die benachbarten Städte und Handelsplätze zu berücksichtigen und über die Verkehrsverhältnisse derselben, die Transportkosten vom Innern des Landes nach den Hafenplätzen zuverlässigen Aufschluss zu ertheilen. Diese vierteljährlichen Berichte beschäftigen sich also vorwiegend mit eigentlich kaufmännischen Informationen, so dass der Handelsstand aus denselben Alles entnehmen kann, was er wissen muss, um am internationalen Wettbewerb mit Vortheil sich betheiligen zu können.

3. Monatsberichte.

Von den Konsuln wird gefordert, dass sie ausser den summarischen Berichten auch Spezialberichte über einzelne Gegenstände abgeben. So oft ihnen Erscheinungen begegnen, welche geeignet sind, den amerikanischen Handel zu fördern, seien es nun neue Industrien, Erfindungen, Aenderungen in der Produktionsmethode, gesetzgeberische Umgestaltungen und dergleichen, so ist darüber ein besonderer Bericht an das Staatsdepartement abzugeben. Solche Berichte müssen mindestens jeden Monat einmal abgegeben werden. Dieser sehr weit gehenden Forderung können nun freilich die Konsuln nicht stets entsprechen, da der Stoff für so häufige Rapporte sich nicht immer vorfindet. Es giebt ja gewiss manche Plätze, wo sich die industriellen, commerziellen und landwirthschaftlichen Zustände selbst im Einzelnen lange Zeit gleich bleiben und der eifrigste Konsul in Verzweiflung gerathen müsste, wenn er jeden Monat irgend etwas Neues mittheilen sollte. Dagegen ist das volkswirthschaftliche Leben selbst eines kleinen Distriktes doch nie so arm, dass sich nicht hin und wieder im Laufe eines Jahres der konsularischen Thätigkeit ein würdiger Gegenstand aufdrängen würde. Es braucht nicht immer eine epochemachende Thatsache zu sein, über welche der Konsul berichtet. Untergeordnete Fragen des Geschäftslebens, gut und erschöpfend behandelt, finden oft in der kaufmännischen Welt mehr Interesse, als scharfsinnige Untersuchungen über handelspolitische Möglichkeiten und Unwahrscheinlichkeiten. Dagegen an grösseren Handelsplätzen, in Ver-

kehrscentren, aber auch schon in wichtigeren Küstenstädten fehlt es nie an Stoff für eine unausgesetzte Arbeit. Entweder drängen sich die Thatsachen in rastloser Eile, wie in den rasch lebenden Seestädten, oder aber es werden bisher unbekannte Eigenschaften, Institutionen, Erzeugnisse oder Handelsartikel fremder Völker entdeckt, wie dies in allen denjenigen Konsulatsdistrikten der Fall ist, deren Bevölkerung in sozialer Beziehung noch erst ausgeforscht werden muss.

Das Staatsdepartement ist so sehr davon überzeugt, dass einem gewissenhaften Konsul nie Stoff für Spezialberichte fehlen wird, dass es im Jahre 1880 neuerdings verschärfte Vorschriften hierüber erlassen und in Aussicht gestellt hat, dass es diese Rapporte als einen Massstab für die Befähigung der einzelnen Konsuln betrachten werde.

4. Veröffentlichung der Konsulatsberichte.

Während früher öfter Klagen laut geworden waren, dass die Veröffentlichung der Konsulatsberichte zu wünschen übrig lasse, ist durch die Kongressakte vom 16. Juni 1880 bestimmt worden, dass die „Consular Reports“ in Monatslieferungen erscheinen sollen. Namentlich waren es die Handelskammern, welche auf diese Neuerung drangen.

Allein diese officielle Sammlung der Konsulatsberichte spielt nur eine untergeordnete Rolle in der Publicität. Viel wichtiger ist die Stellung der Konsuln zu der Presse. Es ist denselben zwar nicht gestattet, ihre Berichte ohne Einwilligung des Staatsdepartements an die Presse abzugeben; auch sollen Konsuln ohne Wissen dieses Departements der Presse keine Artikel über commercielle Fragen zukommen lassen; allein diese Vorschriften haben lediglich den Zweck, die Arbeiten der Konsuln zu kontroliren. Der Publicität soll deswegen die Thätigkeit der Konsuln nicht vorenthalten werden. Das Departement gestattet vielmehr in der ausgiebigsten Weise, dass eine Verbindung zwischen Konsulatsdienst und Presse erhalten bleibt; jedoch ist einerseits die Kontrole des Departements vorbehalten, anderseits sollen die officiellen Veröffentlichungen nicht geschädigt und nutzlos gemacht werden.

Die amerikanische Presse hat nun eine starke Vorliebe für das Praktische; sie erkannte sehr früh, welche Bedeutung kaufmännischen Nachrichten für die Prosperität journalistischer Unternehmen zukommt und wie gerade die Geschäftswelt dieses in rascher industrieller Entwicklung aufstrebenden Landes einen besonderen Werth auf denjenigen Theil der Tagesliteratur und Fachpresse legt, welcher unter dem Titel „The Economiste“ oder „Commercial news“ und ähnlichen Ueberschriften den Handelstheil der Blätter bildet. Unterzieht man die amerikanische Presse einer Durchsicht, so fällt schon auf den ersten Blick auf, wie stark dieselbe mit Volkswirthschaftlichem durchzogen ist. Namentlich

sind es aber Fachblätter, welche sich die Aufgabe stellen, dieses Gebiet zu bebauen, und die Spezialität der Exportzeitschriften ist besonders stark vertreten. „Exporter", „Export Journal" und andere Wochenschriften bringen eine Fülle von Mittheilungen aus den Konsulatsberichten und hier finden sich auch ganz besonders zahlreich die Spezialberichte über einzelne Gegenstände. Wir müssen es uns versagen, weiter ins Einzelne zu gehen und verweisen Diejenigen, welche sich für diese Spezialberichte und deren Veröffentlichung interessiren, auf die amerikanische Exportliteratur, wo Mancher deutsche Industrielle Aufschlüsse finden wird, die er vergebens in deutschen Konsulatsberichten sucht.

5. Kosten der Berichterstattung.

Um es den Konsuln zu ermöglichen, ihre Berichte mit wirklich werthvollen und authentischen Materialien auszustatten, ist ihnen gewährt, Auslagen, welche durch die Beschaffung derselben erwachsen, dem Departement zu belasten. Den Generalkonsuln ist hierfür eine ordentliche Jahresausgabe von 200 $ bewilligt. Weitergehende Ausgaben können nur mit Zustimmung des Departements gemacht werden; dagegen richtet sich die Summe je nach der Bedeutung der Mittheilungen, die man zu haben wünscht. Für besondere Zwecke geht die Regierung mit diesen Bewilligungen oft sehr weit, namentlich wenn es sich darum handelt, Thatsachen in Erfahrung zu bringen, welche für die Zolleinnahmen von Bedeutung sind. Man scheut solche ausserordentliche Verwendungen nicht, sobald nur deren Nothwendigkeit nachgewiesen wird und ein praktischer Erfolg erwartet werden kann; denn davon sind die Amerikaner überzeugt, dass oft eine verhältnissmässig bescheidene Summe, im richtigen Augenblicke gewagt, dem Lande ungleich grössere Summen wieder einbringen kann. Solche Beträge werden aber nicht bloss zu Gunsten der Konsulatsberichte ausgesetzt, sondern zu Gunsten der amerikanischen Produktion überhaupt, sobald nur der Konsulatsdienst im Stande ist, passende Vorschläge zu machen. So erwerben sich die amerikanischen Konsuln nicht selten über Geschäftsgeheimnisse und innere Angelegenheiten ausländischer Industrien Kenntnisse, die nur durch klingende Münze zu erwerben sind. Der Amerikaner richtet eben gewohnheitsgemäss seine Aufmerksamkeit unmittelbar auf das Praktische, den materiellen Nutzen und scheut sich nicht, zur Erreichung seiner Ziele Mittel anzuwenden, welche vielleicht nur sehr nothdürftig ein Unterkommen in dem weiten Rahmen der kaufmännischen Moral finden.

Wenn wir die Resultate, welche diese Betrachtung des Konsulatswesens der Vereinigten Staaten eingebracht hat, überblicken, so fällt uns vor Allem die sorgfältige Gliederung und Vertheilung der Konsularämter auf. Ein abgeschlossener, fertiger Organismus baut sich auf dem Grundgedanken auf, dass die Konsuln ihre Thätigkeit vor Allem ihrem Amte zu widmen haben und dass sie in einer unabhängigen Stellung sich befinden müssen. Daher sind die meisten Konsuln fest besoldet und selbst ein Theil derjenigen, welche ein kaufmännisches Geschäft betreiben dürfen, geniesst ein festes Gehalt.

Dagegen haben wir nur leise Spuren eines Prüfungsverfahrens entdecken können und von einem konsularischen Bildungswesen ist überhaupt nicht zu sprechen. Dieser Mangel ist in Zusammenhang gebracht mit den socialen und politischen Verhältnissen der Union. Die Einführung eines besonderen Bildungswesens müsste aber die Leistungsfähigkeit des amerikanischen Konsulatswesens wesentlich fördern, da zu der praktischen Tüchtigkeit sich ein tieferes Wissen und in Folge dessen ein gründlicheres Eingehen auf die allgemeinen und besonderen Fragen gesellen würden.

Das System der Berichterstattung betreffend, verdient die Gliederung in Jahres-, Quartal- und Monatsberichte hervorgehoben zu werden. Die letzteren sind meist Spezialberichte über einzelne Gegenstände. Die Regierung legt auf diese Einzelberichte einen ganz besonderen Werth. Was aber an der Publicität der konsularischen Mittheilungen gelobt zu werden verdient, das ist die Stellung der Konsuln zu der Tages- und Fachpresse. Mit etwelcher Einschränkung darf auch die Ausstattung der Konsuln mit pekuniären Mitteln zum Zwecke der Sammlung von Thatsachen und Materialien für ihre Berichte gerühmt werden.

Unsere kurzen Ausführungen beschränken sich darauf, die Organisation des amerikanischen Konsulatswesens zur Darstellung zu bringen. Es wäre aber eine sehr lohnende Aufgabe, die Arbeit der Konluln ins Einzelne zu verfolgen, ihre Berichte zu studiren und zu prüfen, welche Früchte sie einbringen. Erst ein solcher Einblick würde gestatten, ein Urtheil über ihre Leistungsfähigkeit abzugeben und einen Vergleich mit dem Konsulatsdienst anderer Länder zu versuchen. Eine solche Arbeit verlangt aber einen Aufwand an Zeit sowie eine räumliche Ausdehnung, dass wir uns damit begnügen müssen, die Hauptgesichtspunkte hervorgehoben zu haben.

II. Reformen im französischen Konsulatsdienst.

Zu den Bestrebungen, welche die französiche Regierung in neuester Zeit im Interesse der Neubelebung des Exportes in Scene setzt, gehören neben den mancherlei kolonialpolitischen Projekten und Unternehmungen auch die Reformvorschläge auf dem Gebiete des Konsulatswesens. Die Kolonialpolitik der Regierung will dem französischen Handel den Absatz in gewissen Ländern sichern, und zu diesem Zwecke sollen dieselben in ein Abhängigkeitsverhältniss zu Frankreich gebracht werden, welches den französischen Handel begünstigt und demselben entscheidende Vortheile vor der Mitbewerbung anderer Industrieländer gewährt. Wir wollen nicht untersuchen, mit welchem Erfolge diese Bemühungen bisher belohnt wurden und ob der Aufwand, den diese neue Aera erfordert, ein gerechtfertigter ist.

Die Reformen im Konsulatswesen beabsichtigen die Förderung des Exportes nach denjenigen Ländern, die nicht als Kolonien erworben werden können.

Alle diese Anläufe, denen die Planmässigkeit nicht abgestritten werden kann und die plötzlich mit grosser Energie ausgeführt werden, haben eine gemeinschaftliche Ursache, deren Bedeutung wir deswegen nicht übersehen dürfen, weil sie Frankreich mit Recht beunruhigt. Nicht nur hat die Regierung, sondern schon vor ihr haben der Handelsstand in öffentlichen Versammlungen und in Petitionen, die Handelskammern, die chambres consulatives des arts et manufactures, die volkswirthschaftlichen Fachblätter und die politische Tagespresse ihre Besorgniss darüber ausgesprochen, dass die „Unterbilanzen“ im auswärtigen Handel nicht nur ständig zu werden scheinen, sondern sogar einen immer bedrohlicheren Charakter annehmen. Frankreich begann zwar schon 1867 mit diesen „Unterbilanzen“; allein der Ausfall war damals noch nicht von Belang und dauerte nur bis zum Jahre 1871, nach welchem sich für einige Zeit wieder die „aktiven Bilanzen“ einstellten. Nach 1875 begannen jedoch die Ausfälle mit jedem Jahre grösser zu werden. Im Jahre 1880 hatten sie den Höhepunkt erreicht, nämlich über 1½ Milliarden. Das Jahr 1882 wies noch einen Ueberschuss der Einfuhr um 1,376 Millionen Frcs. auf. Das laufende Jahr aber scheint den Ausfall von 1880 wieder erreichen

zu wollen; denn die ersten fünf Monate lieferten einen Ueberschuss der Einfuhr von 561 Millionen Frcs. gegen 520 Millionen Frcs. im Vorjahre.

Man hat es also mit Erscheinungen zu thun, die gewiss nachhaltig wirken, so dass wir allen Grund haben anzunehmen, dass man Resultate erzielen will und nicht ruhen wird, ehe man glaubt, das Mögliche gethan zu haben. Wir thuen daher gut, uns „au fait“ zu halten.

Herr Challemel-Lacour, der französische Minister des Auswärtigen, will nun die Entdeckung gemacht haben, dass seit dem Jahre 1833 das französische Konsulatswesen keine wesentlichen Neuerungen erfahren habe. Es sei demnach an der Zeit, diese Unterlassungssünden wieder gut zu machen. Der Minister hat aber etwas entdeckt, was nicht zu entdecken war; denn so ganz ohne Verbesserungen ist der Konsulatsdienst nicht geblieben.

Von den neuesten Neuerungen möge zunächst die Umgestaltung des Prüfungsverfahrens erwähnt werden. Nach dem Dekret vom 1. Februar 1877 konnte Niemand in die diplomatische und Konsulatscarrière, welche in Frankreich bekanntlich vereinigt sind, aufgenommen werden, der nicht das vorgeschriebene Examen bestanden hatte. Um jedoch zu diesem Examen zugelassen zu werden, wurde verlangt, dass die Kandidaten vorher mindestens zwei Jahre im öffentlichen Dienste und zwar vorzugsweise im diplomatischen oder konsularischen thätig waren. Mindestens eines dieser beiden Jahre musste im Auslande zugebracht werden. Aus den vorgeschriebenen zwei wurden aber in den meisten Fällen fünf Jahre, so dass die Aspiranten oft erst nach fünf Jahren zum Examen zugelassen wurden. In dieser Organisation erkannte nun de Freycinet, als er Minister des Auswärtigen war, eine Reihe von Uebelständen. Einmal war es nur jungen Leuten, die über die nöthigen Verbindungen, Empfehlungen und über eine bevorzugte Stellung ihrer Familie verfügten, möglich vor dem Examen im auswärtigen Dienste Stellung zu finden. Verdienstvolle, intelligente, junge Männer, welche solche Konnexionen nicht aufweisen konnten, waren nicht im Stande, diese Vorbedingung des Examens zu erfüllen. Anderentheils erforderte die Vorschrift, dass mindestens ein Jahr im Ausland zugebracht werden müsse, einen grossen Aufwand an Mitteln; denn der Staat zahlte solchen Aspiranten weder ein Gehalt noch eine Reiseentschädigung. Unbemittelte Leute waren also von der Carrière ebenfalls ausgeschlossen. Schliesslich erblickte Freycinet einen grossen Uebelstand darin, dass das Examen erst stattfand, nachdem der Aspirant bereits mehrere Jahre im öffentlichen Dienste thätig war. Die Erfahrung zeigte nämlich, dass man diesen Leuten gegenüber Rücksichten walten liess, weil man sich sagen musste, dass sie durch mehrere Jahre grosse persönliche Opfer geleistet haben, und dass sie nun wohl ein Recht auf einen Posten hätten. Das Prüfungsverfahren wurde dadurch zu einer be-

deutungslosen Formalität, und der auswärtige Dienst lief Gefahr, mit Individuen ausgestattet zu werden, die demselben nicht zum Vortheil gereichten.

Freycinet machte daher den Vorschlag, es sei das Prüfungsverfahren in dem Sinne umzugestalten, dass statt eines Examens zwei Prüfungen durchzumachen sind, die eine Prüfung im Beginn der Carrière, die zweite nach drei Jahren. Die erste Prüfung hätte den Zweck, über die zur Carrière erforderliche allgemeine Bildung zu prüfen; wer sie besteht, hätte aber noch nicht das Recht auf eine Stellung im auswärtigen Dienste; vielmehr würde er nun erst in das Supernumerariat eintreten, welches ihm lediglich die Befugniss verleiht, im Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten sich auf das zweite Examen vorzubereiten. Dieses Supernumerariat würde drei Jahre dauern, während es sich nach dem alten Verfahren meist durch fünf Jahre hinzog. Ausserdem könnte der Supernumerar diese drei Jahre in Paris zubringen, während er sich früher mindestens ein Jahr im Auslande aufhalten musste. Dadurch würde es weniger bemittelten Leuten ermöglicht, diese Carrière zu ergreifen.

Freycinet sagte in seinem Berichte an den Präsidenten der Republik, diese Umgestaltung der Zulassungsbedingungen habe den Zweck, die studirende Jugend zum diplomatischen und konsularischen Dienste zu animiren und dem Talente, das weder durch Reichthum noch hohe Abstammung unterstützt sei, diesen Zweig der öffentlichen Verwaltung zugänglich zu machen; dadurch werde die Vertretung der auswärtigen Interessen Frankreichs gestärkt. Der Minister verwies gleichzeitig auf jenen Beschluss der Kammer, wonach mit dem Jahre 1881 alle nicht bezahlten Attachéstellen bei den Botschaften und Gesandtschaften unterdrückt werden sollten. Das neue Prüfungsverfahren, sagte er, sei in demselben Geiste gedacht.

So kam denn in der That das Dekret vom 10. Juli 1880 zu Stande. Wenn dasselbe im Vorstehenden in den Grundzügen bereits geschildert ist, so lohnt es sich doch, einige besondere Bestimmungen desselben zu betrachten.

Im November jeden Jahres bestimmt der Minister des Auswärtigen die Zahl der Stellen, für welche Konkurs eröffnet werden soll. Die bezügliche Verordnung wird durch das Journal officiel veröffentlicht, sowie den Präfekten und den Rektoren der höheren Unterrichtsanstalten mitgetheilt. Die Aspiranten haben sich im Ministerium vorzustellen und daselbst ihre Schriften niederzulegen. Zum Konkurs kann sich nur anmelden:

1. Wer Franzose im Genusse seiner bürgerlichen Ehren und Rechte ist.

2. wer am 1. Januar des Konkursjahres nicht weniger als zwanzig, und nicht mehr als dreissig Jahre zählt,
3. wer sei es ein Diplom als Licentiat der Rechte oder der Wissenschaften oder ein Diplom der Staatsrechtsschule, sei es ein befriedigendes Abgangszeugniss der höheren Normalschule, der polytechnischen Schule, der Bergbauschule, der Ingenieurschule, der Centralschule für Kunst und Industrie, der Forstschule, der Militärschule oder der Schule für die Marine, sei es ein Patent als aktiver Offizier des Landheeres oder der Marine vorweist.

Die Konkursprüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Verfassung, Rechtspflege und Staatsverwaltung Frankreichs und der anderen Länder;
2. Grundprincipien des internationalen öffentlichen und Privatrechts;
3. Handels- und Seerecht;
4. Geschichte der Verträge seit dem Kongress von Westphalen bis zum Berliner Kongress; politische und Handelsgeographie;
5. Grundzüge der Volkswirthschaftslehre;
6. englische oder deutsche Sprache.

Die Konkursprüfung theilt sich in eine vorläufige und eine definitive. Die vorläufige Prüfung ist ausschliesslich eine schriftliche. Die Kandidaten haben unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission einen Aufsatz auszuarbeiten, dessen Gegenstand durch das Loos bestimmt wird. Bei der Ausarbeitung, für welche eine Frist von sechs Stunden gewährt ist, dürfen weder Bücher noch Manuskripte benutzt werden. Zur definitiven Prüfung werden nur diejenigen Kandidaten zugelassen, welche die vorläufige mit Erfolg bestehen. Auch hier ist eine schriftliche Arbeit gefordert, dagegen wird mündlich über alle oben bezeichneten Disciplinen geprüft.

Wer die Konkursprüfung mit Erfolg bestanden hat, muss nun zwischen der diplomatischen und der Konsulatscarrière wählen. Entscheidet er sich für erstere, so wird er drei Jahre lang auf der Direktion der politischen Angelegenheiten als unbezahlter Attaché arbeiten, anderenfalls auf der Direktion für Handelssachen und Konsulatswesen.

Am Ende der drei Jahre findet das „Examen de classement“ statt. Dieses Examen hat den Zweck, die Kandidaten auf ihr Fach zu prüfen, diejenigen für die Diplomatie über die deutsche und englische Sprache, sowie die Geschichte der Diplomatie, diejenigen für den Konsulatsdienst über die englische und — je nach Wahl — die spanische oder deutsche Sprache, über Handelsgeographie und die Zollgesetzgebung Frankreichs und der anderen Länder.

Nach dem Resultate dieses „Examen de classement“ werden die Kandidaten klassificirt und es sollen dabei insbesondere entscheidend sein

der Eifer und die Gewandtheit, mit welchem sie auf dem Ministerium des Auswärtigen gearbeitet haben, ferner die Anzahl der Sprachen, welche sie ausser den oben erwähnten beherrschen, und schliesslich allfällige Diplome, welche sie ausser demjenigen als Rechtslicentiaten besitzen.

Wer dieses Examen nicht besteht, wird ein Jahr später nochmals zur Prüfung zugelassen. Die es bestanden haben, werden sei es zu bezahlten Attachés im inneren Dienste ihrer resp. Direktionen, sei es im äusseren Dienste zu Gesandtschaftssekretären dritter Klasse oder zu stellvertretenden Konsuln ernannt.

Früher kannte Frankreich auch das Institut der „Konsularélèven"; allein durch Dekret vom 21. Februar 1880 ist dasselbe beseitigt und der Titel eines „Élève consul" umgewandelt werden in „stellvertretender Konsul" (Consul suppléant), so dass also heute der Bildungsgang kurz gefasst folgender ist:

1. Konkursprüfung;
2. Drei Jahre Supernumerariat, d. h. unbezahlter Dienst im auswärtigen Amt, und zwar unter Trennung der diplomatischen und konsularischen Carrière;
3. am Ende des Supernumerariats „Examen de classement";
4. Hierauf Wahlfähigkeit als:
   bezahlter Attaché im inneren Dienst,
   Gesandtschaftssekretär dritter Klasse,
   Consul suppléant

Diese Stellen sind mit 5000 Frcs. besoldet. Ausnahmsweise können Inhaber bei den letzteren Beamtenstellen höher besoldet werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass das Leben in den betreffenden Residenzen besonders theuer ist. Das Dekret vom 31. März 1882 bestimmt nun im Ferneren, dass kein Inhaber eines Beamtengrades im Diplomatischen und Konsulatskorps in einen höheren Grad befördert werden kann, bevor er drei Dienstjahre in dem Grade, welchen er innehat, nachweisen kann. Es kann also kein „Consul suppléant" zu einem Konsul 2. Klasse ernannt werden, bevor er drei Jahre in seinem Grade gedient hat.

Der Bildungsgang der Konsuln ist also in Frankreich ein strengerer als in Deutschland. Dort erfordert das Gesetz drei Jahre Supernumerariat und drei Jahre Dienst als „Consul suppléant", um nur zum Amte eines Konsuls 2. Klasse zu befähigen; in Deutschland dagegen genügen drei Jahre inneren Dienstes und zwei Jahre Konsulatsdienst, um den Kandidaten zur Wahl in jede, selbst die höchste Konsulatsstelle zu befähigen.

Aus diesen Mittheilungen, welche lauter Anordnungen aus den jüngsten Jahren betreffen, sehen wir, dass das französische Konsulatswesen seit 1833 doch einige nicht unwesentliche Verbesserungen erfahren hat. Allein man hat sich nicht mit der Neugestaltung des Prü-

fungswesens begnügt. Allerdings bereits unter dem Drucke der durch den wirthschaflichen Rückgang erregten öffentlichen Meinung erklärte sich nämlich der französische Handelsminister Hérisson bereit, in Verbindung mit seinem Kabinet einen kaufmännischen Informationsdienst ins Leben zu rufen. Der bezügliche Beschluss vom 28. April d. J. wurde den Handelskammern, sowie den chambres consultatives des arts et manufactures mit der Einladung mitgetheilt, es möchten dieselben ihrerseits den Minister mit allen denjenigen Mittheilungen versehen, welche dem Handelsstande und der Industrie dienlich sind.

Der Zweck dieses Informationsdienstes besteht darin, die auf Handel, Industrie und Schifffahrt bezüglichen Dokumente, welche dem Minister auf verschiedenen Wegen zukommen, sowie die Auswahl und Uebersetzung der im Auslande veröffentlichten Mittheilungen dieser Art zu centralisiren. Um das gesammelte Material den Interessenten zugänglich zu machen wird das Ministerium ein wöchentlich einmal erscheinendes „Journal officiel du Commerce“ herausgeben. In diesem Blatte sollen veröffentlicht werden: die Berichte der französischen Konsuln, die Berichte der Konsuln anderer Länder, die Auskünfte, über welche die verschiedenen Abtheilungen des Handelsministeriums verfügen, Veröffentlichungen des In- und Auslandes, welche Bezug haben auf den Zweck des Blattes, Mittheilungen der in- und ausländischen Presse, Angabe der Bezugsquellen von Handelsartikeln, der Preise derselben u. s. w. Ein besonderer Raum des Blattes soll den Wünschen reservirt bleiben, welche von den Handelskammern und den chambres consultatives des arts et manufactures ausgehen.

Von der Veröffentlichung der Konsulatsberichte, welche gegenwärtig noch ausserordentlich viel zu wünschen übrig lässt, hofft man namentlich, dass sie die französischen Konsuln zu grösserem Eifer und regerer Thätigkeit ansporne.

Schliesslich soll der Vorstand dieses Informationsbüreaus dem Handelsstand zur Verfügung stehen für alle Auskünfte, welche derselbe wünschen mag.

Man kann nicht leugnen, dass das ganze Projekt sehr viel Bestechendes hat; indessen kommt es dabei vor Allem darauf an, wie der Gedanke ausgeführt wird.

Wenn das officielle Informationsbüreau auch noch nahezu in das Gebiet der Projekte gehört, so verdient dasselbe doch alle Beachtung, indem uns dasselbe in Aussicht stellt, dass alle Mittheilungen, welche die deutschen Konsuln in ihren Berichten niederlegen, nun auch — wenigstens soweit sie veröffentlicht werden — dem französischen Handelsstande zu Gute kommen sollen. Obwohl diese Anleihe nicht leicht verhindert werden kann, so müssen wir doch suchen, uns so viel wie möglich

schadlos zu halten. Eine solche Schadloshaltung ist aber nur durchführbar, wenn wir unsererseits die Berichte der französischen Konsuln, oder geradezu das „Journal officiel du Commerce“ ausbeuten. Erst wenn einmal dieses Blatt erscheint, kann man beurtheilen, wie die Ausbeute bewerkstelligt werden kann und ob sie überhaupt eine lohnende zu werden verspricht.

Das officielle Informationsbüreau ist nicht das einzige Projekt, welches Hérisson im Interesse des Exportes ausgeheckt hat. Ein zweiter, nicht minder beachtenswerther Plan des Ministers geht auf die Errichtung von französischen Handelskammern im Auslande. Am 14. Mai d. J. hat derselbe dem Präsidenten der Republik den Vorschlag gemacht, eine Kommission mit der Untersuchung dieser Frage zu betrauen. In seinem Berichte an Grévy sagt Hérisson:

„Seit einiger Zeit sucht unser Handel, welcher den Wunsch nach Ausdehnung im Auslande lebhaft empfindet, mit Eifer neue Absatzwege; überdies beklagt er sich, nicht immer genau über diejenigen unterrichtet zu sein, welche bereits eröffnet sind. Die Regierung ist durch diese Klagen und Wünsche beunruhigt worden, so dass Sie auf den Bericht meines Kollegen, des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, jüngst eine Kommission mit der Aufgabe betraut haben, das Konsulatswesen, namentlich mit Rücksicht auf die Dienste, welche es dem Handel zu leisten berufen ist, zu prüfen.

„Ich glaube, dass mein Departement sich weniger als irgend ein anderes der Aufgabe entziehen kann, seine Aufmerksamkeit den von den Vertretern des nationalen Handels geäusserten Wünschen zuzuwenden. Auch will mir scheinen, dass die herrschende Strömung der Meinungen einen sehr günstigen Einfluss auf das Gedeihen unseres Landes ausüben könnte und dass es eine Vernachlässigung der mir von Ihnen übertragenen Aufgabe bedeutete, wenn ich es nicht als meine erste Pflicht auffassen würde, die Mittel zu studiren, welche geeignet sind, diese Strömung zu unterstützen.

„Unter diesen Mitteln dürfte die Errichtung von französischen Handelskammern an den Hauptplätzen des Auslandes als eines der wirksamsten bezeichnet werden. Solche Kammern würden in der That alle Kräfte, über welche unsere, das Handelsgenie Frankreichs im Auslande vertretenden Mitbürger verfügen, im Kampfe gegen die fremde Konkurrenz vereinigen. Eine solche Einrichtung würde auch die Erfolge der vereinigten Kräfte erhöhen. Ein anderer Vortheil, welcher nicht als der geringste anzuschlagen ist, wurde von den Kaufleuten selbst namhaft gemacht. Während dieselben jetzt oft Auskünfte entbehren, welche ihnen erlauben würden, ihren Verkehr auszudehnen oder erfolgreiche Operationen zu versuchen, so erwarten sie viel von den Aufschlüssen,

welche ihnen von Seite solcher Auslandskammern zukommen würden und sie betrachten eine solche Vereinigung von Männern, welche durch die Ausübung ihrer verschiedenen Berufe die vollständige Kenntniss der betreffenden Märkte erlangt haben, als die sichersten und ergiebigsten Auskunftsquellen.

„Ich verhehle mir nicht, dass dieses Projekt grosse Schwierigkeiten in sich birgt, namentlich in Bezug auf die Wahl, den Geschäftsgang und die finanzielle Gebahrung der Kammern. Deshalb schlage ich Ihnen vor, das Studium dieser Frage aufgeklärten Männern anzuvertrauen, welche, wie ich hoffe, mein Departement bei diesem patriotischen Werke mit ihrem Wissen und ihrer Erfahrung unterstützen werden."

Die Kommission besteht aus einer Reihe von Senatoren, Deputirten, Vorsitzenden wichtiger Handelskammern (Paris, Bordeaux, Dunkerque, Rouen, Marseille), und höheren Beamten des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, sowie des Handelsministeriums.

Wie wir schon früher*) mitgetheilt haben, bestehen französische Handelskammern bereits in New-Orleans, Lima, Montevideo. In Buenos Ayres sowie in London ist die Errichtung weiterer Kammern ebenfalls eingeleitet, so dass der Vorschlag des Handelsministers sich schon auf praktische Grundlagen berufen kann. Der Gedanke darf aber auch von unserer Seite nicht missachtet werden.

Wie es Hérisson auf den Informationsdienst und die Auslandskammern abgesehen hat, so wirft sich sein Kollege Challemel-Lacour auf die Reform des Konsulatsdienstes. Auch er hat dem Präsidenten der Republik den Vorschlag zur Bildung einer Kommission gemacht. Dieselbe ist durch Dekret vom 28. April d. J. ernannt worden, und schon am 1. Juni trat sie unter der Leitung des Ministers zu einer ersten Sitzung zusammen. Wenn die Eile, mit welcher die Reformarbeiten in die Hand genommen werden, beweist, dass man es mit sehr ernsten und mit Eifer betriebenen Bestrebungen zu thun hat, so verbreiten die Verhandlungen der Kommission ein Licht über die Absichten, welche den Vorschlägen zu Grunde liegen. Von besonderer Bedeutung ist das Eröffnungswort, mit welchem der Minister die Verhandlungen einleitete; denn dasselbe deutet bereits an, in welcher Richtung Reformen in Aussicht genommen werden. Auch verdient dasselbe aus dem Grunde unsere Beachtung, weil es offenbar unter dem Eindruck gesprochen worden ist, den die Ausschusssitzung des „Centralverbandes Deutscher Industrieller" vom 7. Mai auf den Minister ausgeübt hat. Derselbe sprach ungefähr in folgendem Sinne:

---

*) Siehe: „Export" No. 16 vom 17. April 1883.

„Die Errichtung von Konsulatsposten kann durch sehr verschiedene Gründe gerechtfertigt oder geradezu gefordert werden: durch politische Beziehungen, militärische Erwägungen, durch die Handelsthätigkeit, die Schifffahrtsbewegung, ja selbst durch ein wissenschaftliches Interesse; denn die Wissenschaft hat im Konkurrenzkampf zwischen den verschiedenen Nationen eine grosse Bedeutung, und Sie wissen, welche Dienste eine grosse Anzahl französischer und fremder Agenten der Wissenschaft geleistet hat und wie sehr sie hierdurch ihr Heimatland geehrt haben. Es ist dies freilich nur eine Nebenfunktion einzelner Konsuln, die mit dem ursprünglichen Institut der Konsulate nichts zu thun hat. Die Wissenschaft, die Alterthumskunde, die Kunst wird zunächst nur als eine Zerstreuung auf einem einsamen und geschäftsarmen Posten gepflegt, um die Langeweile des betreffenden Beamten zu verkürzen. Allein es treten Erfolge ein, ein Konsul macht irgend eine werthvolle Entdeckung und so kann es kommen und ist es wohl auch schon dagewesen, dass ein Vicekonsul grosse Ehren geerntet hat. Er bereicherte vielleicht die nationalen Sammlungen und bemüht sich, dies auch ferner zu thun und mit diesem Augenblick ist jene Nebenfunktion zur Hauptsache geworden.

„Das kann nun allerdings im Allgemeinen nicht die Bestimmung der Konsulatsposten sein; aber wer wollte nicht auch solche Posten gelten lassen, welche so ehrenvollen Arbeiten gewidmet sind?

„Man würde aber auch dann zu weit gehen, wenn man verlangen wollte, dass überall da Konsulate zu errichten seien, wo man irgend ein politisches Interesse überwachen oder einen neuen Handelsverkehr einleiten zu können glaubt, oder wo von Zeit zu Zeit ein französischer Reisender auftaucht und eines unserer Schiffe anlegt, oder überall da, wo das Vorhandensein von Kunstschätzen oder Inschriften vermuthet wird, die nur auf die Ausgrabungen der Forschungsreisenden warten. Man muss eine Auswahl treffen, welche vielleicht nicht wesentlich andere Verhältnisse bringt, als sie die Zeit und die Umstände herbeigeführt haben; man dürfte aber doch da und dort von dem gegenwärtigen Bestand der Konsulate abweichen.

„Die Zeit ist vorbei, wo die Konsuln nichts als einfache Abgesandte der Handelsstädte waren, die sich auf eigene Kosten und ohne Mandat der Staatsgewalt an fernen Plätzen niederliessen. Man kann das Erstaunen nicht unterdrücken, wenn man zurückblickt und diesen Unterschied beachtet, der besteht zwischen den heutigen Aufgaben der Konsuln und ihrer früheren Stellung, und man ist geneigt, zu bezweifeln, ob überhaupt ein Konsul zu finden ist, der allen an ihn gestellten Ansprüchen genügt ohne eine einzige seiner Pflichten zu vernachlässigen oder ohne irgend einen Fehler zu begehen. Diese Erwägung verführt zur Nachsichtigkeit, ja sie fordert geradezu auf, gerecht zu sein. Politische, richterliche,

administrative, kaufmännische und seerechtliche Funktionen sind es, mit welchen heutzutage ein Konsul betraut ist, und zu dem Allem kommt noch der Informationsdienst. Es giebt keinen Gegenstand, auf welchen sich nicht die Aufmerksamkeit des Konsuls zu richten hätte. Die ruheloseste Wachsamkeit, der seltenste Scharfsinn sind erforderlich, um zu richtiger Zeit die Thatsachen zu erheben, welche eine politische, kaufmännische oder militärische Bedeutung haben können.

„Irgendwo an der Grenze wird beispielsweise eine Giesserei errichtet. Sie kann unter Umständen von ungeheurer Wichtigkeit sein. Ein Verkehrsweg kann eröffnet, eine Telegraphenlinie in Betrieb gesetzt werden, ein Handel kann entstehen oder sich neu entwickeln; er ändert vielleicht in kürzester Frist die Gewohnheiten der Landbevölkerung, den Geist einer ganzen Provinz, verwandelt vielleicht ein unruhiges Volk in ein konservatives und friedliebendes. Welcher Bildungsgang ist nothwendig, um einen Konsul zu befähigen, sich in solche Verhältnisse einzuarbeiten und dieselben zu beherrschen! Glücklicherweise giebt es Handbücher und Repertorien, welche einer solchen Erziehung zu Hülfe kommen; ersetzen können sie dieselbe nicht. Es ist auch ein Glück, dass nicht auf jedem Posten gleichzeitig alle diese Aufgaben Nachachtung erheischen. Da wo die politische Funktion wichtig ist, besteht vielleicht kaum ein handelspolitisches Interesse, und da, wo die seerechtliche Funktion eine grosse Arbeit erfordert, tritt die Politik in den Hintergrund. Die Konsuln werden überdies durch ihren längeren Aufenthalt in dieser oder jener Gegend und durch ihre Vertrautheit mit den besonderen Interessen, welche Frankreich mit diesen Ländern verbinden, Specialisten, so sehr, dass man die Konsuln in solche für den Orient, für Amerika und für Europa gruppiren könnte. Bestehen diese Kategorien nicht jetzt schon thatsächlich?

„Ist es nicht gerade dieser äussersten Verschiedenartigkeit der konsularischen Funktionen, der Erfahrungen, der Studien und Anlagen, welche sie voraussetzen, zu verdanken, dass so viele Leute, welche ihren von Jugend auf betriebenen Beruf verlassen, Advokaten und Notare, Kaufleute und Wechselagenten, sich für einen wichtigen Konsulatsposten als durchaus genügend vorgebildet betrachten und durch ganz ernste Empfehlungen unterstützt werden? Seit jener schon fernen Zeit, da aus gebieterischen Gründen eine theilweise Erneuerung des Personales nothwendig war, haben eine Reihe von Agenten, welche ausser der Carrière gesucht werden mussten, durch ihren Eifer und guten Willen die Schwierigkeiten ihres neuen Amtes überwunden, ja der eine und andere hat dasselbe mit Auszeichnung geführt. Allein diese Kandidaturen haben sich vermehrt und zwar in einem solchen Grade, dass man annehmen muss, gewisse Leute halten jede beliebige Carrière als eine genügende Vorbe-

reitung für den Konsulatsdienst. Dem gegenüber muss man betonen, dass dieser Dienst eine ganz specielle Vorbildung erfordert. Es ist aber eine der schwierigsten Fragen, über die Sie sich auszusprechen haben, zu entscheiden, welche besonderen Bedingungen den Kandidaten am Anfang der Carrière gestellt werden müssen, welchen Examina sie zu unterwerfen sind. Ausserdem werden Sie Anlass finden, die Frage zu untersuchen, wie man den Entwicklungsgang der einzelnen Beamten kontroliren kann, ob es ausser seiner Korrespondenz noch Mittel giebt, wodurch man erfahren kann, ob er gearbeitet habe, ob seine Erfahrungen ihn belehrten, ob er seinen Beruf wirklich gelernt habe und ob er in dem Alter, wo der Ehrgeiz ihn nach höheren Stellen lüstern macht, aus dem glänzenden Kandidaten von ehedem nicht ein mittelmässiger Agent geworden ist.

„Ohne den Werth des Examens zu überschätzen und ohne zu glauben, dass man durch dasselbe immer mit Sicherheit die tüchtigsten Konsuln erhalte, muss man doch anerkennen, dass das Examen den Anfang einer Garantie bildet, allerdings nur den Anfang. Ist diese erste Gewähr gewonnen, so muss sie ergänzt werden durch das persönliche Studium und namentlich durch Praxis und Erfahrung. Alle diejenigen, welche sich sei es in Frankreich sei es im Auslande mit den Mitteln, ein tüchtiges Personal zu erhalten, beschäftigt haben, stimmen darin überein, dass folgende zwei Bedingungen unerlässlich seien: einmal soll der Konsul die Sprache vollständig beherrschen, die am Orte seiner Residenz gesprochen wird; dann aber ist erforderlich, dass der Konsul möglichst lang auf dem gleichen Posten bleibt. Diese letzte Forderung begegnet allerdings mehr als einer Schwierigkeit; aber ich hoffe, Sie werden Mittel ausfindig machen, wie diese Schwierigkeiten beseitigt werden können.

„Welches soll der Prüfungsplan sein? Welche Gegenstände soll er umfassen? Welchen Antheil sollen an demselben die allgemeine Bildung und die besonderen Kenntnisse haben? Genügen die Examen überhaupt oder muss man weitere Forderungen stellen, wie z. B. diejenige, dass der Kandidat während einer gewissen Zeit auf dem Bureau einer Handelskammer oder einer hervorragenden industriellen oder kaufmännischen Firma einen praktischen Kursus durchzumachen habe? Diese letztere Forderung wurde vor wenigen Tagen in der Ausschusssitzung des „Centralverbandes Deutscher Industrieller“ am 7. Mai in Berlin aufgestellt.

„Sie sehen, meine Herren, dass es fast nicht möglich ist, dieser Frage näher zu treten, ohne gleichzeitig eine andere zu berühren, die schon lange der Gegenstand von Kontroversen ist und wohl noch keine definitive Erledigung gefunden hat, nämlich die Frage, ob Diplomatie und Konsulatswesen ganz zu trennen oder vollständig zu verschmelzen seien und zwar wenigstens im Beginne der beiden Carrièren. Schwerwiegende Gründe sprechen zu Gunsten der seit drei Jahren herrschenden Absicht,

die Kandidaten derselben einer und derselben Prüfung zu unterwerfen und die Trennung zu vertagen, die übrigens nie streng durchgeführt werden kann, da man oft im Falle war und es noch sein wird, Konsuln, die sich durch ihre Fähigkeiten ausgezeichnet haben, in der Diplomatie zu verwenden. Wenn man indessen die Ausdehnung, die Verschiedenheit, sowie die Schwierigkeiten der Handelsfragen, die durch sie bedingten Studien und die praktischen Kenntnisse, welche sie voraussetzen, in Erwägung zieht, so kann man sich einiger Zweifel über die Möglichkeit, die beiden Carrièren zu vereinigen, nicht entheben. Welcher umfassenden Erfahrung, welchen Scharfsinnes und welcher detaillirten Kenntniss der Bedingungen des Handels bedarf es, um im Stande zu sein, zuverlässige Aufschlüsse zu ertheilen, aus denen der nationale Handel ernstlich Vortheile ziehen kann!

„Der Handel hat gegenwärtig, abgesehen von der persönlichen Korrespondenz, vielfache Mittel, sich Informationen zu verschaffen. Einige derselben sind von einer wunderbaren Schnelligkeit. Es stehen ihm Fachblätter, die ‚Annales du commerce extérieur', das ‚Bulletin consulaire' und der Telegraph zu Verfügung. Es scheint, dass diese Mannigfaltigkeit der Mittel noch nicht genügt und dass noch mehr verlangt wird; wenigstens hört man von mancher Seite den Konsuln zurufen: ‚Informirt uns' oder auch ‚Warum habt Ihr uns davon nicht in Kenntniss gesetzt?' Die Informationen kommen in Fülle; sie sind genau; hie und da gehen sie etwas später ein, als diejenigen der Zeitungen, welche sich nicht verpflichtet fühlen, nur ganz gewissenhaft verificirte Auskünfte zu ertheilen. Der officielle Charakter der Informationen unserer Konsuln überbindet diesen die Pflicht, an der Quelle zu forschen und eine Kontrole zu üben, welche Zeit erfordert. Man würde sich mit Recht über einen Konsul beklagen, der — nur um schneller zu bedienen — sich mit der Ertheilung von zweifelhaften Aufschlüssen begnügte. Der Handel verlangt nicht allgemeine Berichte, welche in literarisch schöner Form vielleicht eine wirkliche Bedeutung für die Handelsgeschichte haben, aber den Handel selbst nicht befriedigen, — welche der Entwicklung des Geistes dienen, aber nichts zur Ausdehnung der Geschäfte beitragen, — welche dem Verfasser alle Ehre machen, aber in welchen der Kaufmann nicht findet, was er sucht, nämlich die Verzeichnung der neuesten Thatsachen, welche für seine Unternehmungen bestimmend werden können. Der Handel verlangt tägliche Mittheilungen, jedenfalls aber sehr häufige und er verlangt Zuverlässigkeit derselben. Ich habe mich seit meinem Eintritt in das Ministerium bemüht, die Aufmerksamkeit unserer Vertreter auf dieses immer lebhafter gefühlte Bedürfniss durch mehrere Rundschreiben hinzulenken und ihnen die Mittel, demselben zu entsprechen, angedeutet oder an die Hand gegeben.

„Aber wie kann man diese Mittheilungen denjenigen, welche sich für dieselben interessiren, zur richtigen Zeit zukommen lassen? Durch Tagesblätter? Durch unmittelbare Zustellung an die Handelskammer? Durch eine besondere Agentur? Oder durch regelmässige Veröffentlichungen im Journal Officiel wie die Bülletins der Banque de France? Jedes dieser Hülfsmittel ist schon irgend einmal vorgeschlagen worden, hat seine Befürworter, hat auch seine Vorzüge und Nachtheile Der praktische Sinn der Kommission wird die richtige Lösung finden. Um die Wahrheit zu gestehen, wenn es sich nur um die grossen Handels- und Industrieländer Europas handelte, so hätten unsere Konsuln den Kaufleuten wenig Aufschlüsse zu ertheilen; denn es giebt kaum ein Haus von irgend welcher Bedeutung, welches nicht zu jeder Zeit nur durch seine Korrespondenz die raschesten und erschöpfendsten Informationen aus allen Städten Europas erhielte.

„Was nicht weniger interessant ist, was jedoch weder die Privatkorrespondenz noch die Berichte der Konsuln genügend darzustellen vermögen, das ist das Gesammtbild der kommerziellen und industriellen Lage eines Landes. Es genügt nicht, das zu wissen, was in jedem Konsulatsdistrikt vor sich geht, wenn diese lokalen Beobachtungen nicht in Zusammenhang gebracht werden. Daher der Gedanke, einen „kommerziellen Attaché“ mit dieser Aufgabe zu betrauen. Er hätte die Mittheilungen über die allgemeine Lage zu sammeln, die Umstände zu bezeichnen, welche einer Krisis vorangehen oder einen neuen Industriezweig ins Leben rufen können; er hätte die Veränderungen der Fabrikationsmethoden, der Preise, des Geschmackes und aller jener Bedingungen zu erforschen, welche eine neue Konkurrenz oder eine Verschiebung des Marktes bringen können. Auch dieses Institut ist in der erwähnten Versammlung des ‚Centralverbandes Deutscher Industrieller‘ besprochen worden.“

Soweit Challemel-Lacour bei Anlass der Einleitung der Kommissionsarbeiten. Man muss sich gestehen, dass er mit positiven Vorschlägen noch sehr zurückhaltend war. Wesentlich Anderes, als was in Deutschland angestrebt wird, hat er nicht vorgebracht; die wenigen Andeutungen über praktische Vorbildung der Kandidaten in einem Handelskammerbureau sowie über „kommerzielle Attachés“ sind den Vorschlägen entnommen, welche wenige Tage vorher in Berlin gemacht worden sind. Nichts destoweniger deutet die Ausführung des Ministers an, dass die Regierung einen grossen Werth auf die Verbesserung des Konsulatsdienstes legt, und dass sie sich bemüht, denselben den Anforderungen der Neuzeit entsprechend umzugestalten. Vorläufig bleibt die Reform des Prüfungsverfahrens, wie sie im Jahre 1880 ausgeführt wurde, doch noch viel beachtenswerther als das, was Challemel bis jetzt geleistet und in Aussicht gestellt hat. Ebenso verdienen die Neuerungen des Handelsministers

Hérisson, nämlich einerseits der sehr fassliche Gedanke eines eigentlichen Informationsdienstes in Verbindung mit einem „Journal Officiel du commerce", das gleichzeitig auch die Frage der Veröffentlichung der Konsulatsberichte löst, sowie anderseits das ebenso durchführbare Projekt der Errichtung von Ausland-Handelskammern ernstliche Würdigung. Beide Absichten stehen in unmittelbarer Berührung zum Konsulatsdienst und sie können ohne denselben nicht gedacht werden. Das Beste an der Reform des Konsulatswesens ist Herrn Challemel also schon vorweggenommen worden, und man darf darauf gespannt sein, welche weiteren Punkte er auf sein Reformprogramm setzen wird.

Die Reform des Konsulatswesens ist aber auch in der französischen Presse schon sehr lebhaft besprochen worden. Das Bedeutendste, was wir über diesen Gegenstand daselbst gelesen haben, scheint uns eine Aeusserung des Herausgebers des „Economiste Français", Leroy-Beaulieu, zu sein. Er sagt nämlich in einem Artikel*) über die Vertretung der französischen Interessen im Auslande das Nachfolgende:

„Eine andere Ursache der Unzulänglichkeit unserer Handelsbeziehungen mit dem Auslande ist die Organisation unserer Konsulate oder vielmehr die Bestellung des Personales und die schlechte Leitung derselben. Die Klagen der französischen Kaufleute sind hierin einstimmig und zum grossen Theil gerechtfertigt. Um gerecht zu sein, wir glauben nicht daran, dass die Organisation der Konsulate selbst wirklich schlecht sei. Man kann sie ohne Zweifel verbessern, aber es ist nicht nöthig, sie völlig umzustürzen. Diejenigen, welche wollen, dass die Konsuln Kaufleute seien, irren sich. Das mag für die Vice-Konsuln gut sein; aber für die Konsuln selbst geht dies durchaus nicht an. Diese Letzteren müssen Beamte sein. Es ist nicht gut, dass sie auf eigene Rechnung Geschäfte machen, da sie selbst oft Richter sind, und ihre Unparteilichkeit zuweilen auf eine zu harte Probe gestellt werden könnte.

„Was wir tadeln, was die Grundursache des Uebels ist, das ist hauptsächlich die Besetzung unserer Konsulate und der Geist, der sie belebt. Unsere Konsuln betrachten sich zum grossen Theil zu ausschliesslich als politische Persönlichkeiten, während sie dies nur nebenbei sind. Sie nehmen zu sehr die Gesandten zum Muster. Die Konsuln sollen hauptsächlich die Vertreter und Vertheidiger der auswärtigen Handelsinteressen Frankreichs sein. Sicherlich ist es auf einigen hervorragenden Posten, wie in Cairo und Shanghaï, unvermeidlich, dass der Generalkonsul, dem Ministerfunktionen zukommen, einen gewissen politischen Charakter annimmt; aber das ist eine Ausnahme, und selbst in diesen Ausnahmefällen darf er nie vergessen, dass die Vertheidigung der französischen Handels-

*) Siehe „Economiste Français", No. 36 vom 9. September 1882.

interessen die Hauptaufgabe seiner Mission ist. Wenn er bemerkt, dass der Absatz der französischen Industrie sich vermindert, so hat er den Ursachen nachzuforschen und sie zu bezeichnen. Seine Berichte sollen nicht blosse statistische Zusammenstellungen sein, welche mehr oder weniger veraltet sind. Es soll sich darin vielmehr ein forschender Geist zeigen und die persönliche Meinung soll nicht zurückgehalten werden.

„Die Centralverwaltung der Konsulate und das Ministerium des Auswärtigen dürfen es sich etwas kosten lassen, damit die Konsuln sich dieser Aufgabe gut entledigen und zwar nach dem Beispiel ihrer belgischen Kollegen, deren Berichte so belehrend sind. Oft genug ist uns von französischen Kaufleuten anvertraut worden, dass sie sich an unsere Konsuln gewendet hätten, um wichtige Auskünfte zu erhalten, dass sie aber von ihnen im Stiche gelassen worden seien. Erst die belgischen Konsuln, an welche man sich hierauf gehalten, haben sich beeilt, den Wünschen der französischen Kaufleute zu entsprechen.

„Es giebt offenbar manche Konsuln, die den besten Willen haben; allein die Regierung ermuthigt sie nicht sehr; der Geist, der im ‚Auswärtigen Amt' herrscht, ist ihnen nicht günstig. In der Beförderung werden sie zu wenig berücksichtigt. Man betrachtet sie einfach als schätzbare Beamte, das ist Alles. Man spornt sie nicht zur Arbeit an und man belohnt sie nicht.

„Da Frankreich immer mehr auf jede politische Aktion nach aussen zu verzichten scheint, so ist es nothwendig, dass bei den Konsuln immer mehr der handelspolitische Charakter gegenüber dem rein politischen vorwiegt. Da wir uns ausserdem nicht in die Meinungsverschiedenheiten der Völker mischen zu wollen scheinen, so müssen wir unseren Konsuln als Muster die belgischen Konsuln vorhalten, welche ausschliesslich die Handelsinteressen ihres Landes im Auge behalten.

„Bei der Besetzung der Konsulate wäre eine Besserung vorzuschlagen. Wenn man auch gelten lässt, dass die Konsuln Verwaltungs- und politische Beamte sind, so kann man doch nicht leugnen, dass sie sich sehr oft mit Handelssachen zu beschäftigen haben. Warum giebt man ihnen denn keine entsprechende Erziehung? Es bestehen gegenwärtig in Frankreich mehrere höhere Handelsschulen. Wäre nicht zu empfehlen, dass die Konsulatskandidaten daselbst ein bis zwei Jahre zu absolviren hätten? Könnten nicht den Zöglingen dieser Schulen gewisse Begünstigungen bei der Zulassung zum Konsulatsdienst zugestanden werden?

„Auch die Beförderungsgrundsätze sollten in einem andern Geiste gehandhabt werden. Man sollte versuchen, den einzelnen Agenten so viel wie möglich ständige Posten zu verleihen. So geschieht es bei den Engländern. So sagt man vom englischen Konsul in Algier, dem Oberst Playfair, dass er daselbst 30 bis 40 Jahr Konsul war und dort wohnen

blieb, als er sich vom Amte zurückzog. Man hat uns versichert, was wir unter allem Vorbehalt wiederholen, dass in einer Hauptstadt in Marokko der dortige englische Konsul der dritte seiner Familie ist, welcher diesen Konsulatsposten bekleidet. Gewiss kann man die Vertreter des Landes nicht dazu verurtheilen, auf immer in einer entfernten Stadt, die vielleicht ungesund ist, zu verbleiben. Allein man sollte so viel wie möglich die Konsuln am gleichen Orte oder doch im gleichen Bezirke belassen.

„Was hauptsächlich unerlässlich ist, das ist, dass man die konsularische Carrière gegen Eindringlinge, namentlich aber gegen die Politiker vertheidige. Es giebt unter den verschuldeten Deputirten, den Generalräthen, den Mitgliedern der Wahlkomités, Individuen, denen ein Konsularposten mit 15, 20 und 25,000 Francs sehr willkommen ist Diese Ausgehungerten Politiker, welche im Allgemeinen unzuverlässig und faul sind, sollten unnachsichtlich von der konsularischen Carrière ausgeschlossen werden.

„Frankreich muss seinen Ruf im Auslande mit der grössten Sorgfalt schützen. Es darf in seinen politischen Dienst keine Leute aufnehmen, die keinen anderen Beruf haben, als die gebieterische Nothwendigkeit, ein grosses Gehalt einzustreichen ohne etwas zu thun und ihre verlotterte Existenz wieder zu ordnen. Man betrachtet die Konsulate zu sehr als Sinecuren; man besetzt sie zuweilen ganz zufällig, ohne irgend welche Ueberlegung. Da beanspruchen Personen von 60 Jahren und oft darüber ein Generalkonsulat als Belohnung für Wahldienste oder weil sie mit irgend einem Minister verwandt sind. Solche Wahlen sind im höchsten Grade gefährlich für das Land, und es heisst geradezu die heiligsten Interessen ja die Ehre des Landes opfern, wenn die Konsulatsposten so besetzt werden.“

Also auch die Franzosen sind mit ihrem Konsulatswesen nicht zufrieden. Leroy-Beaulieu will namentlich von den Politikern nichts wissen. Er ist ihnen so wenig hold, wie anderseits die höhere Diplomatie den Konsuln. Der französische Nationalökonom scheint gerade gegen das zu sprechen, was in Deutschland und in Oesterreich-Ungarn als nachahmenswerth hingestellt worden ist. Die Vereinigung des diplomatischen und Konsulardienstes in einem einzigen Ressort — so könnte man nämlich aus den Ausführungen im Economiste français schliessen — sei die Ursache der Besetzung der Konsulatsposten mit Individuen, welche in der Politik Schiffbruch gelitten haben. Allein es will uns scheinen, dass andere, tiefere Gründe bestehen, welche verhindern, dass das im Ganzen gut angelegte französische Konsulatswesen den Bedürfnissen der dortigen Handelswelt entspricht. Die Art Politik zu treiben, die Parteiwirthschaft, der Einfluss beider auf alle öffentlichen Verhältnisse und in

Folge dessen die Ausbeutung der vom Staate geschaffenen Aemter zu Parteizwecken, diese Uebelstände haben zu einer Verlotterung des französischen Konsulatswesens geführt, gegen welche die guten Gesetze und das Prüfungsverfahren nicht aufzukommen vermögen. Es kommt bei Gesetzen, auch wenn sie gut sind, auf den Geist an, mit welchem sie durchgeführt werden. Die Einflüsse der politischen Parteien auf die Besetzung der Posten würden aber auch fortbestehen, wenn der diplomatische Dienst vom konsularischen in getrenntem Ressort gehalten würde, so dass man aus den französischen Verhältnissen nicht darauf schliessen kann, dass die Einverleibung der beiden Carrièren in ein Ressort fehlerhaft sei.

III. Einrichtungen in Belgien.

In Oesterreich, Frankreich, Italien, der Schweiz und in Deutschland werden als Muster stetsfort die belgischen Institutionen hingestellt. In der That zeichnen sich die belgischen Konsulatsberichte durch eine grosse Gründlichkeit, Zuverlässigkeit und Promptheit aus. In keinen Konsulatsberichten sind so viele brauchbare Mittheilungen enthalten, wie in diesen, und in keinem Lande werden sie so rationell verwerthet. Nur die nordamerikanischen Berichte können einen Vergleich aushalten. Da wie dort sind die Konsuln vorwiegend Berufskonsuln. Ihre ganze Thätigkeit hat sich auf das Studium der industriellen Produkte der Konkurrenzländer, auf die Auffindung von neuen Absatzwegen, auf die volkswirthschaftliche Struktur ihrer Bezirke zu sammeln. Bei jeder Gelegenheit haben sie ihre Berichte abzugeben und ausserdem Jahresberichte zu liefern, welche werthvolle Fundgruben für das Studium der Volkswirthschaft der betreffenden Länder bilden. Sie führen die Ein- und Ausfuhrstatistik über den Verkehr ihres Bezirkes mit dem Heimatland. Man muss sich in diese Arbeiten vertieft haben, um den Werth derselben im vollen Masse würdigen zu können. Allein mit der Berichterstattung und den schriftlichen Mittheilungen begnügen sich die belgischen Konsuln nicht Sie sind verpflichtet, in ihrem Bezirke Muster von industriellen Erzeugnissen, Landesprodukten, Rohstoffen zu sammeln und zwar sowohl die einheimischen Produkte des betreffenden Bezirkes, als die Produkte der Konkurrenzländer Belgiens. Die Musterkollektionen sind mit einem Kommentar versehen an das „Musée commercial“ in Brüssel einzusenden, wo sie dem Handelsstande zur Benutzung ausgestellt werden. Das „Musée commercial“ ist eine ganz junge Institution. Der erste Katalog wurde im Jahre 1880 ausgegeben. Die Sammlungen bestehen aus vier Abtheilungen:

1. Aus sämmtlichen Bänden des „Recueil consulaire“ d. h. der Sammlung der Konsulatsberichte, welche in wöchentlichen Lieferungen erscheint und jährlich zwei oder mehr Bände von je 500 Seiten bildet.

2. Aus sämmtlichen Berichten der belgischen Handelskammern, gleichsam als Gegenstück zu den Konsulatsberichten. Die Regierung hat die Handelskammern eingeladen, möglichst eingehende Berichte — als Jahresberichte oder Specialberichte — abzugeben, um dadurch ein fort-

laufendes klares Bild jedes einzelnen Industriezweiges Belgiens zu erhalten. Die Berichte werden seit 1878 ebenfalls in Bände zusammengebunden und den Konsuln zugestellt.

3. Ausstellung der Exportartikel. Die Regierung hat sich an diejenigen Konsuln gewandt, welche in Ländern residiren, wohin der belgische Export sich mit Vortheil wenden kann. Die von diesen Konsuln eingesandten Muster bilden den einen Theil der Sammlung. Die Interessenten finden deshalb daselbst die Gewebe, welche in den verschiedenen Ländern der Erde beliebt sind. Sie können sich daraus Belehrung darüber schöpfen, welches die begehrten Farben und Apprete, welches die in Spanien, Serbien, Bulgarien u. s. w. importirten Gespinste sind und überall finden sich die Preisangaben, so dass der belgische Industrielle seine Berechnungen über die Möglichkeit mit diesen Produkten zu konkurriren aufstellen kann.

4. Ausstelluug der Einfuhrartikel. Andere Konsulate werden eher im Falle sein, Rohstoffe, welche sich für Importartikel eignen, dem Handelsmuseum zu bemustern. Es können dies Rohstoffe der belgischen Industrien sein oder noch werden.

Das Handelsmuseum ist gegliedert nach den einzelnen Konsulaten und innert diesen besteht eine einheitliche Klassifikation, so dass die Interessenten sich leicht über die Bedeutung eines Platzes orientiren können. Ein Katalog liefert das detaillirte Inhaltsverzeichniss der Sammlungen und giebt so weit möglich Aufschluss über Preis, Länge, Breite, Herkunft der Produkte.

Ausser dem Kataloge veröffentlicht das „Musée commercial“ ein einmal wöchentlich erscheinendes „Bulletin“, welches jeweilen die neu eingelangten Mustersendungen registrirt und beschreibt, ausserdem jedoch alle Mittheilungen enthält, welche für den Handel von Interesse sind. Belgien besitzt also bereits das, was in Frankreich angestrebt wird, ein „Bulletin officiel du commerce“, nur in kleinerer Anlage.

Nur um den Charakter der im Kataloge enthaltenen Mittheilungen näher zu zeichnen, wollen wir nicht unterlassen, einige Beispiele vorzuführen. Wir finden im ersten Bande des Kataloges eine Serie von Artikeln der Textilindustrie, welche in Serbien gesammelt worden sind. Darunter einen Artikel „Tschitaikas“, der in Mustern von türkischer, französischer, schweizerischer und sächsischer Fabrikation mit Preisangabe derselben aufgeführt ist. Daran anschliessend finden sich folgende Notizen;

> „Die Tschitaika ist ein Westenstoff, welcher für Männer sowohl wie Frauen ein unentbehrliches Kleidungsstück bildet. Dies ist der wichtigste Artikel nicht nur für Serbien, sondern für die ganze Türkei, woher er auch stammt. Das türkische Erzeugniss (No. 141) ist besser, aber theurer als die schweizerischen

und deutschen Fabrikate, welche Serbien überschwemmen, deshalb kommt ersteres immer mehr in Ungunst. Die Muster 142 und 143 sind französischen Ursprungs, ganz neu eingeführt und sehr gesucht. Die Muster 144 bis 156 sind Schweizerfabrikat und das Haus D. Stähelin in Wattwyl nimmt auf dem Markt den ersten Rang ein. Die Nrn. 157 und 158 in verschiedenen Farben, sind um so gesuchter, weil sie fast nicht aufzutreiben sind. Wenn die belgischen Industriellen solche Tschitaikas in Serbien einführen wollen, so thun sie gut, es mit neuen Zeichnungen zu versuchen z. B. in Streifen: schwarz und roth, roth und gelb, blau und roth, braun und grün und dabei auf jedem Stück das serbische Wappen anzubringen."

Oder:

Unter dem Artikel „Chamias de Coton", welcher in türkischen, schweizerischen, englischen und österreichischen Mustern aufgelegt ist, finden wir folgende Erläuterungen:

„Die Chamia (fichu) bildet den Haupttheil der Kopfbedeckung der serbischen Frauen von Kindheit an. Wie der Name schon andeutet, stammt dieses Gewebe aus der Türkei, wo dessen Erzeugung vollständig in Verfall gerathen ist, obwohl es daselbst noch immer fabricirt wird. Der Stoff des türkischen Fabrikates ist sehr leicht und die Farbe dauerhaft, wenigstens in den besseren Qualitäten, welche in den Städten gesucht sind. Auf dem Lande dagegen hält man sie für zu theuer.

Die weissen Originalmuster No. 138 - 140 sind vielleicht schwierig nachzubilden; allein dieser Stoff hat für Serbien weniger Bedeutung, da ihn nur die Frauen in den Städten tragen. Allgemein wird er in Rumänien verwendet. — Schweizer-Häuser, namentlich aus den Cantonen Thurgau und Glarus, haben sich auf diesen Artikel geworfen, den sie zu einem billigeren Preise als die Türken liefern; dafür ist der Schweizer-Artikel aber auch geringer. — Italien (Genua) liefert gute Qualitäten; in Folge dessen trägt die Etiquette des Wienerfabrikates die nachgemachte italienische Aufschrift. Wenn die belgische Industrie die Fehler der anderen Fabrikate vermeiden könnte, indem sie Produkte von dauerhafter Farbe liefert, so würde sie in Serbien einen grossen Absatz gewinnen, denn dieses Land führt alljährlich gegen $1^1/_2$ Millionen Chamias ein. Man darf nicht vergessen, dass der gleiche Artikel auch in Bulgarien und der Türkei allgemein getragen wird. Die gesuchten Farben zeigen die Muster, aber man wird gut thun, neue Nüancen einzuführen, wie hellblau, marineblau, lila, violet, grau, perlgrau. — Was die Zeichnungen

anlangt, so lieben die Frauen das Neue und gegenwärtig scheinen sie einfache Blumengewinde und einige Blumen, wie Rosen, Tulpen, Hyacinthen und Nelken vorzuziehen.“

So könnten aus dem einen Bande eine ganze Fülle von unmittelbar praktischen Mittheilungen ausgezogen werden. Ich habe einige Beispiele gewählt, damit daraus die Art und Weise der Thätigkeit der belgischen Konsuln für die heimatliche Industrie beurtheilt werden kann.

Das „Musée commercial“ entsendet aber auch besondere Missionen zum Studium der Absatzverhältnisse verschiedener Länder, stattet sie mit reichlichen Mitteln zum Ankauf von Industrieprodukten aus und fügt dann die so erworbenen Specialsammlungen dem Museum bei. Mit solchen Missionen werden je nach dem besonderen Zwecke derselben Kaufleute, Industrielle, Ingenieure u. s. w. betraut.

Dass dieses belgische Vorbild bereits Nachahmung findet, in London, Paris, Mailand, aber auch in Deutschland, das konnte nicht ausbleiben. Eine so gute Einrichtung musste die Konkurrenzländer Belgiens zur Nachfolge auffordern, wenn sie nicht von der belgischen Konkurrenz sich überflügeln lassen wollen.

Bis jetzt steht das „Musée commercial“ in Brüssel als die einzige einschneidende Neuschöpfung auf dem Gebiete der Konsularreform da.

IV. Verbesserungen in der Schweiz.

Auch in der Schweiz hat man sich in jüngster Zeit mit der Reform der auswärtigen Interessenvertretung beschäftigt. Es schien anfangs, das die Anregungen, welche aus kaufmännischen Kreisen flossen, zu einer förmlichen Umgestaltung der einschlägigen Gesetzgebung führen könnten. Es wurde viel von den guten Institutionen des Auslandes gesprochen, man erörterte die Streitfrage Berufs- oder Wahlkonsuln, die bestehenden Verhältnisse wurden strenger Kritik unterworfen und es waren namentlich die Berichte der Konsuln, welche als durchaus ungenügend, ja werthlos bezeichnet wurden. Schon im Jahre 1875 haben wir in einer kleinen Abhandlung*) auf die mangelhafte Organisation des schweizerischen Konsulatswesens aufmerksam gemacht. Allein die Frage war damals noch zu wenig eine „brennende". Erst im Jahre 1880 trat sie wieder in den Vordergrund, indem die „Ostschweizerische geographisch-kommerzielle Gesellschaft" sowie die „Kaufmännische Gesellschaft Zürich" den Bundesrath auf einige Misstände aufmerksam machten. Die Reformbestrebungen gipfelten damals in folgenden Punkten:

Zunächst hob man die Nothwendigkeit der Erziehung zum Konsulatsdienste hervor. Da jedoch die Schweiz bis jetzt nur Wahlkonsuln kennt und die Bestellung von Berufskonsuln an finanziellen Schwierigkeiten hätte scheitern müssen, so blieb dieser Gedanke ein frommer Wunsch.

Als einen Ersatz für diese Erziehung fasste man dann die Belehrung der Wahlkonsuln über die Bedürfnisse der heimatlichen Industrie ins Auge. Dieser Zweck sollte erreicht werden durch Uebersendung sämmtlicher in der Schweiz erscheinenden Handels- und Industrieberichte von Vereinen und Handelskammern. Aus diesen Berichten sollten die Konsuln die nöthigen Kenntnisse erwerben, welche ihnen die Interessenvertretung der Heimat ermöglichen. Dieser Gedanke, der von Belgien herübergenommen ist, hat ohne Schwierigkeit ausgeführt werden können.

Das Hauptaugenmerk jedoch richtete man auf die Verbesserung der Konsulatsberichte. Sie sollten häufiger abgegeben werden als nur

*) Anhang zum Jahresbericht der Kaufm. Gesellschaft Zürich, 1875: Ueber Handels- und Gewerbekammern im Ausland und die Pflege der Handelsinteressen in der Schweiz.

alljährlich. Wie die nordamerikanischen und belgischen Konsuln sollten auch die schweizerischen bei jeder passenden Gelegenheit Spezialberichte abliefern und dem Handelsstand ausserdem für Informationen, Aufschlüsse über die überseeischen Konsumtionsverhältnisse, die Konkurrenz u. s. w. zur Verfügung stehen. Der kreisende Berg hat aber eine Maus geboren, indem der Bundesrath — wohl einsehend, dass von unbesoldeten Wahlkonsuln nicht gefordert werden könne, was von Berufskonsuln zu erwarten sei — sich bald von der Undurchführbarkeit der weitgehenden Forderungen überzeugen musste. Er erliess unterm 6. Januar 1882 ein Circular an die schweizerischen Konsuln, worin in der Hauptsache nur die Neuerung enthalten ist, dass die Jahresberichte längstens innerhalb sechs Monaten nach dem Berichtsjahre an den Bundesrath abzuliefern sind.

Dagegen koncentrirt nun der Handelsstand seine Thätigkeit darauf, ein Handelsmuseum nach dem Muster des belgischen Musée commercial ins Leben zu rufen. Ein kleiner Anfang ist bereits gemacht, indem die „Ostschweizerische geographisch-kommerzielle Gesellschaft“ eine Sammlung von Produkten überseeischer Länder angelegt hat. Auch hier wird jedoch als Haupthinderniss der Mangel an Berufskonsuln empfunden, indem die Wahlkonsuln nicht immer ein Interesse daran haben, die von ihnen entdeckten Absatzartikel anderen Kaufleuten, die vielleicht ihre Konkurrenten sind, zu Gesichte zu führen.

Epochemachend für die schweizerische Handelswelt und von allgemeiner Bedeutung kann die Kreirung eines schweizerischen Botschafterpostens in Washington bezeichnet werden Die Beziehungen der Schweiz zur Union sind sehr intensive Nicht nur ist die Union das hervorragendste Absatzgebiet der St. Galler Stickereien, der Züricher und Basler Seidenwaaren, sondern auch dasjenige Land, welches am meisten Schweizer in sich aufgenommen hat und noch fortwährend aufnimmt. Der Botschafterposten in Washington ist daher kein höherer diplomatischer Posten, sondern ein eigentlich volkswirthschaftliches Amt, und als solches ist er auch an eine Persönlichkeit vergeben worden, welche in der Schweiz an der Spitze der volkswirthschaftlichen Reformbewegung gestanden hat. Der Gesandte hat erst vor wenigen Monaten sein Amt angetreten und schon steht er in der lebhaftesten Fühlung mit den schweizerischen Handels- und Industrievereinen, welche sich nun anschicken, ihre Wünsche und Anliegen in eingehendem Memorial darzulegen. Man kann auf die Thätigkeit dieses neuen Gesandten mit Recht gespannt sein. Es fällt auf, wie die öffentliche Meinung in der Schweiz, welche sonst dem Gesandtschaftswesen nicht gewogen ist und in demselben eine unnütze Belastung der Bundesfinanzen erblickt, die neue Gesandtschaft sympathisch begrüsst hat. Gewiss kommt derselben für die schweizerischen Exportverhältnisse mehr Bedeutung zu, als dem gesammten Konsulatswesen.

Aber auch hier ist nicht das Wesentliche der Gedanke, das ehemalige Generalkonsulat in einen Botschafterposten umzuwandeln, sondern das Wesentliche liegt darin, dass die Personenfrage auf diese Weise gelöst worden ist, d. h. dass dabei die volkswirthschaftlichen Interessen den Ausschlag gaben. Hier liegt ein Fingerzeig für die Reform überhaupt: die Grundbedingung des Erfolges jeder Neuerung liegt schliesslich in der Personenfrage, und darin, dass nur volkswirthschaftlich gebildete und befähigte Männer in diese Laufbahn zugelassen werden.

V. Die Orientalische Akademie in Wien.

Die Einrichtung einer besonderen Bildungsanstalt für den Konsulatsdienst bietet ein so grosses Interesse, dass es sich wohl empfiehlt, das einzige uns bekannte Institut dieser Art in seinem Werden zu verfolgen. Die k. und k. Orientalische Akademie in Wien hat im letzten Jahre ein „Exposé" zur Vertheilung kommen lassen, dem die nachfolgenden Mittheilungen zu entnehmen sind.

An die Stelle des früher bei der kaiserlichen Internuntiatur in Konstantinopel bestandenen Institutes der Sprachknaben wurde im Jahre 1754 unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia die k. und k. Akademie der morgenländischen Sprachen errichtet.

Ein Organisations-Statut besteht nicht; hingegen sind im Jahre 1798 Disciplinar-Satzungen oder Statuten für die Zöglinge der Akademie erlassen worden, welche im Jahre 1811 und zuletzt im Jahre 1852 bedeutende Modifikationen erfahren haben. Die erwähnten, noch immer in Kraft bestehenden Statuten enthalten keine die Organisation der Akademie betreffende Bestimmung.

Im Jahre 1852 sind auch besondere Dienstes-Instruktionen für die Präfekten, Professoren und Lehrer an der besagten Anstalt erlassen worden.

Der Akademie-Direktor leitet den gesammten Unterricht, sowie die ökonomische Verwaltung der Anstalt und erstattet in beiden Richtungen dem Ministerium des Aeussern, welchem die Akademie untersteht, die entfallenden Vorschläge. Die zwei an der besagten Anstalt angestellten Präfekten haben besonders für die Aufrechthaltung der Disciplin zu sorgen.

Die früher übliche Aufnahme von Kostzöglingen in die Akademie ist im Jahre 1812 aufgehoben und bei diesem Anlasse die ursprüngliche Zahl der akademischen Stiftlinge von 6 auf 8 erhöht worden.

Als im Jahre 1850 das Konsular-Eleven-Institut ins Leben gerufen und im Zusammenhange damit bestimmt wurde, dass 3 solche Stellen den akademischen Zöglingen reservirt bleiben sollen, wurde gleichzeitig die Anzahl der Stiftplätze von 8 auf 10 vermehrt. Der so erhöhte Stand wurde jedoch wieder im Jahre 1861 aus Sparsamkeitsrücksichten auf die frühere Anzahl von 8 herabgesetzt.

Die Aufnahme von Zöglingen in die Akademie erfolgte stets nach Massgabe des Ergebnisses der vorgeschriebenen schriftlichen Konkursprüfung, auf Grund welcher die fähigsten unter den gehörig qualificirten Kandidaten durch die Verleihung eines Stiftplatzes in die Anstalt aufgenommen wurden.

Mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. April 1861 ist die Errichtung von Lehrkanzeln der persischen und der vulgär-arabischen Sprache an der Akademie genehmigt worden.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 14. September 1867 wurden an der Akademie externe Kurse eröffnet. Dieselben hatten die Bestimmung eine selbständige Abtheilung der Akademie zu bilden, welche dem öffentlichen Unterrichte für die orientalischen Sprachen gewidmet war. Die Kosten der hiefür bestellten drei Lehrkanzeln, welche früher an dem hiesigen k. k. polytechnischen Institute bestanden, wurden aus dem Budget des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht bestritten. Im Jahre 1873 sind die gedachten Kurse jedoch auf Grund einer diesfälligen Allerhöchsten Entschliessung von der Akademie gänzlich abgetrennt und in eine selbständige, dem oberwähnten Ministerium unterstehende Anstalt umgewandelt worden, welche die Benennung „k. k. Lehranstalt für die orientalischen Sprachen“ führt.

Sämmtliche mit dieser Anstalt verbundenen Auslagen werden, so wie früher, auch jetzt von dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht bestritten.

Im Hinblicke auf den Umstand, dass bei einem Stande von 8 Stiftlingen der zur Deckung des gesteigerten Dienstesbedarfes bei den Konsularämtern im Oriente erforderliche Nachwuchs sich als unzureichend erwiesen hatte, sah sich das Ministerium des Aeussern veranlasst, für eine Vermehrung der Zöglinge der Akademie durch die Einführung des Institutes der Zahlzöglinge Vorsorge zu treffen. Ueber einen diesfälligen Vortrag haben Seine Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. Dezember 1869 die Aufnahme von Zahlzöglingen in die Akademie genehmigt.

Der Stand der Zahlzöglinge in den letzten neun Jahren ist folgender:

im	1.	Solar-Semester	1872	. . . . .	12,
„	2.	„	„	. . . . .	21,
„	1.	„	1873	. . . . .	19,
„	2.	„	„	. . . . .	30,
„	1.	„	1874	. . . . .	37,
„	2.	„	„	. . . . .	33,
„	1.	„	1875	. . . . .	28,
„	2.	„	„	. . . . .	30,

im	1.	Solar-Semester	1876	. . . . .	25,
„	2.	„	„	. . . . .	26,
„	1.	„	1877	. . . . .	23,
„	2.	„	„	. . . . .	26,
„	1.	„	1878	. . . . .	19,
„	2.	„	„	. . . . .	22,
„	1.	„	1879	. . . . .	28,
„	2.	„	„	. . . . .	37,
„	1.	„	1880	. . . . .	44,
„	2.	„	„	. . . . .	51.

Von den absolvirten akademischen Zöglingen sind in den letzten eilf Jahren 38 zu Konsular-Eleven ernannt worden und zwar:

im	Jahre	1871	drei,
„	„	1872	drei,
„	„	1873	einer,
„	„	1874	drei,
„	„	1875	sechs,
„	„	1876	vier,
„	„	1877	vier,
„	„	1878	drei,
„	„	1879	vier und
„	„	1880	sieben.

Das von den Zahlzöglingen zu entrichtende Jahresgeld wurde ursprünglich mit 525 fl. normirt, im Jahre 1871 jedoch in Folge der eingetretenen Theuerung auf 600 fl. erhöht.

Im Jahre 1873 ist dieses Jahresgeld in Folge der bedeutend vermehrten Regieauslagen, sowie der stets zunehmenden Theuerung auf Grund einer diesfälligen Allerhöchsten Entschliessung von 600 auf 800 fl. erhöht worden. Ausserdem haben die Zöglinge bei ihrem Eintritte in die Akademie einen einmaligen Einrichtungsbeitrag von 100 fl. zu entrichten. Die Aufnahme von Zahlzöglingen in die Akademie erfolgt seit dem Jahre 1875 vorläufig in provisorischer Weise, und zwar mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der Widerruflichkeit derselben für den Fall eines nicht durchaus befriedigenden Studienerfolges, und die betreffenden Zöglinge werden für die Eventualität ihrer Entlassung aus der Akademie dazu verhalten, sich für die Dauer ihres provisorischen Aufenthaltes in der Anstalt an der Universität als ordentliche Hörer inskribiren zu lassen.

Unter dem früheren Systeme war die vorgeschriebene Konkursprüfung für die Erlangung eines akademischen Stiftplatzes ausschlaggebend. Nachdem gegenwärtig jeder Kandidat, welcher den Aufnahmsbedingungen entspricht, als Zahlzögling aufgenommen wird, so hat die

fragliche Prüfung bei den veränderten Aufnahmsmodalitäten nicht mehr dieselbe Bedeutung.

Mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. Dezember 1871 sind die Stiftplälze an der Akademie in Staatsdotationen (Stipendien) umgewandelt worden. Dieselben werden gegenwärtig als aufmunternde Prämien an die vorzüglichsten Zöglinge, und zwar mit vorzugsweiser Berücksichtigung der unbemittelten Kandidaten vor den bemittelten, in der Regel am Schlusse des Schuljahres verliehen.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen findet auch eine provisorische Verleihung von Stipendien an ganz unbemittelte Aspiranten statt, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der Widerruflichkeit derselben für den Fall nicht vollkommen entsprechender Verwendung.

Die Stipendien werden über Vortrag des Ministeriums des Aeussern von Seiner Majestät definitiv verliehen, die provisorische Verleihung derselben dagegen erfolgt durch das Ministerium selbst über Vorschlag des Akademie-Direktors. Die absolvirten Stiftlinge (Stipendisten) verbleiben bis zu ihrer Ernennung zu Konsular-Eleven im Genusse ihres Stiftplatzes und haben demnach bis dahin freie Unterkunft und Verpflegung in der Anstalt.

Von Zeit zu Zeit verfasst die Akademie-Direktion nach Massgabe des Bedürfnisses einen Studienplan, für welchen die ministerielle Genehmigung eingeholt wird.

Die Unterrichtsgegenstände in dem fünfjährigen Lehrkurse sind gegenwärtig folgende:

I. Abtheilung, für Rechts- und Staatswissenschaften:

1. Strafrecht und Strafprozessordnung,
2. Bürgerliches Recht,
3. Handels- und Wechselrecht,
4. Civilgerichtliches Verfahren in und ausser Streitsachen,
5. Statistik, Nationalökonomie und Finanzwissenschaft,
6. Diplomatische Staatengeschichte und Völkerrecht (in französischer Sprache),
7. Konsularwesen.

Diese Lehrfächer werden zum Theile von Universitäts-Professoren und zum Theile von in Wien ansässigen Hof- und Gerichtsadvokaten gegen entsprechende Honorirung vorgetragen.

Das römische und kanonische Recht, sowie die Rechtsgeschichte sind von dem akademischen Rechte ausgeschlossen.

II. Abtheilung, für Sprachen:

1. Türkische Sprache,
2. Vulgär-arabische Sprache.
3. Persische Sprache,

4. Neugriechische Sprache,
5. Französische Sprache,
6. Italienische Sprache,
7. Englische Sprache,
8. Grammatik und Literatur der arabischen Schriftsprache.

Ausser den genannten Professoren sind Korrepetitoren, und zwar für das Türkische, mit Inbegriff orientalischer Kalligraphie, für das Arabische, für das Persische, für das Französische und für das Italienische bestellt.

Der Direktor der Akademie, welcher den Rang eines Hofrathes bekleidet, sowie die beiden Präfekten haben freie Unterkunft und Verpflegung in der Anstalt und beziehen entsprechende Gehalte.

Die für die oberwähnten Sprachen bestellten Lehrer erhalten ein fixes Honorar, die Korrepetitoren dagegen von Fall zu Fall nur entsprechende Gratifikationen.

Betreffs der an der orientalischen Akademie stabil angestellten Professoren ist zu bemerken, dass denselben bei ihrer Pensionsbehandlung die an der gedachten Anstalt im Lehrfache zugebrachte Zeit in der Weise berechnet wird, dass je drei in dieser Dienstleistung vollständig zurückgelegte Jahre für vier gezählt werden.

Die Professoren und Lehrer sind gehalten, bei Beginn eines jeden Semesters einvernehmlich mit dem Direktor die Stundeneintheilung für ihr Lehrfach festzusetzen und diese sorgsam zu beachten. Zur besseren Ueberwachung und Kontrole des Studienfortschrittes der akademischen Zöglinge haben die Professoren und Lehrer in der Mitte eines jeden Semesters, und zwar im Wintersemester vor den Weihnachtsferien und im Sommersemester vor den Pfingstferien, sogenannte Hausprüfungen vorzunehmen und den bei diesen von jedem Einzelnen ausgewiesenen Erfolg nach den üblichen Klassifikationen, nebst dem Grade des von demselben bethätigten Fleisses, in den Studienkatalogen zu verzeichnen.

Im Jahre 1876 wurde dem Antrage des Akademie-Direktors auf Einführung des Unterrichtes in der japanischen Sprache an der Anstalt, jedoch als nicht obligater Gegenstand, Folge gegeben. Der Unterricht wird von einem Mitgliede der japanischen Gesandtschaft ertheilt.

Vor einigen Jahren erhielten jene Zöglinge, welche 4 Jahrgänge mit durchaus ausgezeichnetem Erfolge absolvirt und eine strenge Prüfung aus den orientalischen Sprachen bestanden hatten, die vom Akademie-Direktor beantragte Nachsicht des V. Jahrganges. Diese durch dringenden Dienstbedarf hervorgerufene Begünstigung findet gegenwärtig nicht mehr statt und hat daher jeder Zögling sämmtliche 5 Jahrgänge zu absolviren.

Am Ende eines jeden Semesters findet eine Prüfung sowohl aus den juridisch-politischen Wissenschaften als auch aus den sprachlichen Lehrfächern statt.

Seit dem Jahre 1862 wird die juridisch-politische Prüfung vor einer aus Universitäts-Professoren bestehenden Kommission unter dem Vorsitze eines Vertreters des Ministeriums des Aeussern abgehalten.

Akademische Zöglinge, welche am Schlusse des Schuljahres keine entsprechende Verwendung aufzuweisen haben, verwirken die ihnen zu Theil gewordene Aufnahme in die Anstalt. Wenn ein Zögling sich durch beharrlichen Unfleiss und ganz erfolglose Verwendung, oder durch ein gegen Sittlichkeit und Anstand verstossendes Verhalten, oder durch Auflehnung gegen die bestehende Disciplin und Ordnung, seines ferneren Verbleibens in der Anstalt unwürdig erweist, so erfolgt dessen strafweise Entlassung aus der Akademie.

Was die Erfüllung der Militärpflicht seitens der akademischen Zöglinge seit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht betrifft, so wurde ursprünglich die Verfügung getroffen, dass die Zöglinge im I., spätestens im II. Jahrgange, bei sonstiger Entlassung aus der Akademie, das Präsenzdienstjahr abzuleisten haben.

Nachdem jedoch der Akademie-Direktor auf die mit der Ausführung dieser Massregel verbundenen Schwierigkeiten hingewiesen hat, so ist, seinem diesfälligen Vorschlage gemäss, im Vorjahre die obige Verfügung dahin abgeändert worden, dass die Zöglinge erst bei ihrem Eintritte in den IV. Jahrgang zur Erfüllung ihrer Militärpflicht zu verhalten seien.

Wenn ein Zögling bei der in der Mitte des Semesters abzuhaltenden Prüfung mangelhaft vorbereitet ist, darf er die Anstalt während der darauf folgenden Weihnachts-, beziehungsweise Pfingstferien nicht verlassen, sondern hat vielmehr diese zur Nachholung des Versäumnisses zu benützen und sofort nach denselben durch eine mit Erfolg bestandene Prüfung aus den betreffenden Lehrfächern den Beweis zu liefern, dass er der gedachten Pflicht im vollsten Masse nachgekommen sei. Wenn ein Zögling krankheitshalber oder aus einem anderen Grunde sich der vorgeschriebenen Semestralprüfung aus einem Gegenstande der rechts- und staatswissenschaftlichen Abtheilung zu unterziehen nicht in der Lage ist, so hat er dieselbe im nächsten oder längstens im zweitnächsten Semester nachzutragen. Ein derartiges nicht nachgeholtes Versäumniss in beiden Semestern eines und desselben Schuljahres hat den Verlust des Studienjahres für den Betreffenden zur Folge und kann ihm daher das Aufsteigen in den höheren Jahrgang beim Beginne des neuen Schuljahres nur in dem Falle gestattet werden, wenn es ihm sofort beim Beginne dieses letzteren gelingt, die verabsäumten Prüfungen des früheren Schuljahres nachzutragen und dieselben mit Erfolg zu bestehen.

Wenn ein Zögling die vorgeschriebene Semestralprüfung aus einem Gegenstande der gedachten Abtheilung nicht besteht, so hat er sich derselben neuerdings, und zwar im nächsten oder längstens im zweitnächsten

Semester, zu unterziehen. Die Reprobation bei beiden Semestralprüfungen eines und desselben Schuljahres zieht unbedingt den Verlust des Studienjahres nach sich. Die gleiche nachtheilige Folge erwächst aus der Reprobation bei einer Wiederholungsprüfung, wenn der Betreffende sich nicht sofort bei Beginn des neuen Schuljahres einer neuerlichen Wiederholungsprüfung aus dem Gegenstande mit Erfolg unterzogen hat. Wenn ein Zögling bei der Semestralprüfung eine ungenügende Klassifikation aus einem sprachlichen Lehrfache erhält, so hat er dieselbe sofort bei Beginn des nächsten Semesters im Wege einer neuerlichen Prüfung zu verbessern oder durch den Erfolg der nächsten Semestralprüfung den Beweis zu liefern, dass er das Versäumniss des früheren Semesters nachgeholt habe. Eine wiederholt erhaltene ungenügende Klassifikation aus einem und demselben sprachlichen Lehrfache zieht zwar nicht den Verlust des Studienjahres für den Betreffenden nach sich, verpflichtet ihn aber zur Repetition desselben Lehrkurses und behindert insolange sein Aufsteigen in den höheren Lehrkurs, als er sich nicht eine genügende Klassifikation in dem früheren erworben hat. Wenn aber ein Zögling noch im letzten Jahre des akademischen Lehrkurses aus einem oder mehreren der sprachlichen Lehrfächer eine ungenügende Klassifikation aufzuweisen hat, so kann ihm das Absolutorium der Anstalt erst nach einer mit Erfolg bestandenen Prüfung aus den gedachten Lehrfächern ertheilt werden.

In Folge eines, dem Akademie-Direktor zur entsprechenden Belehrung der Zöglinge bekanntgegebenen Beschlusses des Ministeriums des Aeussern werden nur jene absolvirten Zöglinge zu Konsular-Eleven ernannt, welche ihre gänzliche Militärbefreiung, oder die Ableistung ihres Freiwilligen-Dienstjahres ordnungsmässig nachzuweisen in der Lage sind.

Die übliche Konkursausschreibung für die neu aufzunehmenden Zöglinge wird jedes Jahr im Monate August dreimal sowohl in der Wiener Zeitung als auch im Budapester Amtsblatte verlautbart und enthält sämmtliche Aufnahmsbedingungen. Dieselbe lautet, wie folgt:

Diejenigen Studirenden, welche sich um die Aufnahme in die k. und k. orientalische Akademie bewerben wollen, haben ihr diesbezügliches Gesuch an die Direktion der Anstalt zu richten und längstens bis letzten September dieses Jahres einzureichen.

Als Belege haben die Bewerber ihrem Gesuche anzuschliessen:

1. Geburtsausweis;
2. Impfungszeugniss;
3. Gesundheitszeugniss;
4. sämmtliche Zeugnisse über die mit gutem Erfolge zurückgelegten Gymnasialstudien mit Einschluss des Maturitätszeugnisses;
5. allfällige Zeugnisse über die stattgehabte Erlernung fremder Sprachen, namentlich des Französischen.

Zu der vorgeschriebenen schriftlichen Aufnahmsprüfung, welche im Gebäude der k. und k. orientalischen Akademie (Jakobergasse 3) abgehalten wird, werden nur jene Bewerber zugelassen, welche die obbezeichneten Belege gehörig beigebracht haben.

Die Gegenstände der besagten Prüfung sind folgende:

a) Staatengeschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie;
b) eine Uebersetzung aus dem Lateinischen ins Deutsche;
c) eine Uebersetzung aus dem Französischen ins Deutsche;
d) eine Uebersetzung aus dem Deutschen ins Französische.

Jeder Zögling hat jährlich für Kost und Unterricht einen Betrag von 800 fl. ö. W., welcher in anticipativen Semestralraten bei dem Zahlamte des k. und k. Ministeriums des kaiserlichen Hauses und des Aeussern zu erlegen ist, und ausserdem bei seinem Eintritte in die Akademie einen einmaligen Einrichtungsbetrag von 100 fl. ö. W. zu entrichten.

Die Vertheilung der mit Allerhöchster Ermächtigung in Staatsdotationen umgewandelten akademischen Stiftplätze, welche als aufmunternde Prämie an die vorzüglichsten Zöglinge der Anstalt, und zwar mit vorzugsweiser Berücksichtigung der unbemittelten Kandidaten vor den bemittelten, verliehen werden, findet jedesmal am Schlusse des Schuljahres oder unter Umständen auch am Schlusse des ersten Semesters statt.

Die als akademische Stiftlinge austretenden Zöglinge der Anstalt haben vor allen Anderen Anspruch auf Berücksichtigung bei Besetzung der in Erledigung kommenden systemisirten Konsular-Eleven-Posten und geniessen bis zu ihrer Unterbringung auf einem solchen oder einem anderweitigen Posten im Staatsdienste die freie Unterkunft und Verpflegung in der Anstalt, wie sie solche in ihrer früheren Eigenschaft als akademische Stiftlinge genossen, wogegen diejenigen, welche während des fünfjährigen akademischen Lehrkurses einen Stiftplatz zu erlangen nicht im Stande waren, die Ernennung auf einen der in Erledigung kommenden systemisirten Konsular-Eleven-Posten nur nach Massgabe des dienstlichen Bedarfes und nach erfolgter Unterbringung der akademischen Stiftlinge zu gewärtigen haben.

Es ist noch zu erwähnen, dass in der letzten Zeit auch Ausländer, meistens Orientalen, in die Akademie als ausserordentliche Zöglinge, gegen Entrichtung eines entsprechenden Jahrespauschales, aufgenommen wurden.

Die akademischen Zöglinge geniessen in der Anstalt nebst der Unterkunft die herkömmliche Verpflegung, Beheizung, Beleuchtung, Bedienung mit Einschluss der Wäsche-Reinigung, sowie im Erkrankungsfalle die nothwendige ärztliche Hilfe und Pflege, wenn nicht im letzteren Falle deren Angehörige es vorziehen sollten, ihnen solche bei sich zu Hause

angedeihen zu lassen. Die Zöglinge werden auch mit allen nothwendigen Hausgeräthen und Lehrmitteln auf Kosten der Anstalt versehen.

Die akademischen Zöglinge sind berechtigt, sowohl in als ausser dem Hause die durch die Allerhöchste Vorschrift vom 14. August 1849 für die k. k. Staatsbeamten vorgezeichnete Uniform zu tragen, jedoch ohne irgend eines jener Abzeichen, welche den Staatsbeamten nach ihrer Rangklasse zukommen.

VI. Französische Handelskammern im Auslande.

Die Franzosen sind nicht nur in ihrer Heimat bestrebt, Alle Mittel in Bewegung zu setzen, welche geeignet sind, der Rückwärtsbewegung des französischen Ausfuhrhandels Einhalt zu gebieten, sondern sie bemühen sich auch, in den auswärtigen Staaten, wo Franzosen ansässig sind, Einrichtungen zu treffen, die dazu dienen, die Ausfuhr ihrer Industrieerzeugnisse und Landprodukte zu fördern. Während wir also beobachten können, dass grosse Anstrengungen zu Gunsten der Kolonialarmeen, des Konsulatswesens, der leidenden Pariser Industrien gemacht werden, hat sich in einigen auswärtigen Handelsplätzen ein ganz neuer Gedanke geltend gemacht, der auf nichts weniger abzielt, als auf die Errichtung von Handelskammern im Auslande, d. h. von Interessenvertretungen der französischen Industrie auf fremdem Boden. Schon vor geraumer Zeit ist eine solche französische Handelskammer in New-Orleans errichtet worden und dieselbe soll vorzügliche Dienste leisten. Eine solche Kammer ist auch in Lima errichtet worden; allein in Folge des unglückseligen Krieges, in welchen die peruanische Republik verwickelt worden ist, hat dieses Institut zu bestehen aufgehört. Neuerdings ist nun auch in Montevideo eine französische Handelskammer ins Leben gerufen worden und zwar unter Leitung des französischen Geschäftsträgers. Diese Kammer veröffentlicht am 9. und 25. jeden Monats eine „Revue commerciale, maritime et financière“ und steht bereits in lebhaftem Verkehr mit den Handelskammern des Heimatlandes.

Ich entnehme dem „Economiste Français“ vom 17. Februar d J. die fernere Mittheilung, dass nun auch in London eine solche französische Handelskammer das Licht der Welt erblicken soll. In diesem Blatte lese ich nämlich folgenden Bericht des Herrn Henri Barillot an den Redakteur desselben:

„Da mir bekannt ist, dass man den ernsten und fruchtbaren Fragen unserer Produktion — nämlich dem Export, den Kolonien, den Konsulaten, den französischen Handelskammern im Auslande, der Veröffentlichung der den französischen Handel betreffenden Mittheilungen — je länger je mehr Interesse entgegenbringt, so glaube ich, dass man in Ihrem Blatte mit Vergnügen einige Angaben lesen wird, welche meine Freunde in

London mir über die Thätigkeit der „Société nationale française“ haben zukommen lassen.

„Die industrielle und Handelssektion dieser Gesellschaft, welche ihre Arbeiten in Bulletins veröffentlicht, beschäftigt sich lebhaft mit allen ökonomischen Fragen; man findet in diesen Berichten eine grosse Summe persönlicher Arbeit und einen wahrhaft praktischen Sinn, wie die nachfolgenden Titel der letzten Artikel beweisen mögen. Es sind folgende: französische und exotische Weine, Kongress der Handelskammern des Vereinigten Königreichs, Kanäle in Frankreich, zu der nationalen Währung, die englischen Konsulatsberichte, die französischen Konsulatsberichte.

„Diese thatkräftige Gesellschaft, deren Präsident, Herr Etienne Ralli, so vorzüglich den modernen Grosshandel personificirt, der mit der gleichen Leichtigkeit Millionen und gemeinnützige Gedanken in Bewegung setzt, beschäftigt sich mit Vorliebe mit allen denjenigen Angelegenheiten, welche die Metropole berühren; man ist immer sicher, daselbst Freundschaft und eine verständige Unterstützung zu finden.

„Um diesen löblichen Ansprüchen zu genügen, bietet man den guten Willen der Landsleute auf, deren Geschäfte sie nach London führen; so rief Herr Courtois im Jahre 1881 eine Versammlung zusammen zur Besprechung des Handelsvertrages und so habe auch ich (Henri Barillot) im September des letzten Jahres in der Industrie- und Handelssektion über unseren kaufmännischen Unterricht vorgetragen.

„Die Schöpfung einer französischen Handelskammer, welche schon seit langer Zeit studirt wird, ist durch eine Reihe von Persönlichkeiten angeregt und befürwortet worden. (Es folgen die Namen.) Vor Kurzem ist eine Kommission von zwölf Mitgliedern bestellt worden, welche nun folgende Beschlüsse gefasst hat:

„1. Die Handelskammer wird ausschliesslich eine französische sein; sie soll eine durch Dekret der französischen Regierung errichtete und anerkannte officielle Kammer sein;

„2 Sie soll alle den französischen Handelskammern zukommenden Eigenschaften besitzen;

„3. Alle französischen Kaufleute im Vereinigten Königreich können sich bei derselben betheiligen, wenn sie die Wahlbedingungen erfüllen;

„4. Der französische Generalkonsul in London wird der französischen Handelskammer in London gegenüber diejenige Stellung einnehmen, welche in Frankreich den Präfekten zukommt;

„5. Die zu errichtende Handelskammer wird vollständig unabhängig von der Industrie- und Handelssektion der „Société nationale française“ sein.

„Die Errichtung der Handelskammer ist auf besten Wegen; sie begegnet einem Strome sympathischer Meinungsäusserungen und ihr Erfolg ist nothwendig, man kann sagen sicher. Von nun an müssen wir die verschiedenen Entwicklungsstadien mit dem grössten Interesse verfolgen und Alles thun, damit die Regierung die lobenswerthe Initiative unserer Landsleute unterstütze und billige. Herr Cadiot hat, als die Anregung auftauchte, von dem damaligen Handelsminister, Herrn Rouvier, eine sehr ermuthigende Zustimmung erhalten, und es ist bei dem gegenwärtig lebhaften Wechsel der Portefeuilles wohl möglich, dass Herr Rouvier Gelegenheit findet, sich dessen zu erinnern."

So weit der Berichterstatter des „Economiste français".

Es tritt uns in diesem Vorschlage ein Gedanke entgegen, der einer näheren Betrachtung wohl werth ist, ja — wenn man bedenkt, dass bereits in verschiedenen überseeischen Städten solche französische Handelskammern mit Erfolg funktioniren — so wird man Ursache haben, dieser neuen Erscheinung alle Aufmerksamkeit zu schenken; denn wenn der Erfolg derselben bisher ein guter war, so wird er auch zu weiterer Ausbildung und allgemeiner Durchführung der erwähnten Institute führen. Eine solche Organisation des französischen Handelsstandes würde aber schon aus dem Gesichtspunkte der Nothwehr den Handelsstand anderer Nationen zwingen, in gleicher Weise vorzugehen, nämlich sich zu Interessenvertretungen zu sammeln und es dürfte keine Nation zurückbleiben, welche nicht wünscht, aus ihrer Stellung in den ausländischen Handelsplätzen verdrängt zu werden. Prüfen wir daher zunächst die Programmpunkte, wie sie für die zu errichtende französische Handelskammer in London aufgestellt worden sind und untersuchen wir, ob sich daraus praktische Schlussfolgerungen für eine Uebersetzung des Programmes ins Deutsche ziehen lassen.

I. Die Handelskammer (in London) wird ausschliesslich eine französische sein; sie soll eine durch Dekret der französischen Regierung errichtete und anerkannte officielle Kammer sein.

Es ist also beabsichtigt, die Handelskammern im Auslande denjenigen im Inlande vollständig gleichzustellen. Sie würden nach dem französischen Gesetz über die Organisation der Handelskammern vom 3. September 1851 zu errichten sein, und würden von der Regierung anerkannt werden müssen als officielle Kammern, gerade so wie die Handelskammern in Frankreich selbst. Als Anstalten von öffentlichem Interesse würde ihnen der Charakter der juristischen Person zukommen und da diese Handelskammern Vertretungen der französischen Handelsinteressen sein sollen, so sind dieselben auch ausschliesslich französische,

d. h. sie dürfen nur der Vertheidigung und Förderung des französischen Exportes und der Interessen der im Auslande befindlichen französischen Kaufleute dienen.

Während bisher das Konsulatswesen und die freien Vereine sich in die Aufgabe getheilt haben, den im Auslande befindlichen Franzosen Schutz, Unterstützung und die Vertretung ihrer Interessen zu gewähren, sollen nun als neues Element die officiellen Handelskammern für das Ausland hinzutreten.

Es lassen sich diesem Gedanken formell kaum irgend welche Bedenken entgegenstellen. Dass die französische Staatsverwaltung in London oder irgendwo Institutionen zum Schutze ihrer Staatsangehörigen ins Leben ruft, das hat so lange nichts Verfängliches, als diese Institutionen nicht mit der Staatshoheit und den Gesetzen des betreffenden fremden Staates in Konflikt gerathen. Unter besonderen Verhältnissen geht die Nachsicht mancher Staaten ja ausserordentlich weit; es ist vorgekommen und kommt noch gegenwärtig vor, dass fremde Heere im eigenen Lande geduldet, ja dass dieselben von Seite der Eingeborenen Monate, Jahre lang vollständig auskommend unterhalten werden, und doch hat es sich in vielen dieser Fälle um weiter nichts gehandelt, als um eine handelspolitische Interessenvertretung mit Hochdruck.

Insbesondere sind es die Engländer, welche in Bezug auf Zumuthungen anderen Ländern gegenüber das Möglichste leisten. Sie begnügen sich nicht bloss damit, bald da bald dort ein kleines stehendes Heer als kaufmännische Sicherheitswache funktioniren zu lassen, wie etwa in Egypten, sondern sie lassen sich auch gerne das Recht verleihen, Steuern in fremden Landen zu erheben, die Rechtsprechung daselbst zu handhaben, Geld zu prägen, kurz Souveränetätsrechte auszuüben.

Aber das sind doch ganz verschiedene Verhältnisse. Bei der Errichtung von französischen Handelskammern im Auslande handelt es sich nicht darum, den auswärtigen Staat in irgend einem Theile seiner Gesetzgebung oder dessen Angehörige in der Ausübung ihrer Rechte zu beeinträchtigen, es handelt sich auch nicht um solche Länder, welche sich französischem Handel noch erst zu erschliessen hätten, welche aber noch durch irgend welche Mittel der Gewalt zum Handel mit Frankreich gezwungen werden müssten oder könnten, vielmehr will die Anregung der französischen Kaufleute in London lediglich ein Organ schaffen, welches sie selbst und ihre Landsleute an anderen auswärtigen Plätzen unter sich und mit dem Heimatstaate in einer engen wirthschaftlichen Verbindung erhält. Es sollen neben den Konsulaten oder in Zusammenhang mit ihnen an jedem wichtigeren Handelsplatze, wo Franzosen commerciell thätig sind, Interessenvertretungen errichtet werden, die den Zweck haben, den französischen Ausfuhrhandel zu fördern, und zwar ganz in

dem Sinne, wie die einheimischen Handelskammern es von der Heimat aus thun. Dem fremden Staate gegenüber sollen keine Ansprüche erhoben werden; man will keine Sanktion von dieser Seite und will auch nicht direkt auf ihn in irgend einer Weise einwirken. Die Frage ist für die Franzosen eine rein interne. Sie wollen sich organisiren und nur von Frankreich ihre Vertretungskörperschaften officiell anerkannt wissen.

Vom Standpunkte des Staates aus, in welchem eine oder mehrere französische Handelskammern errichtet werden sollen, ist also die geplante Neuerung gewiss nicht zu beanstanden, so wenig als die alte Einrichtung der Konsulate.

Für den Franzosen im Auslande dagegen würde die Ausführung des Projektes die wichtige Aenderung bringen, dass er von den Konsulaten weniger abhängig und also in den Fällen, wo er mit der Heimat in Verbindung zu treten wünscht, nicht mehr ausschliesslich auf die Besonderheiten angewiesen wäre, welche ein Amt immer an sich trägt, wenn eine einzelne Person dasselbe in so freier Weise verwaltet, wie es bei den Konsulaten der Fall ist. Die Handelskammern, wie sie vorgeschlagen sind, bilden eine wohlthätige Ergänzung des Konsulatswesens. Sie sind durch Dekret der französischen Regierung errichtet und anerkannt. Der Franzose in London, oder wo überhaupt französische Handelskammern errichtet werden, hat daher gegenüber dem bisherigen Zustande einen doppelten Vortheil, einmal den, dass er — wenn er nur die Bedingungen des aktiven oder passiven Wahlrechtes erfüllt — die Wahlen der Mitglieder der Handelskammer beeinflussen oder sich selbst wählen lassen kann, dann aber den anderen Vortheil, dass eine solche Kammer für ihn mehr Chancen bietet, seine Wünsche berücksichtigt zu sehen, weil er unter mehreren Köpfen eher auf eine ihm willfährige Gesinnung hoffen kann, als bei einem Kopfe, dem Konsul. Die Creirung solcher Handelskammern böte also gleichzeitig eine Sicherung gegen Einseitigkeit und Willkür, wie sie sich im Konsulardienst nur zu oft zeigen.

So beabsichtigt also das geplante Vorgehen eine Bereicherung der ausländischen Interessenvertretung und wir werden weiter unten versuchen nachzuweisen, dass es sich dabei nicht nothwendig um eine Kollision mit dem Konsularwesen handelt, dass vielmehr eine Ergänzung desselben geschaffen werden kann, welche dasselbe auf eine höhere Entwicklungsstufe zu erheben geeignet ist.

II. Die französischen Handelskammern im Auslande sollen alle den französischen Handelskammern zukommenden Eigenschaften besitzen.

Dieser Satz ist so umfassend gesagt als möglich. Die ganze französische Handelskammergesetzgebung soll Anwendung finden auch auf

die neuen Institute im Auslande; selbstverständlich aber nur insoweit, als dies der Natur der veränderten Verhältnisse gemäss durchführbar ist. Aber es gilt dieser Satz bezüglich des Wahlrechtes, der Zahl der Mitglieder, der Funktionsdauer dieser letzteren, des Wirkungskreises, der Abgabe von Gutachten, des Verkehrs mit dem Ministerium, des Budgets.

Ueber das Wahlrecht werden wir uns unter III aussprechen.

Die Zahl der Mitglieder ist durch Kammerstatut oder Dekret der französischen Regierung festzustellen und darf nicht unter 9 und nicht über 21 betragen.

Die Dauer der Funktion der Mitglieder ist auf sechs Jahre festgesetzt. Die Erneuerung findet durch Ausscheiden und Neuwahl eines Dritttheiles derselben alle zwei Jahre statt. Für die zwei ersten Neuwahlen werden die austretenden Mitglieder durch das Loos bestimmt. Zufällige Mandatserledigungen werden durch die nächste Wahl, jedoch nur für die Mandatsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes, ersetzt. Die austretenden Mitglieder sind stets wieder wählbar.

Der Wirkungskreis der auswärtigen Handelskammern ist nun zwar formell derselbe, wie derjenige der inländischen, materiell jedoch ein ganz anderer. Auch sie haben der französischen Regierung auf ihr Verlangen Berichte und Gutachten über industriell und kommerziell wichtige Thatsachen und Interessen zu geben; aber während die Inlandskammern vorzugsweise die inländischen Verhältnisse beleuchten, kommt den Auslandskammern die wichtige Pflicht zu, das Ausland zu schildern, seine mit den französischen wetteifernden Industrien, seine gewerbliche Thätigkeit, seine Institutionen zur Förderung dieser letzteren überall unter Hinweisung auf das Heimatland, auf die Mittel und Wege, wie das fremde Absatzgebiet behauptet und erweitert werden kann. Darüber kann wohl nicht gestritten werden, ob Auslandskammern, welche sich mitten im fremden Gebiet befinden, deren Mitglieder täglich durch ihren geschäftlichen Verkehr und ihre unmittelbare Erfahrung und Anschauung Gelegenheit haben, jedes einzelne, auch das untergeordnetste Vorkommniss auf dem Gebiete der industriellen, kaufmännischen und gesetzgeberischen Thätigkeit des fremden Staates in Erfahrung zu bringen, eher im Stande seien, die für die heimatlichen Exportbedürfnisse nöthigen Informationen zu sammeln, als die Kammern zu Hause. Namentlich wenn es sich um den Abschluss von Handelsverträgen handelt, müssen Auskünfte über die handelspolitische Strömung im Allgemeinen, über einzelne Tarifpositionen, entstandene Kontroversen zwischen den Vertragsstaaten, über Wünsche und Befürchtungen, wie sie sich in den Industrie- und Handelskreisen des unterhandelnden Staates geltend machen, von ganz besonderem Werthe sein, da durch sie sehr leicht eine Bereicherung der Hülfsmittel geboten werden kann, mit welchen der Heimatstaat in die Vertragsunterhandlungen

tritt oder dieselben führt. Wie oft wird durch eine anscheinend unbedeutende Aufklärung ein Irrthum berichtigt, der die Unterhandlungen erschwert hat, wie oft kann ein Mittel an die Hand gegeben werden, das die Stellung gegenüber dem Mitkontrahenten verstärkt, wie oft kann eine Warnung vor Abmachungen ertheilt werden, die nachdem sie vollzogen verhängnissvolle Wirkungen haben könnten. Die Information wird jedenfalls eine vielseitigere, erschöpfendere sein. Es zeigt sich also, dass dem französischen Projekte ein eminent praktischer Gedanke zu Grunde liegt, der — wenn er zur Ausführung kommt — der französischen Interessenvertretung ein Uebergewicht über diejenige anderer Staaten sichert.

In Bezug auf den Verkehr der ausländischen Handelskammern mit den Ministerien soll der Grundsatz gelten, dass er ein direkter sei. Namentlich haben die Kammern dem französischen Minister des Handels gleichzeitig alle Berichte und Gutachten, welche sie anderen Ministern auf deren Begehren oder in eigenem Antriebe machen, mitzutheilen. Die Auslandskammern stehen also in unmittelbarem Verkehre mit der heimatlichen Regierung, gerade so wie die Inlandskammern.

Auch das Budget der neuen Kammern muss dem französischen Handelsminister vorgelegt werden und er entscheidet über dasselbe. Diese Bestimmung hängt mit den Rechten und Pflichten der Kammern zusammen. Interessenvertretungen, welchen der Staat so grosse Vorrechte gewährt, sollten auch finanziell so verwaltet werden, dass sie im Stande sind, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Der Staat muss eine Gewähr haben, dass die von ihm begünstigten Organe in ihrem Haushalt weder ausschreiten noch kärglich wirthschaften.

III. Alle französischen Kaufleute im Vereinigten Königreiche können sich bei der französischen Handelskammer in London betheiligen, wenn sie die Wahlbedingungen erfüllen.

Es ist hier zunächst hervorzuheben, dass die französische Handelskammer in London nicht etwa bloss die in London wohnenden französischen Kaufleute umfassen soll, sondern alle im Vereinigten Königreiche. Damit ist ein Grundsatz betreffend den Umfang der Kammerbezirke ausgesprochen. Freilich wurde derselbe von den französischen Kaufleuten in London für die dort zu errichtende Handelskammer, also für ihre höchst eigenen Interessen gedacht, und es scheint nicht, als ob dieselben ihre Landsleute in Liverpool, Manchester und anderen Städten des Inselreiches zu Rathe gezogen hätten. Ob diese Letzteren sich dazu verstehen, dass ihre kommerziellen Interessen von London aus wahrgenommen werden oder ob sie sich nicht um die Errichtung besonderer Organe, die ihnen näher liegen, bewerben wollen, das steht noch abzuwarten. Bis jetzt

liegen keine Anhaltspunkte vor, welche einen Schluss auf die Absichten der ausser London wohnenden Franzosen zuliessen. Es hat also auf den ersten Blick den Anschein, als ob der Vorschlag als ein einseitiger, der von einer Gruppe für die Interessen derselben gemacht ist, zu betrachten sei, und als ob er nicht beanspruche, als allgemeines Princip aufgestellt zu werden. Dieses allgemeine Princip bestünde — so könnte es scheinen — darin, dass die auswärtigen Handelskammern Frankreichs jeweilen in der Metropole des betreffenden Staates zu errichten wären, also eine solche für Deutschland in Berlin, für die Schweiz in Bern, für Spanien in Madrid, für Italien in Rom u. s. w.

Vielleicht aber ist die Absicht eine andere. Man hat vielleicht nicht die englische Metropole im Auge, sondern den französischen Generalkonsul in London. Wenn dem Vorschlage dieser Gedanke zu Grunde liegt, so kommt ihm allerdings eine grosse principielle Tragweite zu. Es würde in diesem Sinne für jeden Bezirk eines französischen Generalkonsuls auch eine französische Handelskammer errichtet. Die Bezirke beider fielen zusammen. In der That weist die Stellung, welche der Londoner Entwurf dem französischen Generalkonsul in London gegenüber der zu errichtenden Handelskammer zuweist, darauf hin, dass man sich wenigstens in diesem Falle den Wirkungskreis der beiden ausländischen Interessenvertretungen örtlich zusammenfallend gedacht hat.

Nehmen wir diesen Grundsatz einmal als feststehend an, so hat damit auch das Wahlrecht einen abgegrenzten Boden. Jeder im Bezirke des Generalkonsuls wohnende Franzose ist wahlberechtigt und wählbar und damit auch an die Kosten der Handelskammer beitragspflichtig, sobald die Wahlbedingungen erfüllt sind.

IV. Der französische Generalkonsul in London wird der französischen Handelskammer daselbst gegenüber diejenige Stellung einnehmen, welche in Frankreich den Präfekten zukommt.

Die Stellung der Präfekten zu den Handelskammern ist in Frankreich durch das Gesetz von 1851 normirt. Danach sind die Präfekten und Sousprăfekten von Amtswegen Mitglieder der Kammern und führen das Präsidium in den Sitzungen, welchen sie beiwohnen. Nichts destoweniger ernennen die Mitglieder selbständig einen Präsidenten und Vicepräsidenten der Handelskammer aus ihrer Mitte. Der Präfekt ist also nicht Handelskammerpräsident; der Vorrang in den Sitzungen, an welchen er Theil nimmt, ist lediglich ein Ausfluss seiner amtlichen Würde.

Der Präfekt führt den Vorsitz bei den Handelskammerwahlen im Vereine mit den zwei ältesten und zwei jüngsten anwesenden Mitgliedern.

Er bestimmt, wo die Wahlversammlungen stattzufinden haben; er hat in Wahlangelegenheiten in einem gewissen Umfange die entscheidende Stimme.

Dem Präfekten muss das Budget der Handelskammer vorgelegt werden; er vermittelt dasselbe mit seinen persönlichen Bemerkungen an das Ministerium.

Diese Funktionen sollen nun dem Generalkonsul gegenüber den Auslandskammern zukommen. Der Generalkonsul in London wäre also Mitglied der französischen Handelskammer; er würde in den Sitzungen, welchen er beiwohnt, präsidiren, die Wahlversammlungen organisiren und leiten und das Budget der Kammer entgegennehmen, kommentiren und dem Ministerium übermitteln.

Die enge Fühlung zwischen Generalkonsulat und Handelskammer hat sich mit gebieterischer Nothwendigkeit aufgedrängt. Es fällt nur auf, wie rund und glatt das Verhältniss umschrieben ist, während doch offenbar die Möglichkeit zu ganz abweichenden Auffassungen besteht. Man kann unmöglich übersehen, dass Generalkonsuln und Präfekten ausserordentlich verschiedene Beamte sind und dass gerade in dieser Frage das Charakterische der beiden Beamtungen Berücksichtigung erfordert. Vielleicht haben die Projektanten dies auch gefühlt; vielleicht waren sie sich dieses Unterschiedes vollkommen bewusst; aber ebenso wahrscheinlich ist, dass gerade die Scheu, den Generalkonsuln weitergehende Rechte einzuräumen, sie zu dem Zugeständniss bewegt hat, ihnen wenigstens die polizeiliche Oberaufsicht zu gewähren. Die Kaufleute sind ja im Allgemeinen mit dem Konsulatswesen nicht zufrieden. In ihren vier Wänden und unter ebenso vielen Augen pflegen sie, wenn sie nicht selbst Konsuln sind, über die Institution sehr abfällig zu sprechen. Ja sie belächeln oft genug die Bemühungen der heimatlichen Regierung und leider ist ja auch mancher Grund zu Beschwerden vorhanden. Man darf also annehmen, dass wenn Kaufleute sich im Auslande zu einer Organisation sammeln, wie sie im Wurfe liegt, dies nicht geschieht, weil sie das Konsulatswesen unterstützen wollen, sondern einfach deswegen, weil ihnen dasselbe nicht genügt. Sie glauben kein Interesse daran zu haben, zu dem Konsulat in engere Berührung zu treten oder demselben einen grösseren Einfluss auf die Interessenvertretung einzuräumen; vielmehr lässt sich die Absicht herausfühlen, dem Generalkonsul zum vorneherein bestimmte Grenzen anzuweisen. Die Kritik ist sehr oft mit einem Hang zu Eigenmächtigkeiten verbunden; man hat lange nichts gethan, als kritisirt, genergelt, belächelt und nun will man zeigen, wie es besser gemacht werden kann.

So mögen die Stimmungen sich auch in den Kreisen der französischen Kaufleute in London geltend machen; denn unter den Initianten, deren Namen der „Economiste Français“ mittheilt, finden wir denjenigen

des Generalkonsuls nicht, dagegen wohl die Namen von Kaufleuten, dann einige journalistischer Unternehmen und schliesslich eines Herrn Fontaine-Besson „du consulat“, wie der Bericht etwas unklar sagt. Wir wissen nicht, ob wir richtig herausfühlen; man kann ja oft zu viel zwischen den Zeilen lesen; aber wir finden in dem ganzen Berichte Nichts, was auf eine Uebereinstimmung der Initianten mit dem Generalkonsul schliessen liesse.

Und doch springt es in die Augen, dass man das Verhältniss zwischen Generalkonsulat und auswärtiger Handelskammer nicht einfach damit umzirkeln kann, dass man dem ersteren die Funktionen des Präfekten zuweist; denn der Wirkungskreis des neu zu schaffenden Organes fällt ja vollständig zusammen mit dem Haupttheile des Arbeitsfeldes der Konsuln. Beide Organe sollen volkswirthschaftliche Interessenvertretungen sein und alle die Aufgaben, die das Handelskammergesetz in seinen Artikeln 11 und 12 feststellt, sind auch von den Konsuln zu lösen. Wenn also den Konsuln gegenüber den Auslandskammern nur eine polizeiliche Aufsicht gewährt werden will, so konkurriren Beide im Uebrigen so vollständig, dass die Interessenvertretung eine doppelte wird und es kann nicht vermieden werden, dass sich aus diesem Zustande die unliebsamsten Konflikte herausbilden. Die Ansichten beider Stellen können zufällig zusammentreffen, aber es ist sehr wahrscheinlich, dass dies in den meisten Fällen nicht geschieht und die Gegensätze sich immer mehr verschärfen. Die Regierung wird dadurch in die fatalste Lage versetzt; schlägt sie sich auf die eine Seite der beiden Parteien, so fühlt sich die andere verletzt, sehr oft wird ihr Urtheil in einer bestimmten Frage nur mit grosser Mühe sich bilden können; ebenso oft wird sie sich vor einem Wirrsal von Wünschen und Meinungen befinden, das ihr dieses Nebeneinander bald gründlich verleiden würde.

Es scheint uns sonach, dass — wenn eine andere Lösung nicht erzielt werden kann, als die von London aus vorgeschlagene — die Kreirung von Auslandskammern die bestehenden Zustände nicht bessern, sondern vielmehr verschlimmern würde. Es thut daher Noth, dass man nach einer anderen Lösung sucht und — sollte eine solche nicht gefunden werden können — sich entschliesst, auf den angeregten Gedanken zu verzichten.

In der Beurtheiluug dieser Frage wird es sich empfehlen, wenn man die auswärtige Interessenvertretung als organisches Ganze ins Auge fasst. Handelt es sich doch um eine Reorganisation, um eine weitere Ausbildung derselben. Was die Initianten beseelt, das ist die Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit der bestehenden Einrichtungen. Das Konsulatswesen genügt ihrer Ansicht nach nicht, und das führt sie zu dem Schlusse, dass neue Organe geschaffen werden müssen. Das Konsulatswesen lässt man unberührt. Dieser Schluss ist falsch. Richtiger ist der Schluss, dass

man die bestehenden Einrichtungen verbessern, d. h. das Konsulatswesen reformiren solle; denn es ist ein Unding, da wo eine ungenügende Interessenvertretung besteht, eine zweite zu schaffen, ohne die erste zu beseitigen.

Da nun aber wohl Niemand daran denkt, das Konsulatswesen zu beseitigen, da im Ferneren eine solche Abolition aus juristischen, staats- und völkerrechtlichen Gründen in keiner Weise zu verantworten wäre, so ist eben zu untersuchen, unter welchen Formen die Wirksamkeit der Konsulate in volkswirthschaftlicher Beziehung gehoben werden kann. Wir sehen dabei vollständig ab von allen denjenigen Anregungen, die von anderer Seite geflossen sind und untersuchen dies lediglich unter dem Gesichtspunkt der heute vorliegenden Londoner Vorschläge. Nichts destoweniger dürfte an dieser Stelle hervorgehoben werden, dass manche der Vortheile, welche Auslandskammern bieten, auch durch andere — weniger heikelige Besserungen erzielt werden können z. B. durch eine umfassendere Ausbildung der Berufskonsuln, durch vorsichtigere Lösung der Personenfrage, durch Beiordnung fachwissenschaftlich gebildeter Sekretäre zu den Botschaften, durch Handelsmuseen u. s. w.

Aber wenn man glaubt, Handelskammern im Auslande böten über diese hinaus noch weitere Vortheile, warum sollte man vor einer solchen Reform zurückschrecken? Freilich muss sie unter den allgemeinen Gesichtspunkt der Konsularreform gestellt werden. Diese aber muss fordern, dass das Konsulatswesen in seiner Thätigkeit nicht geschwächt, sondern gestärkt werde. Die Auslandskammern müssen daher eine Ergänzung der Konsulate sein, eine Art von fachmännischem Beirath, der keine Rechte der juristischen Person geniesst und in keinem Falle mit dem Konsularamt konkurrirt. Der Generalkonsul wäre ex officio Vorsitzender, sein Stellvertreter der Vicevorsitzende, der Kammersekretär der untergeordnete Beamte des Konsuls. Eine solche Ordnung würde keineswegs die Möglichkeit ausschliessen, dass Minderheitsansichten sich geltend machen könnten. Es würde ja noch immer möglich sein, Garantien zu schaffen gegen eine Majorisirung der Kammer durch den Konsul; allein es wäre die systematische Fehde zwischen Kammer und Konsul ausgeschlossen, welche unvermeidlich wäre, wenn beide nebeneinander und ohne die hier vorgeschlagene Verschmelzung arbeiten würden.

Nach unserem Vorschlage hätte sich der Beirath zu beschränken auf die Abgabe von Gutachten, Berichten und Eingaben über volkswirthschaftliche Fragen; er hätte sich von Allem fernzuhalten, was die völkerrechtliche Stellung der Konsuln ausmacht.

Unter diesen Bedingungen kann die Ergänzung des Konsulardienstes durch ein System von Beiräthen, die man auch Handelskammern nennen mag, von guten Folgen begleitet sein.

Durch die Verbindung mit dem Konsulatswesen ist auch die Frage der Bezirkseintheilung gelöst. Im Allgemeinen wäre jedem Generalkonsul ein solcher Beirath zuzuordnen. Es müsste aber dem Verordnungswesen die Fakultät eingeräumt sein, innerhalb des Kreises eines Generalkonsulates — wenn es die besonderen Verhältnisse wünschbar erscheinen lassen — unter der Leitung der Konsulen zweiten Ranges kleinere Kammerbezirke ins Leben zu rufen. Gerade das Projekt, eine einzige Handelskammer für Grossbritannien in London zu errichten, lässt Bedenken aufkommen, ob ein Organ für ein so grosses Gebiet genüge und ob die französischen Kaufleute, welche gewiss in anderen, englischen oder schottischen Städten in genügender Zahl sich aufhalten, mit einer Interessenvertretung sich befriedigt erklären können, welche ihnen örtlich so ferne liegt. Allein diese Frage kann nicht principiell und kurzer Hand beantwortet werden; vielmehr ist in jedem einzelnen Falle zu untersuchen, welche Interessen sich an die einzelnen Plätze knüpfen und ob eine gesonderte Vertretung derselben sich empfehle.

V. Die zu errichtende Handelskammer wird vollständig unabhängig von der Industrie- und Handelssektion der „Société nationale française“ sein.

Dieser Programmpunkt hat auf den ersten Blick kein allgemeines Interesse; man will offenbar bestimmte Einflüsse der genannten Gesellschaft zurückhalten. Dagegen gestattet die Berührung des Vereinswesens doch dem Grundsatz Ausdruck zu geben, dass die patriotischen Vereine, die Wohlthätigkeitsgesellschaften und ähnliche Vereinigungen keinen gesetzlich sanktionirten Einfluss auf die Geschäftsführung der Kammern haben sollen. In Bezug auf die Wohlthätigkeitsanstalten würde es sich im Gegentheile fragen, ob dieselben nicht unter die unmittelbare Leitung und Verantwortlichkeit der Konsuln gestellt werden sollen. Auf der einen Seite könnte dadurch die Zersplitterung der Kräfte vermieden werden, während man sich andererseits allerdings nicht verhehlen kann, dass die Privatwohlthätigkeit lahmgelegt zu werden droht, wenn deren Organisation aus der Hand der Vereine genommen würde. Vielleicht, vielleicht auch nicht! Erfahrungen, Versuche müssten hierüber aufklären.

Die Betrachtung des Vorschlages der französischen Kaufleute in London hat uns auf ein neues Mittel zur Reform des Konsulatswesens aufmerksam gemacht, das — wenn es praktisch durchgeführt wird — sehr wohl verdient, als ein achtungswerthes Mittel zur Förderung der

Exportbestrebungen gewürdigt zu werden. Es sind überall von dem besonderen französischen Vorschlage Schlüsse auf das Allgemeine gezogen worden; die Art, wie derselbe auf andere Verhältnisse übertragen, wie er vervollkommnet werden kann, ist angedeutet worden; es lässt sich auch die Nutzanwendung für die Bestrebungen in der Reform des deutschen Konsulatswesens unschwer herausfinden, so dass uns nur noch erübrigt, die Dringlichkeit der Anregung zu berühren. Wenn Frankreich deren Durchführung an die Hand nehmen sollte, wenn es sich zeigen würde, dass dieselbe nicht nur Anklang findet, sondern sich als nützlich erweist, so können andere Staaten wohl kaum zurückbleiben. Die Energie, mit welcher Frankreich neuerdings versucht seinen Export zu heben, fordert andere Länder zum Mindesten heraus, diese Schritte aufmerksam zu verfolgen. Die Erfahrungen des letzten Dezenniums lehren, dass selbst in wenigen Jahren im Welthandel Verschiebungen eintreten können, welche die industrielle Rangstufe der einzelnen Nationen vollständig ändern. Der Reichthum der Verkehrsmittel, der Aufwand an finanziellen Mitteln, die vehemente Eile der Produktion bringen Neugestaltungen zu Tage, die oft geradezu verblüffend sind. Die industrielle Welt muss also gegenwärtig wie noch zu keiner Zeit mit der grössten Umsicht und der unausgesetztesten Aufmerksamkeit auf der Warte stehen, wenn sie sich aller der Vortheile bedienen will, deren sofortige Nutzbarmachung eine Bedingung der Konkurrenzfähigkeit ist.

Wir haben nun das Gefühl, dass der Gedanke, Handelskammern im Auslande zu errichten, ein so beachtenswerther ist, dass kein Staat sich der Aufgabe entschlagen kann, denselben einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

VII. Die britische Handelskammer in Paris.

Wenn die französischen Kaufleute in London daselbst eine französische Handelskammer einrichten wollen, so schwebt ihnen als nachahmenswerthes Vorbild die britische Handelskammer in Paris vor, deren Bedeutung für den Verkehr zwischen dem Inselreiche und Frankreich anderswo noch viel zu wenig gewürdigt wird. Ist doch erst jüngst in der Ausschusssitzung des Centralverbandes deutscher Industrieller gesagt worden, die britische Handelskammer in Paris sei lediglich den Zwecken einiger weniger Eisenfirmen dienstbar und sie könne ein allgemeines volkswirthschaftliches Interesse nicht in Anspruch nehmen. Es sei uns gestattet, diese Ansicht, welche gegen die Handelskammern im Auslande überhaupt ins Feld geführt werden will, dadurch richtig zu stellen, dass wir die Organisation und Thätigkeit dieser Interessenvertretung an Hand der vorliegenden Veröffentlichungen derselben zur Anschauung bringen.

Die Veröffentlichungen bestehen in Jahresberichten, welche über die Geschäftsführung, die Jahresrechnung, die wichtigeren Aktenstücke des Schriftenwechsels, sowie die Namen und den Geschäftscharakter der Mitglieder Aufschluss geben. Diese Jahresberichte beginnen mit dem Jahre 1872 und bereits liegt der Bericht über das Jahr 1882 vor. Die Handelskammer besteht sonach gerade seit einem Dezennium und es geht aus der Zahl der Mitglieder, sowie den Jahresausgaben ziffermässig hervor, dass sich das Institut in diesem Zeitraum wesentlich befestigt hat. Die Mitgliederzahl stieg von 51 im Jahre 1874 auf 107 im Jahre 1883, die Ausgaben hoben sich von 5 926. Fr. im Jahre 1878, auf 10 308 Fr. im Jahre 1882.

Die Handelskammer hat ihr eigenes Büreau am Boulevard des Italiens, besitzt daselbst eine Bibliothek; es sind Fachblätter und politische Zeitungen aufgelegt; ein Telephon steht zur Benutzung; auswärtige Mitglieder, welche Paris besuchen, können ihre Briefschaften nach dem Büreau adressiren lassen, und als wichtigste Ausstattung desselben fungirt ein ständiger Sekretär. Die britische Handelskammer in Paris hat von jeher Werth darauf gelegt, dass dieser Sekretär in den volkswirthschaftlichen Kreisen der beiden Länder in grossem Ansehen stehe und war deshalb bemüht, hervorragende Fachleute für diese Stelle zu gewinnen. Mehrere

Jahre, von der Gründung bis 1881, besass die Kammer in Herrn K. B. Murray, der auch bei der Schöpfung der Kammer wesentlich betheiligt war, eine solche Kraft, und es spricht am Deutlichsten für das Ansehen dieses Mannes, wenn man erfährt, dass derselbe zum Sekretär der neuen Londoner Handelskammer befördert worden ist.

Das Statut der Handelskammer wurde wiederholten Aenderungen unterworfen, zum letzten Male im Januar dieses Jahres. Diese neueste Form giebt uns folgende Aufsshlüsse über die Organisation:

Die Handelskammer hat den Zweck, alle diejenigen Massregeln zu fördern, welche darauf abzielen, die Handelsinteressen der in Frankreich, insbesondere in Paris wohnenden Engländer zu entwickeln und zu schützen. Diesem allgemeinen Gesichtspunkte, sowie den handelspolitischen Anschauungen der Briten entsprechend wurde auch den ersten Jahresberichten regelmässig das Motto vorgedruckt: *free trade, peace, goodwill among nations.* Im Grunde ist also die englische Handelskammer in Paris eines der vielen Agitationsmittel zu Gunsten der Cobden'schen Ideen, die auch, wie wir später sehen werden, in den jährlichen Meetings, welche die Kammer veranstaltet, unermüdliche Fürsprache finden.

Die Kammer hat aber ausserdem den besonderen Zweck, ihren Mitgliedern Auskünfte über Handelsfirmen in Frankreich und England zu ertheilen und übernimmt im Ferneren die schiedsrichterliche Beilegung von Streitigkeiten über handelsrechtliche und andere commercielle Fragen. Ueber diese Schiedsgerichte bestimmt ein Regulativ das Nähere.

Die Mitgliedschaft der Kammer können britische Unterthanen oder britische Kaufleute und Handelsgesellschaften erwerben, welche durch Agenten in Frankreich vertreten sind. Die Anmeldung geschieht durch die Empfehlung zweier Mitglieder, die Aufnahme durch das Büreau der Direktoren. In der letzten Woche des Januar oder der ersten Woche des Februar findet alljährlich eine Hauptversammlung der Mitglieder statt. Dieselbe wählt nach einem bestimmten Wahlverfahren auf eine Amtsdauer von zwei Jahren acht Direktoren, welchen die Geschäftsführung obliegt. Die zurücktretenden Direktoren bilden zusammen einen Beirath der im Amte stehenden, haben jedoch keine Stimme.

Die Direktoren wählen aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, den Schatzmeister und Schriftführer auf ein Jahr. Kein Vorsitzender kann länger als zwei Jahre nach einander diese Stelle bekleiden und ist nachher ein Jahr lang nicht mehr wählbar.

Der Jahresbeitrag der Mitglieder beträgt 100 Frs.

In der Jahreshauptversammlung hat der Schriftführer seinen Jahresbericht zu verlesen und der Schatzmeister die Jahresrechnung vorzulegen.

Im Juli jedes Jahres findet ein Halbjahrmeeting statt.

Den Sitzungen der Direktoren können die Mitglieder beiwohnen, jedoch ohne Stimme.

Für die Verhandlungen und Berichte ist die englische Sprache vorgeschrieben.

Dies sind die Grundgedanken des Statuts. Seinem Wesen nach weicht dasselbe also von den Organisationen, wie sie industrielle und Handelsvereine besitzen, nicht ab; solche Schiedsgerichte kommen auch anderswo vor; auf das Gebiet der „Informationen" wagen sich auch andere Interessenvereine; ein ständiges Komptoir mit einem besoldeten Beamten pflegt sich jede wichtige Interessengruppe zu halten und auch die Meetings, die „Generalversammlungen" führen anderswo verwandtes Streben in nähere Berührung. Als Eigenthümlichkeit bleibt nur das Eine, dass es die englischen Handelsinteressen sind, welche sich in Frankreich organisirt haben, und dass an den Meetings der Engländer in Paris, also auf fremdem Boden, für englische Handelspolitik, für *„free trade"* Propaganda gemacht wird.

Darin, dass diese Bestrebungen eine solche äussere Form, diejenige einer sogenannten Handelskammer, gefunden haben, liegt auch die ganze Bedeutung dieses eigenartigen Institutes, der britischen Handelskammer in Paris. Wir haben bei Besprechung der französischen Handelskammern im Auslande Gelegenheit gehabt, darauf hinzuweisen, dass diese Form der auswärtigen Interessenvertretung auch in Frankreich lebhaft besprochen wird. Zwischen dem Projekte einer französischen Handelskammer in London und der britischen „Handelskammer" in Paris besteht aber der grosse Unterschied, dass das erstere in der That eine wirkliche Handelskammer mit officiellem Charakter schaffen will, während die britische sogenannte Handelskammer in Paris lediglich eine freie Vereinigung ohne amtlichen Charakter ist, entsprechend der mit den freihändlerischen Grundsätzen stets verbundenen Vorliebe für das *self-government*. Im letzteren Falle ist es die Privatinitiative, welche den auswärts domicilirten Landsleuten ein Organ schafft, ähnlich wie dies für Zwecke der Geselligkeit und des Unterstützungswesens geschieht; im ersteren Falle dagegen wird vom Heimatlande beansprucht, dass es auf dem Wege der Gesetzgebung Organe schaffe, welche den Inlandkammern gleich stehen. Welche dieser beiden Formen den Vorzug verdient, kann nur nach den besonderen Verhältnissen des betreffenden Staatswesens, dessen Angehörige das Bedürfniss einer auswärtigen Interessenvertretung empfinden, beurtheilt werden. Für Deutschland empfiehlt sich wohl eher die Form, wie sie in Frankreich beliebt wird, und zwar sowohl aus staatspolitischen als aus Gründen der deutschen Eigenart. Der Deutsche ist zu Hause an die Thätigkeit der Handelskammern gewöhnt und legt einen besonderen Werth gerade auf den amtlichen Charakter derselben, weil ihm die officielle

Anerkennung als Bürgschaft dafür dient, dass seine Wünsche den Weg zu denjenigen Stellen finden, welche in den betreffenden Fragen entscheidend sind. Das Amtliche steht in Deutschland in hohem Ansehen; die Organe der Staatsverwaltung werden daselbst als die Stützen der gesellschaftlichen Ordnung aufgefasst; in Folge dessen müssten deutsche Auslandskammern mit amtlichem Charakter, wenn sie in den Organismus der Beamtenhierarchie eingefügt würden, zum vorneherein mit einem Vertrauen begrüsst werden, welches man dem freien Vereinswesen nicht leicht entgegen brächte. Die Deutschen im Auslande dürften sich auch nicht leicht entschliessen, zu Interessenvereinen zusammenzutreten. Ganz abgesehen davon, dass solche Schöpfungen auf die Anregung Einzelner, welche sich nur schwer finden liessen, warten müssten, so lässt sich die deutsche Art doch ungleich leichter für patriotische und gesellige Vereine gewinnen als für nüchterne Interessenvereine, zumal im Auslande, wo der Deutsche seine Landsleute aufsucht, um mit ihnen heimatliche Klänge anzustimmen.

Ganz anders würden sich Handelskammern ausnehmen, wenn sie amtlichen Charakter haben. Mit einem amtlichen Organe würde sich Jeder in Verbindung zu setzen und zu erhalten suchen; der Berührung mit einer „Kaiserlich Deutschen Handelskammer“ würde sich kein deutscher Kaufmann im Auslande entziehen, und so böten solche Kammern gleichzeitig ein willkommenes Bindemittel für die Deutschen im Auslande, aber auch zugleich für die deutschen, namentlich wirthschaftlichen Interessen daselbst. Durch freie Vereine könnte das Alles in gleich vollkommener Weise nicht erreicht werden.

Nichtsdestoweniger verdient die britische Handelskammer in Paris unsere aufmerksamste Beachtung, denn sie belehrt uns darüber, in welcher Weise solche Institute thätig sein können, ob sie nun officielle Kammern sind oder nicht. Wenn schon eine einzelne freie Vereinigung ein so grosses Arbeitsfeld findet und zu bebauen vermag, wie viel grösser muss der Erfolg eines über das ganze Ausland verbreiteten und sorgfältig ausgebildeten Netzes von amtlichen Kammern sein!

Sehen wir uns zunächst danach um, ob die britische Handelskammer in Paris wirklich nur den Sonderinteressen einiger grossen Firmen der Eisenindustrie dient, wie dies behauptet worden ist. Am besten können wir uns hierüber unterrichten, wenn wir die Namen und den Charakter der Direktoren sowie des Beirathes derselben einer Prüfung unterziehen. Wir finden nun in der That, dass hier die wichtigsten Zweige der englischen Grossindustrie vertreten sind und dass die Eisenindustrie nicht entfernt das Uebergewicht hat. Es sind die Baumwoll-, die Wollen-, die Seiden- und Sammet- sowie die Leinenindustrie durch mehrere Direktoren und Beiräthe vertreten, ausserdem die Asphalt- und die che-

mische Industrie, ferner die Hutfabrikation, das Bankgeschäft und die verschiedenen Zweige der Eisen- und Maschinenindustrie. Die letzteren, für England ausserordentlich wichtigen Produktionszweige sind unter acht Direktoren und neun Beiräthen nur mit drei Vertretern aufgeführt. Die 107 Mitglieder der Handelskammer, oder nennen wir sie Vereinsmitglieder, vertheilen sich dagegen auf die verschiedensten Berufsarten, auf Kommission, Spedition, Steinbrüche, Salzwerke, Kolonialwaaren, Töpferei, landwirthschaftliche Geräthe, Farbwaaren, Leder, Weine und Spirituosen, Papier, Biscuitfabrikation, Ingenieure, Kautschuk, Strohhutfabrikation, Nadeln, Guano, Porzellan, Stahlfedern, Patentagenturen, Lithographie, Feilen, Tüll und Spitzen, Blumenfabrikation, Schiffsmakler u. s. w. in bunter Reihenfolge.

Der Zusammensetzung dieses Vereines entsprechend dehnen sich auch die Verhandlungsgegenstände desselben auf alle Fragen von allgemeinem Interesse aus und ausserdem auf die besonderen Fachfragen jeder einzelnen Berufsgruppe, wie sie sich eben im Laufe der Zeit in den Vordergrund drängen. Zur Behandlung dieser Gegenstände versammelten sich die Direktoren beispielsweise im Jahre 1881 zu 33 Sitzungen, im Jahre 1882 zu 20. Im ersteren Jahre wurden sieben Hauptversammlungen abgehalten, 1882 deren drei.

Von den einzelnen zur Behandlung gelangten Angelegenheiten erwähnen wir in erster Linie den französisch-englischen Handelsvertrag, welcher durch mehrere Jahre die Kammer lebhaft in Anspruch genommen hat und wohl noch beschäftigen wird. Es finden sich in den Jahresberichten die Nachweise über die einzelnen Schritte, welche die Direktoren zur Erreichung eines möglichst günstigen Vertrages gethan haben. Nachdem im Jahre 1880 eine Deputation zweier Direktoren von Sir Charles Dilke empfangen worden war, welche die Beschwerden der englischen Importeure über die französische Zollverwaltung auf Grund der von den Engländern in Frankreich selbst gemachten Erfahrungen auseinandersetzte, hatte die Handelskammer im Jahre 1881 den Vorzug, einen der englischen Unterhändler für den Handelsvertrag mit Frankreich, Herrn Malcolm Kennedy, in einer ihrer Hauptversammlungen begrüssen zu können. Der genannte Unterhändler nahm in öffentlicher Sitzung die Vorträge einer ganzen Reihe von englischen Kaufleuten und Vertretern englischer Industrien entgegen und ersuchte hierauf die Handelskammer, ihm über die einzelnen Handelszweige ausserdem noch eingehende schriftliche Specialberichte zuzustellen. In der That wurden nicht weniger als 27 solcher Berichte nachträglich an Herrn Kennedy abgegeben und dieselben betreffen auch alle wichtigeren Zweige der englischen industriellen Produktion. Ausserdem wurde der Sekretär der Handelskammer, Murray, beauftragt, die Unterhandlungen, welche in London stattfanden, daselbst aufmerksam zu ver-

folgen und sich den Unterhändlern mit seinem Rath zur Verfügung zu stellen.

Wenn auch die Unterhandlungen zwischen Frankreich und England zu keinem befriedigenden Ziele geführt haben, so kann der Handelskammer jedenfalls das Zeugniss ausgestellt werden, dass sie den englischen Interessen unschätzbare Dienste geleistet hat. Ueber die französische Zollpraxis, die in den handelpolitischen Kreisen Frankreichs herrschenden Ansichten und Gefühlsschwankungen, die Mittel, wie dieselben zu Gunsten von England zu beeinflussen sind, über die Bedeutung einzelner Persönlichkeiten konnte Niemand besseren Aufschluss ertheilen, als diejenigen englischen Kaufleute, welche im Herzen Frankreichs und in steter Berührung mit den massgebenden Faktoren ihre ganze Lebensaufgabe darin erblicken, den französischen Markt für die englischen Produkte zu gewinnen. Es ist auch kaum ein Gebiet denkbar, auf welchem Auslandskammern nützlichere Dienste leisten können, als auf demjenigen der Handelsverträge. Die Inlandskammern sind selten oder nur ausnahmsweise in der Lage, so gut über die auswärtigen handelspolitischen Gesichtspunkte Aufschluss zu ertheilen; sie stehen dem fremden Lande, den einzelnen Handelsplätzen, den persönlichen Einflüssen daselbst zu fern, und auch die Konsulate sind aus vielen Gründen nicht in der Lage einen genügenden Ersatz bieten zu können. Bei Wahlkonsuln ist man zu sehr von der geschäftlichen Stellung derselben abhängig, und die Berufskonsuln sind so dünn gesäet und auch zum grossen Theile den volkswirthschaftlichen Interessen zu sehr entrückt, als dass man von Seite der Konsuln schwerwiegende Hilfsmittel für Vertragsunterhandlungen erwarten dürfte. Auslandskammern müssen also als unentbehrlich erkannt werden, sobald man sich durch einen Einblick in die Wirksamkeit der wenigen bestehenden Institute dieser Art ein Urtheil über deren Bedeutung gebildet hat.

Auch in das Gebiet der Zollfragen gehört die Bemühung der Handelskammer, in Bezug auf die Wahl von Experten für die Entscheidung der Zollstreitigkeiten zwischen den Importeuren und der französischen Zollverwaltung eine „gerechtere“ Berücksicktigung der Interessen der Importeure zu erzielen. Die französischen Zollämter haben nämlich die Befugnisse, im Falle des Verdachtes, dass unterdeklarirt worden, eine Expertise zu verlangen und dann entweder die betreffende Waare mit Zuschlag von 5 % zum Deklarationswerthe an sich zu nehmen oder den Zoll dem Resultat der Expertise gemäss zu erhöhen. Wurde die Waare 10 % unter dem durch die Experten festgestellten Werthe deklarirt, so tritt eine Busse von 50 % ein. Die Experten werden auf Vorschlag der französischen Handelskammern gewählt und es sind demnach *in praxi* die Importeure ohne ein Recht der Appellation auf den Entscheid ihrer Konkurrenten angewiesen. Diese haben natürlich das Interesse, die Einfuhr

möglichst zu erschweren und es ist daher selbstverständlich, dass man diesem Uebelstande gern abhelfen möchte. Um nun mehr Berücksichtigung der englischen Interessen zu erzielen, hat zunächst jene Deputation, welche Sir Charles Dilke empfing, bezügliche Vorstellungen gemacht, bei welchen namentlich hervorgehoben wurde, dass die Ungerechtigkeit dieser Art Experten zu bestellen darin bestehe, dass dieselben die Aufgabe haben, den Werth der Waaren am Produktionsorte zu bestimmen; es sei durchaus nothwendig und einer loyalen Handhabung der Gesetzgebung entsprechend, dass das englische Element mehr berücksichtigt werde. Dann aber veröffentlichte die Handelskammer in ihrem Jahresberichte für 1880 die Liste sämmtlicher Zollexperten, um damit den Nachweis zu leisten, dass dieselbe fast nur französische Namen aufweise. Erst in Folge dieser Veröffentlichung ist man in weiteren Kreisen auf dieses Missverhältniss aufmerksam geworden; die Liste wurde vielfacher Kritik unterworfen und damit der einzige Weg eröffnet, um billige Berücksichtigung der englischen Interessen zu erlangen.

Nicht nur die Handelsbeziehungen zwischen Frankreich und England sondern auch diejenigen zwischen dem ersteren und Belgien, Deutschland, der Schweiz u. s. w. wurden ernstlichen Verhandlungen unterzogen und von einzelnen Zollfragen finden sich in den Jahresberichten eine ganze Reihe behandelt, welche die verschiedensten Industriezweige betrifft.

Eine lebhafte Thätigkeit entwickelte die Handelskammer auf dem Gebiete des Post- und Telegraphenwesens. Es ist angestrebt worden, dass der alte französisch-englische Telegraphentarif, welcher für Telegramme von 20 Worten zwischen Paris und London eine Taxe von 4 Frcs festsetzt, umgewandelt werde in einen Worttarif mit einer Taxe von 15 Centimes (1½ d) für das Wort. Diesen Bestrebungen wurde von Seiten der Telegraphenverwaltungen grosse Opposition gemacht und es schien, als ob dieselben die Anregung des Worttarifs zu einer Erhöhung der Taxen benützen wollten. Man wollte eine Worttaxe von 25 Centimes (2½ d) zugestehen, aber auch gleichzeitig eine Grundtaxe von 1,25 Fr. verlangen. Es ist namentlich den Bemühungen der britischen Handelskammer in Paris zu danken, dass wenigstens diese Grundtaxe aufgegeben wurde. Seit 1. April 1880 ist nunmehr für Depeschen zwischen Paris und London die Worttaxe von 25 Centimes in Kraft. Die Handelskammer begnügt sich aber mit diesem Erfolge keineswegs, sondern strebt nun vorläufig 20 Centimes an, ein Ansatz, der für Telegramme zwischen England und Belgien in Berechnung kommt.

Auch mit den Postverwaltungen haben die Direktoren der Kammer unablässig in Berührung gestanden, um für den französisch-englischen Handel Erleichterungen zu erzielen. Man begnügte sich auch hier nicht mit schriftlichen Vorstellungen, sandte vielmehr Abgeordnete an die obersten

Postbehörden in England und an den französischen Finanzminister. Es finden sich in den Jahresberichten für 1875—1877 eingehende Mittheilungen über diese Besprechungen, welche beweisen, wie gut unterrichtet die Abgeordneten jeweilen waren und in wie grossem Ansehen die Vereinigung bei den höchsten Stellen diesseits und jenseits des Kanals steht. Der Schriftwechsel, welcher auf diese Unterredungen folgte, ist in den Berichten ebenfalls enthalten; es sind Mittheilungen, welche ein allgemeines Interesse beanspruchen dürfen.

Die wenigen Nachrichten über die Thätigkeit der britischen Handelskammer in Paris lassen gewiss darüber nicht im Zweifel, dass man es hier nicht mit Sonderinteressen einer einzelnen Industriegruppe zu thun hat, sondern mit einer Vertretung allgemeiner englischer Interessen. Wer sich der Mühe unterzieht, die Jahresberichte zu studiren, wird sich davon noch weiter überzeugen können; für unseren Zweck genügt es, einzelne Beispiele herauszugreifen, die besonders beachtenswerth erscheinen.

Wir können jedoch nicht unterlassen, auf die energische Propaganda aufmerksam zu machen, welche von diesem Organe zu Gunsten des Freihandels ausgeht. Es ist selbstverständlich, dass eine englische Handelskammer zum *free trade* schwört; aber in Paris kommt einer solchen eine besonders wichtige Aufgabe zu. Es soll auf die leitenden Handelspolitiker Frankreichs, auf die französischen Protektionisten eingewirkt werden; sie sollen sich von der Vorzüglichkeit und Wirksamkeit der englischen Grundsätze überzeugen und alljährlich mindestens einmal die Auslassungen der hervorragendsten Freihändler zu hören bekommen. Keine Gelegenheit ist für solche Demonstrationen geeigneter als die Meetings, die Hauptversammlungen der Kammer, welche im Januar oder Februar jeden Jahres stattfinden. An diesen Meetings wird die Königin von England, der Präsident der Französischen Republik, der Prinz von Wales gefeiert und nach diesen herkömmlichen Toasten fliessen mit gleicher Gewissenhaftigkeit die *„speeches“* für *„free trade“*. Am denkwürdigsten ist das Meeting, welches am 9. Januar 1875 im Grand-Hôtel zu Paris zu Ehren des Lord Mayors von London, welcher damals gerade in Paris anwesend war, stattgefunden hat. Es war, sobald man von der Reise des Lord Mayors Kenntniss erhalten hatte, geplant, bei diesem Anlasse eine grosse Demonstration zu Gunsten des Freihandels zu veranstalten. Nicht nur die Engländer sollten sich dabei betheiligen, sondern auch hervorragende französische Freihändler. Léon Say, Wolowski, Michel Chevalier waren anwesend und sprachen über die Verbrüderung der beiden Nationen, die engen Beziehungen zwischen London und Paris und es fehlte auch bei keiner der Reden der Refrain, der dem Zwecke der Versammlung Ausdruck gab. Nur Lord Lytton, der britische Gesandte und somit Vertreter der Diplomatie, hielt seine Gefühle zurück. Für ähnliche Fälle,

so sagte er, pflege er drei Regeln zu beobachten; die erste Regel sei französisch zu sprechen, die zweite die überhaupt gar nicht zu sprechen und die dritte, keine Meinung auszudrücken. Nach vierundzwanzigjähriger Erfahrung sehe er sich nun plötzlich in die Lage versetzt, gegen diese drei Grundsätze gleichzeitig zu sündigen, denn es sei ihm unmöglich, der liebenswürdigen Art, wie auf sein Wohl getrunken werde, auszuweichen. Es sei auch ein diplomatischer Grundsatz, dass man sich nie solle überraschen lassen und Alles, was etwa geschehen könnte, vorauswissen müsse. Auch hier müsse er gestehen, dass er seinem Grundsatz untreu geworden, denn er habe keine Ahnung gehabt, dass er hier etwas Anderes zu thun hätte, als sich der guten Dinge, welche vor ihm sich ausgebreitet finden — der Mahlzeit nämlich — zu erfreuen und der Beredtsamkeit derjenigen zu folgen, welche ihn umgeben. Allein es gewähre ihm ein gewisses Behagen, den Vorwurf, den er sich machen müsse, auf die Schultern eines Anderen zu laden, insbesondere, wenn dieser Jemand ein persönlicher Freund sei. Er sei zum Glück für seine Grundsätze im Falle, dies zu thun, und er konstatire, dass Herr Murray die verantwortliche Person sei; er habe ihn zu dem Meeting geladen. Damit bedankte sich Lord Lytton für die Einladung und hatte in Wirklichkeit doch die dritte seiner Regeln befolgt, nämlich keine Meinung geäussert. Die Diplomatie war also ihren Grundsätzen treu geblieben.

Léon Say, der sich bekanntlich nicht verpflichtet fühlt, keine Meinung von sich zu geben, hat auch an diesem Meeting damit nicht hinter dem Berge gehalten. Aber seine Rede streifte trotzdem nahezu an das Diplomatische. Er warnte die englischen Freunde, in ihren Erwartungen zu sanguinisch zu sein. In Frankreich müsste der Kampf für den Freihandel erst noch ausgefochten werden. Dann aber gab er der Hoffnung Ausdruck, es möchten sich die Freunde des Freihandels immer mehr auch zu Freunden der Freiheit in anderen als blos kommerciellen Fragen entwickeln. Wir haben Léon Say immer für einen sehr vorsichtigen Freihändler gehalten.

Michel Chevalier benutzte die gute Stimmung der Versammlung und die gegenseitigen Freundschaftsversicherungen zu einer Fürsprache für den submarinen Tunnel zwischen Dover und Calais.

Am 27. Dezember 1878 wurde die Abreise des Sekretärs der britischen Kommission für die Weltausstellung Anlass zu einem Abschiedsmeeting, welches zugleich eine Demonstration zu Gunsten der Weltausstellungen werden sollte. Wir heben aus den Berichten über diese Versammlung namentlich den Dank hervor, den der gefeierte Sekretär der Ausstellungskommission den Direktoren der britischen Handelskammer für ihre thätige Mithilfe bei den Ausstellungsarbeiten aussprach. Diese Unterstützung einer Auslandskammer bei Ausstellungen kann nicht hoch

genug angeschlagen werden. Jene Versammlung ist auch dadurch beachtenswerth, dass Leroy-Beaulieu, der hervorragende freihändlerische Schriftsteller, an derselben theilnahm. Der Generaldirektor der Pariser Ausstellung, Herr Krantz, entschuldigte sich, da er gleichen Tages von Paris abzureisen genöthigt war.

Alle Versammlungen der Handelskammer werden sowohl von der englischen als französischen Presse mit Aufmerksamkeit verfolgt, ja die Vertreter der hervorragendsten Blätter wohnen den Sitzungen bei. Fast immer sind Gäste anwesend, welche in England oder Frankreich politisch oder kommerciell eine Rolle spielen und mit den Bestrebungen der Kammer sympathisiren; bald sind es französische Deputirte oder Handelskammer-Präsidenten, bald Vorstände von technischen oder industriellen Fachvereinen, bald höhere Beamte, welche die Versammlung mit ihrer Anwesenheit beehren und so kann man wohl sagen, dass die Engländer in Paris eine Interessenvertretung haben, wie sie einflussreicher nicht gedacht werden kann. Die Bedeutung derselben hat denn auch den weiteren Erfolg gehabt, dass die britische Handelskammer in Paris zum korrespondirenden Mitglied der *„Association of chambers of commerce of the United Kingdom"* (Verband der Handelskammern des Vereinigten Königreichs) ernannt worden ist, und zwar mit dem Rechte, Delegirte zu den Versammlungen der Association abzuordnen. Obwohl schon früher ein fortwährender Verkehr zwischen dieser Auslandskammer und den englischen Inlandskammern stattgefunden hat, so förderte die Erwerbung dieser Mitgliedschaft doch wesentlich die Wirksamkeit der Pariser Kammer. Für uns ist aber diese Thatsache aus einem anderen Gesichtspunkte wichtig. Es liegt in derselben die Anerkennung der Auslandskammer als gleichberechtigt mit den Inlandskammern ausgesprochen und zwar von Seite dieser letzteren selbst. Man hat durch die Aufnahme in die Mitgliedschaft der *„Association"* dem Gedanken Ausdruck geben wollen, dass die Interessen eines Landes auch ausser seinen Grenzen vertreten werden können und sollen. Das Netz von Interessenvertretungen des Handels ist ausgedehnt worden über die Grenze hinaus. Der Gesichtkreis ist ein weiterer geworden, und dieser Fortschritt erhält dadurch einen sehr realen Boden, dass er den Beifall der einflussreichsten Persönlichkeiten jedenfalls Englands und zum Theil auch Frankreichs gefunden hat.

Aber auch an Bedenklichkeiten fehlte es nicht, denn selbst der Gast der Versammlung vom 9. Januar 1875, der damalige Exminister Léon Say, äusserte in einer Audienz, welche er — nachdem er wieder Finanzminister geworden — am 7. April 1876 den Abgeordneten der Handelskammer zur Besprechung des Postdienstes zwischen Paris und London gewährt hatte, dass dieselbe sich einen Titel gegeben habe, welchen er als eigentlich illegal bezeichnen müsse. Trotz aller Sympathie

für freihändlerische Grundsätze ist Léon Say doch wieder zu sehr Franzose, als dass ihn diese englische „Handelskammer“ im Herzen Frankreichs nicht choquirt hätte. Er fühlte wohl, dass er der Interessenvertretung als solcher nichts anhaben könne, allein er wollte ihr doch den Nimbus der „Handelskammer“ nehmen.

In Frankreich versteht man wie in Deutschland unter einer Handelskammer ein amtliches Organ, das staatlich anerkannt und geschützt ist, das gewisse Rechte vermöge einer bestimmten Specialgesetzgebung geniesst. In der That ist auch die britische sogenannte Handelskammer in Paris lediglich eine freie Vereinigung ohne irgendwelchen amtlichen Charakter. Ihre Organisation beruht weder auf einem französischen noch englischen Gesetz. Léon Say hatte sich in jener Audienz dahin ausgesprochen, dass sich ein Verein für Gesetzreform mit demselben Rechte den Titel „Nationalversammlung“ beilegen könnte, und rieth der Delegation an, den Namen des Vereins so bald als möglich zu ändern, da man sich andernfalls einem kostspieligen Streite aussetzen würde.

Diese Vorhaltung des Finanzministers veranlasste die Direktoren der britischen Handelskammer, den angefochtenen Titel nicht weiter zu führen, ohne den Rath kompetenter Rechtsverständiger einzuholen. Die Gutachten dieser Letzteren sprachen sich übereinstimmend dahin aus, dass der Finanzminister falsch unterrichtet gewesen sein müsse, als er seine Bedenken aussprach und auf mögliche Kollisionen mit dem Gesetze anspielte. Das Gutachten argumentirte: der Titel „Handelskammer“ sei eine internationale und keine ausschliesslich französische Bezeichnung; der Verein hätte ein Recht, den Titel zu führen, da dieser von Seite der britischen Regierung in ihrem Schriftwechsel mit der „Handelskammer“ anerkannt worden sei; es gebe kein Gesetz, auf Grund dessen diese Benennung angegriffen werden könnte, noch weniger aber bestehe irgend eine Bestimmung, wodurch der Verein gezwungen werden könnte, den Namen zu ändern, dessen unbestrittener Gebrauch während dreier Jahre einen gesetzlich zu schützenden Besitz begründe.

Dieses Gutachten beruhigte die Direktoren; sie übermittelten dem Finanzminister eine in diesem Sinne gehaltene Erklärung, änderten jedoch — um wenigstens ihrem guten Willen Ausdruck zu verleihen — den Titel „Britische Handelskammer zu Paris“ in den einfachen Namen „Britische Handelskammer“ um. Es sollte damit jeder Kollision mit der amtlichen „*Chambre du Commerce de Paris*“ ausgewichen werden. Da von Seite der Regierung auf die Vernehmlassung der Direktoren keine Antwort erfolgte, so nahmen diese an, dass man nun ebenfalls beruhigt sei.

Es ist somit wenigstens in Bezug auf Frankreich so viel sicher, dass der Errichtung von Auslandskammern keine Schwierigkeiten ent-

gegenstehen, welche durch die Gesetzgebung der betreffenden Staaten bedingt wären.

Neuerdings hat sich sogar gezeigt, dass Frankreich darauf rechnet, seine Anschauung werde auch von den anderen Staaten getheilt; Frankreich geht nämlich, — wie wir bereits an früherer Stelle berichtet haben — allen Ernstes mit dem Gedanken um, officielle Auslandskammern in ausgedehntester Weise einzurichten. Damit giebt die Regierung zu erkennen, dass sie die Bedenken fallen gelassen hat, welche sie früher der Errichtung von Auslandskammern entgegengebracht hat. Aber auch von Seite anderer Staaten ist es anerkannt worden, dass die Errichtung solcher Kammern nicht gehindert werden könne. Insbesondere steht auch die italienische Regierung auf dem Boden dieser freien Auffassung, indem sie die Errichtung von italienischen Auslandskammern ebenfalls mit Energie betreibt.

Der Gedanke der Auslandskammern ist also auf fruchtbaren Boden gefallen. Der Bericht des französischen Handelsministers Hérisson, sowie die Bemühungen des Generaldirektors der Zölle, Vittorio Ellena, eines um die Volkswirthschaft Italiens hochverdienten Mannes, haben dem Gedanken neuerdings eine Bedeutung gegeben, die auch in Deutschland beachtet zu werden verdient.

IV. Die Reform in Deutschland.

I. Die bisherigen Reformbestrebungen.

Es ist selbstverständlich, dass das junge Reich dem Konsulatswesen nicht sofort diejenige Form verleihen konnte, welche ihm vielleicht zukommen wird, nachdem man einmal die Wirkungen der bestehenden Gesetzgebung kennen gelernt hat. Obwohl die Organisation der Reichskonsulate vom Norddeutschen Bund übernommen worden war, so ist dieselbe doch nicht viel älter als das Reich; denn bis zu den politischen Umgestaltungen des Jahres 1866 hatten nur die einzelnen deutschen Staaten ihre Konsuln. Der wiederholt angeregte Plan, gemeinschaftliche Konsuln für sämmtliche zum Zollverein gehörige Staaten zu bestellen, ist nie zur Ausführung gekommen.

Trotz der Jugend des deutschen Konsulatswesens haben sich aber schon seit geraumer Zeit sowohl im Reichstage als in den Handelskammern und wirthschaftlichen Vereinen Anregungen geltend gemacht, welche die Beseitigung der dem konsularischen Dienste anhaftenden Gebrechen bezwecken.

Im Reichstage hat sich der Abgeordnete Dr. Kapp wiederholt mit dieser Frage beschäftigt. Derselbe äusserte sich in der Sitzung vom 30. November 1881 in folgender Weise:

„Ich glaube, ohne der Uebertreibung geziehen zu werden, sagen zu können, dass es in unserem Staatsleben wie in jedem anderen einzelne Personen, ganze Familien und ganze Stände giebt, welche, sei es in Folge ihrer Geburt, sei es auf Grund wirklicher oder vermeintlicher Ansprüche als ein natürliches Erbtheil eine ganz besondere ausgezeichnete Stellung im Staat beanspruchen. Aus diesen Kreisen sind in den letzten Jahren zahlreiche Anmeldungen zum Konsulatsdienst von Männern eingegangen und theilweise leider auch berücksichtigt worden, die, nachdem sie in anderen Bahnen des bürgerlichen Lebens, sei es einmal, sei es öfter, gescheitert sind, durch Verwendung von Gönnern und Freunden eine Civilversorgung erlangt hatten, für die sie gar nicht oder nur dürftig vorbereitet waren.

„Nun wirken diese Ansprüche, die von Einzelnen erhoben werden, die nicht die nöthige Vorbildung haben, meines Erachtens nach zwei Seiten hin sehr schädlich. Einmal für unsere Stellung dem Auslande gegenüber. Es ist — wenn ich auch nicht sagen will, dass es Recht ist — die gewöhnliche Anschauung der fremden Nationen, unter denen sich officielle Vertreter eines anderen Landes befinden, dass sie, wenn diese Vertreter den hohen Anschauungen und Anforderungen, die man an sie stellt, nicht entsprechen, diese Fehler und Unzulänglichkeiten des Einzelnen der ganzen Nation, dem öffentlichen Dienst in die Schuhe schieben, und dass die Nation dementsprechend beurtheilt wird. Dadurch also wird auch die amtliche Stellung dieser Vertreter beeinträchtigt und in vielfacher Weise gehemmt. Bei der theilweise sehr geringen Qualität, die einzelne Derjenigen besitzen, welche das (jetzt erforderliche) Examen bestanden haben, kann es sogar vorkommen, dass in höchst wichtigen Fällen unsere Interessen von derartigen Konsuln — ich will nicht sagen, aufs Spiel gesetzt, aber bedeutend gefährdet und beeinträchtigt werden.

„Der zweite Grund, der mehr ein innerer ist, scheint mir der zu sein, dass unser Konsulardienst, wenn die Berufskonsuln sich aus bevorzugten Individuen rekrutiren oder aus Leuten, welche die Anforderungen des Staates nur mangelhaft zu erfüllen vermögen — an seiner Kraft und Bedeutung, kurz an geistigem und politischem Kaliber verliert. Diejenigen nämlich, die sich eine gründliche praktische Vorbildung erworben haben, die eine bedeutende Schulung im Dienst erlangt und sich eine grosse Selbstdisciplin errungen haben, treten dann zurück und halten sich mit Recht für zurückgesetzt, weil ihnen die Stelle nicht eingeräumt wird, auf die sie vermöge ihrer Vorbildung Anspruch machen und machen können."

Ganz ähnlich sprach sich derselbe Abgeordnete bei Gelegenheit der Berathung des Etats des auswärtigen Amtes am 5. Februar d. J. aus. Folgendes sind seine betreffenden Aeusserungen:

„Ich erkenne an, dass wir im Konsulatswesen seit 1872 sehr bedeutende Fortschritte gemacht haben. 1872 hatten wir 8 Generalkonsulate 19 Berufs- und 3 Vicekonsulate; jetzt haben wir 12 Generalkonsulate, 61 Berufskonsulate. Dabei sind diese nützlichen Einrichtungen durchaus nicht sehr kostspielig. Ich möchte aber bitten, dass die Regierung künftig bei der Besetzung der Konsulatsstellen mit mehr Auswahl verfährt. Es ist bisher jedes beliebige Individuum zum sogenannten Konsulatsexamen zugelassen worden, und es soll noch nie ein Konsulatskandidat das Examen nicht bestanden haben. So sind denn vielfach Personen als deutsche Konsuln angestellt worden, die vorher im Leben Schiffbruch gelitten hatten, zweifelhafte Charaktere aller Art. Die Leute halten sich, wenn sie ein Gut verwirthschaftet haben, für fähig zum Konsul, und wenn sie

drei Güter verwirthschaftet haben, für fähig zum Generalkonsul. (Heiterkeit.) Was würde z. B. der Justizminister sagen, wenn ich mich um eine Rathsstelle beim Kammergericht bewerben wollte, weil ich mein Vermögen verloren hätte? Würde er nicht meinen Geisteszustand untersuchen lassen? (Heiterkeit.) In Amerika, wo vielfach ähnliche schlechte Praktiken bei Besetzung von Aemtern herrschen, wird der Betreffende wenigstens nach vier Jahren abgemeiert; unsere Konsuln aber werden auf Lebenszeit ernannt. Wenn wir diese Konsulatsstellen nicht durchweg mit würdigen Personen, mit Gentlemen und mit kenntniss- und erfahrungsreichen Männern besetzen, muss unser Ansehen und Credit im Auslande empfindlich leiden. Mindestens müssten die Konsuln durchweg die zweite juristische Prüfung bestanden haben oder die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst besitzen.“ (Beifall.)

Es ist also vorab die Personenfrage, welche dieser Abgeordnete berührt, gerade wie Leroy-Beaulieu über die Vergebung der Aemter in Frankreich klagt. Man muss sich jedoch hüten, die Lösung der Frage an diesem einzigen Punkte anzugreifen, obwohl schon viel gewonnen ist, wenn man das Einsehen hat, dass so wichtige Aemter nicht als Versorgung für problematische Existenzen dienen dürfen; denn man rückt damit dem Kernpunkte, der zu suchen ist, um ein gutes Stück näher: von der Ausschliessung einer bestimmten Kategorie von Aspiranten bis zur Feststellung der Anforderungen an Alle ist nur ein Schritt.

Vom „Deutschen Handelstage“ ist die Konsulatsfrage in Verbindung mit der Berathung über die Mittel und Wege zur Hebung des deutschen Exportes am 9. Dezember 1881 besprochen worden. Die Verhandlungen haben so manche Seite der Exportfrage und so wichtige Funktionen der Konsuln berührt, dass wir uns nicht versagen können, darüber zu berichten. Insbesondere verdient das Votum des Sekretärs der Stuttgarter Handelskammer, Dr. Huber, Beachtung, wenn er auch mit seinen sehr weit gehenden Vorschlägen nicht durchdrang. Es vertheidigte die nachfolgenden Anträge der Stuttgarter Handelskammer:

„Die Kräftigung und Aufmunterung des deutschen Ausfuhrhandels hängt zunächst von einer ausreichenderen Organisation des Exportgeschäftes nach den Principien der Specialisirung und Konzentration ab, und hat daher zur ersten Voraussetzung:

1) die energischere Verwerthung der internationalen Landes- und Provincialausstellungen
   a. durch Anregung der Centralisirung unseres Exportgeschäftes in Kommissionshäusern bezw. Exportgenossenschaften und in überseeischen Bazaren,
   b. durch Errichtung eines Exportmuseums mit provinzialen Zweiginstituten und von permanenten Fachausstellungen,
   c. durch Veranstaltung von Wanderausstellungen im Auslande;

2) die Reform der konsularischen Berichterstattung und den Ausbau des deutschen Konsulatswesens: durch Errichtung weiterer Berufskonsulate (z. B. in British Indien, Brasilien und Centralamerika, Südafrika etc.), durch Anstellung von weiteren Berufskonsuln, sowie von kaufmännisch bezw. technisch gebildeten, womöglich mit den jeweiligen örtlichen Verhältnissen bekannten Assistenten bei den Berufskonsulaten, ferner durch Errichtung überseeischer Handelskammern;
3) Kreirung einer Centralstelle (künftigen überseeischen Amtes) vorerst für die Durchführung der unter 1) und 2) benannten Punkte, ferner für Redigirung und Publicirung der Konsulatsberichte, für die Abordnung kaufmännischer Explorationskommissionen (namentlich auch zur Untersuchung der Steigerungsfähigkeit des Imports unserer überseeischen Kunden), weiter für die Auskunftsertheilung über Ein- und Ausfuhr-, sowie über Auswanderungs-Angelegenheiten, endlich für die Begutachtung von Kolonisationsprojekten."

Diesen „Stuttgarter Antrag" begründete Dr. Huber in folgender Weise:

„Der Antrag bezeichnet als die erste Voraussetzung für die Kräftigung und Aufmunterung des deutschen Ausfuhrhandels die Anregung der Centralisirung unseres Exportgeschäftes in Kommissionshäusern und Exportgenossenschaften. Es ist dies eine Forderung, welche namentlich durch die Weltausstelluug in Philadelphia in den Vordergrund gestellt worden ist. Damals recherchirte man nach den Ursachen, wie und warum so plötzlich die amerikanische Industrie ihren bisherigen Lieferanten und Lehrmeistern über den Kopf gewachsen sei. Der hauptsächlichste Grund für diese Entwicklung, den man fand, traf zusammen mit der principalen Ursache für das Uebergewicht Frankreichs und Englands über unsern Ausfuhrhandel; es ist dies die Centralisation des Exports in einer grossen Anzahl leistungsfähiger, mit bedeutenden Kapitalien ausgerüsteter Exporthäuser. Nun streitet man sich bei uns über die Frage, ob unser Export dringender der Exporthäuser oder mehr der Importhäuser bedürfe. Darauf näher einzugehen, ist hier nicht der Ort. Ich sehe nur, dass ihm beides mangelt; das Exporthaus für den kleineren, der Agent und Importeur für den bedeutenderen Fabrikanten. Allerdings erhält der mit dem Auslande schon in Handelsverbindungen stehende Kaufmann oder Fabrikant in den Handelsberichten (trade reports oder circulars) seiner Korrespondenten und der Makler für die einzelnen Hauptartikel ein viel umfassenderes Material, als die Enquête einer einzelnen Handelskammer oder sogar des deutschen Handelstags zu liefern vermöchte. Aber die allseits angestrebte Hebung des deutschen Ausfuhrhandels kann

nur erfolgen durch Anregung und Unterstützung derjenigen Fabrikanten, die im Auslande gar nicht oder nur in ungenügender Handelsverbindung stehen. Soll unser Export gesteigert werden, so müssen wir uns an die Adresse derjenigen Hausindustriellen und kleineren Fabrikanten wenden, welche überhaupt nie erfahren, wohin ihre Waare gelangt, und die bisher ihre Neuheiten und Specialitäten nur während den Messen bekannt machen konnten, an diejenigen Industriellen, für welche es ebenso schwierig als riskant ist, im Auslande aus eigener Anschauung den Bedarf kennen zu lernen, neue Absatzartikel und Gebiete aufzuspüren, neue Geschäftsverbindungen anzuknüpfen, den fremden Konsumenten mit der einheimischen Fabrikation und Leistungsfähigkeit bekannt zu machen und grössere Waarensendungen, wenn der Absatz nicht einigermassen sicher ist, zu expediren. Zu alledem ist der kleinere Fabrikant exportfähiger Artikel weder befähigt noch berufen, und deshalb halte ich das Exportkommissionshaus für eine Krücke, die mit Recht derjenige wegwirft, der sie missen kann, die aber gerade unsere für den Export arbeitenden Fabrikanten am wenigsten entbehren können. Das beweisen die Klagen über die Mängel unserer Exportindustrie, die aber zu gleicher Zeit gerade zeigen, dass das Kommissionsgeschäft bei uns noch nicht genügend ausgebildet ist, und dass für den kleineren Fabrikanten die bestehenden Kommissionsgeschäfte in Hamburg, Bremen, Berlin, Leipzig, Breslau, Gotha, Frankfurt, München — sogar im badischen Schwarzwalde giebt es ein solches — nicht genügen.

„Soll für unsere Ueberproduktion Luft geschaffen werden, so müssen ihr ferner weitere Kommissionsgeschäfte den Weg zu Ländern ebnen, deren Bedarf in den einzelnen Artikeln nicht sehr bedeutend ist. Hierin einen kleinen Versuch zu machen, dazu erweist sich auch für grössere Häuser ihr telegraphischer Codex als ungenügend. Hier bedürfen selbst bedeutendere Etablissements der umsichtigen, zuverlässigen Vermittler, welche auf dem neuen Feld als Pionniere für die deutsche Geschäftswelt sich einarbeiten und sich nicht bloss mit den überseeischen Anforderungen z. B. bezüglich der Coulanz und der Gewährung der üblichen Facilitäten, sondern auch mit dem billigsten Wege für den Versandt, Ein- und Verkauf der Güter etc. bekannt machen.

„Und nicht bloss dieses intensivere Studium des ausländischen Marktes haben unsere Exportkommissionshäuser auf sich zu nehmen, sondern sie haben auch dem überseeischen Exporteur die persönliche Orientirung, die persönliche Uebernahme von Einkäufen an Ort und Stelle durch die Centralisation unserer Industrie zu erleichtern. Das deutsche Binnenland bedarf einer durch Exportkommissionshäuser zu erwirkenden industriellen Konzentration, wie sie in Bradford für baumwollene Kleiderstoffe, in Manchester für baumwollene Garne und Gewebe,

in Dundee für Jutewaaren, in Belfast für Leinewaaren, in Verviers und Leipzig für Tücher, in Chemnitz für Möbelstoffe, in Lyon für Seidenwaaren, in Solingen und Birmingham für Eisenwaaren, in Nottingham für Spitzen, in Utrecht für Cigarren u. s. f. besteht. Eine solche Centralisation, welche schon 1864 in Fabrikantenkreisen am Rhein vielfach ventilirt wurde, bildet eine wesentliche Bedingung für die Entwicklung einer einheitlichen nationalen Industrie.

„Wie aber sollen wir eine solche erreichen? Wie soll hierin Wandel geschaffen werden? Ich glaube bloss dadurch, dass wir das von unseren Konkurrenten gegebene Beispiel nachahmen. In England haben sich theilweise kleinere Etablissements verbunden, um z. B. für den australischen Markt lieferungsfähig zu werden, weil dort nur Geschäfte im Grossen gemacht werden. Vor zehn Jahren gründete ferner ein Zofinger Kaufmann — zu gleicher Zeit, als Peil von Köln in die See stach — mit einem Kommanditekapital von 200 000 Francs ein reüssirendes schweizerisches Importgeschäft in der Kapstadt und bewog zugleich ein Konsortium von dreiundzwanzig Handelsfirmen, ihn mit einem à fond perdu eingezahlten Kapital von 20 000 Francs zu einer Explorationsreise nach Sidney-Melbourne zu engagiren. Dieselben erhielten noch im gleichen Jahre feste Aufträge und Versuchsordres auf die von ihnen bemusterten Waaren. Heute ist die Etablirung eines schweizerischen Importsgeschäftes in Sidney gesichert. Auch Berichterstatter aus Sidney (s. Export Nr. 20) heben hervor, dass die deutschen Industriellen, wenn sie ein rentables Geschäft mit Australien herbeiführen wollten, sich dazu ermuthigen müssten, nicht bloss vermittelst der Weltausstellungen ihre Fabrikate zur Schau auszulegen, sondern auch am Absatzorte selbst ihre Waare zum Verkauf in Niederlage zu geben. Sie müssten eine Art Emporium durch ein Konsortium leistungsfähiger, kapitaltüchtiger Industriellen errichten und unter die Leitung eines fähigen Geschäftsführers stellen, welcher, damit er sich um den Absatz ernstlich bemühe, je nach den erzielten Erfolgen eine gewisse Provision genösse.

„Nun bietet sich in den vielerlei binnenländischen Ausstellungen zu der Bildung von solchen Exportgenossenschaften vermittelst Association der einzelnen Aussteller, oder zu Verbindung derselben mit einem tüchtigen Exporthause der bequemste Weg fast von selbst an. Eine noch kräftigere Anregung hierfür gäbe aber ferner die Einrichtung von Ausstellungen im Auslande. Solche Ausstellungen könnten ebenso, wie für Stuttgart projektirt ist, aus früheren Provinzialausstellungen erstehen, indem sie aufs Wandern geschickt würden. Sie würden zunächst die fremden Konsumenten mit der Leistungsfähigkeit der deutschen Industrie bekannt machen, und hierauf legten z. B. die Konsulate in Stockholm, Serajewo u. A. grossen Werth; ebenso der niederländische Konsul in Warschau,

der daselbst im kommenden Jahre eine solche Ausstellung einheimischer Waaren einrichtet. Ich aber würde solche Wanderausstellungen hauptsächlich deshalb begrüssen, weil sie unsere kleinen Fabrikanten auf dem Weltmarkt einführen und ihnen zugleich den Anstoss zur Etablirung von genossenschaftlichen Importgeschäften geben würden.

„Schon vor zehn Jahren wurde im ‚Deutschen Handelsblatt' eine Specialenquête über die Weiterbildung des Kommissionsgeschäfts als der erste Schritt zur Hebung unseres Exports begründet. Auch ich erwarte als ein Ergebniss der beantragten Enquête: 1) dass die Weiterbildung unserer Im- und Exportgeschäfte als das beste Mittel zur Hebung unseres Ausfuhrhandels ebenso anerkannt wird, wie dies zu Anfang d. J. von der belgischen Jury bei Zuerkennung des Königspreises geschehen ist; 2) dass als Mittel zu dieser Weiterentwicklung das Ausstellungswesen empfohlen wird, namentlich auch deshalb, weil eine rationelle Mitwirkung der Regierung in der primären Ausstellung schon vorgezeichnet ist. —

„Noch eine dritte Art von Ausstellungen, nämlich eine permanente Handelsausstellung, bezeichnet die Stuttgarter Resolution als ein Mittel zur Hebung des Exports. Doch steht dieselbe in einem engeren Zusammenhange mit der konsularischen Berichterstattung, weshalb ich über letztere noch einige Worte vorauszuschicken habe.

„Eine regere und vielseitigere Thätigkeit der Konsuln setzt voraus: 1) die Berathung und Konzentration der Massenauswanderung, 2) die Ausrüstung einer permanenten Handelsausstellung und 3) praktischere Berichterstattung. In diesen drei Positionen stellt sich eine organisatorische Neubelebung des Konsularwesens dar, wie sie seit Jahrzehnten das immer wieder erneuerte Petitum des Handelsstandes bildet. Und um die endliche Durchbringung dieser Forderung ist mir heute um so weniger bange, als dieselbe nicht bloss von unserem Reichskanzler sondern auch gleichzeitig von dem schweizerischen Handelsminister und wiederholt in den österr. Delegationen entgegenkommende Anerkennung gefunden hat.

„Augenblicklich befindet sich die Berichterstattung der Konsuln in einer ähnlichen Uebergangsepoche, wie die der Handelskammern. Die Presse und die (internationale) Statistik eilen den beiderlei Jahresberichten um Monate voraus und weisen sie dadurch in neue Bahnen. Schon lange ist es her, dass man zur allgemeinen Ueberraschung fand, wie auffallend gleich der Inhalt, der ‚eiserne Bestand' der Commercial Reports, der Annales de commerce extérieur und des preussischen Handelsarchivs ist, und zwar weil sie alle eben blos eine Uebersetzung der gleichen einheimischen Publikation wiedergeben. Hier wie dort wird in erster Linie grössere Rücksichtsnahme auf das praktische Bedürfniss des Kaufmanns, also Mittheilung von mehr unmittelbar zu verwerthendem Detail, grössere Verbreitung und beflisseneres Hineintragen unter die

Interessentenkreise, sofortige Veröffentlichung specieller praktischer Daten verlangt. Damit aber solche Daten überhaupt und rechtzeitig die Konsulate erhalten, sollen ihnen Fachmänner, ‚Kommerzsekretäre' beigegeben werden, Consuls suppléants, wie sie von Frankreich schon eingeführt worden sind, und wie bei der österreichischen und griechischen Gesandtschaft in Konstantinopel besondere kommercielle Kanzleien existiren.

Ich komme zu einem weiteren, für die Neubelebung des Konsularwesens und der konsularischen Berichterstattung wichtigen Punkt, nämlich zu der Gründung eines Exportmuseums; auf dieselbe Art und Weise wie solche auf der vorjährigen Industrieausstellung in Brüssel einen der gelungensten Theile der Ausstellung gebildet hat.

„Schon seit 1855 sind die belgischen Konsuln im Auslande beauftragt, ihrer Regierung von allen denjenigen Artikeln, welche an ihrem Amtssitze importirt werden, sowie von allen denjenigen Artikeln, welche diesem Lande entstammen und deren Einführung in Belgien nützlich sein möchte, Muster zu schicken. Diese Instruktion wurde 1879 wiederholt. Die Konsuln hatten Muster der für die belgische Industrie interessanten Rohprodukte und Halbfabrikate, die in ihren Konsulatsgebieten erzeugt werden, sowie Muster derjenigen europäischen Fabrikate einzusenden, die möglicherweise mit Erfolg aus Belgien dahin exportirt werden könnten. Die Objekte wurden von einer Reihe von Daten begleitet, die sich auf Provenienz, Preise, Ausmass, Verpackung, endlich auf die Fracht- und Coursverhältnisse bezogen und den Fachleuten die sofortige Beurtheilung der Konkurrenzfähigkeit der belgischen Industrie des betreffenden Zweiges ermöglichten.

„Diese Abtheilung der Industriehalle erfreute sich eines ausserordentlichen Zuspruchs Seitens der belgischen Fabrikanten und Kaufleute, sowie der Zöglinge der verschiedenen kaufmännischen und Gewerbe-Schulen, und gab den Anlass zu einer musterhaften Reorganisation des belgischen Museums. In ähnlicher Weise sollten nun unsere Konsulate auch für die Zwecke einer Handelsausstellung, zu welcher das in Yokohama schon vor Jahren durch eine Sendung von Manufakten den Grund gelegt hat, ihre Berichte einrichten. Der Herr Staatssekretär Schelling hat durch die moralische Unterstützung des hiesigen Exportmuseums schon einen Schritt gethan, er dürfte, da doch gegen Ende dieses Jahrzehnts eine Weltausstellung hier stattfindet, noch einen Schritt weiter gehen und die Konsulate zu ähnlichen Berichten für die praktische Förderung des kaufmännischen Handels in einer Handelsausstellung auffordern, wie es das auswärtige Amt Belgiens gethan hat.

„Die jüngsten Ausstellungen in Sidney und Melbourne haben vielfach Gelegenheit gegeben, unseren Industriellen Muster für die Abänderungen in der Qualität und Aufmachung zu zeigen, wie sie nöthig sind, um die

Waaren dem Kolonialmarkte anzupassen. Aber solche Muster allgemein in der Heimat zugänglich zu machen, ist nur durch eine permanente Handelsausstellung möglich, für welche gerade die vorübergehenden Ausstellungen im Auslande das Material an die Hand geben.

„Welche Werthschätzung ein solches Museum wenigstens anderwärts geniesst, und was hierin geleistet werden kann, zeigen die Museen in St. Gallen, Mailand, Venedig, vor allem das India-Museum, auf dessen Reorganisation vor sechs Jahren von den vereinigten Handelskammern Englands hingearbeitet, und das für Paris von der Société géografique commercielle zum Vorbild genommen wurde, sowie das orientalische Museum in Wien, zu welchem gerade an der Weltausstellung vor acht Jahren mit der japanischen Schenkung der Grund gelegt wurde.

„Behufs Reorganisation des Konsulatswesens verlangt unsere Resolution endlich die Neuerrichtung einer Centralstelle, die zunächst die direkte Information vermitteln und damit einem langjährigen Wunsche gerecht werden sollte. Schon 1875 nahm der ‚Verein zur Förderung und Wahrung nationaler Arbeit' (Kardorff) als besonderen Programmpunkt die Anbahnung eines direkten Verkehrs mit den Konsulaten auf. Diesen Wunsch wiederholte erst vor einem Vierteljahre die Wiener Handelskammer mit dem Antrag auf Errichtung eines den Kaufleuten direkt zugänglichen Informationsbureaus im Ministerium des Aeussern. Die Centralstelle, eine Art Indian Council, soll aber nicht blos dem Publikum, sondern namentlich auch den Konsuln die nöthigen Informationen geben. So machte die Wiener Handelskammer geltend: ‚Soll der Konsul Informationen ertheilen, so muss er auch solche empfangen, die ihn darüber aufklären, in was er seinem Mutterlande nützen kann und ihn anweisen, in welcher Richtung sich seine Studien zu bewegen haben. Instruktive Anleitungen und Andeutungen thun dem Beamten doppelt noth, der fern vom Vaterlande nur allzu bald jede Fühlung mit demselben verliert. Eine solche Centralstelle ist vor Allem nothwendig, und erst wenn diese geschaffen, wird man daran gehen können, die entsprechende Ergänzung oder Erneuerung des Konsularkorps vorzunehmen.'

„Als eine weitere Aufgabe des künftigen überseeischen Amtes habe ich ferner die amtliche Berathung der Auswanderer aufgestellt, — zunächst im humanitären Interesse. Würde diese Berathung nur den zwanzigsten Theil unserer Flüchtlinge vor dem planlosen Auswandern bewahren, so hätte die beantragte Enquête schon genug erreicht. Diese Berathung hat aber auch eine handelspolitische Seite; ich halte sie für den einzig richtigen Weg, um unseren Auswandererstrom an seinen Hauptzielpunkten zu konzentriren, um in Ohio, Minnesota, Canada, Süd-Brasilien u. s. w. nicht blos deutsche Sprache, deutsche Sitte, deutschen Geschmack, sondern auch die deutsche Kundschaft zu erhalten. An

einer solchen Konzentration der Massenauswanderung ist aber nicht bloss die Export-Industrie interessirt. Würde die Enquête hierin die Anschauung der leitenden Kreise, welche vor einigen Tagen im Reichstage geäussert wurde, korrigiren, so hätte sie allein dadurch ihren Zweck erreicht. Schon 1874 wurden die deutschen Konsulate zur Berathung grösserer Auswanderungskolonien und zur Beobachtung älterer deutscher Kolonien angewiesen. Schon 1850 wurde von der deutschen Union die Errichtung einer Centralstelle für Berathung in Auswanderungsangelegenheiten und zur Begutachtung von Kolonisationsprojekten beschlossen. Vor Jahrzehnten erwarteten die Deutschen in Nordamerika als die erste That des damals noch zu hoffenden Deutschen Reichs, dass es die Deutschen im Auslande vereinige und zu grösserer Geltung bringe, und zweitens, dass mit seiner Errichtung die Flucht aus dem geeinigten Vaterlande aufhören werde. Beides hat sich nicht erfüllt. Dass aber die erstere Hoffnung in Bälde sich verwirklichen wird, darauf weist die hochgehende Kolonisationsbewegung nicht nur bei uns, sondern auch in England, Frankreich und Italien, darauf weist vor allem die geschichtliche Thatsache hin, dass Deutschland, sobald es sich einigte, auch den Anlauf zu einer energischen überseeischen Politik nahm.

„Die Organisation der Massenauswanderung und des Exports wurde schon vor dreissig Jahren von Bülow, List u. A. angeregt, sie wird rings um uns von den kommerziellen und geographischen Gesellschaften in Wien, Paris, Marseille, Toulouse, Montpellier, in Rom, Antwerpen, Lissabon und Madrid energisch betrieben. Auch an uns im deutschen Handelstage ist es, den Kampf gegen Indifferentismus und Beschränktheit aufzunehmen. Mit den vorgeschlagenen Mitteln haben unsere Koukurrenten gesiegt und ich glaube, dass mit diesen Mitteln auch unsere Exportindustrie durchdringt.“

Dieses eingreifende Votum des Dr. Huber hatte jedoch nicht den gewünschten Erfolg; der „Deutsche Handelstag“ begnügte sich vielmehr mit der Annahme des sehr bescheidenen Antrages der Hansestädte, welcher lautete:

„In der Erkenntniss, dass die Förderung des Exporthandels eine Lebensfrage der deutschen Industrie ist, erblickt der deutsche Handelstag in dem Abschlusse günstiger Handelsverträge, sowie in der Ausdehnung und Verbesserung des Konsulatwesens die auf dieses Ziel zu richtende Mitwirkung der Reichsregierung.“

Indessen sind im Laufe der Verhandlungen noch manche andere nützliche Anregungen geflossen. Der Vertreter von Hamburg schlug vor, dass die Aspiranten für das Berufskonsulat den kaufmännischen Konsuln je eine Zeit lang als Gehülfen beigegeben werden möchten. „Ueber See, bemerkte derselbe, wird man sehr gerne bereit sein, die grosse Arbeit,

welche mit dem kaufmännischen Konsulat verbunden ist, an solche Aspiranten abzugeben. Diese haben dann Gelegenheit, ihre Kenntnisse des fremden Landes zu bereichern; sie werden in die Konsulatsgeschäfte eingeführt und bekommen gleichzeitig einen kaufmännischen Ueberblick. Konsulatsaspiranten, ein oder zwei Jahre einem kaufmännischen Konsul beigeordnet, werden, glaube ich, einen Stamm von Berufskonsuln ergeben, welcher für unseren Handel und unsere Industrie von höchstem Werthe sein kann. Sie entlasten damit zugleich unsere kaufmännischen Konsuln von einer Arbeit, welche sie in dem Grade, wie wir es soeben ausgesprochen haben, nicht erfüllen können."

Der Jahresbericht der Handelskammer zu Offenbach a. M. für 1881, welche sich für die Förderung des Exportes ganz besonders bemüht, schreibt über das Abstimmungsresultat am „X. Deutschen Handelstag":

„Es ist diese Beschlussfassung wesentlich als das Ergebniss der Bestrebungen der Seestädte zu betrachten, welche die Diskutirung der Exportfrage überhaupt ungern zu sehen schienen, namentlich weil dabei das Dampfersubventionsprojekt zu eingehender Erörterung hätte kommen können. Dass dies Letztere nicht geschah, dass überhaupt die ganze Materie nicht diejenige umfassende Behandlung fand, welche sie, neben dem Tabaksmonopol, am meisten von allen Verhandlungsgegenständen des X. Deutschen Handelstages verdiente, müssen wir im Interesse des deutschen Exporthandels aufs Tiefste bedauern. Gerade im Interesse der deutschen Rhederei hätte doch eine objektive Beleuchtung der von der grossen Menge sehr leicht misszuverstehenden Frage gelegen! Wir geben jedoch die Hoffnung nicht auf, dass die richtige Erkenntniss von der grossen Wichtigkeit einer zweckentsprechenden Befriedigung des von den binnenländischen Industriestädten Deutschlands mit am meisten empfundenen Bedürfnisses einer Erleichterung der deutschen Waarenausfuhr im Laufe der nächsten Zeit schon weitere Kreise durchdringen, und schliesslich auch im Handelstag und im Parlament zu den im Interesse der Sache nothwendigen Beschlüssen führen werde."

Sowohl die Handelskammer in Offenbach a. M. als die Stuttgarter Handelskammer übersehen jedoch das Eine, dass ausser der Antipathie der Seestädte gegen staatsseitige Unterstützung des Exportes die allzu breite Anlage der von beiden Kammern gemachten Vorschläge am meisten dazu beigetragen hat, dieselben zu Falle zu bringen. Es ist ein grosser Fehler, wenn einer aus so heterogenen Elementen zusammengesetzten Versammlung, wie derjenigen des „Deutschen Handelstages" die Einigung über ein solches System von Kardinalfragen zugemuthet wird, deren eine einzige genügt, die Köpfe sehr warm zu machen. Hätte man sich auf eine einzelne Frage beschränkt, z. B. gerade auf die Reform des Konsulatswesens, so wäre gewiss ein befriedigenderes Resultat erzielt worden.

Aus diesem Gesichtspunkte kann man das Vorgehen des „Centralverbandes deutscher Industrieller“ als ein viel klügeres bezeichnen, wenn auch dieser Verband vermöge der Verwandtschaft der Interessen der Verbandsmitglieder der Gefahr grosser Meinungsverschiedenheiten weniger ausgesetzt ist, als der „Deutsche Handelstag“. Der genannte Centralverband versteht es nämlich, einzelne Fragen aus einem System von Bestrebungen herauszugreifen und gesondert zu behandeln, um auf diese Weise eher zu einem fruchtbaren Ergebnisse zu gelangen. Von den Export berührenden Anregungen heben wir die Erstellung eines „Exportadressbuches“, sowie das Gesuch, das Auswärtige Amt möchte die Konsuln zur Mittheilung der im Ausland ausgeschriebenen Submissionen veranlassen, hervor. In neuester Zeit ist nun die Behandlung der Reform des Konsulatswesens hinzugetreten. Am 7. Mai d. J. wurde dieselbe im Ausschuss des „Centralverbandes“ einer eingehenden Besprechung unterzogen und das bezügliche stenographische Protokoll findet sich in No. 21 der „Mittheilungen“ des „Centralverbandes“ abgedruckt. Der Ausschuss beschloss, die Reformfrage auf die Tagesordnung der am 15. und 16. September in Stuttgart abgehaltenen Delegirtenversammlung zu setzen, und eine Kommission mit der Ausarbeitung einer Vorlage zu betrauen. Die Vorlage der Kommission lautet:

Resolutionen

betreffend

die Reform des deutschen Konsulatswesens.

Die deutsche Gewerbthätigkeit hat alle Veranlassung, dankbar die Fürsorge anzuerkennen, welche die hohe Reichsregierung den gesammten wirthschaftlichen Verhältnissen des Landes und besonders auch der Förderung des Exports zuwendet. Bei der sich seit Jahren fortwährend steigernden Leistungsfähigkeit der heimischen Industrie ist dem Absatz ihrer Erzeugnisse in das Ausland eine erhöhte Bedeutung beizulegen. Ist es nun zwar selbstverständlich, dass es im Wesentlichen an den Gewerbetreibenden selbst liegt, durch qualitative Leistungen und reelles Geschäftsgebahren den ausländischen Markt zu gewinnen, so ist doch nicht zu verkennen, dass auch die besten Anstrengungen — gegenüber der vielfach im Auslande noch dominirenden, weil seit Decennien eingeführten und vorzüglich informirten, Konkurrenz Englands und Frankreichs — nur dann Aussicht auf Erfolg bieten, wenn sie durch die organisirte Mitwirkung deutscher Konsuln unterstützt werden. Um indessen diese Mitwirkung bezw. überhaupt die Funktion unserer Konsuln zu einer für Deutschlands Handel und Industrie erspriesslichen zu machen, erachtet der Central-

verband deutscher Industrieller in verschiedenen Punkten eine Reform des deutschen Konsulatswesens für unabweislich und gestattet sich, in nachfolgenden Vorschlägen diejenigen Gesichtspunkte aufzustellen, welche nach seiner Meinung einer Verbesserung der bestehenden Einrichtungen als Direktive zu dienen hätten.

1. Das System der Wahlkonsuln ist in grösserem Umfange durch dasjenige der Berufskonsuln zu ersetzen, wenigstens sind in den Hauptimportplätzen des Auslandes und thunlichst überhaupt als Central-Instanz in jedem kommerziell bedeutenden Lande baldigst und als Regel Berufsconsuln anzustellen.
2. Als Berufskonsuln sind nur solche Kandidaten anzustellen, welche ihre Qualifikation dazu durch eine systematische Vorbildung erlangt und in einem dafür zu bestimmenden Prüfungsverfahren, welches einer Erweiterung der Aufgaben des Konsulatsdienstes Rücksicht schenkt, dargethan haben.

Die Vorbildung muss neben dem kameralistischen Studium nothwendig auch zum Theil eine praktische sein und ist für letztere eine mindestens einjährige Beschäftigung in einem grösseren kommerziellen oder industriellen Unternehmen und ausserdem eine ebenfalls mindestens einjährige Thätigkeit auf dem Bureau einer Handelskammer oder einer grösseren wirthschaftlichen Korporation, sowie ein ausführlicher Bericht über diese Stadien der Vorbereitung vorzuschreiben.

Ausnahmsweise sind auch solche Kandidaten zum Konsulexamen zuzulassen, welche die als Regel vorgeschriebenen Studien und praktischen Informationskurse nicht absolvirt, dagegen aber hervorragende Kenntnisse fremder Länder und Völker, durch praktische Berührung mit denselben gewonnen, aufzuweisen haben.

3. Zur wechselseitigen Information der konsularischen Vertretung im Auslande einerseits und der Interessenkreise andererseits ist es nützlich:
   a) dass im Reichsamt des Innern oder im Auswärtigen Amt des deutschen Reichs aus sämmtlichen Berichten der deutschen Handels- und Gewerbe-Kammern, sowie der bedeutenderen wirthschaftlichen Korporationen diejenigen Notizen und Ausführungen auszüglich zusammengestellt und den deutschen Konsulaten im Auslande übermittelt werden, welche auf die Exportleistungen der heimischen Gewerbethätigkeit, sowie auf sämmtliche Verhältnisse des deutschen Exports und Imports Bezug haben;
   b) dass die deutschen Konsuln jährlich einen ausführlichen im Geiste der belgischen und amerikanischen Konsulatsberichte gehaltenen allgemeinen Bericht über die wirthschaftliche Be-

deutung des ihnen unterstellten Konsularbezirks und die kommerzielle Lage desselben unter Berücksichtigung der für den Import und Export in Betracht kommenden Gesetzgebung und sonstiger Details erstatten und ausserdem neben wichtigeren Vorfällen von wirthschaftlicher Wichtigkeit stets unverzüglich über diejenigen öffentlichen Ausschreibungen von Lieferungen berichten, bei welchen eine Konkurrenz deutscher Fabrikate und Leistungen nicht ausgeschlossen erscheint. Die Mittheilungen über die Submissionen im Auslande müssen jedoch im Gegensatz zu der bisherigen Uebung der meisten Konsuln die wichtigsten Submissionsbedingungen genau enthalten.

Für die Jahresberichte der Konsuln wäre unter Berücksichtigung des besonderen Standpunktes der Berichterstattung im Uebrigen ein ausführliches Schema, analog dem für die Jahresberichte der preussischen Handelskammern bestehenden, zur obligatorischen Beachtung aufzustellen;

c) dass die wirthschaftlichen Jahresberichte der Konsuln stets mindestens monatlich in kürzester Frist nach deren Eingang zusammengestellt, sämmtlichen deutschen Handels- und Gewerbe-Kammern, sowie den bedeutenderen wirthschaftlichen Korporationen in Abdruck zugänglich gemacht werden.

4. Wenigstens in der Reichshauptstadt ist ein Handelsmuseum nach dem Vorbilde des „Musée commercial“ in Brüssel auf Staatskosten zu errichten und zu unterhalten, — bestimmt, ebensowohl die von den Konsuln zu vermittelnden Sammlungen der ausländischen Exporterzeugnisse und Bedarfsartikel, letztere unter Veranschaulichung der Konkurrenz und zwar beides eingehend erläutert, wie auch in besonderer Abtheilung die Exportleistungen des heimischen Gewerbefleisses in von den Handelskammern und wirthschaftlichen Korporationen ausgestellten Muster-Kollektionen oder sonstigen Darstellungeu zur Information ausländischer Käufer aufzunehmen.

5. Den deutschen Botschaften bezw. den wichtigeren Gesandtschaften im Auslande sind kommerziell, technisch und volkswirthschaftlich gebildete Kräfte als Sekretaire zu attachiren, welche die Aufgabe haben sollen, die gesammten industriellen und kommerziellen Verhältnisse des betreffenden Landes, die Leistungen und den Stand der ausländischen Technik, die Einrichtungen des Verkehrswesens etc. etc. eingehend zu studiren und darüber mindestens halbjährlich einen Bericht zu erstatten, der — wie die Konsularberichte — den Handels- und Gewerbe-Kammern, sowie den be-

deutenderen wirthschaftlichen Korporationen des Landes zugänglich zu machen sein würde.

Zusatzantrag Steinmann-Bucher:

Im Auslande sollen in Verbindung mit den grösseren Konsularämtern deutsche Handelskammern errichtet werden, welche einen Beirath der Konsuln bilden und die im Auslande befindlichen deutschen Kaufleute in lebhaftere Berührung mit den Exportbestrebungen der Heimat bringen.

Die Delegirten-Versammlung fasste in der Sitzung vom 15. September nach den einleitenden Referaten folgenden Beschluss über diese Vorlage: „Die Delegirten-Versammlung erkennt dankend an, was von Seiten der Reichsregierung für die bessere Entwickelung des deutschen Konsulatswesens und damit im Zusammenhang für die Förderung der deutschen Export-Interessen bereits geschehen ist; sie bezeichnet es jedoch als erforderlich, dass auf diesem Gebiete noch entschiedener vorgegangen werde, insbesondere auch durch weitere Vermehrung der Berufs-Konsulate. Sie beauftragt das Direktorium, in diesem Sinne vorzugehen, und überweist demselben die Resolutionen der Referenten, namentlich auch bezüglich der Errichtung eines Handelsmuseums als ein hierbei zu benutzendes Material."

Auch der „Kongress deutscher Kunstgewerbevereine", welcher am 5. September d. J. in München tagte, hat sich mit dem Konsulatswesen beschäftigt und folgende Resolution angenommen: „Neben der Anregung privater Institute wolle der Kongress an die Deutsche Reichsregierung die Bitte richten, dieselbe wolle für eine Hebung des Exportes der deutschen Kunstindustrie, insbesondere durch eingreifende Verbesserung des Konsulatswesens und durch würdige Vertretung des Deutschen Reiches auf auswärtigen Ausstellungen, hochgeneigtest Sorge tragen."

Um schliesslich ein hervorragendes Votum aus den landwirthschaftlichen Kreisen zu erwähnen, erinnern wir daran, dass ganz neulich der „Deutsche Landwirthschaftsrath" sich über die Konsularreform geäussert hat. Er hielt es für wünschenswerth und im Interesse der Landwirthschaft gelegen, dass die Konsularbehörden beauftragt werden, über Agrargesetzgebung, die Entwickelung und den jeweiligen Stand der landwirthschaftlichen Produktionen, über die Handelsverhältnisse der hauptsächlich zum Export gelangenden landwirthschaftlichen Erzeugnisse, sowie über das Transport- und Kaufwesen der betreffenden Länder in bestimmten Zeitabschnitten zuverlässige Berichte einzusenden.

In der jüngsten Zeit haben also die Bestrebungen für die Konsularreform sowohl von industrieller, gewerblicher wie landwirthschaftlicher Seite einen bestimmten Ausdruck erlangt.

II. Die neue Gliederung des Konsulatsdienstes.

Der Abschnitt über den gegenwärtigen Stand des deutschen Konsulatsdienstes wies auf die grossen Vorzüge, welche die Berufskonsulate vor den Wahlkonsulaten voraus haben, Vorzüge, welche noch wesentlich gesteigert werden können, sobald die Zulassungsbedingungen, namentlich die Vorbildung der Konsuln sowie das Prüfungsverfahren einer Reform unterworfen werden, deren Richtung mehrfach angedeutet worden ist und überdies im nächsten Abschnitt näher gezeichnet werden soll. Wenn nun aber schon die bisherigen Leistungen der deutschen Berufskonsuln sowie die Erfahrung anderer Länder die Vermehrung dieser Stellen wünschenswerth erscheinen lassen, so wird man dieselbe um so unbedenklicher befürworten können, wenn einmal ein verbesserter Bildungsgang gesichert ist. Dies weiter auszuführen, dürfte nach den Ausführungen der früheren Abschnitte überflüssig sein, so dass wir nunmehr vor der Aufgabe stehen, die Wege zu bezeichnen, welche jene Umgestaltung etwa zu wandeln hätte.

Zunächst darf man es wohl als selbstverständlich auffassen, dass die Vermehrung der Berufskonsulate nicht einfach dadurch bewirkt werden kann, dass eine Anzahl oder alle Wahlkonsulate den Charakter besoldeter Stellen erhalten. Eine Reorganisation von so weit tragender Bedeutung, die eine von der bisherigen durchaus verschiedene Besorgung des Dienstes zur Folge hat, muss tiefer angelegt werden; sie erfordert einen einheitlichen Plan, einen Umbau des ganzen Dienstes nach allgemeinen und besonderen Gesichtspunkten. Ist man über die Ziele klar, die man erreichen will, so wird auch dieser Plan zu finden sein.

Bei der Feststellung eines solchen Reformprogrammes darf man jedoch einen Grundsatz nicht ausser Acht lassen: mit den bestehenden Verhältnissen ist unter allen Umständen zu rechnen. Nirgends ist dieser Grundsatz besser angewandt als gerade bei der Reform der ausländischen Interessenvertretung. Es giebt da feste, sehr haltbare Bestände, die nicht in Frage gestellt werden dürfen; es giebt Kräfte, die nur herbeigezogen, anders gestellt oder aufgeklärt zu werden brauchen, um diese Reform schon ein gutes Stück zu fördern. So weit es irgend angeht, sind die vorhandenen Bestände beim Umbau zu verwenden. Auch die

besonderen Verhältnisse der das Ausland bildenden Staaten müssen berücksichtigt werden. Allgemeine Grundsätze der Reform sollen keine harte unbewegliche Schablone sein, sondern sich schmiegsam diesen verschiedenen Zuständen anschliessen.

Nichts desto weniger scheue man sich nicht vor einem Neubau von Grund aus, wenn sich da oder dort nicht genügendes oder nicht brauchbares Material am alten Bau vorfindet.

Einzelne Beispiele werden auch hier das Gesagte verdeutlichen.

Betrachten wir die Organisation des deutschen Konsulatsdienstes für Frankreich. Eine Anzahl französischer Departemente ist an die Konsulate in Bordeaux, Cette, Dünkirchen, Hâvre, Marseille, Nantes und Nizza vertheilt. Dabei ist zu beachten, dass nur die Konsulate in Hâvre, Marseille und Nizza Berufskonsulate sind, und dass von 87 Departementen nur 32 den deutschen Konsulatsdistrikten zugetheilt sind, nämlich nur die an den Küsten und deren nächster Nähe gelegenen, während alle inneren, sowie die östlichen Departemente ohne deutsche konsularische Vertretung sind. Nun sind aber diese Gebiete gerade die industriell und gewerblich hervorragenderen. Hier finden sich die Kohlen-, die Eisen-, die Seidenindustrie, ein hervorragender Theil der Wollen- und Baumwollwebereien, der Rübenzuckerfabriken und Raffinerien, die meisten Papierfabriken und Glashütten, hier liegen die Städte Paris, Lyon, St. Etienne, Tarare, Le Creusot, St. Quentin und andere, und sie alle sind ohne deutsche Konsuln. Es kann darüber also wohl nicht gestritten werden, dass die deutsche Vertretung in Frankreich sehr unvollkommen ist.

Welches wäre nun hier die Aufgabe der Reform? Die oben genannten sieben Konsulate könnten bestehen bleiben, nur müssten die Wahlkonsulate in Berufskonsulate umgeändert und die Distrikte erweitert werden. Im Ferneren wären in Paris und Lyon und etwa noch in einer Stadt der inneren, sowie der nordöstlichen Departemente je ein Berufskonsulat zu errichten, so dass alle Departemente unter diese elf Berufskonsulate zergliedert werden könnten. Unter diesen Berufskonsuln, die man Generalkonsuln nennen würde, wären an geeigneten Industrie- und Handelsplätzen noch eine Anzahl Wahlkonsuln zu ernennen. Die Generalkonsuln stünden in gleichem Range, keiner derselben würde dem ganzen Konsulatskorps vorgesetzt. Die oberste Leitung käme der Kaiserlichen Botschaft in Paris zu. Um derselben zu ermöglichen, diese Aufsicht zu üben, würde ihr ein höherer Konsulatsbeamter, als Legationsrath oder Botschaftssekretär, mit einem besonderen Büreau beigegeben, der den Konsulatsdienst zu leiten hätte.

Dies erscheint uns als eine ebenso nothwendige wie mögliche Reorganisation, da die Bedeutung Frankreichs für die deutsche Industrie und den deutschen Handel eine solche Ausbildung der Interessenvertretung

durchaus erfordert und auch gleichzeitig einen grösseren Aufwand an Mitteln genügend motivirt. Danach hätten die Berufskonsuln ausser der Aufsicht über die ihnen untergebenen Konsuln und den laufenden Amtsgeschäften in erster Linie die Volkswirthschaft ihres Distriktes zu studiren, darüber allgemeine und Spezialberichte an die Botschaft in Paris abzugeben und dem Handel zur Auskunftertheilung jeden Augenblick zur Verfügung zu stehen. Der Botschaftssekretär hätte seinerseits die Ueberwachung der Berufskonsuln, die Prüfung und Zusammenstellung ihrer Berichte und im Besondern die Erstellung eines allgemeinen Berichtes über die volkswirthschaftlichen, handelspolitischen, industriellen, gewerblichen und landwirthschaftlichen Erscheinungen Frankreichs zu übernehmen. Die Erforschung einzelner Bewegungen in den Produktionsbedingungen, in der Technik, im Verkehrswesen u. s. w. wäre überdies eine Aufgabe des mit der Botschaft verbundenen Büreaus, welchem als Hülfsarbeiter auch technisch geschulte und bewährte Fachmänner beigegeben werden sollten

Wenn man für die Interessenvertretung in einem so wichtigen Wirthschaftsgebiete einen grösseren Aufwand vorschlagen darf, so wird man sich in kleineren Ländern, wie in Belgien, der Schweiz, den Niederlanden vorerst damit begnügen können, einzelne Wahlkonsulate in Berufskonsulate zu verwandeln, z. B. die Konsulate in Brüssel, Zürich und Rotterdam, welchen als Generalkonsulaten die anderen Aemter unterzuordnen wären. Später dürften die Berufskonsulate vermehrt und auch die Gesandtschaften in Brüssel, Bern und im Haag mit Fachsekretären bedacht werden. Mit der Ernennung des Berufskonsuls in Rotterdam ist also für diese Länder erst der erste Schritt gethan.

Eine ganz ähnliche Neugestaltung des Dienstes, wie wir sie für Frankreich vorgeschlagen, verdient auch die Vertretung in Oesterreich-Ungarn. Dass in den deutschen Kronländern nur Wahlkonsuln in Brünn, Triest und Wien und gar keine Berufskonsuln residiren, das darf doch wohl als ein sehr grosser Uebelstand bezeichnet werden. Es müssten doch zum mindesten in Wien, Brünn, Prag, Lemberg oder Krakau, Graz, Innsbruck oder Bozen, Triest und Spalato oder Ragusa Berufskonsulate errichtet werden, wobei denselben als Distrikte die betreffenden Kronländer zuzutheilen wären, nämlich zu Wien: Ober- und Niederösterreich, zu Brünn: Mähren und Schlesien, zu Prag: Böhmen, zu Lemberg: Galizien und die Bukowina, zu Graz: Steiermark und Kärnthen, zu Innsbruck: Tirol mit Vorarlberg und Salzburg, zu Triest: Krain, Görz und Istrien und zu Spalato: Dalmatien. Alle diese Länder sind für deutschen Handel und deutsche Industrie ausserordentlich wichtig. Die wirthschaftlichen Beziehungen zu Oesterreich mehren sich fortwährend und Niemand wird leugnen können, dass die gründliche Erforschung der gewerblichen

und landwirthschaftlichen Bedingungen dieser dem deutschen Reiche so nahe stehenden und dem deutschen Geiste so nahe verwandten Völkerschaften auch eine hervorragende politische Tragweite hat.

In den Ländern der Ungarischen Krone besitzt Deutschland einen Berufskonsul (Generalkonsul) in Budapest, sowie einen Wahlkonsul für Fiume und die Häfen Buccari und Portoré in Fiume. Der bedeutende Handelsverkehr der ungarischen Kronländer, der besondere Charakter der Volkswirthschaft derselben, deren Bedarf an Industrieprodukten legen den Wunsch nach einer intensiveren Ausbildung des dortigen deutschen Konsulatsdienstes sehr nahe. Eine Einwohnerschaft von nahezu 16 Millionen, die vorwiegend Landwirthschaft treibt und erst in neuester Zeit sich zu industrieller Thätigkeit aufrafft, die eine starke Prozentzahl deutscher Elemente in sich birgt, kann dem deutschen Gewerbefleiss näher gerückt werden, als dies jetzt der Fall ist. Handelsplätze wie Debreczin, Temesvár, Kaschau, Klausenburg sollten also nicht ohne deutsche Konsuln sein.

Wenn für Frankreich die einheitliche Leitung des Konsulatsdienstes durch einen besonderen Botschaftssekretär in Paris vorgeschlagen worden ist, so dürfte sich für Oesterreich-Ungarn eine Theilung nach den Ländern der deutschen und der ungarischen Krone empfehlen. Für erstere hätte ein Botschaftssekretär in Wien die Leitung zu übernehmen, für letztere der Generalkonsul in Budapest.

Um ein ferneres Beispiel, wie wir uns die Reform im Einzelnen denken, zu berühren, möge Italien angeführt werden. Daselbst residiren zwei deutsche Berufskonsuln, der eine in Genua, der andere am südlichen Ende der Monarchie, in Messina. Ein dritter Berufskonsul soll nach Mailand gesandt werden. Dieser neue Posten wird mit Rücksicht auf die Eröffnung der Gotthardbahn geschaffen. Allein damit ist das Bedürfniss nicht befriedigt. Der Verkehr mit Italien gewinnt stets an Ausdehnung. Italien rafft sich wirthschaftlich auf; es bemüht sich, gesundere Zustände herbeizuführen. Dazu kommt, dass viele Deutsche dauernd in Italien ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben und dass nicht nur der italienische Himmel, sondern auch die Kunststätten der Halbinsel fortwährend eine grosse Anziehungskraft auf deutsche Wanderer und Künstler ausüben. Wenn daher in Venedig, Florenz, Rom und Neapel, ferner etwa in Turin, Livorno, Ancona, Taranto, Palermo und Cagliari Berufskonsulate verschiedener Rangstufen errichtet würden, so dürfte dadurch wohl das Verhältniss zu Italien einen würdigen Ausdruck finden. Auch der Konsulatsdienst in Italien soll seine Spitze in der Botschaft in Rom finden.

Aehnlich müsste sich die Organisation neubilden bei der auswärtigen Vertretung in den meisten übrigen Ländern.

Man kann sich jedoch nicht verhehlen, dass diese allgemeinen Grund-

sätze — Zergliederung jedes Landes in eine Anzahl Distrikte, denen Berufskonsuln vorzusetzen sind, Vergebung der untergeordneten Plätze an Wahlkonsuln oder Berufskonsuln niederen Ranges, Unterordnung des ganzen Dienstes für jedes Land unter die Botschaft, welche mit einem besonderen Sekretär ausgestattet würde —, einstweilen da und dort auf Hindernisse stossen wird. Zunächst kann in solchen Ländern, welche wie die meisten des Orients nur in einzelnen Hafenplätzen der auswärtigen Interessenvertretung zugänglich sind, von einer Gliederung in Distrikte nur insofern die Rede sein, als die Küstenstriche unter die Konsuln vertheilt werden. Ausserdem bestehen aber noch einige Länder, wie Grossbritannien, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Spanien, Schweden und Norwegen, wo der deutsche Konsulatsdienst bereits so geordnet ist, dass einem Berufskonsul die übrigen deutschen Konsularämter untergeordnet sind. Hier wird es zwar wohl möglich sein, die Berufskonsulate zu vermehren und die Vertheilung der Distrikte unter sie auszubilden, aber die Verbindung des Konsulatsdienstes mit der diplomatischen Vertretung wird nur durch sehr sorgfältige Erwägungen, meistens unter Berücksichtigung entscheidender persönlicher Verhältnisse ins Auge gefasst werden können. Die persönliche Tüchtigkeit einiger der höheren Konsulatsbeamten rechtfertigt es vollkommen, wenn an einem Zustande festgehalten wird, der mit diesen Persönlichkeiten zusammenhängt. Wir haben ja darauf hingedeutet, wie wichtig die Personenfrage ist und wie sehr sie die Leistungsfähigkeit des Dienstes beeinflusst.

Nichts destoweniger darf hervorgehoben werden, dass die Trennung von Diplomatie und Konsulatswesen bei der Vertretung des Deutschen Reiches in den Vereinigten Staaten eigentlich ein Anachronismus genannt werden muss. Dem Konsulatsdienst kommt dort eine so grosse Bedeutung zu, dass daneben die diplomatischen Funktionen sich sehr kümmerlich ausnehmen. Eine nicht gar ferne Zukunft wird für diese Trennung kein Verständniss mehr haben.

Wir unterlassen es, für alle Länder positive Vorschläge für die zu errichtenden Berufskonsulate zu machen. Die bisher gegebenen Beispiele sollen lediglich den Grundgedanken, der uns leitet, illustriren. Die praktische Durchführung der Reform wird für jedes Land und in jedem einzelnen Falle zunächst das Bedürfniss und die beste Organisation studiren müssen.

Nur die Anregung, einigen der wichtigsten Botschaften und Gesandten volkswirthschaftliche Sekretäre beizuordnen möge hier näher dargestellt werden. Dieser Gedanke ist nicht gerade neu. Er ist schon wiederholt besprochen worden und auch der Reichskanzler hat sich über denselben sympathisch geäussert. Eingehend wurde er erst in der Mitte des Jahres 1881 vom „Württembergischen Zweigverein

für Handelsgeographie und Förderung deutscher Interessen im Auslande" erörtert. Der Verein führt aus: „Mittlere und kleinere, jedoch in ihren Specialitäten sehr leistungs- und konkurrenzfähige Fabrikanten wagen sich nicht direkt an den Export, finden nicht die rechten Mittel und Wege dazu, besitzen nicht genügend Kapital, Sprachkenntniss, Adressen etc. Einen eigenen Agenten in Paris, London oder Hamburg aufzustellen, lohnt sich häufig nicht, oder man findet nicht den geeigneten Mann, und so fehlt eben in den meisten Fällen die Gelegenheit und die Veranlassung zur Herstellung der Verbindung mit fremden Plätzen. Um diesem Mangel abzuhelfen wäre es daher sehr wünschenswerth, dass der deutschen Botschaft in Paris ein praktischer Kaufmann für alle Angelegenheiten des Handels und der Industrie als Attaché beigegeben werde. Derselbe wäre der Generalagent des deutschen Exporthandels nach und über Frankreich, ohne selbst Geschäfte abzuschliessen und ohne sich mit anderen Auskünften zu befassen, als solchen, welche zur Herbeiführung von Handelsverbindungen zwischen dem deutschen Fabrikanten oder Exporteur und dem Käufer dienen. Ganz besonders wären also alle Informationen über Vermögensverhältnisse und derartiges ausgeschlossen.

„Schon die Anstellung eines gewöhnlichen Agenten in Paris macht es nöthig, dass man sich an einer neutralen, gut unterrichteten Stelle Auskunft verschafft. Ein Deutsches Konsulat giebt es in Paris nicht, und das diplomatische oder militärische Personal der Botschaft, so ausgezeichnet es seinem Dienste vorstehen mag, ist nicht im Stande, in der angedeuteten Richtung Informationen zu geben. Man wird dort höchstens die Adresse eines Pariser Speditions- oder Geschäftshauses erfahren können, bei dem man sich dann Auskunft erbitten darf. Der Botschaft selbst kann es aber nur von hohem Werth sein, zur Wahrung der so wichtigen Handelsinteressen stets eine sachverständige gutunterrichtete Hülfe bei der Hand zu haben, um auch nach dieser Seite hin einzugreifen und eine den Reichsangehörigen nützliche Thätigkeit entfalten zu können."

Diese Anregung, so sehr sie den Stempel der Einseitigkeit an sich trug, veranlasste doch das Königl. Württembergische Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten, durch Erlass vom 6. Juli 1881 die württembergischen Handelskammern zur Abgabe von bezüglichen Gutachten aufzufordern. Das Gutachten der Stuttgarter Handelskammer, die sich schon wiederholt eingehend mit Exportfragen beschäftigt hat, verdient deswegen eine besondere Beachtung, weil es sich Mühe giebt, die Aufgaben einer kaufmännischen Agentur in Paris näher darzustellen und dadurch zeigt, wie wenig durchführbar ein solcher Vorschlag wäre, wenn er in dieser engbegrenzten Auffassung gedacht werden wollte. Die Handelskammer sagt:

„Anerkanntermassen kann staatlicherseits, da der grössere Fabrikant

in den Handelsberichten seiner Korrespondenten oder Makler immer die nöthigen Winke erhält, eine erfolgreiche Anregung und Unterstützung nur denjenigen kleineren Exportindustriellen gewährt werden, die mit dem Auslande gar nicht, oder nur in ungenügender Handelsverbindung stehen, welche überhaupt nie erfahren, wohin ihre Waare gelangt, und die bisher ihre Neuheiten und Specialitäten nur vermittelst des Kommissionärs bekannt machen konnten, kurz denjenigen Industriellen, für welche die Stelle von Offerenten auf dem Weltmarkt ebenso schwierig als riskant ist. Unsere Landesgewerbeausstellung nun hat den Fachmann mit einer Menge von Specialitäten überrascht, die einen weiteren Markt zu gewinnen vermögen. Für letztere den Weg auf dem Weltmarkt zu ebnen, dazu wäre ein officielles kaufmännisches Bureau in Paris, welches die Initiative und Energie des kleineren Fabrikanten aufrütteln und ihn vorsichtig berathen könnte, ganz geeignet.

„Eine Agentur würde weiter unserem Export auch aus dem Grunde förderlich sein, weil durch das neuerlich eingeschärfte Verbot des täuschenden Gebrauchs französischer Marken oder der falschen Etiquettirung als ‚Pariser Artikel' mancherlei Störungen in dem Verkehr mit den dortigen Kommissionären sich ergeben und andererseits weil in dem neuen französischen Zolltarif verschiedene Fabrikate, wie Wagen, Pianos, Lackartikel, Porzellan, Konfektionswaaren etc. gegenüber den früheren Einfuhrerschwerungen eine günstigere Position erhalten haben, und die betreffenden Producenten zu Anknüpfungsversuchen animirt werden sollten. Für die Aufnahme neuer Verbindungen mit deutschen Häusern belieben aber die französischen Kaufleute bekanntlich eine sehr kühle Zurückhaltung zu zeigen. Hier wäre selbst für bedeutendere Etablissements ein umsichtiger, zuverlässiger Vermittler von Werth, welcher auf dem neuen Felde als Pionier für die deutsche Geschäftswelt sich einarbeiten könnte, oder besser sich schon eingearbeitet hätte.

„Endlich sei uns noch anzudeuten gestattet, dass die beantragte Stelle die handelspolitische Wirksamkeit der Pariser Botschaft wirksam unterstützen und es ihr wesentlich erleichtern dürfte, ihr Arbeitsfeld in kommercieller Beziehung zu beherrschen und zu übersehen, sowie dasjenige, was jeweils auf der Tagesordnung steht und für die heimische Diplomatie oder Industrie von Werth ist, ihr rechtzeitig zu berichten. Im Allgemeinen aber dürfte die Errichtung eines solchen Bureaus viel zur Ausführung der in den Reichstagsverhandlungen vom November 1881 hervorgehobenen Gesichtspunkte bezüglich der organisatorischen Neubelebung des Konsularwesens beitragen und Handelseleven wie Konsular-Aspiranten als praktische Vorschule dienen. In dieser Beziehung machen sich für die Vertretung der Handelsinteressen, insbesondere bezüglich der praktischen Neugestaltung der konsularischen Rapporte und der Berathung

der ankommenden Fachgenossen, die gleichen Gründe geltend, aus welchen die Attachirung von Bautechnikern an unsern diplomatischen Vertretungen in Paris und Washington dieses Frühjahr verfügt worden ist.

„Im Uebrigen ist es wohl nicht nöthig darauf hinzuweisen, dass für die neue Stelle Arbeitsgebiet und Wirkungskreis viel weiter gesteckt ist, als bei den griechischen und österreichischen Kommerz-Sekretären oder Konsuls suppléants Frankreichs und Belgiens und dass sie demgemäss, wenn sie in der Folge sich nach den oben beschriebenen Richtungen entwickelt, von einem einzigen Beamten ohne Unterstützung eines gut besetzten Bureaus nicht versehen werden kann.

„Dass der Anregung ein Bedürfniss zu Grunde liegt, beweist schon der Umstand, dass der Gedanke in der Folge von zwei Konsortien aufgegriffen, und nach einer anderen Richtung, nämlich der — selbstverständlich der diplomatischen Vertretung ferner liegenden — Kommissionsthätigkeit, der Verwirklichung entgegengeführt worden ist. Unter einer geschäftsgewandten Leitung könnte ein Muster-Assortiment oder Waarendepot, wie ein solches in den früheren Konsularberichten von Stockholm, Serajewo etc. verlangt wurde und wie es auch für New-York angestrebt wird, sowohl unsere kleinen Fabrikanten auf dem Weltmarkt einführen und ihnen zugleich den Anstoss zur Etablirung von genossenschaftlichen Importgeschäften geben, als auch, vermöge der damit gegebenen Centralisation unserer Exportindustrie, den überseeischen Exporteur zu persönlicher Orientirung und zu persönlicher Uebernahme von Einkäufen an Ort und Stelle ermuntern. Nach beiden Richtungen hin hat das hiesige Exportmusterlager, mit dem leicht eine engere Verbindung herzustellen wäre, vorgearbeitet.“

Das Bedenkliche dieser Vorschläge, wie sie von dem „Württemberg. Zweigverein für Handelsgeographie“ sowie der Stuttgarter Handelskammer formulirt wurden, hat wohl die Handelskammer in Offenbach a. M. in ihrem neuesten Jahresberichte (für 1882) am deutlichsten gezeichnet, indem sie das Folgende ausführt:

„Nach unserer Meinung werden hier zwei Wirksamkeitsbereiche, derjenige eines Konsuls und derjenige eines kaufmännischen Kommissärs oder Agenten, zusammengeworfen. Wenn sich das Bedürfniss nach einer besonderen konsularischen Vertretung der deutschen wirthschaftlichen und Handels-Interessen in Paris ergiebt, so ist jeder dahin abzielende Antrag mit Entschiedenheit zu unterstützen. Aber einem solchen staatlicherseits anzustellenden und zu besoldenden Beamten darf man nicht Aufgaben zuweisen, welche ihrer ganzen Natur nach zum Bereich der freien Privatthätigkeit zu rechnen sind. Namentlich für Paris, einen Platz, welcher mit seinen politischen, wirthschaftlichen und Markt-Verhältnissen und Vorkommnissen so zu sagen unter unseren Augen

liegt, der für den Einzelnen leicht erreichbar ist, und an welchem zahlreiche deutsche Kaufleute ansässig sind, die sich zur Vertretung heimischer Fabrikanten und Geschäfthäuser geeignet und bereit erweisen dürften, muss jedes Bedürfniss nach einer zu weit gehenden Staatshülfe für die Export-Interessen entschieden geleugnet werden. Aber selbst an anderen, weniger günstig gelegenen Plätzen muss in dieser Hinsicht die äusserste Vorsicht geboten erscheinen. Wo die freie Thätigkeit des Einzelnen nicht ausreicht, da sollte überall die freie Kooperation eintreten, wie das Beispiel des oben erwähnten „Deutschen Handelsvereins" im Orient lehrt, der bei allem Streben, durch seine Thätigkeit der nationalen Wohlfahrt zu dienen, doch immer eine Privatgesellschaft bleibt mit alleiniger Verantwortlichkeit für die Erfolge oder Misserfolge ihrer Unternehmungen. Ganz abgesehen davon, dass ein staatlicher Agent mit den oben geschilderten Kompetenzen stets der Versuchung ausgesetzt wäre, sein Amt nach parteilichen, unter Umständen eigennützigen Motiven zu verwalten, würde ihm der wenn auch noch so grundlose Vorwurf der Parteilichkeit nicht erspart bleiben; ja noch mehr, für jedes fehlschlagende Geschäft, welches auf seine Informationen hin zu Stande gekommen, würde ihm die Verantwortlichkeit aufgebürdet werden, wobei natürlich alle begründeten und unbegründeten Klagen und Beschwerden in zweiter Reihe die Staatsbehörde träfen, welche den Agenten bestellt hat."

Man darf es billiger Weise nicht auffallend finden, wenn man den Vorschlag, der von mehreren Stellen in Württemberg gemacht worden ist, für zu kommerziell hält, als dass man ihn gleichzeitig als einen staatsmännischen Gedanken gelten lassen dürfte. Indessen verdient es immerhin hervorgehoben zu werden, dass er die Frage der Vereinigung des diplomatischen und des Konsulardienstes berührt, wenn man sich dabei auch über die Tragweite einer solchen Verschmelzung nicht klar ist.

Offenbar hat es der politischen Ruhe des letzten Dezenniums bedurft, um dem Fusions-Gedanken Raum zu lassen. In der That, die internationalen Beziehungen waren nie und sind namentlich auch in der Gegenwart nicht bloss politischer Natur, vielmehr ist der wesentliche Theil derselben, der ununterbrochen — nur vielleicht sehr wenig geräuschvoll — wirkt, wirthschaftlicher Art. Sehen wir ab von dem Austausch der geistigen Güter der Völker der Erde, so ist es fast nur der wirthschaftliche Verkehr, welcher die verschiedenen Nationalitäten in fortwährender Wechselbeziehung erhält. Die Politik — wir meinen hier die grosse — tritt nur zeitweilig und stossweise auf die Arena, freilich dann meist so anspruchs- und bedeutungsvoll, dass daneben die übrigen Funktionen des Gesellschaftskörpers, wenn nicht ganz unterdrückt, so doch in ihrer Lebenskraft geschwächt werden. Es wird also weder in Friedenszeiten, noch in Perioden politischer Bewegungen an einem Felde

fehlen, auf welchem Diejenigen, welche die internationalen Beziehungen zu beobachten und zu ordnen haben, reichlich Arbeit finden. Demnach erstreckt sich die Funktion der Diplomatie vorzüglich auf zwei Gebiete, auf das rein politische und das rein wirthschaftliche. Diese Feststellung des Aufgabenkreises ist keineswegs trivial; denn so selbstverständlich sie auf den ersten Blick erscheint, so wenig wird sie in praxi anerkannt: das wirthschaftliche Gebiet ist fast unbebaut. — Dieser Ausspruch soll keineswegs eine Verkennung dessen sein, was bis jetzt auf wirthschaftlichem Gebiete von der Diplomatie geleistet ist. Namentlich in Bezug auf die internationalen Verträge der verschiedensten Art ist sehr Verdienstliches geschehen. Allein es sind weiter gehende Aufgaben, die gewiss in einer nicht fernen Zukunft Niemand ausser das Arbeitsfeld des politischen Gesandtschaftswesens stellen wird. Die fortwährende Fühlung mit den Ländern, nach welchen die Gesandten gehen, und zwar vom Herzen, vom politischen, und meist auch wirthschaftlichen Centralpunkt aus, muss Gelegenheit geben, den gesammten Organismus dieser Wirthschaftskomplexe zu erforschen und die Früchte dieser Studien dem Heimatlande geniessbar zu machen. Man kann nicht einwenden, dass die Kenntniss dieser Organismen auf andere Weise erzielt werden könne, etwa durch die Literatur oder die Konsuln. Die Literatur ist im Allgemeinen auf diesem Gebiete noch sehr ungenügend und lückenhaft. Die Konsuln aber — weil sie ein eigenes Gebiet, ihren speziellen Kreis, zugetheilt haben, — werden nicht im Stande sein, das Allgemeine und den Zusammenhang des Ganzen mit seinen Theilen so beurtheilen zu können, wie eine Botschaft im Mittelpunkte der Konsularbezirke. Auch wird den Botschaftern Gelegenheit gegeben, eine Fülle von Thatsachen und Materialien zu sammeln, welche anderen Stellen nicht leicht zugänglich sind.

Das Getriebe der ökonomischen Kräfte eines Landes ist zudem so ungeheuer reich, dass es einer ununterbrochenen Aufmerksamkeit bedarf, um über dasselbe ein richtiges und verwerthbares Urtheil schaffen zu können. Es muss für jedes Land von höchstem Interesse sein, den Geist zu erkennen, der in den volkswirthschaftlichen Anschauungen seiner Nachbarländer sich ausspricht. Nicht bloss die Strömung in den handelspolitischen Ueberzeugungen, welche sich allerdings auch nur an Ort und Stelle genau erkennen lassen, sondern die Fort- und Rückschritte in der industriellen, gewerblichen und landwirthschaftlichen Organisation, die Veränderungen in der Produktion, der Konsumtion, die finanziellen Zustände, die Rechts- und Verkehrsverhältnisse, namentlich aber die Entwicklung der ökonomischen Grundprinzipien in den umgebenden Staaten müssen jedem Lande vollkommen klar sein, soll es nicht wirthschaftlich von den anderen überflügelt werden.

Nun freilich setzt dies Alles voraus, dass die Gesandtschaften mit

den nöthigen fachmännischen Kräften ausgerüstet seien, da in der That den Botschaftern selbst die Wahrnehmung dieser Interessen nicht ausschliesslich zugemuthet werden kann. Es ist daher erforderlich, die Leistungsfähigkeit dieser Amtsstellen nach der volkswirthschaftlichen Richtung durch fachmännisch hochgebildete Leute, welche ein ganz bestimmtes, sorgfältig ausgearbeitetes Pflichtenheft zu befolgen haben, zu kräftigen. Je ein solcher Fachmann an der Seite der wichtigsten Botschafter- und Gesandtschaftsposten — in der Stellung als Legationssekretär — würde, bei vorsichtiger Auswahl der betreffenden Persönlichkeiten, grosse Dienste leisten können. Auf diese Weise könnten Arbeiten von unvergleichlichem Werthe geschaffen werden.

Erst nachdem der Wirkungskreis der Botschafter in diesem Sinne erweitert worden ist und dieselben so in den Stand gesetzt sind, das wirthschaftliche Gebiet zu übersehen, wird es sich empfehlen, die Verschmelzung des diplomatischen und des konsularischen Dienstes in Erwägung zu ziehen. Vielleicht wird man dannzumal zu der Ueberzeugung kommen, dass die gesammte — also auch die wirthschaftliche — Interessenvertretung im Auslande unter die Leitung der resp. Botschaften gestellt werden müsse. Sobald diese fachmännisch gut berathen sind, kann aus dieser Oberleitung nur Erspriessliches erwachsen. Welchen Werth müssten z. B. die Jahresberichte der Botschaften über die Volkswirthschaft der ihnen zugewiesenen Staaten erhalten und wie vortheilhaft müssten dieselben gegen die bruchstückartigen Lokalberichte der Konsuln abstechen. Nicht dass wir die Konsulatsberichte entbehren wollten. Sie werden stets schon desswegen nöthig sein, weil die Beschränktheit des Gebietes ihrer Berichterstattung eine schnelle Erledigung gestattet und auf die Promptheit der Aufschlüsse, die dem einheimischen Gewerbefleiss verschafft werden, ein Hauptgewicht gelegt werden muss. Auch Spezialberichte über einzelne Gegenstände und Mittheilungen, die keinen Aufschub leiden, sollten nicht durch den Umweg über die Botschaft Verzögerung erhalten. Es würde genügen, wenn der Konsul, der einen solchen Rapport an das auswärtige Amt abgiebt, der ihm übergeordneten Botschaft gleichzeitig abschriftlich Kenntniss von demselben giebt.

Dagegen kann ein umfassendes Bild der volkswirthschaftlichen Bewegung in den einzelnen Ländern nur von der höheren Warte aus entworfen werden, welche in der Botschaft zu erblicken ist, die fachmännisch zuverlässig ausgestattet wurde. Eine solche Berichterstattung wird, da sie einer wissenschaftlichen Begründung nicht entbehren kann, nicht in derselben Frist erledigt werden können, wie die Konsulatsberichte. Nichts desto weniger hat sie nicht bloss einen wissenschaftlichen, sondern auch einen aktuellen Werth, weil erst durch sie das Bild ein richtiges

wird und erst auf ihren Grundlagen die lokalen und in kürzeren Zwischenräumen erscheinenden Konsulatsberichte volle Bedeutung erlangen. Die Ansprüche an den industriellen und landwirthschaftlichen Betrieb haben sich so ungeheuer gesteigert, namentlich ist die aufmerksamste Verfolgung der auswärtigen Konkurrenz so unerlässlich geworden, dass es nicht mehr genügt, die aphoristischen in sich zusammenhangslosen Mittheilungen der einzelnen Konsularämter zur Kenntniss zu nehmen, wenn man sich über die auswärtige Konkurrenz, über die fremden Absatzgebiete und über neue Hilfsquellen orientiren will. Aber für die Lösung der Grundfragen, welche das wirthschaftliche Leben Deutschlands bewegen, ist die Kenntniss der ausländischen Verhältnisse, der Erfahrungen anderer Völker eine Vorbedingung, deren Bedeutung immer mehr anerkannt wird.

Was also angestrebt werden muss, das sind nicht kaufmännische Agenturen und Musterlager in Verbindung mit den Botschaften, sondern die Verschmelzung des diplomatischen mit dem Konsulatsdienst und die Austattung der Botschaften mit volkswirthschaftlich gut vorgebildeten Fachkräften.

III. Bedingungen der Zulassung.

Wenn in dem letzten Abschnitte die Vermehrung der Berufskonsulate befürwortet worden ist, so geschah dies unter dem Hinweise sowohl auf die bisherigen Zulassungsbedingungen, als auch auf die Nothwendigkeit ergänzender, sowie neuer Bestimmungen.

Das Konsulargesetz bestimmt, dass zum Berufskonsul nur ein Bundesangehöriger ernannt werden kann, welcher

1) entweder die zur juristischen Laufbahn in den einzelnen Bundesstaaten erforderliche erste Prüfung bestanden hat und ausserdem mindestens drei Jahre im inneren Dienste oder in der Advokatur und mindestens zwei Jahre im Konsulardienste des Reiches oder eines Bundesstaats beschäftigt gewesen ist, oder
2) die besondere Prüfung bestanden hat, welche für die Bekleidung des Amts eines Berufskonsuls einzuführen ist.

Die näheren Bestimmungen über die letztgedachte Prüfung sind, dem Vorbehalte im Konsulargesetze gemäss, unterm 28. Februar 1873 vom Reichskanzler erlassen und lauten:

Regulativ über die Konsulatsprüfung.

In Ausführung des § 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. November 1867 betreffend die Organisation der Konsulate, bestimme ich über die Konsulatsprüfung, was folgt:

§ 1. Der an das Auswärtige Amt des Deutschen Reiches zu richtenden Meldung zur Konsulatsprüfung ist ein ausführliches, in deutscher und französischer oder englischer Sprache verfasstes und eigenhändig geschriebenes curriculum vitae beizufügen. Dasselbe muss genaue Angaben über die persönlichen Verhältnisse, den Bildungsgang und die Lebensstellung des Bewerbers enthalten, auch mit Zeugnissen, soweit sie beschafft werden können, belegt sein.

§ 2. Wird dem Gesuche Statt gegeben, so erfolgt die Prüfung durch eine Kommission, deren Zusammensetzung ich mir vorbehalte.

§ 3. Das Examen ist ein schriftliches und ein mündliches, von denen das erstere dem letzteren vorangeht und umfasst folgende Gegenstände:

A. Sprachen: Ausser dem Deutschen, in welchem Klarheit des Ausdrucks und Gewandtheit des Styls erforderlich ist, nach Wahl des Bewerbers, Französisch, Englisch, Spanisch oder Italienisch.

B. Konsulatswesen: Die Entwicklung desselben im Allgemeinen und der Deutschen Konsulatseinrichtung im Besonderen; die auf letztere bezüglichen Gesetze und Instruktionen; Rechte und Pflichten der deutschen Konsuln.

C. Geschichte in ihren allgemeinen Grundzügen, mit specieller Berücksichtigung Deutschlands.

D. Geographie und Statistik: Die Hauptländer und Völker der Erde; die Regierungsform in den einzelnen Ländern, ihre Bevölkerung, Produkte, Handel, Industrie, Finanzlage, Kolonien.

E. Jurisprudenz: Das bei den deutschen Konsulaten in Anwendung kommende Prozess-, Civil- und Strafrecht; genauere Kenntniss des deutschen Handels- und Wechselrechts und der Seemannsordnung.

F. Staats- und Völkerrecht; insbesondere das internationale Seerecht; die Verfassung des Deutschen Reiches; die wichtigsten internationalen Verträge Deutschlands; die Stellung der Ausländer zu dem Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben (das Fremdenrecht).

G. Nationalökonomie; Entwicklung der Wissenschaft seit A. Smith; Hauptschulen; Ausbildung des deutschen Zollwesens; Kolonialsystem.

H. Handelswissenschaft, insbesondere Waarenkunde; die Absatz- und Bezugländer des deutschen Handels und der deutschen Industrie; die wichtigsten Handelsstrassen des Weltverkehrs.

§ 4. Der schriftlichen Probearbeiten sind zwei: Die eine aus dem Gebiete der praktischen konsularischen Thätigkeit, die andere wissenschaftlicher Natur, diese in deutscher, jene in französischer oder englischer Sprache.

§ 5. Jede der Arbeiten ist in der Regel binnen einer Frist von sechs Wochen unter Hinzufügung der eidesstattlichen Versicherung, dass sie ohne fremde Beihülfe angefertigt ist, abzuliefern.

§ 6. Die Arbeiten werden von der Kommission geprüft. Letztere entscheidet darüber, ob der Kandidat zum mündlichen Examen zu verstatten ist. Wird eine der Arbeiten nicht genügend befunden, so können demselben neue Arbeiten zugetheilt werden. Sind auch diese ungenügend, so kann der Bewerber zur mündlichen Prüfung nicht verstattet werden.

§ 7. Die mündliche Prüfung erfolgt theils in deutscher, theils nach Wahl des Bewerbers in einer der oben § 3 unter A bezeichneten fremden Sprachen. Wer die mündliche Prüfung zwei Mal nicht bestanden hat, kann zur Prüfung nicht weiter verstattet werden.

§ 8. Das mündliche Examen kann erlassen werden, wenn nach dem Bildungsgange des Bewerbers in Verbindung mit dem Resultate der

schriftlichen Prüfung seine Befähigung für den Konsulatsdienst ausser Zweifel gestellt erscheint.

Das Handbuch von B. W. König führt eine Reihe von Gegenständen, welche in konsularischen Prüfungsarbeiten behandelt worden sind, an, so unter wissenschaftlichen Aufgaben die folgenden: Der Sundzoll, über die Bedeutung des Suezkanals für den deutschen Handel, der Kulihandel, die Bedeutung Westindiens für den deutschen Handel, Dampfschifffahrt und Segelschifffahrt in unserer Zeit, die Messe von Nishny-Nowgorod, die Verträge Chinas mit den fremden Mächten, die deutsche Einwanderung in den Vereinigten Staaten von Amerika, die Entwicklung des deutschen Handels in Ostasien während der letzten 10 Jahre, die Entwicklung der Handelsbeziehungen zwischen dem Orient, insbesondere Kleinasien und Europa. Ausserdem wird eine Anzahl Aufgaben aus der praktischen Thätigkeit der Konsuln angeführt.

Das Konsulargesetz kennt also zwei Wege, welche zum Konsulatsdienst führen, der eine führt durch die juristische Laufbahn — um uns kurz auszudrücken —, der andere durch das Prüfungsverfahren; aber auch das letztere setzt eine umfassende Kenntniss juristischer Disciplinen voraus, die in der Regel von Leuten, welche die juristische Fakultät nicht besucht haben, nicht erworben wird. Freilich gewährt das Prüfungsverfahren nach mancher Richtung etwelchen Spielraum, aber die Praxis giebt gerade in Bezug auf die Jurisprudenz nicht leicht eine Nachsicht zu. Man kann also wohl sagen, wie wir das schon früher angedeutet haben, dass die juristische Bildung gegenwärtig die Grundlage der Zulassungsbedingungen ausmacht.

Da stehen wir nun wieder jenem grossen Uebelstande gegenüber, unter welchem das ganze öffentliche Leben Deutschlands leidet, dem Uebelstande, dass die juristische Vorbildung die Grundbedingung aller öffentlichen Stellungen ist, und dass diese Bildung der Fachjuristen noch immer den praktischen Fragen des öffentlichen Lebens viel zu ferne steht. Seit Lorenz Stein in der Vorrede zu seinen „Institutionen des Verwaltungsrechtes“, wie er sein im Jahre 1870 erschienenes Handbuch nannte, klagte, dass die Bildung für das öffentliche Leben in Deutschland für die meisten Fachjuristen sich mitten in der gewaltigen Zeit, in der wir leben, nach wie vor wesentlich auf jenes römische Recht, auf Institutionen und Pandekten beschränke, dass ihr Schwerpunkt in historischer und kasuistischer Doktrin bestehe, dass die Juristen auf den Universitäten Alles lernen, nur nicht das, was sie am nöthigsten brauchen, das wirkliche Leben der menschlichen Gemeinschaft und seine Anstalten und Bedürfnisse, — seit jenem Jahre 1870 ist in Deutschland freilich Vieles anders geworden. Die Universitäten haben sich dem Verständniss für die Bedürfnisse der neuen wirthschaftlichen Epoche nicht verschliessen

können. Einzelne Hochschulen zogen Lehrkräfte an sich, die den Plan der Vorlesungen um einige volkswirthschaftliche Kollegien bereichern sollten. Man begnügt sich da und dort nicht mehr damit, dass über allgemeine und specielle oder theoretische und praktische Nationalökonomie, sowie über Finanzwissenschaft gelesen wird, sondern greift einzelne Fragen und Gebiete heraus, die gesondert behandelt werden. Kollegien über einzelne sociale Fragen, über die Arbeiterbewegung, über Geld-, Bank- und Kreditwesen, Gewerbe- und Handelspolitik, über das Recht und die Verwaltung der Eisenbahnen, Posten und Telegraphen, Finanzwissenschaft, Theorie und Technik der Statistik und manche andere verwandte Gebiete werden heute an den meisten deutschen Universitäten gelesen. Auch den volkswirthschaftlichen Seminarien und statistischen Uebungen wird mehr Raum in dem Plane gewährt. Einzelne Docenten erfreuen sich einer grossen Zahl von Zuhörern, wie Wagner und Schmoller in Berlin, Laspeyres in Giessen, Nasse in Bonn, Knies in Heidelberg, Brentano und Knapp in Strassburg, Roscher in Leipzig und andere. Manche sammeln um sich einen Kreis von jungen Forschern, so dass heute ein achtunggebietender Stamm von Volkswirthen sich mit der volkswirthschaftlichen Wissenschaft beschäftigt.

Aber trotzdem ist die Zahl und der Umfang dieser Vorlesungen im Vergleiche zu den rein juristischen so dürftig, dass sie noch immer in einem ungeheuren Missverhältniss zu der Bedeutung des Lehrgegenstandes stehen. Noch immer nehmen dieselben im Studienplan des Juristen eine rein nebensächliche Stellung ein. Die meisten Studenten betrachten sie als eine unwillkommene Zugabe und belegen nur die allgemeinen und durchaus nothwendigen Vorlesungen dieser Gattung. Es ist auch zu begreiflich, wenn neben den grossen Kollegien über Pandekten, Privatrecht, Civilprozess, Strafrecht und Strafprozess und den vielen anderen obligatorischen Vorlesungen, denen doch auch noch etwa ein philosophisches oder ästhetisches Kolleg beigefügt wird, nicht mehr viel Raum bleibt für volkswirthschaftliche Spezialstudien.

Im grossen Ganzen müssen also die volkswirthschaftlichen Kenntnisse der Juristen noch immer als sehr dürftig bezeichnet werden. Es geht ihnen gerade das ab, was sie als Konsuln bedürfen: die Fähigkeit, sich mit Gewandtheit und Gründlichkeit auf volkswirthschaftlichem Gebiete zu bewegen und über dasselbe zu äussern.

Nun sind wir weit entfernt davon, aus diesem Grunde die Ausschliessung der Juristen aus der Konsulatscarrière zu wünschen. Der Konsulatsdienst kann dieselben nicht entbehren. Allein, es soll einmal hervorgehoben werden, dass mit der Ausschliesslichkeit, welche die Instruktion wie die Praxis bei den Zulassungsbedingungen aufstellen, gebrochen werden muss.

Die Konsulatsposten sind ausserordentlich verschiedener Natur. Es giebt deren, wie die meisten im Orient, sowie einige an Hafenplätzen mit starkem deutschem Verkehr, welche unbedingt Juristen fordern. Aber es giebt auch solche, wo die juristischen Funktionen sehr wesentlich oder ganz in den Hintergrund gestellt sind, während die volkswirthschaftliche Bedeutung des Platzes erfordert, dass der Konsulatsposten mit einem auf dem Gebiete der theoretischen wie praktischen Volkswirthschaft durchaus vertrauten Beamten besetzt wird. Des Weitern können Konsulatsdistrikte oder einzelne Plätze eine wissenschaftliche Bedeutung haben, sei es auf dem Gebiet der Forschungsreisen oder der Geschichte oder der Archäologie. An solchen Orten sollten Männer der Wissenschaft nicht vom Konsulatsdienst ausgeschlossen werden, da sie der Heimat möglicherweise weit grössere Dienste leisten können, als Fachjuristen. Die Praxis hat dies insofern anerkannt, als sie den verdienten Afrikareisenden Dr. Nachtigal zum General-Konsul ad interim in Tunis ernannt hat. Auch das Berufskonsulat in Smyrna giebt Anlass zu solchen Betrachtungen. Den Technikern, sei es den Ingenieuren oder den Gewerbetechnikern sollte ebenso die Gelegenheit, zur Bereicherung des Konsulatsdienstes beizutragen, nicht verschlossen werden.

In vielen Fällen, wo die Interessen mannigfacher Art sind, wo man weder der Juristen von Fach sich entschlagen kann noch andere Fachleute entbehren will, dürften Kombinationen möglich sein, so dass der Jurist vielleicht als Generalkonsul oder Konsul, der Volkswirth, Forscher oder Techniker als Berufs-Vice-Konsul amtirt.

In Frankreich kennt man, wie wir gesehen haben, jene die Juristen bevorzugende Ausschliesslichkeit nicht. Dort werden zum Konsulatsdienst die Zöglinge aller höheren Unterrichtsanstalten zugelassen, sobald sie nur ihr Diplom erworben haben*). Das Diplom nicht nur als Licentiat des Rechtes, sondern auch der Wissenschaften und schönen Künste, der Staatsrechtsschule, der höheren Normalschule, des Polytechnikums, der Bergbauschule, der Ingenieurschule, der École centrale des arts et manufactures, der Forstschule, der Militär- und der Seemannschule, und ausserdem das Brevet als Offizier des Landheeres oder der Marine, berechtigt zur Zulassung zum ersten Examen (Concours).

Diese Bestimmung gereicht dem französischen Konsulatsdienst gewiss nicht zum Nachtheil; sie trägt vielmehr dazu bei, dass die auswärtigen Angelegenheiten, soweit sie sich auf die Industrie und den Handel beziehen, mit sehr praktischem Blicke erforscht und beurtheilt werden und es ist nicht zum geringsten der Konsulatsdienst, welcher Frankreich in

---

*) Siehe S. 44 dieser Schrift.

die Lage versetzt hat, seine Kolonialpolitik auf so positive Ziele zu richten, wie sie — trotz mancher Fehlgriffe — nun doch einmal bestehen.

Noch praktischer gehen die Amerikaner bei der Wahl der Konsuln vor. Für sie ist die Bezeichnung eines Konsuls lediglich eine Personenfrage. Jeder Mitbürger, der Kopf, Erfahrung und Verständniss besitzt, ist ihnen für diesen Dienst gut genug. Die Vereinigten Staaten besitzen daher keine Vorschrift über die Zulassungsbedingungen in dem Sinne, wie sie für europäische Staaten bestehen. Es finden sich in den Instruktionen nur Bestimmungen über die Nationalität sowie den Privatcharakter der Bewerber, und doch wird man nicht bestreiten können, dass die amerikanischen Konsuln sehr gut funktioniren.

Eine recht beachtenswerthe Uebung besteht in Belgien, wo zwar ein gemischtes System von Wahl- und Berufskonsuln, jedoch die Absicht besteht, die letzteren zu vermehren. Die belgische Regierung sucht sich aus den Wahlkonsuln diejenigen Persönlichkeiten heraus, die sich durch ihre Leistungen auszeichnen oder über einen hervorragenden Einfluss an ihrem Amtssitze verfügen. Diese Leute ernennt man mit Vorliebe zu Berufskonsuln und scheut nicht davor zurück, wenn dieselben, die meist eine angesehene kaufmännische Stellung einnehmen, Bedingungen stellen, die dem Fiskus Lasten bringen. Das Aufgeben eines oft sehr einträglichen Geschäftes hat zur Folge, dass diejenigen, welche sich dazu bewegen lassen, eine entsprechende Besoldung beanspruchen müssen. Allein Belgien hat die Erfahrung gemacht, dass eine solche Belastung des Budgets des Ministeriums für das Auswärtige sich sehr wohl bezahlt macht.

Die Verschiedenheit des Aufgabenkreises der Konsulatsposten spricht dafür, dass man bei der Besetzung derselben nicht einer Schablone sondern besonderen Erwägungen folge, die dieser Eigenthümlichkeit gerecht werden. Die Erfahrungen nun, welche Frankreich, die Vereinigten Staaten und Belgien mit ihren Zulassungsbedingungen gemacht haben, deuten den Weg an, welchen eine Reform in Deutschland zu nehmen hätte. Erst wenn einmal das Vorurtheil beseitigt ist, dass nur absolvirte Juristen, nicht auch Volkswirthe, Gewerbetechniker, Ingenieure, Forschungsreisende, kurz gut gebildete Leute der verschiedensten Berufszweige sich zu tüchtigen Konsuln entwickeln können, wird man ein Konsulatskorps zu schaffen vermögen, das seinen vielseitigen Aufgaben zu genügen im Stande ist.

Wenn aber auch die Vorbildung einen weiteren Rahmen erhalten hat, und es somit ausser den Hörern der juristischen Fakultät auch denjenigen der anderen Fakultäten, sowie den Schülern der Polytechniken, höherer Handels- und Gewerbeschulen u. s. w. ermöglicht ist, auf den Konsulatsdienst zu kandidiren, so wird man sich in Deutschland doch mit dieser Vorbildung der Hochschulen nicht begnügen, sondern darüber

hinaus noch eine Anzahl von Jahren vorschreiben, welche der besonderen Ausbildung zum Konsulatsdienst zu widmen sind.

Gegenwärtig werden drei Jahre im inneren Dienste oder in der Advokatur und mindestens zwei Jahre im Konsulatsdienste des Reiches oder eines Bundesstaats stipulirt.

Die Veränderung der Vorschriften über die Vorbildung würde natürlich auch die Umgestaltung der praktischen Ausbildung zum Konsulatsdienste zur Folge haben; denn Nichtjuristen würden weder in der Advokatur, noch im inneren Dienste ein Unterkommen finden können. Je nach der Vorbildung wird der Kandidat, um sich für den Konsulatsdienst zu befähigen, einen anderen Weg einschlagen müssen. Die Aufstellung einheitlicher Bestimmungen über die konsularische Ausbildung im engeren Sinne, also nach Erwerbung des Diploms der höheren Bildungsanstalten, darf sich daher nicht zu sehr in Einzelheiten verlieren, vielmehr wird das Reich sich damit begnügen, einige allgemeine Grundsätze als Wegleitung aufzustellen und sich im Uebrigen darauf beschränken, die Zulassung zum Konsulatsdienst in der Regel von der Konsulatsprüfung abhängig zu machen, welche die Kandidaten darüber aufklärt, in welcher Richtung sie sich bemühen müssen, ihre auf den Hochschulen erworbenen Kenntnisse zu vermehren.

Unter den allgemeinen Grundsätzen in dem angedeuteten Sinne müsste nun nach dem Geiste unserer Ausführungen in den früheren Abschnitten namentlich die Forderung Platz finden, dass der Kandidat danach zu trachten hat, sich den Besitz theoretischer und praktischer Kenntnisse auf dem Gebiete der gesammten Volkswirthschaft, insbesonders der Industrie, der Gewerbe, des Handels und der Landwirthschaft zu erwerben.

Er mag sich auf der höheren Unterrichtsanstalt vielleicht einen Fond an theoretischen Kenntnissen dieser Art angelegt haben; er soll darauf aufmerksam gemacht werden, dass er ihn zu vermehren hat. Er wird dieser Forderung durch Privatstudien oder auf andere Art — etwa als ausserordentlicher Hörer einer Hochschule — nachkommen können.

Schwieriger, aber gerade um so werthvoller für seinen zukünftigen Beruf wird ihm die Aneignung der geforderten praktischen Kenntnisse werden. Welches sind die Wege einer solchen Ausbildung? Es lassen sich folgende Möglichkeiten denken:

1) Das Volontariat bei einem der volkswirthschaftlichen Ministerien des Reiches oder der Bundesstaaten, im Auswärtigen Amt des Deutschen Reiches, auf dem statistischen Büreau des Reiches oder eines der Bundesstaaten, bei einer volkswirthschaftlich bedeutsamen Provinzialverwaltung oder Bezirksregierung, u. s. w.

2) Die Thätigkeit auf dem Büreau eines hervorragenden Konsularamtes.

3) Das Volontariat auf dem Büreau einer hervorragenden Handelskammer oder Interessenvertretung.

4) Das Volontariat in einem hervorragenden industriellen Privatunternehmen.

Die unter 1) angeführten Volontariate dürften wohl ohne grosse Schwierigkeit ermöglicht werden. Die Uebung, Konsulatskandidaten auf dem Auswärtigen Amt zu beschäftigen, besteht bereits. Die anderen Stellen werden wohl ebenfalls zugänglich sein.

Zu 2) würde zu bemerken sein, dass solche Konsulate den Vorzug verdienen, welche kommerziell und industriell besonders wichtig sind. Es sollen also nicht bloss zwei Jahre Konsulatsdienst, sondern zwei Jahre bei einem bestimmten hervorragenden Konsulate erforderlich sein.

Wenn wir unter 3) die Handelskammern und Interessenvereine hervorheben, so geschieht dies, weil dieselben zugestandener Massen gerne bereit sind, zur Förderung des Konsulatsdienstes beizutragen, und weil andererseits kaum für die gedachten Zwecke geeignetere Organe genannt werden können. Die unmittelbare Berührung, welche Handelskammern und Vereine mit den Bedürfnissen des Handelsstandes, der Industrie und der Gewerbe unterhalten, die Uebung derselben, praktische Fragen zu behandeln und zum Theil die Fähigkeit derselben, den Wünschen des Gewerbestandes eine zweckdienliche Form und Grundlage zu geben, sprechen wohl genugsam für ein Praktikum von längerer Dauer bei diesen Interessenvertretungen. Es kommen ihnen für das Inland ja dieselben Funktionen zu, welche die Konsuln im Auslande für das heimatliche Gewerbe auszuüben haben. Tritt eine Reorganisation der Handelskammern ein, so werden auch ihre Leistungen erhöht und das Volontariat wird um so nutzbringender. Wir zweifeln nicht, dass dieser Gedanke, der bereits die Sympathien der meisten Handelskammern und Vereine besitzt, auch massgebenden Ortes in ernstliche Erwägung gezogen wird.

Am bedenklichsten mag der unter 4) berührte Vorschlag befunden werden. Wenn man auch nicht leugnen kann, dass eine kaufmännische Ausbildung der Konsuln einigen Werth hat und dass Leute, die unmittelbar im Geschäftsleben thätig waren, ein reges Verständniss für geschäftliche Interessen besitzen, so darf man doch anderseits nicht übersehen, dass das Volontariat eines zukünftigen Berufskonsuls in einem Privatunternehmen entweder die Gefahr einer einseitigen Ausbildung oder aber einer fruchtlos vergeudeten Zeit in sich birgt. Arbeitet sich der junge Mann unter der Leitung eines uneigennützigen Geschäftsmannes in den betreffenden Erwerbszweig ein, so wird er ausser der Kenntniss dieses einen Berufes sich nur dann gediegene kaufmännische Kenntnisse erworben haben, wenn er mindestens zwei Jahre auf das Volontariat ver-

wendet. Dieser Aufwand an Zeit steht aber durchaus in keinem Verhältniss zu dem, was der Volontär für sein zukünftiges Amt erworben hat; denn über die inneren Triebfedern des Geschäftes, über das, was der Konsul gerade wissen sollte, lässt ihn auch der selbstloseste Geschäftsmann unaufgeklärt. Der Aspirant wird also in der Hauptsache nur die äusseren Formen des Geschäftsbetriebes kennen lernen und diese werden ihn als Konsul nicht so beschäftigen, dass er Ursache hätte, für das Studium derselben eine so kostbare Zeit zu verwenden, die er anderen viel wichtigeren Studien entzieht. Was den Besitz kaufmännischer Erfahrungen für den Konsulatsdienst nutzbringend machen würde, das sind Dinge, die selbst in einem zweijährigen Volontariat nicht erworben werden. Nicht die kaufmännische Buchführung, nicht die Geschäftsformen des Wechsel- und Geldverkehrs, nicht die Spedition, nicht die Fabrikationsbücher und deren Einrichtung braucht der Konsul in der Praxis gehandhabt zu haben; was er in einem Privatunternehmen lernen sollte, das ist die Fähigkeit, die geschäftlichen Kombinationen zu beurtheilen und danach seine Dispositionen zu treffen. Wenn der Volontär Disponent, Direktor oder selbst Prinzipal wäre, so würde er diese Fähigkeit sich erwerben können; aber solche Stellen werden an junge Leute, die kaum ihre Studien beendigt haben, nicht vergeben. Der Vorschlag 4) möchte eben diese höhere kaufmännische Ausbildung dem Konsulatsdienste zuwenden; aber er ist deswegen unpraktisch, weil diese Bildung nur durch eine langjährige Erfahrung erworben werden kann. Solches Wissen kann also nur dadurch herbeigezogen werden, dass man Direktoren und Disponenten von Privatunternehmungen für den Konsulatsdienst zu gewinnen sucht. Der Vorschlag 4) ist indessen von verschiedenen Seiten gemacht worden; wir glaubten ihn jedoch nicht erwähnen zu dürfen, ohne unsere Bedenken gegen denselben geltend zu machen.

Ob nun das volkswirthschaftliche Praktikum bei einem Ministerium, einer Verwaltungsbehörde, einem statistischen Büreau, einem Konsulate oder einer Handelskammer absolvirt worden sei, so sollte der Kandidat ausser dem Nachweis dieser Stellen über die Dauer seines Volontariates noch eine Arbeit abliefern müssen, aus welcher ein Schluss über den Erfolg des Praktikums zu ziehen ist. Diese Arbeit müsste irgend einen volkswirthschaftlichen Gegenstand so behandeln, dass daraus die Befähigung, solche Fragen praktisch zu behandeln, hervorgeht.

Ausser diesem Praktikum, das wir, wie angedeutet, auf zwei Jahre ausdehnen würden, blieben nach den bisherigen Vorschriften noch immer drei Jahre, welche für andere Studien oder Praktiken verwendet werden können. Es würde sich nur fragen, ob man nicht besser an die Stelle der Dauer der Vorstudien für den Konsulatsdienst die Qualität derselben setzen würde, so dass eine strenge Konsulatsprüfung, zu deren

Zeit der Kandidat ein bestimmtes Altersminimum zurückgelegt haben müsste, entscheidend wäre. Man darf nicht vergessen, dass die Kandidaten bereits höhere Bildungsanstalten absolvirt, sich Diplome erworben und somit den Nachweis ernsten Strebens geleistet haben, so dass die Voraussetzung, sie werden auch die Frist bis zum Konsulatsexamen gebührend benutzen, wohl angebracht ist.

Die Konsulatsprüfung soll nach unserem Vorschlag in der Regel über die Zulassung der Kandidaten entscheiden. Deshalb soll sich in ihr der Geist der Reform deutlich ausprägen. Die Aenderungen, die das bisherige Prüfungsverfahren, also das Regulativ vom 28. Februar 1873, erfahren müsste, würden sich sonach in folgender Weise bezeichnen lassen:

1. Der an das Auswärtige Amt zu richtenden Meldung zur Konsulatsprüfung ist der Ausweis beizulegen, dass der Bewerber mindestens während zwei Jahren auf einem Handelsministerium, im Auswärtigen Amt, auf dem statistischen Büreau des Reiches oder eines der Bundesstaaten, bei einer volkswirthschaftlich bedeutsamen Provinzialverwaltung oder Bezirksregierung, bei einem hervorragenden Konsulat oder auf dem Büreau einer Handelskammer oder einer bedeutenden Interessenvertretung gearbeitet hat. Ausser diesem Ausweis hat der Bewerber einen eingehenden Bericht über dieses Stadium seiner Ausbildung einzuliefern. Wenn ein Bewerber im Falle ist, von ihm selbständig ausgeführte schriftstellerische Arbeiten aus dem Gebiete der praktischen Volkswirthschaft vorzulegen, so soll dies bei der Beurtheilung des Bewerbers besonders berücksichtigt werden.

2. Die schriftliche und mündliche Prüfung müsste den volkswirthschaftlichen Gegenständen ein grösseres Gewicht als bisher beilegen, insbesondere — neben der Geschichte und Theorie der Volkswirthschaft — der praktischen Handelspolitik und einzelnen Zollfragen, der Gewerbe- und Agrarpolitik, der Geschichte und Entwicklung der Industrien, der Vertheilung derselben in den einzelnen Ländern, namentlich in Deutschland, den Verkehrsfragen, den Münzverhältnissen, der Arbeiterfrage u. s. w. Von der Prüfung sollten namentlich praktische statistische oder volkswirthschaftliche Uebungen, wie sie die Thätigkeit der Handelskammern mit sich bringt, ebenso wenig ausgeschlossen sein, wie die Lösung von Aufgaben aus dem Gebiete der praktischen konsularischen Thätigkeit; denn auf diese Gewandtheit und Befähigung, Fragen des Geschäftslebens oder der aktuellen volkswirthschaftlichen Bewegung zu behandeln, kommt ja bei den Konsuln Alles an.

3. Die schriftliche Prüfung hätte sich deshalb nicht bloss auf zwei Probearbeiten*) wie bisher zu beschränken, vielmehr müssten —

*) Siehe § 4 des Regulatives S. 127 dieser Schrift.

wenn nicht bereits schriftstellerische Arbeiten des Bewerbers vorliegen — ausser der Probearbeit aus dem Gebiete der praktischen konsularischen Thätigkeit noch zwei weitere Probearbeiten gefordert werden, die eine aus der Theorie der Volkswirthschaft, die andere aus der Praktik derselben z. B. Bearbeitung von Handelskammerberichten, Darstellung einer Enquête u. s. w.

Die mündliche Prüfung müsste besonders sorgfältig eine Auswahl der angeführten Gegenstände beschlagen.

Liegen schriftstellerische Leistungen aus diesen Gebieten vor, so kann — wenn sie von unzweifelhaftem Werthe sind — dem Bewerber die Prüfung auf denjenigen Gebieten erlassen werden, über welche die Arbeiten sich verbreiten.

Wir haben uns dahin ausgesprochen, dass die Prüfung in der Regel nicht umgangen werden darf. Damit wurde zugleich angedeutet, dass Ausnahmen von der Regel möglich sein sollen. Diese Möglichkeit wünschen wir im Interesse des Dienstes und keinesfalls aus Rücksicht für einzelne Personen. Die belgische Uebung, aus dem Kreise der Wahlkonsuln sich eine Anzahl von Berufskonsuln heranzuziehen, schliesst die Prüfung aus. Die betreffenden Persönlichkeiten haben sich im Dienste schon bewährt. Ausserdem soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass Männer, welche sich vermöge der angesehenen Stellung, die sie einnehmen, einer Prüfung nicht mehr unterziehen, die aber dem Konsularwesen hervorragende Dienste zu leisten im Stande sind, der Prüfung enthoben werden. Es soll also die Berufung nicht ausgeschlossen sein.

Die Vielseitigkeit der konsularischen Ausbildung und die Schwierigkeit, den durch sie bedingten Bildungsgang zu absolviren, führt zu dem Gedanken der Errichtung einer besonderen Bildungsanstalt für den Konsulatsdienst. In Wien verfolgt die „Orientalische Akademie“ diesen Zweck. Für das Deutsche Reich wurde bis jetzt ein ähnliches Institut nicht für nöthig gehalten, da die Zahl der Berufskonsuln noch zu klein ist. Die Vermehrung der Berufskonsulate wird jedoch diese Frage wieder zur Behandlung bringen.

Um beurtheilen zu können, welchen Nutzen eine Konsularschule haben kann, müsste man sich zunächst einen Lehrplan konstruiren. Da aber das Reich im Stande ist, ein solches Institut mit Allem auszustatten, was die konsularische Vorbildung bedarf, mit einziger Ausnahme des von uns stipulirten praktischen Kursus von zwei Jahren, so würde man schlechthin sagen dürfen, dass über die Leistungsfähigkeit eines solchen Institutes kein Zweifel bestehen kann und dass der Lehrplan der möglichst vollkommene wäre. Denken wir uns eine Lehranstalt, an der die euro-

päischen und die Hauptsprachen des nahen und fernen Orientes, das Konsulatswesen, die Handelsgeschichte, Handelsgeographie, die Statistik, die Jurisprudenz, Staats- und Völkerrecht, Volkswirthschaft, Handelswissenschaft, kurz alle Disciplinen, über welche die Konsulatsprüfung sich verbreitet, vielleicht unter besonderer Berücksichtigung der Verschiedenartigkeit des Dienstes im Orient, in Europa und in amerikanischen Ländern, durch berufene Gelehrte und Fachmänner docirt werden; denken wir uns diese Anstalt in Verbindung mit einem Handelsmuseum, einem handelsgeographischen Institut, mit einer Bibliothek, in der die Handelskammer- und Konsulatsberichte, die volkswirthschaftliche und statistische Literatur, die einschlagenden Fachblätter, die Petitionen und Eingaben aus den gewerblichen Kreisen und vieles Verwandte sich ansammeln, so wird man nicht leugnen können, dass ein mehrjähriger Kursus an dieser Anstalt, verbunden mit regelmässigen Prüfungen ein vorzügliches Bildungsmittel für einen sehr leistungsfähigen Konsul abgeben wird. Und nun vergesse man nicht die Vorbildung der Zöglinge einer solchen Anstalt beim Eintritt in dieselbe und erinnere sich der Forderung, dass sie nach dem dreijährigen Kursus noch ein Praktikum von längerer Dauer zu bestehen haben! Die Gewähr, welche eine Anstalt hinsichtlich der Qualität der Studien bieten würde, gestattet dann vielleicht, die Dauer des praktischen Dienstes wesentlich zu kürzen.

Die Ausbildung des Systems der Berufskonsulate und die wachsende Bedeutung der deutschen auswärtigen Handelsbeziehungen werden in einer vielleicht nicht fernen Zukunft dazu führen, die Schöpfung einer besonderen Konsularschule in ernstliche Erwägung zu ziehen. Damit erst hätte das konsularische Bildungswesen einen gewissen Abschluss erlangt.

IV. Die Instruktion der Konsuln.

Die im Geiste unserer Ausführungen über das konsularische Erziehungswesen gedachte Vorbildung der Konsuln hat die Aufgabe, tüchtige Beamte zu schaffen. Damit sind aber die Vorbedingungen für die Leistungsfähigkeit des Konsulatskorps noch keineswegs erschöpft. Mit der Vorbildung ist erst die Grundlage geschaffen, auf welcher der einzelne Beamte nun weiter zu bauen hat. Bei der Ernennung zum Konsul verfügt derselbe wohl über alle Disciplinen, welche die Konsulatsprüfung in ihren Rahmen fasst. Er besitzt die nöthige Summe an theoretischen Kenntnissen; er hat ein zweijähriges Praktikum absolvirt und gelernt, volkswirthschaftliche Fragen praktisch zu behandeln; er besitzt unzweifelhaft die Fähigkeit, sich in die neuen Verhältnisse seines Postens hineinzuarbeiten. Man könnte sonach in die Versuchung kommen, den Konsul nun hinauszuschicken, indem man ihm überlässt, sich mit seinen Aufgaben, mit den neuen Verhältnissen abzufinden, wie es eben gehen mag.

Allein schon die bisherige Praxis hat erkannt, dass Berufskonsuln, die in den meisten Fällen nach Plätzen und in Länder versetzt werden denen sie bisher örtlich ganz fremd waren, nicht ohne eine Vorbereitung für den speziellen Posten, der ihnen zugetheilt ist, abgesandt werden dürfen. Das auswärtige Amt hat ihnen Gelegenheit und Frist gegeben, die sie in den Stand setzen sollten, sich über die Eigenart des Landes, des Platzes, über die Besonderheiten des dortigen Geschäftsverkehres, über die eigenthümlichen Beziehungen des Handels mit Deutschland und ähnliche Dinge zu orientiren. Das Auswärtige Amt sandte solche neugewählte Beamte zunächst nach den hauptsächlichsten Industriebezirken Deutschlands, versah sie mit Empfehlungen und bot ihnen auf diese Weise Gelegenheit, über die kommerziellen Beziehungen des zugetheilten Konsulatsdistriktes mit den deutschen Industrieen an Ort und Stelle diejenigen Erhebungen zu machen, welche für die fruchtbringende Wirksamkeit des Konsuls von Wichtigkeit sind.

Diese erste Stufe der Instruktion der Konsuln ist also bereits bekannt und in Ausführung. Es wird freilich möglich sein, dieses Verfahren breiter anzulegen; allein da es sich in der Ausführung stets nach beson-

deren eigenartigen Fällen zu richten hat, lassen sich allgemeine Vorschriften wohl nicht aufstellen.

Immerhin mag betont werden, dass diese Instruktionsreisen der Konsuln vor der Abreise auf ihren Posten nicht als Ersatz des Praktikums gelten dürfen, welches wir als eine Vorbedingung zur Zulassung zur Konsulatsprüfung bezeichnet haben. Der Zweck bei den Vorbereitungsstudien ist ein durchaus verschiedener. Das Praktikum soll die Befähigung verleihen, volkswirthschaftliche Fragen so anzugreifen und zurechtzulegen, wie sie dem aktuellen Bedürfnisse des Verkehrslebens geboten werden müssen, soll irgend ein geschäftlicher Nutzen aus ihnen abgeleitet werden können. Die Instruktionsreise sammelt dagegen bereits Thatsachen für besondere Zwecke und eine Vorbedingung, dass diese Wanderung durch die deutschen Industriegebiete den beabsichtigten Zweck erreicht, ist eben die, dass der neue Konsul durch jenes Praktikum befähigt ist, seine Erhebungen in möglichst kurzer Frist — denn die Reise darf nicht zu viel Zeit in Anspruch nehmen — gerade so zu bewerkstelligen, dass daraus ein Thatsachenmaterial geschaffen wird, auf welches sich die ganze zukünftige Thätigkeit des Konsuls aufzubauen vermag. Der Erfolg einer solchen Rundreise hängt eben wesentlich davon ab, dass der Konsul die Industriellen und Kaufleute, mit welchen er verkehrt, nicht nur richtig befragt, sondern auch richtig versteht. Sowohl das Fragen als das Verstehen in volkswirthschaftlichen Angelegenheiten will erlernt sein, gerade so gut wie in juristischen Dingen.

Begleiten wir nun den Konsul missus auf seinen Posten! Nachdem die Formalitäten der Uebernahme des Amtes erfüllt sind, wird es eine der ersten Aufgaben des Berufskonsuls sein, sich über das wirthschaftliche Leben seines Bezirkes die gründlichsten Kenntnisse zu verschaffen. Seine Vorstudien im Auswärtigen Amt, sowie in den deutschen Industriebezirken haben ihm bereits wichtige Anhaltspunkte verschafft; er wird nun prüfen, ob das früher Gesammelte sich bewährt oder ob das, was er im Auswärtigen Amt oder von den Industriellen über den Bezirk in Erfahrung gebracht hat, der Richtigstellung oder Ergänzung bedarf.

Der Konsul wird nach einer statistischen und volkswirthschaftlichen Literatur über seinen Bezirk suchen, die Berichte etwa bestehender Handelskammern, offizielle Veröffentlichungen, Berichte seiner fremdländischen Kollegen, Handelszirkulare hervorragender Geschäftshäuser sammeln; er wird die wichtigsten Pressorgane und namentlich allfällig erscheinende handelspolitische oder volkswirthschaftliche Fachblätter seines Bezirkes abonniren und suchen frühere Jahrgänge solcher Publikationen zu erwerben. In Ländern hoher Kultur sind diese Mittel der Orientirung unentbehrlich, wenn auch jeder umsichtige Beamte sehr bald erkennen wird, dass sowohl amtliche wie nicht amtliche Presserzeugnisse nur mit

der allergrössten Vorsicht benutzt werden dürfen und dass sie in sehr vielen Fällen kaum mehr als die erste Anregung zur Prüfung einer Frage bieten, die nun erst durch die Gewandtheit und den praktischen Blick des Konsuls zur Vermittlung an die Geschäftswelt der Heimat reif wird.

Nicht in jedem Lande kommt der Presse eine gleich hohe Bedeutung für das öffentliche Leben zu, und auch nicht überall hat sie die Entwicklung erreicht, an die wir gewöhnt sind. Die Zuverlässigkeit der politischen Zeitungen und der Fachblätter muss daher sorgfältig geprüft und deren Mittheilungen müssen auf ihre Glaubwürdigkeit untersucht werden, ehe der Konsul seine Berichte auf sie begründet.

Diese Prüfung ist nun mit grossen Schwierigkeiten verbunden, da der Konsul persönlich fast nie in der Lage ist, namentlich Berichte über eine einzelne Geschäftsbranche beurtheilen zu können. Wenn ein Handelskammerbericht die Situation des Marktes in einer bestimmten Farbe schildert, so ist damit noch nicht gesagt, dass dies die richtige Farbe sei, aber der Konsul ist persönlich ausser Stande, die Tongebung zu korrigiren. Er bedarf der Beihülfe von Fachmännern der einzelnen Handels- und Industriezweige. Der Konsul muss sich daher mit solchen Fachleuten in Verbindung setzen und um diese zu finden, wird er im Kreise seiner Landsleute Umschau halten und um sich eine Anzahl von Fachexperten zu sammeln suchen, die er je nach dem Bedarfe des Augenblicks zu Rathe zieht. Ist der Konsul in der glücklichen Lage, dass unter seinen Landsleuten die wichtigsten Industrieen oder Handelszweige seines Bezirkes oder der Heimat vertreten sind, so ist er der peinlichen und mühevollen Aufgabe enthoben, seine Vertrauensmänner unter den Angehörigen anderer Nationen zu suchen. Berufskonsuln sind nach dieser Richtung gewiss ungünstiger gestellt als Wahlkonsuln, da diese letzteren durch ihre geschäftliche Stellung und weil sie oft genug selbst Eingeborene des betreffenden Konsulatsbezirkes sind, eher in die Lage kommen, einen persönlichen Verkehr mit den Eingeborenen oder mit Angehörigen fremder Nationen zu unterhalten. In Bezug auf die Instruktion über die Verhältnisse des Konsulatsbezirkes wären also die Wahlkonsuln in einer unzweifelhaft sehr vortheilhaften Lage. Aber die gut instruirten Wahlkonsuln halten ja mit ihrem Wissen, mit ihren Platz- und Geschäftskenntnissen zurück. Ihr Privatinteresse kommt in Konflikt mit dem allgemeinen.

Der Berufskonsul, wenn er auch persönliche Beziehungen zu den Eingeborenen oder zu anderen Nationalitäten gefunden hat, ist aber auch dann noch ungünstiger gestellt als der Wahlkonsul, weil dieser letztere seine Verbindungen viel besser auszubeuten vermag, als der Berufskonsul, in welchem eben immer der fremde Beamte, der fremde Auskundschafter, der nur instruirt sein will, erkannt wird. Der Berufskonsul wird sich daher immer wieder auf seine Landsleute angewiesen sehen und sich

derselben bedienen müssen, sobald die Auskünfte, die er haben will, ihm durch die nationale Eifersucht vorenthalten werden.

Für die Instruktion der Berufskonsuln kommen also in erster Linie und in der Hauptsache die Landsleute in Betracht, und es kommt nun darauf an, dass der Konsulatsdienst sich diese Mitwirkung so sichere und gestalte, dass dadurch das System der Berufskonsulate auch in Rücksicht auf die Instruktion den Vorzug vor dem System der Wahlkonsulate verdient.

Niemand wird leugnen, dass die Tüchtigkeit und die persönlichen Eigenschaften des Konsuls zu einem grossen Theile dessen Ansehen unter seinen Nationalen bedingen. Einem Konsul, der mit Eifer die Interessen der heimatlichen Gewerbe vertritt, der mit praktischem Sinn und Verständniss diesen Eifer bethätigt und unablässig bemüht ist, die Verbindungen zwischen der Heimat und seinem Bezirke zu vermehren, einem solchen Konsul werden sich die Landsleute gerne anschliessen und zum Zwecke der Instruktion zur Verfügung stellen.

Allein es kann im Interesse der Auswärtigen Angelegenheiten liegen, dass gewisse Garantieen für ein solches Zusammenwirken geschaffen werden und dass dasselbe in bestimmte Formen gekleidet wird. Diese Garantieen und Formen glaubt man in England, Frankreich und Italien in dem Institut der Auslandshandelskammern gefunden zu haben. Wir haben die Vorschläge der französischen Kaufleute in London, welche daselbst eine französische Handelskammer einrichten wollen, untersucht. Die Wirksamkeit der britischen Handelskammer in Paris ist dargestellt und darauf verwiesen worden, dass französische Handelskammern in New-Orleans, Lima, Montevideo, Odessa und britische in Colombo, Mauritius, Melbourne bestehen. Wir hoben ausserdem hervor, dass von den italienischen Kaufleuten die Errichtung von Handelskammern in Alexandrien, Paris und andern Orten angestrebt wird und von den wichtigsten italienischen Handelskammern bereits namhafte Subventionen zu Gunsten der projektirten Auslandskammern gezeichnet sind. Alle diese Erscheinungen verdienen unseres Erachtens eine ernstliche Würdigung; denn wenn ein Gedanke eine so lebhafte Fürsprache gleichzeitig von den Kaufleuten und Staatsmännern dreier so einflussreicher Nationen erfährt, so müssen ihm doch schon sehr gewichtige Gründe zur Seite stehen. In der That hat die britische Handelskammer in Paris sehr beachtenswerthe Erfolge zu verzeichnen. Von den anderen Auslandskammern vernimmt man durchaus vortheilhafte Mittheilungen, so dass der französische Handelsminister damit beschäftigt ist, diese Kammern zu vermehren, indem er ihnen eine gesetzliche Unterlage schafft. Auf diese Weise bilden sich allmälig in den wichtigsten überseeischen Häfen, aber auch in den Centren der europäischen und amerikanischen Industriebezirke eine Anzahl französischer,

englischer und italienischer Handelskammern, denen sich die Franzosen, Engländer und Italiener anschliessen, Ansehen und Bedeutung verleihen, und in welchen sie einen Sammelpunkt erblicken, der jedem Einzelnen von Nutzen ist.

Die Exportinteressen der drei Länder werden durch ihre im Auslande wirkenden Handelskammern, in denen als Vorstandsmitglieder die einflussreichsten Kaufleute und als Schriftführer theilweise besoldete Fachmänner fungiren, eine lebhafte Unterstützung erfahren. Einzelne dieser Kammern besitzen besondere Pressorgane oder beeinflussen solche; der Konsul findet auf dem Büreau der Kammer ein sich fortwährend bereicherndes Hülfsmaterial und in den Kammermitgliedern stets entgegenkommende Berather. Was aber diesen Kammern eine ganz besondere Bedeutung verleiht, das ist die Thatsache, dass sie — wo sie sich bilden — zu Pflegestätten des nationalen Geistes sich entwickeln. Die britische Handelskammer in Paris sammelt alle Jahre mindestens ein Mal alle in Paris lebenden Engländer um sich, lässt an ihren Meetings den britischen Patriotismus sich breit entfalten, erhebt die internationale Fahne des Freihandels, welche in England eine nationale ist, und ehrt die Königin und ihren Gesandten. Diese alljährlich sich wiederholende patriotische Schwelgerei giebt aber lediglich ein festlich geschmücktes Augenblicksbild der patriotischen Wirksamkeit der Handelskammer. Der Einfluss auf den Patriotismus im Geschäftsverkehre wirkt dagegen dauernd. Die englischen Kaufleute werden durch die Berührung, welche sie in der Kammer erhalten, auch geschäftlich zusammen geführt und auch geschäftlich an die Heimat erinnert, so dass man die Erfahrung gemacht hat, dass die Handelskammern im Auslande die Verbindung der daselbst lebenden Engländer mit der Heimat befestigen. Diese Erfahrung ist es hauptsächlich, welche die Franzosen so sehr für die Auslandskammern erwärmt hat. Sie hoffen dadurch eine neue Belebung der Beziehungen zum Auslande, eine Sammlung der im Auslande befindlichen zerstreuten nationalen Elemente und namentlich eine Auffrischung des Konsulatsdienstes.

Wenn die Errichtung von solchen Auslandskammern von Seite Frankreichs, Englands, Italiens und bald wohl auch anderer Staaten in eben so raschem Tempo wie bisher fortgeführt wird, so werden die deutschen Kaufleute sich bald in einer sehr isolirten Lage befinden und das Bedürfniss empfinden, ähnliche Institute zu schaffen, an die sie sich anlehnen können. Der deutsche Kaufmann ist auch zu Hause ja an die Thätigkeit der Handelskammern gewöhnt. Wie nahe muss ihm die Mitwirkung bei einer solchen liegen, wenn er sich im Auslande befindet.

Wie der deutsche Kaufmann, so wird auch der deutsche Konsul es empfinden, wenn andere Nationalitäten sich zu besonderen nationalen Organen vereinigen, während der Deutsche dem Konsulat stets fort nur

als Einzelner gegenübersteht. Es muss die Stellung des deutschen Konsuls erschweren, wenn sich dieser ohne die Unterstützung einer Behörde sieht, die seinen fremdländischen Kollegen so manche Dienste leistet, und er wird sich entschliessen, entweder von sich aus die Errichtung einer Handelskammer bei seinen Landsleuten anzuregen oder aber den Erlass von Anordnungen der heimatlichen Behörden zu veranlassen, durch welche auf eine solche Einrichtung hingewirkt wird. Wir zweifeln nicht, dass aus dem Auslande, sei es von deutschen Kaufleuten, sei es von Konsuln, an das auswärtige Amt solche Anregungen gelangen werden.

Welches nun die beste Form der auswärtigen Handelskammern sein wird, dies kann heute, nachdem erst so wenige Erfahrungen vorliegen, noch nicht beurtheilt werden. Die englischen Institutionen sind freie Vereine, ohne irgend welchen gesetzlichen Schutz der Heimat, ohne irgend welche Rechte gegenüber den heimatlichen Behörden als derjenigen, welche diese letzteren den Kammern aus freien Stücken einzuräumen gewillt sind. Die „chambres de commerce Françaises à l'étranger" sind in eine strenge Form gekleidet, indem sie in Verbindung mit dem Konsulatsdienst gebracht sind. Der französische Konsul oder Generalkonsul ist Vorsitzender in den Sitzungen, welchen er beiwohnt; er leitet die Wahlversammlung der Kammer und nimmt der letzteren gegenüber im Allgemeinen diejenige Stellung ein, welche die Präfekten in Frankreich den Handelskammern gegenüber innehaben. Im Uebrigen fungirt die Handelskammer von dem Konsul unabhängig.

Das italienische Projekt hat die Verbindung mit dem Konsulatsdienst dagegen mit mehr Klahrheit definirt. Danach sollen die auswärtigen Handelskammern keine officiellen Organe sein, sondern freie Vereine unter dem Patronat der Konsulatsbehörden. Die Handelskammern sollen in lebhafte und unmittelbare Verbindung mit der Regierung, den Konsuln und den inländischen Handelskammern treten.

Uns will scheinen, dass alle diese Vorschläge und bisherigen Einrichtungen sich noch auf dem Versuchsfelde befinden, und dass man dazu kommen muss, den Handelskammern im Auslande dieselben Rechte und Pflichten gesetzlich zu gewährleisten und zu überbürden, welche für die Inlandskammern gelten. Nur müssen Garantieen dafür geschaffen werden, dass die neuen Institute in der That den Konsulatsdienst fördern und mit demselben zusammenwirken, und dass keine Kollisionen zwischen beiden möglich werden. Eine solche Garantie dürfte geboten sein, wenn den Konsuln nicht nur die Leitung der Wahlversammlungen und der Vorsitz in den Sitzungen der Kammern eingeräumt würde, sondern auch die Aufsicht über den Geschäftsgang, so dass alle von der Kammer ausgehenden Aktenstücke dem Konsul zur Einsicht und bis zu einer bestimmten Grenze zur Genehmigung vorzulegen sind. Ohne eine solche Anordnung

halten wir officielle Auslandskammern für gefährlich und zwar in doppelter Richtung: sie können einmal den Konsulatsdienst gefährden, indem sie sich neben demselben zu einer amtlichen Konkurrenzanstalt entwickeln; sie können aber auch die Interessen des Staates, durch deren Gesetzgebung sie ins Leben gerufen worden sind, aufs Spiel setzen.

Wenn die konsularische Oberaufsicht in dem angedeuteten Sinne nicht durchgeführt werden wollte, so müsste die Bildung von Handelskammern dem freien Vereinswesen überlassen werden, ähnlich wie dies in England geschieht; dem Konsul aber bliebe anheim gestellt, sich aus den in seinem Bezirke domicilirten Deutschen seine Vertrauensmänner zu wählen, die ihm zu Zwecken der Instruktion unentbehrlich erscheinen.

Was die Finanzgebahrung anbelangt, so bietet dieselbe für freie Vereine keine Schwierigkeiten. Die Kosten werden entweder aus regelmässigen Jahresbeiträgen bestritten oder unter die Vereinsmitglieder repartirt. Manche Handelskammern stellen fest, dass das Amt der Vorstandsmisglieder, sowie selbst des Sekretärs als Ehrenamt ohne Vergütung bleibt und es werden durch eine solche Vorschrift die Auslagen allerdings auf ein Minimum herabgedrückt. Die italienischen Vorschläge suchen die Finanzfrage dadurch zu lösen, dass die Inlandskammern um Beiträge für die Auslandskammern angegangen werden. Offizielle Handelskammern haben dagegen mit grösseren Schwierigkeiten zu kämpfen, indem an die Stelle eines freiwilligen Beitrages eine Steuer treten müsste, die nach Analogie der Inlandskammern von jedem im Bezirke des Konsulates domicilirten deutschen Kaufmanne zu erheben wäre. Eine solche Steuererhebung wäre aber schon aus dem Grunde undurchführbar, weil den deutschen Konsuln keine Kontrole über die in ihrem Bezirke sich aufhaltenden deutschen Staatsangehörigen zusteht. Dann aber darf wohl bezweifelt werden, ob auch dann, wenn alle deutschen Kaufleute eines bestimmten Konsulatsbezirkes ermittelt werden könnten, überhaupt eine rechtliche Handhabe vorhanden wäre, um von denselben die Bezahlung der Handelskammer-Steuer zu erzwingen. Man wäre eben auf den freien Willen der Kaufleute angewiesen.

Nun kann aber das Wahlrecht von der Bezahlung der Steuer abhängig gemacht und im Allgemeinen festgestellt werden, dass das Bedürfniss zur Errichtung einer Handelskammer in allen denjenigen deutschen Konsulatsbezirken dokumentirt wird, in welchen sich eine genügende Anzahl von deutschen Kaufleuten zur Bezahlung der Kosten der Kammer zusammenfindet. Hierdurch wird die Finanzfrage erledigt und zugleich das Wahlrecht definirt.

Wir glauben mit diesen Andeutungen die Organisation der Auslandskammern so gezeichnet zu haben, dass in Umrissen ein Bild über deren Wirksamkeit, deren Stellung zum Konsulatsdienst, sowie über ihre

Verwaltung gegeben ist. Um weiteres Material zu dieser Frage zu liefern haben wir im Anhange einige Organisationspläne bereits bestehender französischer und englischer Institute dieser Art zusammengestellt.

Während in den bisherigen Ausführungen dieses Abschnittes die Mittel bezeichnet worden sind, von welchen dem Konsulatsdienste bereits einzelne zur Verfügung stehen, von welchen andere jedoch noch erst geschaffen werden müssen, um die Konsuln über ihre zugetheilten Bezirke zu instruiren, haben wir nun zu untersuchen, inwieferne die Instruktion über die heimatlichen gewerblichen Verhältnisse einer weiteren Ausbildung bedarf. Der Konsul hat sich schon vor Antritt seines Amtes über die industriellen, vielleicht auch über die kleingewerblichen und landwirthschaftlichen Zustände seiner Heimat durch Reisen, Spezialstudien und die praktische Thätigkeit auf dem Büreau einer volkswirthschaftlichen Interessenvertretung oder bei einer höheren Amtsstelle orientirt. Er ist wohl auch gezwungen, Fachblätter aus der Heimat zu beziehen, die Tagespresse und die Literatur daselbst zu verfolgen, soweit sie sich mit Gegenständen seines Wirkungskreises beschäftigt. Allein alle diese unentbehrlichen Hülfsmittel und selbst der Beirath von Fachleuten des Konsulatsbezirkes genügen nicht, um dem Konsul ein umfassendes und bis ins Einzelne zuverlässiges Bild der heimatlichen Produktion an die Hand zu geben. Da für die Beurtheilung derselben das gesammte Material der amtlichen und Privatstatistik, sowie die Berichte der Handelskammern, Corporationen und Vereine von entscheidender Bedeutung sind, indem sich darin die Anhaltspunkte für die konsularische Thätigkeit zu Gunsten des Exportes vorfinden, so müssten eigentlich die Konsuln auch mit diesen Materialien ausgiebig versehen werden. Es ist deshalb in Belgien vorgeschlagen worden, den Konsuln seien die sämmtlichen Berichte der belgischen Handelskammern und industriellen Vereine zu übermitteln. In der That wurde dieser Gedanke auch zur Ausführung gebracht und unterm 23. Mai 1878 richtete der belgische Minister der auswärtigen Angelegenheiten ein Circular an die Handelskammern und Vereine, durch welche diese ersucht wurden, ihre Berichte an das Ministerium zum Zwecke der Mittheilung an die Konsuln abzugeben. Der Erfolg war ein durchschlagender und nun werden seit 1879 den belgischen Konsuln diese instruktiven Berichte in einer Zusammenstellung übermittelt, die alljährlich einen starken Band umfasst. So praktisch sich diese Anordnung für Belgien erwiesen hat, so undurchführbar wäre sie in Deutschland. Belgien ist ein so kleines Land, dass es keine Schwierigkeiten hat, die Berichte seiner sämmtlichen wirthschaftlichen Interessenvertretungen in einem einzigen Bande zusammenzustellen. Deutschland dagegen besitzt eine so grosse Anzahl von Handelskammern, Korporationen und wirthschaftlichen Vereinen, dass jedem Konsul alljährlich eine ganze Bibliothek übersandt werden müsste,

wollte man ihn mit den Originalberichten derselben versehen. Diese Sammlung würde sich zu einer nicht zu bewältigenden Flut von Schriftstücken aufstauen, wenn ausser den industriellen Vereinen auch die kunst- und kleingewerblichen, sowie die landwirthschaftlichen herbeigezogen werden wollten. Es ist desshalb von einer Seite angeregt worden, eine Auswahl zu halten, und nur die wichtigsten Berichte an die Konsuln gelangen zu lassen. Von anderer Seite empfahl man die Erstellung eines Auszuges aus sämmtlichen Berichten, so dass dadurch gleichzeitig ein umfassender volkswirthschaftlicher Bericht für das ganze Deutsche Reich gewonnen wäre, ähnlich dem seit Kurzem erscheinenden, vom Generalsekretariat des „Deutschen Handelstages“ herausgegebenen „Deutschen Wirthschaftsjahr“. Dieser Gedanke ist vom „Centralverbande Deutscher Industrieller“ unterstützt worden und verdient die vollste Beachtung des Auswärtigen Amtes, dem die Aufgabe zukäme, die Arbeit auszuführen.

Eine solche Zusammenstellung wäre berufen, den deutschen Konsuln ein wichtiges Material an die Hand zu geben. Sie würden darin alle diejenigen Andeutungen und Mittheilungen, alle Ziffern finden, deren sie bei Ausübung ihrer volkswirthschaftlichen Aufgaben bedürfen. Sie finden darin auch alle diejenigen Anhaltspunkte, welche sie zu weiteren Forschungen führen, und es ist ganz unzweifelhaft, dass der Verkehr zwischen den Konsuln und den Inlandskammern dadurch neu belebt und angeregt würde. Ein solcher Verkehr ist aber wiederum eine der Grundbedingungen eines praktischen Wirkens der Konsulatsbehörden.

V. Der konsularische Informationsdienst.

Unter der Voraussetzung, dass der Konsulatsdienst durch eine neue Gliederung eine zweckdienlichere Organisation erhält, dass ferner das Erziehungswesen in dem von uns angedeuteten Sinne neugestaltet und die Instruktion der Konsuln ausgebildet wird, steigert sich auch die Leistungsfähigkeit der auswärtigen Interessenvertretung. Die Besorgung des Dienstes durch ein System von gut vorgebildeten und instruirten Berufskonsuln sichert eine möglichst hohe Fruktifizirung desselben. Die Ergebnisse der konsularischen Thätigkeit müssen auf diese Weise die denkbar günstigsten sein.

Nichtsdestoweniger beschränkt sich die Konsularreform nicht auf die Vermehrung der Berufskonsulate, das Erziehungswesen und die Instruktion, vielmehr untersucht sie, wie nun die Früchte der neuen Einrichtungen für die heimatliche Gewerbethätigkeit verwendbar gemacht werden können. Was die Konsuln gelernt haben und was sie im Laufe ihrer Wirksamkeit neu lernen und in Erfahrung bringen, das muss nun an die Heimat vermittelt werden. Diese Aufgabe erfüllt der konsularische Informationsdienst, d. h. die berichterstattende und sammelnde Thätigkeit der Konsuln.

Die im Allgemeinen sehr unvollkommenen Jahresberichte sind bisher so ziemlich das Einzige, was von den deutschen Konsuln auf diesem Gebiete geleistet wird, so dass man wohl sagen kann, dass man in Deutschland über den ersten rohen Anfang des Informationsdienstes noch nicht hinausgekommen ist. Wir haben die Mängel der herrschenden Uebung dargestellt, so dass uns noch erübrigt, die Reformen anzudeuten, welche durchführbar und dabei geeignet sind, den Dienst seinen neuen Aufgaben anzupassen.

Der wesentlichste Fehler des bisherigen Systemes der Berichterstattung besteht nun darin, dass die Konsuln zu wenig auf die besonderen Aufgaben aufmerksam gemacht werden, welche ihnen die Berichterstattung auferlegt. Die Wahlkonsuln hat man so ziemlich frei sich bewegen lassen. Durch Cirkulare wurden sie im Allgemeinen ermahnt, in ihren Berichten eingehender zu sein. Mehr als diesen allgemeinen Wunsch wird man ja auch diesen Beamten gegenüber nicht äussern dürfen. Die Berufskonsuln

wurden, dem Charakter ihres Amtes entsprechend, eindringlicher gemahnt und ihnen die Nachachtung eines vom Auswärtigen Amt aufgestellten Schemas für die Berichterstattung empfohlen. Allein dieses Schema bedeutet nicht viel mehr als eine Vorschrift für die Anordnung des Stoffes, während die Gegenstände der Berichterstattung nur in grossen Zügen angedeutet sind. Ein für alle Konsuln gültiges Schema kann sich auch nicht in Einzelheiten verlieren, sondern muss, weil es auf alle Konsulatsbezirke passen soll, in Umrissen gehalten werden. Es genügt aber nicht, um die einzelnen Beamten auf die Gegenstände aufmerksam zu machen, welche in den allgemeinen Rahmen nicht aufgenommen werden können, die aber für die einzelnen Bezirke gerade charakteristisch sind. Freilich wird, wenn einmal ein besser vorgebildetes Beamtenkorps gewonnen ist, der einzelne Beamte diese Spezialitäten selbst herausfinden; allein so lange wir es mit dem gegenwärtigen Bestande zu thun haben, ist es nothwendig, dass die Berichterstatter auf dies Gebiet und die Gegenstände im Einzelnen aufmerksam gemacht werden. Aber auch einem gutgeschulten Konsulatskorps kann eine solche Nachhülfe nicht schaden. Die Instruktionen der Vereinigten Staaten, welche sich im Laufe der Jahre zu einem kleinen Kodex entwickelt haben, beweisen, wie ausserordentlich anregend ins Einzelne gehende Vorschriften wirken. Jene Instruktionen lassen kaum einen Gegenstand des kaufmännischen Verkehres unberührt und die Folge davon ist, dass die Berichte der amerikanischen Konsuln nie ohne praktische Hinweisungen auf das Geschäftsleben abgegeben werden und stets einen wesentlich geschäftsmässigeren Charakter haben als die Berichte der meisten ihrer Kollegen.

Eine so sorgfältige Behandlung der Berichterstattung setzt aber voraus, dass nicht nur gelegentlich solche Spezialinstruktionen aufgestellt werden, sondern dass das Auswärtige Amt sich der Mühe unterzieht, nicht bloss die einzelnen Konsulatsberichte zu studiren, sondern auch die volkswirthschaftlichen Verhältnisse jedes Konsulatsbezirkes, sowie dessen Beziehungen zum deutschen Gewerbefleiss. Das Auswärtige Amt müsste sich in den Besitz der umfassendsten Kenntniss der auswärtigen volkswirthschaftlichen Verhältnisse setzen theils durch die Mittel, welche die Wissenschaft an die Hand giebt, theils durch die Expeditionen und Forschungsreisen anderer Nationen, theils durch das Studium der Konsulats- und Handelskammerberichte anderer Länder, theils durch besondere Enquêten über die auswärtigen Beziehungen des inländischen Gewerbes. Ein solches Wissen würde das Auswärtige Amt befähigen, befruchtend und anregend auf die konsularische Berichterstattung einzuwirken.

Das Auswärtige Amt in seinem gegenwärtigen Bestand kann — das sehen wir ein — diese Aufgabe nicht übernehmen. Seine Arbeitskräfte müssten vielmehr vermehrt werden. Es müsste eine besondere Abtheilung

für den Informationsdienst geschaffen werden, welcher es zukommt, die Berichterstattung der Konsuln zu kontroliren, zu leiten und auszubilden, so dass diese den Zwecken, welchen sie zu dienen hat, immer näher gerückt wird. Eine solche Amtsstelle würde zu erstreben haben, dass die Berichte sowohl nach ihrer praktischen Seite, soweit sie dem Gewerbestande ein Ausbeutematerial übermitteln, als nach der wissenschaftlichen Seite, insofern sie Beiträge zur Forschung auf dem Gebiete der Volkswirthschaft, der Handelsgeographie, Ethnographie und anderer Disziplinen liefern, sich immer gehaltvoller und durchbildeter gestalten. Die Konsuln müssten daran gewöhnt werden, ihre Thätigkeit mit Vorliebe ihren volkswirthschaftlichen, ihren informatorischen Aufgaben zu widmen und unablässig darauf bedacht zu sein, die heimatlichen Interessen zu fördern. Sie werden allmälig darüber aufgeklärt, dass es nicht genügt, die amtliche Statistik zusammenzustellen und Auszüge aus den offiziellen Veröffentlichungen der betreffenden Staaten an das Auswärtige Amt abzugeben. Sie fühlen sich sodann gezwungen, selbständige Erhebungen über Handelsfragen, gewerbliche und industrielle Zustände und Erscheinungen und die Mithülfe von Vertrauensmännern und Fachleuten zu erwirken. Auch das Verständniss für die Bedürfnisse des Kunsthandwerkes, des Kleingewerbes und der Landwirthschaft wird erwachen und sich der näher liegenden Sorge für die Interessen des Grosshandels und der Industrie beigesellen. Je eifriger die Konsuln sich mit den grossen Aufgaben ihres Amtes beschäftigen, um so unerschöpflicher wird ihnen das Feld der Arbeit erscheinen und um so reicher werden ihre Mittheilungen fliessen.

Bald wird daher die neue Dienstabtheilung des Auswärtigen Amtes zu der Ueberzeugung gelangen, dass die Jahresberichte der Konsuln nicht mehr genügen, um das von diesen gesammelte Material zur Kenntniss der heimatlichen Gewerbekreise zu bringen, dass vielmehr in das System der Berichterstattung irgend ein neues Hülfsmittel eingeschoben werden muss. Als ein solches sind zunächst die Spezialberichte über einzelne wichtigere Fragen hervorzuheben. Die Konsuln, wenn sie einmal eine fachliche Vorbildung genossen haben, werden selbst das Bedürfniss empfinden, einzelne Fragen herauszugreifen und erschöpfend zu behandeln. Die allgemeinen Jahresberichte befriedigen sie dann nicht mehr; die statistischen Tabellen über den Gesammtwaarenverkehr, die gedrängten Notizen über alle möglichen Handelsgebiete bedeuten ihnen dann grade genug für den alljährlich wiederkehrenden mehr summarischen Bericht, der in den ersten Monaten des Jahres abgegeben wird; allein die übrige Zeit werden sie sich mit der Lösung konkreter Spezialaufgaben beschäftigen, mit der Darstellung einer Industrie, einer Betriebsmethode, eines rechtlichen Verfahrens, mit Untersuchungen über den Bodenreichthum, über Rindviehzucht, über Holzarten und deren Verwendung, über neue Rohstoffe, Färbe-

mittel, Nährstoffe, über die Verkehrswege und deren Entwicklung, über die finanzielle Lage und die Steuerverhältnisse und tausend andere Fragen von praktischem oder wissenschaftlichem Interesse. Dem Auswärtigen Amt, welches theils durch seine eigenen Studien, theils durch die intensivere Thätigkeit der Konsuln selbst angeregt worden ist, kann es nie an Gelegenheit fehlen, die auswärtigen Vertreter zur Bearbeitung solcher Monographien zu bewegen, die allmälig an Verwendbarkeit die summarischen Jahresberichte weit hinter sich lassen. Man kann wohl behaupten, dass die Bedeutung des Informationsdienstes und des ganzen Konsulatswesens in dem Masse sich steigert, wie die Arbeit der Konsuln sich in die Spezialfragen der praktischen Volkswirthschaft vertieft.

Diese Erkenntniss hätte zur Folge, dass die Spezialberichte zur Hauptaufgabe, die Jahresberichte zur Nebenaufgabe der berichterstattenden Thätigkeit würden. Eine sorgfältige Behandlung der Jahresberichte ist dadurch nicht ausgeschlossen; sie gewinnen vielmehr gerade durch die Angewöhnung der Konsuln an fachgemässe Durchdringung des Stoffes.

In den Vereinigten Staaten verlangt man von den Konsuln ausser den Jahres- und Spezialberichten noch regelmässige Monatsberichte. Die Forderung lässt sich jedoch in praxi nicht durchführen und sie steht auch in Amerika nur auf dem Papier. Es empfiehlt sich aber immerhin, die Konsuln zu verpflichten, kein Ereigniss von irgend welcher volkswirthschaftlichen Bedeutung vorübergehen zu lassen, ohne darüber an das Auswärtige Amt zu berichten.

Die Ausbildung der konsularischen Berichterstattung bedingt nun eine Reorganisation der publizistischen Hülfsmittel. Lässt schon bei dem gegenwärtigen Zustande die Veröffentlichung der Konsularberichte zu wünschen übrig, so muss sie als durchaus unzureichend bezeichnet werden, sobald die Berichte an Gehalt gewinnen und prompt abgegeben werden. Die Veröffentlichung im „Deutschen Handelsarchiv“, welches in knappen Nummern allmonatlich erscheint, hat schon bisher die zeitliche Verschleppung der Berichte zur Folge gehabt.

Fast überall erscheinen die Konsulatsberichte in einem besonderen Lieferungswerke. Nirgends aber hat die Veröffentlichung eine so rationelle Form erhalten, wie in England. Die Berichte der englischen Konsuln werden innerhalb der ersten drei Monate, welche dem Berichtsjahre folgen, in einer Anzahl von Bänden veröffentlicht und zwar so, dass jeder einzelne Band ein für sich abgeschlossenes Ganze bildet. Als Grundgedanke dieser Gliederung in Bände ist festgestellt, dass die Konsulatsberichte aus einem Lande oder aus mehreren geographisch zusammenliegenden Ländern in einen Band zusammengefasst werden. So bilden beispielsweise die Berichte aus Japan einen Band. Die englischen Konsuln in Hakodate, Hiogo, Kanagawa und Nagasaki geben ihre Berichte an den Generalkonsul in

Yeddo ab und dieser stellt diese Berichte zusammen und begleitet sie mit seinem Generalbericht über Japan an das „Foreign Office“. In ähnlicher Weise bilden die Berichte aus China einen Band u. s. w. Die Vorbedingung für eine solche Veröffentlichung ist eine prompte Abgabe der Berichte durch die Konsuln. Dem „Foreign Office“ erwächst aus dem System der Veröffentlichung keine Mehrbelastung an Arbeit; denn sobald einmal angeordnet ist, in welchem Zusammenhang die Berichte gedruckt werden sollen, so ist die Vertheilung der einlaufenden Berichte in das Schema ohne weitere Mühe zu bewerkstelligen. Für den Handelsstand hat diese Art der Veröffentlichung einen ganz besonderen Werth. Einmal — und dies ist der Hauptvortheil — erscheinen die Berichte früher als irgendwo; sie sind so zu sagen noch warm und haben aktuelle Bedeutung. Dann findet der Kaufmann, welcher sich für ein besonderes Land interessirt, die bezüglichen Berichte in unmittelbarer Aufeinanderfolge vor und schliesslich ist die Möglichkeit geboten, die Berichte nur soweit zu erwerben, als sie für den Einzelnen Werth haben.

Erst in neuester Zeit wird in Frankreich ein anderes Verfahren ausgeführt. Neben dem „Bulletin consulaire“, welches in äussert unvollkommener Weise den Bedürfnissen des Handelsstandes entspricht, erscheint nämlich seit Anfang Juli laufenden Jahres der „Moniteur officiel du commerce“, welcher Auszüge aus den neuesten Konsulatsberichten bringt. Dieses offizielle Handelsjournal, das auch aus anderen Gründen, die wir noch erörtern werden, unsere Aufmerksamkeit verdient, wird in Wochennummern geliefert, so dass allerdings, was die Promptheit der Berichterstattung anbelangt, durch diese Publikation so viel geleistet wird, als überhaupt beansprucht werden kann. Der „Moniteur“ bringt aber lediglich Auszüge aus den Berichten der Konsuln. Das „Bulletin consulaire“ ist daher nicht überflüssig geworden; denn es bringt die Berichte in ihrem Zusammenhange und vollständig.

Die Kombination des englischen sowie des neuen französischen Verfahrens würde eine so vollkommene Veröffentlichung der Konsulatsberichte bringen, dass damit allen billigen Anforderungen der gewerblichen Kreise entsprochen wäre. Um nun dieses Verfahren durchzuführen, bedürfte es verhältnissmässig sehr einfacher Massregeln. Die Konsuln müssten angehalten werden, ihre Berichte innerhalb eines bestimmten Termines, sagen wir innerhalb der ersten vier Monate, abzugeben, welche auf das Berichtsjahr, sei nun dasselbe ein Kalender- oder ein Fiskaljahr, folgen. Die Berichte würden, sobald sie annähernd vollständig beisammen sind, in Gruppen nach Ländern zusammengestellt und mit möglichster Beschleunigung dem Druck übergeben, so dass die ganze Sammlung wenige Wochen später der Oeffentlichkeit übergeben werden könnte. Es empfiehlt sich, einzelne Gruppen in getrennten Bänden, ja selbst in Broschüren zu-

sammenzustellen, ganz so wie dies in England geschieht, wo z. B. der Bericht über Japan kaum 100 Seiten ausfüllt. Wenn es möglich ist, einzelne Gruppen besonders früh zu vollenden, so sollen sie auch sofort veröffentlicht werden. Berichte, welche zu lange auf sich warten lassen, sollen in einem Supplementband nachgeliefert werden, damit die Veröffentlichung der rechtzeitig eingelangten Rapporte nicht verzögert wird. Dieses Verfahren wäre also äusserst einfach und würde dem Auswärtigen Amt keine Mehrarbeit im Vergleiche zu der bisherigen Veröffentlichung im „Deutschen Handelsarchiv" verursachen.

Die wichtigeren Mittheilungen der Konsuln sollen aber noch früher an den Gewerbestand gelangen, als die Gesammtberichte. Aber auch diese Auszüge lassen sich sehr leicht bewerkstelligen und es braucht vor der Hand nicht einmal ein besonderes Publikationsorgan, wie der erwähnte französische „Moniteur officiel du commerce", eingerichtet zu werden, da ja der „Deutsche Reichsanzeiger" als ein solches Organ sehr wohl benutzt werden kann und vor dem „Moniteur" den Vorzug hat, dass er täglich erscheint, und also noch prompter wäre.

Die Erstellung dieser Auszüge würde allerdings das Auswärtige Amt mit einer Mehrarbeit belasten, die wir wiederum jener neuen von uns angeregten Abtheilung für den Informationsdienst zuweisen würden.

Indessen hat jenes neue offizielle Handelsblatt Frankreichs doch noch eine Anzahl von Neuerungen gebracht, die wir nicht unbeachtet lassen können. Vielleicht finden sie auch in Deutschland einigen Anklang, so dass entweder eine Umgestaltung des „Deutschen Reichsanzeigers" oder eine Ausscheidung der volkswirthschaftlichen Mittheilungen desselben nothwendig wird.

Der „Moniteur officiel du commerce" zerfällt nämlich in folgende Hauptabtheilungen, die in jeder Nummer streng eingehalten sind:

Handelsgesetzgebung Frankreichs,
Handelsgesetzgebung anderer Staaten,
Rechtssprechung,
Auszüge aus den französischen Handelskammerberichten,
Auszüge aus den Handelskammerberichten anderer Länder,
Französische Kolonieen,
Volkswirthschaftliche Lage Frankreichs,
Handelsberichte,
Auszüge aus den Berichten und Depeschen der französischen Konsuln,
Auszüge aus den Berichten der Konsuln anderer Länder,
Geographische Gesellschaften,
Informationen und kommerzielle Auskünfte,
Erfindungspatente,

Submissionen,
Posten und Telegraphen,
Auswanderung,
Handelsmarine,
Handelsmissionen,
Ausstellungen,
Bibliographie.

Einige dieser Rubriken finden sich sowohl im „Deutschen Handelsarchiv“ als im „Deutschen Reichsanzeiger“, und zwar mit einer Sorgfalt und Zuverlässigkeit bearbeitet, die über alle Einwände erhaben sind. Namentlich die Handelsgesetzgebung und Rechtssprechung, die Handelsberichte aus den verschiedensten Industrie- und Handelsbezirken, sowie die Mittheilungen über Erfindungspatente, Submissionen, Posten, Telegraphen, Handelsmarine, Ausstellungen sind so vollständig als möglich. Was neu ist an dem französischen Organ, das sind die Auszüge aus den fremden Handelskammer- und Konsulatsberichten, sowie die Absicht, einen umfassenden Informations- und Nachrichtendienst einzurichten. Die Berichte der fremden Handelskammern, sowie der Konsuln anderer Länder, namentlich Belgiens, Englands und der Vereinigten Staaten enthalten so viele werthvolle Mittheilungen, dass die Vermittlung derselben durch ein offizielles inländisches Organ als ein wirkliches Verdienst bezeichnet werden muss. Was die „informations et renseignements commerciaux“ betrifft, so lässt sich darin vorläufig allerdings bloss die Absicht erkennen, einen werthvollen Nachrichtendienst in Funktion zu setzen. Untersucht man die unter jene Rubrik gebrachten Mittheilungen im Einzelnen, so erkennt man jedoch sehr bald, dass dieselben nicht mehr bieten, als was unsere meisten politischen Blätter in ihrem Handelstheile bringen, allerlei kleine Notizen, die auf ihre Zuverlässigkeit nicht geprüft sind, ja in mancher Beziehung sich recht dürftig ausmachen. Aber die Absicht, diese Nachrichten im Zusammenhang und übersichtlich zu veröffentlichen und allmälig durch ein werthvolleres und authentisches Material zu bereicheren, darf immerhin bemerkt werden.

Würden auch die Auszüge aus den fremden Handelskammer- und Konsulatsberichten einem deutschen offiziellen Organe, wie wir es als nothwendig bezeichnet haben, beigefügt werden, so würde damit der neuen Abtheilung des Auswärtigen Amtes eine beträchtliche Mehrbelastung zugewiesen.

So viel über die Reorganisation der Konsulatsberichte, die Veröffentlichung derselben sowie die dieser Veröffentlichung dienenden publizistischen Organe. Eine derartige Umgestaltung dürfte wohl ausreichen, um die weitestgehenden Ansprüche der produktiven und handelnden Kreise Deutschlands zu befriedigen.

Wir können unsere Betrachtungen über den konsularischen Informationsdienst nicht abschliessen, ohne einer Uebung nochmals zu gedenken, die in den Vereinigten Staaten von Nordamerika befolgt wird und die als höchst beachtenswerth die Aufmerksamkeit der deutschen Politiker verdient. Wir erwähnten der Verpflichtung des Staatssekretärs,*) dem Kongress jedes Jahr eine Zusammenstellung vorzulegen, welche über die Umgestaltungen in den Handels- und Verkehrsverhältnissen anderer Länder Aufschluss giebt sowie die Handelsnachrichten enthält, welche den amtlichen Veröffentlichungen anderer Regierungen und den Berichten der Konsuln zu entnehmen sind. Der Zweck dieses Berichtes ist die Orientirung des Parlaments über die volkswirthschaftliche Weltlage. Es kann den Volksvertretern nicht zugemuthet werden, dass sie alle Konsulatsberichte lesen und studiren, dass sie sich die Materialien über die auswärtige Handelspolitik selbst sammeln, dass sie namentlich aus dem Auslande sich alle diejenigen Mittheilungen selbst beschaffen, die sich auf die Veränderungen und Neubildungen im volkswirthschaftlichen Getriebe der anderen Staaten beziehen. Nur einzelne wenige Politiker werden im Stande sein, sich über die wichtigsten ausländischen Erscheinungen genau zu orientiren. Ein solcher zusammenfassender Rapport, erstellt durch das Auswärtige Amt, welches im Besitze des authentischen Materials ist, bietet sonach dem Parlament ein werthvolles Mittel der Orientirung, das auf die gesetzgeberische Thätigkeit anregend und fördernd wirken muss. Aber nicht nur dem Gesetzgeber dient dieser Generalbericht, sondern auch der Gewerbestand, die Verkehrsanstalten, die Beamten, die Presse werden ihn willkommen heissen und als ein unentbehrliches Handbuch in den privaten und öffentlichen Bibliotheken aufstellen.

Es ist selbstverständlich, dass das auswärtige Amt, wenn es einen Jahresbericht über die ausländische Volkswirthschaft den Mitgliedern des Reichstages unterbreiten wollte, sich mit Auszügen und der Darstellung der wichtigsten Erscheinungen in gedrängter Anordnung begnügen könnte; nur müsste überall auf die Stellen und Quellen verwiesen werden, wo derjenige, der sich für eine bestimmte Frage interessirt, sich eingehender informiren könnte.

Aber auch diese gedrängte Zusammenstellung erfordert eine erhebliche Arbeitsleitung und so kommen wir auch mit dieser Anregung dazu, dem Arbeitsprogramm einer neuen Abtheilung des Auswärtigen Amtes einen wichtigen Programmpunkt beizufügen.

---

*) Siehe Seite 35 dieser Schrift.

VI. Das Handelsmuseum.

Im belgischen „Musée commercial“ ist uns eine so praktische Einrichtung vorgeführt, dass — sobald einmal in Deutschland die Aufmerksamkeit des Handelsstandes auf dasselbe gelenkt worden war und man sich mit der Organisation desselben vertraut gemacht hatte — über die Nothwendigkeit der Errichtung einer deutschen Anstalt dieser Art kein Zweifel mehr herrschen konnte. Nur darüber machte sich Anfangs eine Verschiedenheit der Anschauungen geltend, ob eine einzige Reichsanstalt in Berlin zu errichten sei, oder ob in den wichtigsten Industrie- und Handelscentren jeweilen auf die dortigen Produktionsverhältnisse zugeschnittene Schwesteranstalten organisirt werden sollen. In Belgien war die Lösung der Aufgabe deswegen sehr erleichtert, weil das Land kaum so gross ist als ein einzelner deutscher Industriebezirk. Brüssel eignete sich also vorzüglich zum Sitz der Anstalt.

Für die Errichtung mehrerer Anstalten in Deutschland spricht zunächst die geographische Ausdehnung des Reiches. Würden Museen etwa in Berlin, Leipzig, Köln, Frankfurt a. M., Stuttgart und Nürnberg errichtet, so wären die einzelnen Sammelpunkte von den umliegenden Landestheilen aus sehr leicht zu besuchen, während das Bestehen einer einzigen Anstalt in Berlin den Besuch und die Benutzung derselben sehr erschweren würde. Ausserdem wäre die Möglichkeit geboten, dass die einzelnen Museen sich auf Spezialitäten werfen, welche durch die naheliegenden Industriezweige bedingt sind. Diese Areitstheilung dürfte aber doch nur im beschränkten Umfange Platz greifen, da eine sachgemässe Spezialisirung voraussetzt, dass sich die einzelnen Anstalten einigen wenigen Industriezweigen anschliessen und einen nahezu lokalen Charakter annehmen. Hierfür wäre aber eine viel grössere Zahl von Stellen erforderlich. Sie müssten über das ganze Reich zerstreut sein und Fachmuseen werden, und damit wäre man an einem Punkte angelangt, wo die Berührung mit den Gewerbemuseen und den gewerblichen Fachschulen eintritt. Das ist aber nicht beabsichtigt. Das Handelsmuseum soll vielmehr zunächst eine grosse Reichsanstalt für die Förderung des Exportes sein. Sie soll den lokalen Instituten das Arbeitsfeld nicht streitig machen. Die Strebsamkeit der kleinen und örtlich begrenzten Gewerbegruppen ist

ein so werthvolles Glied in der Kette der Triebkräfte, welche die gewerbliche Entwicklung bedingt, dass sie nicht in Frage gestellt werden darf.

Wohl aber kommt dem Handelsmuseum die Aufgabe zu, den Gewerbemuseen und den mit ihnen verbundenen Fachschulen Anregung zu bieten und neues Leben zu verleihen, indem es auf die Leistungen des Auslandes aufmerksam macht und die Wege zeigt, wie das einheimische Gewerbe sein ausländisches Absatzgebiet erweitern kann. Die Aufgabe ist also eine grosse, nationale und das Institut, das ihr dient, kann nur als ein mit reichen geistigen und finanziellen Mitteln ausgestattetes nationales Institut gedacht werden, um das sich alle Kräfte sammeln, über welche das Reich verfügt. Deswegen ist auch die Errichtung mehrerer Handelsmuseen in Berlin, Leipzig u. s. w. nicht zu empfehlen. Eine Trennung der Aufgaben nach industriellen und Gewerbegruppen wäre ja kaum durchführbar, da die umgebenden Wirthschaftsgebiete zu gross sind und die Berücksichtigung aller Industrien verlangen. Eine Anstalt in Nürnberg müsste beispielsweise alle Industriezweige Bayerns berücksichtigen, d. h. die meisten deutschen Industrien. Eine Anstalt in Leipzig könnte sich der Pflicht nicht entheben, die grossen sächsischen Industrien zu pflegen, d. h. diejenigen, welche wiederum deutsche sind. Eine Anstalt in Stuttgart oder in Köln oder in Frankfurt a. M. wäre in einer ganz ähnlichen Lage. Diese verschiedenen Handelsmuseen müssten also jedes für sich mit kleinen Mitteln dasselbe Gebiet bebauen, das eine Reichsanstalt mit grossen Mitteln pflegen könnte. Diese Wiederholung einer und derselben Arbeit ist gleichbedeutend mit einer Vergeudung der Mittel und Kräfte; sie ist aber überdies nicht einmal im Stande, das zu Stande zu bringen, was die Concentrirung der Mittel in einem Centralpunkte in qualitativer Beziehung erzielen kann.

Es kommt aber noch eine andere Erwägung hinzu, welche zwar schon angedeutet ist, die aber noch deutlicher hervorgehoben werden soll, um alle Bedenken gegen eine einzelne in Berlin zu errichtende Centralanstalt zu beseitigen. Man fürchtet nämlich, dass ein Handelsmuseum in Berlin den süd- und mitteldeutschen Staaten sowie den entfernteren preussischen Provinzen keine Vortheile biete. Das Museum könne von hier aus nicht oder doch nur mit grossem Kosten- und Zeitaufwand besucht und benutzt werden. Die nämlichen Bedenken hat der französische Handelsminister in seinem Cirkular vom 11. September dieses Jahres den französischen Handelskammern gegenüber ausgesprochen. Das Cirkular fordert die Kammern auf, ihre Ansichten über die Frage der Errichtung von Handelsmuseen in Frankreich mitzutheilen und deutet gleichzeitig an, dass nach Meinung des Handelsministers ein Museum in Paris nicht genügt, dass vielmehr Regionalmuseen vorzuziehen seien, welche bestimmten Industrien zu dienen hätten. Was gegen diese Bedenken geltend gemacht

werden kann, das ist die Erwägung, dass eine grosse Centralanstalt die Wirksamkeit in den verschiedenen Landestheilen nicht ausschliesst; vielmehr hängt der Erfolg des Institutes gerade davon ab, dass es seine Thätigkeit über das ganze Reich erstreckt. Es wird in allen Landestheilen seine Verbindungen suchen; in den meisten Staaten bestehen bereits die Vorbedingungen eines solchen Verkehres; es giebt nicht nur jetzt schon eine Anzahl privater Unternehmungen, die der Unterstützung der Centralstelle durchaus würdig sind, wie die verschiedenen Handelsmuseen, sondern es sind neue Museen projektirt. Aber ausser diesen noch jungen Anstalten besteht eine grosse Anzahl von Gewerbemuseen, die dem grossen Zwecke eines deutschen Handelsmuseums unschwer dienstbar gemacht werden können. Einzelne dieser gewerblichen Anstalten sind so breit angelegt, dass sie jetzt schon, wenn auch im engeren Kreise, für dieselben Ziele wirken; anderen kommt mehr der Charakter von Fachmuseen zu, aber auch diese sollen in Berührung mit dem Handelsmuseum gebracht werden; an manchen Orten finden sich lebensfähige Keime, Anfänge von Organisationen, die nur der Aufmunterung und Belebung durch eine Centralstelle bedürfen, um sich zur kräftigen Pflanze zu entwickeln. Alle diese Elemente sollen herbeigezogen werden, damit sie durch das Handelsmuseum Anregung und Arbeitsmaterial erhalten. Die Centralstelle übermittelt diesen lokalen oder Landesanstalten nach den Anordnungen eines Regulatives einzelne Ausstellungsgegenstände oder ganze Kollektionen; sie veranstaltet Wanderausstellungen; sie steht mit ihrem Informationsdienst zur Verfügung, vermittelt den Verkehr mit den Reichskonsuln, und regt in geeigneten Ortschaften oder Kreisen die Errichtung von Fachmuseen, Fachschulen, von Handels- und Gewerbevereinen an, ja selbst die Einführung neuer Industriezweige.

Die Landesregierungen werden sich bemühen, die gewerblichen Institute so auszustatten, dass sie immer mehr befähigt werden, an dem gemeinsamen Werke, der Hebung der deutschen Gewerbethätigkeit, der Veredlung des Exportes mitzuwirken, und überdies kann wohl daran gedacht werden, dass unter gewissen Bedingungen aus Reichsmitteln Beträge ausgeworfen werden für die Aufmunterung zu hervorragenden Leistungen auf dem Gebiete der industriellen und gewerblichen Produktion.

Wenn man sich alle Kräfte vergegenwärtigt, welche mit einer Reichsanstalt in Verbindung gebracht werden können, wenn man bedenkt, wie viele solcher Kräfte bereits in engerem Wirkungskreise thätig sind und wie manche noch der Erweckung harren, so wird man die Ueberzeugung gewinnen, dass es nicht mehrerer im Reiche zerstreuter Handelsmuseen bedarf, um den Bestrebungen, die man bei Gründung solcher Institute im Auge hat, einen möglichst breiten Boden zu geben, dass vielmehr ein grosses Reichshandelsmuseum genügt, und dass die Verbindung desselben

mit den bestehenden Handels- und Gewerbemuseen und verwandten Förderungsmitteln der Produktion d. h. die Mitwirkung der einzelnen Bundesstaaten, lokalen Behörden sowie des Vereinswesens alle Garantien für ein segensreiches Wirken, ein fach- und sachgemässes Arbeiten der einen Centralstelle bietet.

Was die Organisation des deutschen Handelsmuseums anbelangt, so können wir uns an dieser Stelle nur über einige Grundprincipien äussern denn obgleich das „Musée commercial“ in Brüssel uns eine fertige Organisation in durchaus tüchtiger Anlage vor Augen führt, erfordert ein deutsches Reichsinstitut seiner ungleich grösseren und vielseitigeren Aufgaben wegen einen wesentlich verschiedenen Aufbau. Die sehr anerkennenswerthen Leistungen des „Musée commercial“ haben für die deutschen Verhältnisse nur die Bedeutung einer ersten Anregung, eines ersten zu vervollkommnenden Vorbildes. Die Grundlinien eines deutschen Museums müssen erst noch gezeichnet werden.

Wir haben schon bei Besprechung des konsularischen Bildungswesens hervorgehoben, dass wir uns ein deutsches Handelsmuseum in Verbindung mit einem handelsgeographischen Institut zugleich als eine Bildungsanstalt für die zukünftigen Konsulatsbeamten denken. Der ideelle Zusammenhang der konsularischen Aufgaben mit den Zwecken des Handelsmuseums und mit den Forschungen auf handelsgeographischem Gebiete erfordert nun, dass bei Errichtung eines Handelsmuseums auf die Gemeinschaftlichkeit dieser Ziele Bedacht genommen werde. Das Handelsmuseum muss also in seiner Anlage nicht allein auf die unmittelbaren Bedürfnisse des verkehrenden Publikums zugestutzt sein, wie dies bei dem Brüsseler Vorbild der Fall ist, vielmehr bedingt die Grossartigkeit seiner nach verschiedenen Richtungen gestellten Aufgaben, dass ausreichende intellektuelle und finanzielle Mittel der Anstalt sowohl eine vollendete praktische als auch eine hohe wissenschaftliche Leistungsfähigkeit verbürgen.

Wenn die belgischen Konsuln angehalten werden, in ihren Bezirken Muster von Importartikeln der Konkurrenzländer Belgiens sowie Proben der Erzeugnisse des Gewerbefleisses der Eingebornen oder Rohprodukte zu sammeln und dieselben mit einem Kommentar zu versehen, welcher alle für den Handel erforderlichen Aufschlüsse enthält, wenn ferner in Belgien besondere Emmissäre mit der Einsammlung von solchen Mustern beauftragt werden, so ist zwar damit eine Form gefunden, in welcher auch die deutschen Konsuln, deutsche Emmissäre und ein deutsches Museum für den Export wirken können; aber in dem Masse, in welchem die deutschen Interessen die belgischen an Bedeutung überwiegen, muss auch die sammelnde Thätigkeit der deutschen Konsuln und Emmissäre sich steigern. Das erfordert einestheils eine grosse Anlage des Museums,

anderntheils entsprechende Mittel für die Einkäufe der Konsuln. Die grössere Vielseitigkeit der deutschen produktiven Verhältnisse im Vergleich zu den belgischen bedingt ja, dass sich die Aufmerksamkeit der Konsuln auch auf eine grössere Zahl von Objekten vertheilt, und die Vorstellung, dass von der Centralstelle aus die lokalen Anstalten regelmässig mit Special- oder Wanderausstellungen bedacht werden, ist nur möglich, wenn ein erschöpfendes Material geliefert wird. Es sollen nicht etwa bloss Erzeugnisse der Textilindustrie, der Glasfabrikation, der Maschinenwerkstätten, der chemischen Industrie, überhaupt der Grossindustrie gesammelt werden, sondern auch aller Kleingewerbe, der Hausindustrie; die Viehzucht und Landwirthschaft und kein Gegenstand soll von den Sammlungen ausgeschlossen sein, der auf irgend einen Brauch, auf die Geschichte, auf Charakter und Lebensart eines Volkes Bezug hat. Dadurch wird das Museum zugleich zu einer ethnographischen Sammlung. Das Handelsmuseum müsste nach Ländern gegliedert sein, da es darauf ankommt, für jedes Land ein erschöpfendes volkswirthschaftliches Bild durch greifbare Proben seiner industriellen, gewerblichen und landwirthschaftlichen Thätigkeit zur Darstellung zu bringen. Kartographische, historische und statistische Aufzeichnungen oder Veröffentlichungen leiten jede Gruppe ein. Daran reiht sich die eigentlich ethnographische Sammlung, d. h. die Darstellung von Hausgeräthen, Wohnungen, Kleidern, Waffen, Schmuck, Kunsterzeugnissen, Gewerbebetrieben, landwirthschaftlichen Geräthen u. s. w. in einer charakteristischen Auswahl; hier schliesst sich dann erst das eigentliche Handesmuseum an, die Sammlung, welche Geschmack Mode und die Aenderungen der Zeit schrittweise verfolgt und darum einer grösseren Bewegung, einem lebhafteren Wachsthum und der ununterbrochenen Benutzung und Ausbeutung unterworfen ist. Jedes Land soll im Museum in dieser Weise dargestellt werden. Ob nun der ethnographische Theil und das eigentliche Handelsmuseum örtlich in Verbindung stehen oder ob besondere Räume dem ersteren, andere Räume dem letzteren zugewiesen werden, das zu entscheiden ist Sache der Verwaltung der Anstalt. Hier war uns nur darum zu thun, den ideellen Zusammenhang der beiden Theile für jedes Land zu betonen und hervorzuheben, dass ein Gesammtbild jedes Landes angestrebt werden muss, damit der Gewerbe- und Handelsstand die fernen Völker, auf deren Kaufkraft und Geschmack er spekulirt, volkswirthschaftlich verstehen lerne.

In Belgien ist das „bureau de renseignements“ des „Musée commercial“ dazu bestimmt, dem Publikum Aufschlüsse über diejenigen im Museum ausgelegten Muster zu geben, welche der Katalog aus besonderen Gründen lediglich erwähnt, ohne die näheren Mittheilungen der Konsuln abzudrucken. Es soll damit bewirkt werden, dass die Benutzung der Sammlungen nicht zu sehr verallgemeinert wird, da der Nutzen derselben zunächst dem Belgier zukommen soll.

Auch die Submissionen fremder Länder werden in diesem Bureau ausgelegt, und zwar mit den bezüglichen Pflichtenheften, Plänen, Beschreibungen und Proben.

Die Auskunftsstelle eines deutschen Handelsmuseums hat ihre Aufgabe weiter zu fassen. Nicht allein über die aufliegenden Muster und die Submissionen, sondern über alle volkswirthschaftlichen Verhältnisse des Auslandes wird sie so weit möglich Aufschluss ertheilen. Da das Handelsmuseum dem Auswärtigen Amt unterstehen würde, so bildet die Auskunftsstelle die Berührung des genannten Amtes mit dem über die auswärtigen Verhältnisse Auskunft heischenden Publikum, und weil der Dienst der Stelle ein geschäftsmässiger ist, so wird sich der Handelsstand allmälig daran gewöhnen, nicht mehr direckt mit dem Auswärtigen Amt oder mit den Konsuln zu verkehren, sondern sich unmittelbar an das Handelsmuseum zu wenden. Dadurch werden manche Vortheile erzielt, insbesondere der eine, dass die Anfrage eher als bisher auf eine sachgemässe Beantwortung rechnen kann; denn die gut-orientirte Auskunftsstelle ist eher im Stande, sich die Quellen auszusuchen, aus welchen die richtigste Auskunft fliesst. Es stehen ihr nicht allein die Konsuln zur Verfügung, sondern auch ihre übrigen Beziehungen, zu welchen das Auswärtige Amt oder andere hohe und einflussreiche Stellen ihr verhelfen. Aber schon ihr Einfluss auf die konsularischen Vertreter giebt ihr Vortheile gegenüber dem Publikum, das gegenwärtig mit den Konsuln noch direkt verkehrt. Oft genug klagt ein Kaufmann darüber, dass er von diesem oder jenem Konsul keine oder nur eine ungenügende Auskunft erhalten habe, während der Beschwerdeführer vielleicht selbst die Ursache der unzureichenden Mittheilung ist. Oft sind die Fragen der Kaufleute zu wenig präzis, unklar unp allgemein; oft überschreiten sie das Mass der konsularischen Verpflichtungen. Die Vermittlung der Auskunftsstelle ist nun in den meisten Fällen geeignet, entweder die Unklarheiten zu beseitigen oder den Konsul anzuleiten, wie und wo er sich zu instruiren habe, um die ihm unmöglich scheinende Information zu ertheilen. In vielen Fällen ist die Auskunftsstelle im Falle, von sich aus die Anfragen zu beantworten, so dass der Konsul gar nicht angefragt werden muss und eine vielleicht sehr werthvolle Ersparniss an Zeit gesichert ist.

Durch die Erfahrung, durch wachsende finanzielle und geistige Mittel wird sich so die Auskunftsstelle zu einem hochwichtigen und unentbehrlichen Organe der industriellen, gewerblichen und landwirthschaftlichen Interessen des Reiches entwickeln und beide zusammen, das Handelsmuseum mit seiner Auskunftsstelle werden erst dann den eingreifenden Einfluss auf den deutschen Export erringen, der denjenigen vorschwebt, welche Belgien um das Musée commercial beneiden.

VII. Schlusswort.

Die Reform des Kosulatswesens begreift eine so grosse Reihe von Einzelfragen in sich, dass Jedermann, der sie im Zusammenhange dargestellt findet, sich sagen muss, an eine sofortige Durchführbarkeit aller Programmpunkte sei nicht zu denken. Von der Unmöglichkeit einer gleichzeitigen Inangriffnahme der verschiedenen Reformen sind nun auch wir überzeugt. Die Einen derselben bedingen die Anderen. Die Ausführung bestimmter Anregungen setzt voraus, dass andere bereits durchgeführt sind. So ist beispielsweise die Ausbildung des Informationsdienstes erst dann in dem von uns angedeuteten Umfange möglich, wenn einmal das konsularische Bildungswesen sowie die Zulassungsbedingungen neugestaltet sind und die Leistungsfähigkeit der Konsuln dadurch erhöht ist. Auch darf nicht übersehen werden, dass Aenderungen in der Vertretung der auswärtigen Interessen mit Behutsamkeit unternommen werden müssen, da jede heftige Bewegung, jedes ungestüme Vorgehen sofort die Aufmerksamkeit der anderen Länder und deren Eifersucht wachruft.

Aber wenn man auch die Zweckmässigkeit einer allmäligen Entwicklung gelten lässt, so mahnen doch die Anstrengungen des Auslandes sowie die wachsende Bedeutung der auswärtigen Beziehungen des deutschen Gewerbefleisses zur Verwirklichung mancher Verbesserungen und zwar um so mehr, als einer bedeutungsvollen Gruppe dieser letzteren Hindernisse nicht entgegenstehen.

Die neue Gliederung des Dienstes hängt ab von der Vermehrung der Berufskonsuln. Eine raschere Zunahme der Letzteren darf nicht aufgeschoben werden. Der Vermehrung der Berufskonsulate mag dann die neue Gliederung bald in diesem bald in jenem Lande folgen.

Die Umgestaltung des Prüfungsverfahrens und der Zulassungsbedingungen ist die Vorbedingung jeder erfolgreichen Reform. Erst durch sie wird das Material für den grösseren Bedarf an Berufskonsuln geliefert. Die Frage, ob die Errichtung einer besonderen Schule für Konsulatsaspiranten verschoben werden soll, wird im Zusammenhange mit der Neugestaltung des Prüfungsverfahrens erörtert werden müssen.

Die Ernennung von Botschaftssekretären mit hervorragender volkswirthschaftlicher Vorbildung darf ebenso nicht mehr weit hinausgeschoben

werden, denn sie sollen die Spitze des Konsulatsdienstes in den für den deutschen Export wichtigsten Ländern bilden.

Auch die Erweiterung des Auswärtigen Amtes durch eine besondere Abtheilung für den Informationsdienst, welche die Konsulatsberichte zu vervollkommnen, den Bericht über die inländischen volkswirthschaftlichen Verhältnisse an die Konsuln, sowie über die auswärtigen Bewegungen auf diesem Gebiete an den Reichstag zu erstellen hat, wird um so nützlicher sein, je bälder sie in Wirksamkeit tritt.

Wo sich im Auslande das Bedürfniss zeigt, deutsche Auslandskammern zu errichten, soll mit der Errichtung nicht gesäumt werden.

Am wenigsten Gründe liegen gegen ein „Deutsches Handelsmuseum“ vor. Andere Länder haben ähnliche Anstalten bereits ins Leben gerufen. Deutschland darf nicht zurückbleiben, wenn die Entwicklung seiner Exportindustrie nicht ernstlich gefährdet werden soll.

Der Ueberblick über deren Hauptgesichtspunkte zeigt uns, dass die Frage der Konsularreform für die Lösung reif ist und nur des Wortes harrt, das sie in eine wirkungsvolle That umwandelt. Dieses Wort aber wird nicht auf sich warten lassen, denn der Mann, der für die deutsche Einheit, für die deutsche politische Grösse das schaffende Wort gesprochen hat, der das „Werde“ den ökonomischen Kräften Deutschlands entgegenrief, er wird auch die Stützen des deutschen Welthandels aufbauen.

Anhang.

Gesetz,

betreffend

die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln.

Vom 8. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc.
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

I. Organisation der Bundeskonsulate.

§. 1. Die Bundeskonsuln sind berufen, das Interesse des Bundes, namentlich in Bezug auf Handel, Verkehr und Schifffahrt thunlichst zu schützen und zu fördern, die Beobachtung der Staatsverträge zu überwachen und den Angehörigen der Bundesstaaten, sowie anderer befreundeter Staaten in ihren Angelegenheiten Rath und Beistand zu gewähren. Sie müssen hierbei nach den Bundesgesetzen und den ihnen ertheilten Instructionen sich richten und die durch die Gesetze und die Gewohnheiten ihres Amtsbezirks gebotenen Schranken einhalten.

§. 2. Unter Konsul im Sinne dieses Gesetzes ist der Vorsteher eines Generalkonsulats, Konsulats oder Vicekonsulats zu verstehen.

§. 3. Die Bundeskonsuln sind der Aufsicht des Bundeskanzlers unterworfen. In Angelegenheiten von allgemeinem Interesse berichten sie an den Bundeskanzler und empfangen von ihm ihre Weisungen. In dringlichen Fällen haben sie gleichzeitig die erforderlichen Anzeigen über erhebliche Thatsachen unmittelbar an die zunächst betheiligten Regierungen gelangen zu lassen.

In besonderen, das Interesse eines einzelnen Bundesstaates oder einzelner Bundesangehöriger betreffenden Geschäftsangelegenheiten berichten sie an die Regierung des Staates, um dessen besonderes Interesse es sich handelt, oder dem die betheiligte Privatperson angehört; auch kann ihnen in solchen Angelegenheiten die Regierung eines Bundesstaates Aufträge ertheilen und unmittelbare Berichterstattung verlangen.

§. 4. Die Bundeskonsuln werden vor Antritt ihres Amtes dahin vereidet, dass sie ihre Dienstpflichten gegen den Norddeutschen Bund nach Maassgabe des Gesetzes und der ihnen zu ertheilenden Instruktionen treu und gewissenhaft erfüllen und das Beste des Bundes fördern wollen.

§. 5. Die Bundeskonsuln können ohne Genehmigung des Bundespräsidiums weder Konsulate fremder Mächte bekleiden, noch Geschenke oder Orden von fremden Regierungen annehmen.

§. 6. Bundeskonsuln, welche sich von ihrem Amte ohne Urlaub entfernt halten, werden so angesehen, als ob sie die Enthebung von ihrem Amte nachgesucht hätten.

§. 7. Zum Berufskonsul (consul missus) kann derjenige ernannt werden, welchem das Bundesindigenat zusteht und welcher zugleich

1) entweder die zur juristischen Laufbahn in den einzelnen Bundesstaaten erforderliche erste Prüfung bestanden hat und ausserdem mindestens drei Jahre im inneren Dienste oder in der Advokatur und mindestens zwei Jahre im Konsulatsdienste des Bundes oder eines Bundesstaates beschäftigt gewesen ist, oder

2) die besondere Prüfung bestanden hat, welche für die Bekleidung des Amtes eines Berufskonsuls einzuführen ist. Die näheren Bestimmungen über diese Prüfung werden von dem Bundeskanzler erlassen.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen jedoch erst vom 1. Januar 1873 ab zur Anwendung.

§. 8. Die Bundeskonsuln erhalten Besoldung nach Maassgabe des Bundeshaushalts-Etats.

Reise- und Einrichtungskosten, sowie sonstige Dienstausgaben werden ihnen aus Bundesmitteln besonders erstattet.

Die Familien der Berufskonsuln werden, wenn letztere während ihrer Amtsdauer sterben, auf Bundeskosten in die Heimath zurückbefördert.

Die Berufskonsuln erheben die in dem Konsular-Tarife vorgesehenen Gebühren für Rechnung der Bundeskasse.

Die Berufskonsuln dürfen keine kaufmännischen Geschäfte betreiben.

In Bezug auf den Amtsverlust, die Dienstentlassung, die Versetzung in den Ruhestand und die Amtssuspension unterliegen die Berufskonsuln bis zum Erlass eines Bundesgesetzes den in dieser Beziehung für die Preussischen diplomatischen Agenten zur Zeit geltenden Vorschriften mit der Maassgabe, dass die in diesen Vorschriften dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten beiwohnenden Zuständigkeiten dem Bundeskanzler und die nach denselben dem Disciplinarhofe und dem Staatsministerium beiwohnenden Zuständigkeiten dem Bundesrathe gehören.

§. 9. Zu Wahlkonsuln (consules electi) sollen vorzugsweise Kaufleute ernannt werden, welchen das Bundesindigenat zusteht.

§. 10. Die Wahlkonsuln beziehen die in Gemässheit des Konsular-Tarifs zu erhebenden Gebühren für sich.

Dienstliche Ausgaben können ihnen aus Bundesmitteln ersetzt werden.

Ihre Anstellung ist jederzeit ohne Entschädigung widerruflich.

§. 11. Die Konsuln können mit Genehmigung des Bundeskanzlers in ihrem Amtsbezirke konsularische Privatbevollmächtigte (Konsular-Agenten) bestellen.

Den Konsular-Agenten steht die selbständige Ausübung der in diesem Gesetze den Konsuln beigelegten Rechte nicht zu.

Den Konsular-Agenten können die von ihnen nach Maasgabe des Konsular-Tarifs erhobenen Gebühren ganz oder theilweise belassen werden.

II. Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln.

§. 12. Jeder Bundeskonsul hat über die in seinem Amtsbezirke wohnenden und zu diesem Behufe bei ihm angemeldeten Bundesangehörigen eine Matrikel zu führen.

So lange ein Bundesangehöriger in die Matrikel eingetragen ist, bleibt ihm sein heimathliches Staatsbürgerrecht erhalten, auch wenn dessen Verlust lediglich in Folge des Aufenthaltes in der Fremde eintreten würde.

§. 13. Die Befugniss der Konsuln zu Eheschliessungen und zur Beurkundung der Heirathen, Geburten und Sterbefälle der Bundesangehörigen bestimmt sich bis zum Erlass eines diese Befugniss regelnden Bundesgesetzes nach den Landesgesetzen der einzelnen Bundesstaaten.

Wenn nach den Landesgesetzen die Befugniss von einer besonderen Ermächtigung abhängig ist, so wird die letztere von dem Bundeskanzler auf Antrag der Landesregierung ertheilt.

§. 14. Die Bundeskonsuln sind befugt zur Legalisation derjenigen Urkunden, welche in ihrem Amtsbezirke ausgestellt oder beglaubigt sind.

§. 15. Die schriftlichen Zeugnisse, welche von den Bundeskonsuln über ihre amtlichen Handlungen und die bei Ausübung ihres Amtes wahrgenommenen Thatsachen unter ihrem Siegel und ihrer Unterschrift ertheilt sind, haben die Beweiskraft öffentlicher Urkunden.

§. 16. Den Bundeskonsuln steht innerhalb ihres Amtsbezirks in Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche Bundesangehörige errichten, insbesondere auch derjenigen, welche dieselben mit Fremden schliessen, das Recht der Notare zu, dergestalt, dass die von ihnen aufgenommenen und mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel versehenen Urkunden den innerhalb der Bundesstaaten aufgenommenen Notariats-Urkunden gleich zu achten sind.

§. 17. Bei Aufnahme der Urkunden (§. 16.) haben die Bundeskonsuln zwei Zeugen zuzuziehen, in deren Gegenwart die Verhandlung vorzulesen und von den Betheiligten durch Unterschrift oder im Falle der Schreibensunerfahrenheit durch Handzeichen zu vollziehen ist.

Die Befolgung dieser Vorschriften muss aus der Urkunde hervorgehen, widrigenfalls dieselbe nicht die Kraft einer Notariats-Urkunde hat. Diese Kraft mangelt auch in dem Falle, wenn der Konsul oder seine Frau oder einer von seinen oder seiner Frau Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum Grade des Oheims oder Neffen einschliesslich bei der Verhandlung betheiligt war, oder wenn darin eine Verfügung zu Gunsten einer der vorgenannten Personen oder der hinzugezogenen Zeugen getroffen ist.

§. 18. Die Bundeskonsuln sind berufen, der in ihrem Amtsbezirke befindlichen Verlassenschaften verstorbener Bundesangehöriger, wenn ein amtliches Einschreiten wegen Abwesenheit der nächsten Erben oder aus ähnlichen Gründen geboten erscheint, sich anzunehmen; sie sind hierbei insbesondere ermächtigt, den Nachlass zu versiegeln und zu inventarisiren, den beweglichen Nachlass, wenn die Umstände es erfordern, in Verwahrung zu nehmen und öffentlich zu verkaufen, sowie die vorhandenen Gelder zur Tilgung der feststehenden Schulden zu verwenden.

§. 19. Die Bundeskonsuln können innerhalb ihres Amtsbezirks an die dort sich aufhaltenden Personen auf Ersuchen der Behörden eines Bundesstaates Zustellungen jeder Art bewirken. Durch das schriftliche Zeugniss des Konsuls über die erfolgte Zustellung wird diese nachgewiesen.

§. 20. Zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden sind nur diejenigen Bundeskonsuln befugt, welche dazu vom Bundeskanzler besonders ermächtigt sind. Die von diesen Konsuln aufgenommenen Verhandlungen stehen den Verhandlungen der zuständigen inländischen Behörden gleich.

§. 21. Bei Rechtsstreitigkeiten der Bundesangehörigen unter sich und mit Fremden sind die Bundeskonsuln berufen, nicht allein auf Antrag der Parteien den Abschluss von Vergleichen zu vermitteln, sondern auch das Schiedsrichteramt zu übernehmen, wenn sie in der durch die Ortsgesetze vorgeschriebenen Form von den Parteien zu Schiedsrichtern ernannt werden.

§. 22. Den Bundeskonsuln steht eine volle Gerichtsbarkeit zu, wenn sie in Ländern residiren, in welchen ihnen durch Herkommen oder durch Staatsverträge die Ausübung der Gerichtsbarkeit gestattet ist.

Der Konsulargerichtsbarkeit sind alle in den Konsular-Jurisdiktionsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Bundesangehörigen und Schutzgenossen unterworfen. In Betreff der politischen Verbrechen und Vergehen jedoch nur, wenn diese nicht innerhalb des Norddeutschen Bundes oder in Beziehung auf denselben verübt sind.

§. 23. Die Jurisdiktionsbezirke der einzelnen Konsuln werden von dem Bundeskanzler nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr bestimmt.

§. 24. Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit wird dieselbe von den Bundeskonsuln nach Maasgabe des über die Gerichtsbarkeit der Konsuln in Preussen erlassenen Gesetzes vom 29. Juni 1865 (Gesetz-Samml. S. 681) ausgeübt. Die nach diesem Gesetze den Preussischen Ministern und Gesandten übertragenen Befugnisse stehen jedoch dem Bundeskanzler zu.

Neue Bundesgesetze erlangen in den Konsular-Jurisdiktionsbezirken nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage gerechnet, an welchem dieselben durch das Bundesgesetzblatt verkündet worden sind, verbindliche Kraft.

Die durch den ersten Absatz begründete Zuständigkeit des Preussischen Ober-Tribunals geht vom 1. Juli 1871 an auf das Bundes-Ober-Handelsgericht über. Wird in den an dasselbe gelangenden Sachen eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft erforderlich, so ist zu deren Vertretung von dem Präsidenten des Ober-Handelsgerichts ein Mitglied des letzteren, ein in Leipzig angestellter Staatsanwalt oder ein dort wohnender Advokat zu ernennen.*)

§. 25. Die Bundeskonsuln sind befugt, den in ihrem Amtsbezirke sich aufhaltenden Bundesangehörigen Pässe auszustellen, sowie Pässe zu visiren, die Pässe fremder Behörden jedoch nur zum Eintritt in das Bundesgebiet.

§. 26. Hülfsbedürftigen Bundesangehörigen haben die Bundeskonsuln die Mittel zur Milderung augenblicklicher Noth oder zur Rückkehr in die Heimath nach Maassgabe der ihnen ertheilten Amtsinstruction zu gewähren.

§. 27. Die Bundeskonsuln haben den Schiffen der Bundes-Kriegsmarine, sowie der Besatzung aus derselben Beistand und Unterstützung zu gewähren. Insbesondere müssen sie die Befehlshaber derselben von den in ihrem Amtsbezirke in Bezug auf

*) Dieses Alinea ist durch das Reichsgesetz vom 22. April 1871 (Bundes-Gesetzbl. S. 87) hinzugekommener Zusatz.

fremde Kriegsschiffe bestehenden Vorschriften und Ortsgebräuchen, sowie von etwa dort herrschenden epidemischen und ansteckenden Krankheiten unterrichten.

§. 28. Wenn Mannschaften von Kriegsschiffen desertiren, so haben die Bundeskonsuln bei den Orts- und Landesbehörden die zur Wiederhabhaftwerdung derselben erforderlichen Schritte zu thun.

§. 29. Die Bundeskonsuln haben zum Schutze der von ihnen dienstlich zu vertretenden Interessen, insbesondere zum Transport von Verbrechern und hülfsbedürftigen Personen, den Beistand der Befehlshaber der Kriegsschiffe in Anspruch zu nehmen.

§. 30. Die Bundeskonsuln haben die Innehaltung der wegen Führung der Bundesflagge bestehenden Vorschriften zu überwachen.

§. 31. Sie haben die Meldung der Schiffsführer entgegen zu nehmen und an den Bundeskanzler über Unterlassung dieser Meldung zu berichten.

§. 32. Sie bilden für die Schiffe der Bundes-Handelsmarine im Hafen ihrer Residenz die Musterungsbehörde.

§. 33. Sie sind befugt, über diese Schiffe die Polizeigewalt auszuüben.

§. 34. Wenn Mannschaften von solchen Schiffen desertiren, so haben die Bundeskonsuln auf Antrag des Schiffers bei den Orts- oder Landesbehörden die zur Wiederhabhaftwerdung derselben erforderlichen Schritte zu thun.

§. 35. Die Bundeskonsuln sind befugt, an Stelle eines gestorbenen, erkrankten oder sonst zur Führung des Schiffes untauglich gewordenen Schiffers auf den Antrag der Betheiligten einen neuen Schiffsführer einzusetzen.

§. 36. Sie sind befugt, die Verklärungen aufzunehmen, und bei Unfällen, von welchen die Schiffe betroffen werden, die erforderlichen Bergungs- und Rettungsmaassregeln einzuleiten und zu überwachen, sowie in Fällen der grossen Haverei auf Antrag des Schiffsführers die Dispache aufzumachen.

§. 37. In Betreff der Befugniss der Konsuln zur Mitwirkung bei dem Verkaufe eines Schiffes durch den Schiffer und bei Eingehung von Bodmereigeschäften, sowie in Betreff der einstweiligen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft sind die Vorschriften Art. 499. 537. 547. 686. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches maassgebend; in Betreff ihrer Befugniss zur Ertheilung von interimistischen Schiffscertifikaten bewendet es bei den Vorschriften des Bundesgesetzes, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniss zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867.

§. 38. Die von den Bundeskonsuln zu erhebenden Gebühren werden durch Bundesgesetz festgestellt. Bis zum Inkrafttreten eines solchen Gesetzes erfolgt die Gebührenerhebung nach einem von dem Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Ausschusse des Bundesrathes für Handel und Verkehr zu erlassenden provisorischen Tarife.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Bismarck-Schönhausen.

Etat

des auswärtigen Amtes

auf das Etatsjahr 1883/84.

Einnahme.

Kap.	Tit.		Mark.
7.	1.	Von der preussischen Regierung: Aversional-Entschädigung für die Besorgung speciell preussischer Angelegenheiten . . .	90 000
	2.	Gebühren für die bei dem Auswärtigen Amt ausgefertigten Reisepässe	300
	3.	Gebühren bei den gesandtschaftlichen und besoldeten Kosulatsbehörden*)	405 360
	4.	Verschiedene Einnahmen und zwar: Miethen, Entschädigungen von Wohnungsinhabern für die Entnahme von Feuerungs- und Beleuchtungsmaterial aus amtlichen Beständen, sowie für die Benutzung der Gas- und Wasserleitung, und Erlöse aus den zu den Dienstgebäuden Wilhelmstrasse 75 und 76 gehörigen Gärten	23 450
	5.	Wittwen- und Waisengeldbeiträge	52 660
		Summe der Einnahme (Kapitel 7)	571 660

*)Anmerkung:

Von den unter Titel 3 in Einnahme gestellten Gebühren fallen:

	Mark.
auf die Missionen:	
in Lima	740
„ Mexiko	50
„ Paris	810
„ Tokio	25
auf die General-Konsulate:	
in Alexandrien	2 400
„ Belgrad	595
„ Budapest	575
„ Carácas	495
„ Constantinopel	9 650
„ Genua	1 425
„ Guatemala	205
„ London	19 600
„ New-York	83 090
„ Odessa	2 290
„ Rotterdam	6 700
„ Santa Fé de Bogotá	115
„ Schanghai	8 240
„ Sofia	510
„ Tanger	230
„ Warschau	18 545
auf die Konsulate:	
in Algier	480
„ Amoy	6 485
„ Apia	3 175
„ Bangkok	2 775
„ Barcelona	1 490
„ Beirut	620
„ Bukarest	3 490
„ Cairo	2 280
„ Canton	2 250
„ Chicago	33 995
„ Christiania	750
Seite	214 080

	Mark.
Uebertrag	214 080
in Cincinnati	24 160
„ Copenhagen	4 835
„ San Francisco	10 345
„ Galatz	1 475
„ Havana	2 700
„ Havre	6 085
„ Helsingfors	640
„ Hiogo	2 010
„ Jerusalem	1 465
„ Kiew	1 670
„ Kowno	7 250
„ St. Louis	15 035
„ Mailand	800
„ Manila	1 630
„ Marseille	1 995
„ Messina	1 050
„ Montevideo	12 145
„ Moskau	5 925
„ St. Petersburg	16 515
„ Port au Prince	1 640
„ Rio de Janeiro	14 100
„ Serajevo	220
„ Singapore	6 635
„ Smyrna	675
„ Stockholm	2 050
„ Tientsin	2 595
„ Tiflis	365
„ Tunis	460
„ Valparaiso	12 700
„ Yokohama	5 490
auf die Vize-Konsulate:	
in Buenos Aires	11 965
„ den Dardanellen	40
„ Hongkong	11 415
„ Jassy	1 970
„ Nizza	1 230
Summe	405 360

Ausgabe.

(Fortdauernde Ausgaben.)

Kap.	Tit.	Auswärtiges Amt.	Mark.
4.		**Besoldungen.**	
	1.	Staatssekretär, einschliesslich 14 000 ℳ. Repräsentationskosten (Ausserdem freie Dienstwohnung.)	50 000
	2.	Ein Unterstaatssekretär und ein Direktor mit je 20 000 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuss I 2 des Tarifs); sechszehn vortragende Räthe mit 9 900 ℳ. bis 7 500 ℳ., im Durchschnitt 8 700 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuss II 2 des Tarifs); sieben ständige Hülfsarbeiter mit 6 000 ℳ. bis 5 400 ℳ., im Durchschnitt 5 700 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuss III 2 des Tarifs.)	219 100
	3.	Fünf Beamte des Zentralbüreaus mit 6 000 ℳ. bis 3 600 ℳ., im Durchschnitt 4 800 ℳ.: ein Vorstand des Chiffrirbüreaus mit 6 000 ℳ.; zwanzig Expedienten, dreizehn Beamte des Chiffrirbüreaus, dreizehn Geheime Registratoren mit 5 400 ℳ. bis 3 000 ℳ., im Durchschnitt 4 200 ℳ.; ein Rendant der Legationskasse mit 5 400 ℳ.; drei Buchhalter mit 5 400 ℳ., bis 3 000 ℳ., im Durchschnitt 4 200 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuss III 2 des Tarifs); ein Geheimer Registratur-Assistent mit 2 400 ℳ.; (Wohnungsgeldzuschuss V des Tarifs.)	243 600
		(Der Vorstand des Chiffrirbüreaus bezieht für die Komposition der Chiffres eine jährliche Remuneration von 300 ℳ. aus Kapitel 4 Titel 7 und der Rendant der Legationskasse eine Manko-Entschädigung von jährlich 150 ℳ. aus Kapitel 6 Titel 7.)	
	4.	Ein Vorstand der Geheimen Kanzlei 5 400 ℳ.: ein Geheimer Kanzlei-Inspektor mit 4 200 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuss III 2 des Tarifs): achtundzwanzig Geheime Kanzleisekretäre und ein Kassensekretär mit 3 600 ℳ. bis 2 100 ℳ., im Durchschnitt 2 850 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuss V des Tarifs.)	92 250
	5.	Ein Kastellan mit 1 650 ℳ., ein Botenmeister mit 1 650 ℳ., achtundzwanzig Kanzleidiener, vier Portiers und drei Hausdiener mit 1 500 ℳ. bis 1 200 ℳ., im Durchschnitt 1 350 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuss VI des Tarifs.)	50 550
		(Der Botenmeister bezieht für die Absendungen der Zeitungen und Druckschriften nach dem Auslande eine jährliche Remuneration von 150 ℳ., ein Kanzleidiener für das Heften der Akten eine jährliche Entschädigung von 300 ℳ., ein Kanzleidiener für die Besorgung der Kassendienergeschäfte eine Remuneration von jährlich 180 ℳ., sämmtlich aus Kapitel 4 Titel 7.)	
		Summe Titel 1 bis 5. . .	655 500
		Wohnungsgeldzuschüsse.	
	6.	für die Beamten unter 2 bis 5	103 608
		Summe Titel 6 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	7.	Zur Remunerirung von Hülfsleistungen, einschliesslich 1 740 ℳ. künftig wegfallender Remuneration für die Bearbeitung der Konsulats-Kassen- und Rechnungsgeschäfte	85 000
		Summe Titel 7 für sich.	

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Mark.
(4.)		**Sächliche Ausgaben.**	
	8.	Für Erleuchtung und Heizung, Schreibmaterialien, Druckkosten, zur Erhaltung und Ergänzung der Utensilien, sowie zu sonstigen sächlichen Bedürfnissen des Auswärtigen Amtes .	110 000
	9.	Zu Kurier- und Reisekosten	137 000
	10.	Zu Postgeld, Frachtkosten, Estafettenkosten und für telegraphische Depeschen	48 000
	11.	Zur Unterhaltung der Dienstgebäude des Auswärtigen Amts und der zu den Dienstgebäuden, Wilhelmstrasse 75 und 76, gehörigen Gärten, sowie zur Unterhaltung und Ergänzung der Inventarienstücke in der Dienstwohnung des Staatssekretärs	22 000
		Anmerkung. Dieser Fonds ist von einem Jahre in das andere übertragungsfähig.	
		Summe Titel 8 bis 11 . . .	317 000
		Dazu „ „ 7	85 000
		„ „ „ 6	103 680
		„ „ „ 1 bis 5 . . .	655 500
		Summe Kapitel 4 . . .	1 161 180
5.		**Gesandtschaften und Konsulate.**	
		Besoldungen des Gesandtschaftspersonals.	
	1.	Athen . . . . Gesandter 36 000 ℳ, Legationssekretär 6 000 ℳ, ein Legationskanzlist und Dolmetscher 4 800 ℳ	46 800
	2.	Belgrad . . . Ministerresident 30 000 ℳ (ausserdem Dienstwohnung gegen 1 200 ℳ Abzug vom Gehalt), Dragoman 3 600 ℳ, Sekretär 3 600 ℳ . .	37 200
	3.	Bern . . . . . Gesandter 36 000 ℳ, Legationssekretär 6 000 ℳ, Legationskanzlist 4 800 ℳ . . . . . (Ausserdem bezieht der Gesandte 691,20 ℳ Miethe für das Kanzleilokal aus Titel 92 des Etats.)	46 800
	4.	Brüssel . . . Gesandter 48 000 ℳ, Legationssekretär 9 000 ℳ, Legationskanzlist 5 400 ℳ	62 400
	5.	Bukarest . . . Gesandter 45 000 ℳ, Legationssekretär 9 000 ℳ, Dragoman, der gleichzeitig als Legationskanzlist fungirt, 8 000 ℳ	62 000
	6.	Buenos Aires . Ministerresident 36 000 ℳ, Legationskanzlist 7 500 ℳ	43 500
	7.	Caracas . . . Ministerresident 36 000 ℳ, Legationskanzlist 6 000 ℳ	42 000
	8.	Constantinopel Botschafter nebst freier Wohnung 120 000 ℳ, zwei Botschaftssekretäre mit 15 000 ℳ und 7 500 ℳ, zwei Dolmetscher mit 10 500 ℳ und 6 900 ℳ, Kanzleivorstand 8 000 ℳ, Botschaftskanzlist 6 000 ℳ, Botschaftsprediger 7 500 ℳ . . . . . (Die beiden Dolmetscher, der Kanzleivorstand und der Botschaftskanzlist haben freie Wohnung im Botschaftshotel, unter dem Vorbehalt des Wiederrufs, der Portier und der Hausverwalter ohne diesen Vorbehalt.)	181 400
		Seite . .	522 100

Kap.	Tit.		Ausgabe.	Mark.
(5.)			Uebertrag	522 100
	9.	Copenhagen .	Gesandter 36 000 ℳ, Legationssekretär 6 000 ℳ, Legationskanzlist 4 800 ℳ	46 800
	10.	Guatemala . .	Ministerresident 36 000 ℳ, Legationskanzlist 6 000 ℳ	42 000
	11.	Haag.	Gesandter 48 000 ℳ, Legationssekretär 9 000 ℳ, Legationskanzlist 5 400 ℳ	62 400
	12.	Lima.	Ministerresident 36 000 ℳ, Legationskanzlist 7 500 ℳ	43 500
	13.	Lissabon . . .	Gesandter 36 000 ℳ, Legationssekretär 7 200 ℳ, Legationskanzlist 5 400 ℳ, Gesandtschaftsprediger 3 000 ℳ	51 600
	14.	London . . .	Botschafter nebst freier Wohnung 150 000 ℳ, zwei Botschaftssekretäre mit 17 400 ℳ und 7 500 ℳ, Kanzleivorstand 11 400 ℳ, Botschaftskanzlist 6 600 ℳ, Botschaftsprediger 1 050 ℳ, Kanzleidiener 2 400 ℳ	196 350
	15.	Madrid	Gesandter 54 000 ℳ, Legationssekretär 9 000 ℳ, Legationskanzlist 6 000 ℳ	69 000
	16.	Mexiko. . . .	Ministerresident 36 000 ℳ, Legationskanzlist 6 000 ℳ	42 000
	17.	Paris.	Botschafter nebst freier Wohnung 120 000 ℳ, drei Botschaftssekretäre mit 16 500 ℳ, 7 500 und 6 000 ℳ, Kanzleivorstand 9 000 ℳ, drei Botschaftskanzlisten mit 6 300 ℳ, 6 000 ℳ und 5 400 ℳ, Kanzleidiener 2 100 ℳ, Rechtskonsulent der Botschaft 4 800 ℳ Remuneration . . . . . (Der Portier hat freie Wohnung im Botschafthotel.)	183 600
	18.	Peking	Gesandter 60 000 ℳ, Legationssekretär 12 000 ℳ, Dolmetscher 15 000 ℳ. . . . . (Der Gesandte, der Legationssekretär, der Dolmetscher und die Dolmetscher-Eleven haben freie Wohnung.)	87 000
	19.	St. Petersburg	Botschafter nebst freier Wohnung 150 000 ℳ, Militärbevollmächtigter 18 000 ℳ Zulage, drei Botschaftssekretäre mit 16 500 ℳ, 7 500 ℳ und 6 000 ℳ, Kanzleivorstand 11 000 ℳ, zwei Botschaftskanzlisten mit je 6 600 ℳ, Dolmetscher 6 600 ℳ, Rechtskonsulent der Botschaft 3 000 ℳ Remuneration, Kanzleidiener 2 100 ℳ . . . . . (Der Kanzleivorstand hat unter dem Vorbehalt des Widerrufs Dienstwohnung im Botschaftshotel gegen 10 Prozent Abzug vom Gehalte.)	233 900
	20.	Rio de Janeiro	Gesandter 48 000 ℳ, Legationssekretär 10 500 ℳ, Legationskanzlist 7 500 ℳ	66 000
			Seite . .	1 646 250

Kap.	Tit.		Ausgabe.	Mark.
(5.)			Uebertrag	1 646 250
	21.	Rom . . . . . (bei der italienischen Regierung.)	Botschafter nebst freier Wohnung 100 000 ℳ, zwei Botschaftssekretäre mit 12 000 ℳ und 7 200 ℳ, Kanzleivorstand 9 000 ℳ, Botschaftskanzlist 6 300 ℳ, Botschaftsprediger neben freier möblirter Wohnung 5 400 ℳ, Organist 750 ℳ, Kirchendiener 600 ℳ, Kanzleidiener 1 500 ℳ. . . . . (Der Hausverwalter hat freie Wohnung; ein Portier, ein Hausdiener und eine Aufseherin haben freie, mit den unentbehrlichen Möbeln versehene Wohnung.)	142 750
	22.	Santa Fé de Bogotá . . .	Ministerresident 36 000 ℳ, Legationskanzlist 6 000 ℳ	42 000
	23.	Santiago . . .	Ministerresident 36 000 ℳ, Legationskanzlist 6 000 ℳ	42 000
	24.	Stockholm . .	Gesandter 40 000 ℳ, Legationssekretär 6 000 ℳ, Legationskanzlist 4 800 ℳ	50 800
	25.	Tanger	Ministerresident nebst freier Wohnung 30 000 ℳ, Dolmetscher 6 000 ℳ, Legationskanzlist 4 800 ℳ	40 800
	26.	Tokio (Yedo) .	Gesandter 45 000 ℳ, Legationssekretär 12 000 ℳ, Dolmetscher 12 000 ℳ. . . . . (Der Gesandte, der Legationssekretär, der Dolmetscher und die Dolmetscher-Eleven haben freie Wohnung.)	69 000
	27.	Washington . .	Gesandter nebst freier Wohnung 63 000 ℳ, Legationssekretär 10 800 ℳ, Legationskanzlist 8 400 ℳ	82 200
	28.	Wien.	Botschafter nebst freier Wohnung 120 000 ℳ, zwei Botschaftssekretäre mit 16 500 ℳ und 7 500 ℳ, Kanzleivorstand 9 000 ℳ, Botschaftskanzlist 6 300 ℳ, Kanzleidiener 1 500 ℳ . (Der Botschaftskanzlist hat unter dem Vorbehalt des Widerrufs Dienstwohnung im Botschaftshotel gegen 10 Prozent Abzug vom Gehalt; der Hausverwalter und der Portier haben freie Wohnung in dem Hotel.)	160 800
			Summe Titel 1 bis 28	2 276 600

Zu Titel 1 bis 28.

Das persönliche pensionsberechtigte Gehalt beträgt:

a) für die Botschafter und Gesandten 18 000 ℳ;
b) für die Ministerresidenten 12 000 ℳ bis 9 000 ℳ, im Durchschnitt 10 500 ℳ;
c) für Geschäftsträger 9 000 ℳ;
d) für die ersten Botschaftssekretäre 6 000 ℳ;
e) für alle übrigen Botschafts- und Legationssekretäre 5 400 ℳ bis 3 000 ℳ, im Durchschnitt 4 200 ℳ;
f) für die Dolmetscher in Constantinopel, Peking, Tanger und Tokio 4 500 ℳ;
g) für die Kanzleivorstände und Legationskanzlisten bei den Gesandtschaften, sowie für die Dolmetscher resp. Dragomans bei den Missionen in Belgrad, Bukarest und St. Petersburg 4 200 ℳ bis 2 100 ℳ, im Durchschnitt 3 150 ℳ;

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Mark.
(5.)		h) für die Kanzleidiener 1 500 ℳ Anmerkung. Die nach dem Durchschnittssatze sich ergebenden Summen der persönlichen pensionsberechtigenden Gehälter der unter g zu Titel 1 bis 28 und unter d zu Titel 30 bis 88 aufgeführten Beamtenkategorien übertragen sich gegenseitig.	
	29.	Zu Remunerationen und Diäten an nicht fest angestellte Beamte bei den gesandtschaftlichen Behörden	120 000
		Summe Titel 29 für sich.	
		Besoldungen und Lokalzulagen der Konsulatsbeamten.	
		General-Konsulate.	
	30. Alexandrien. .	General-Konsul 30 000 ℳ, Vize-Konsul 7 200 ℳ, Kanzler 5 400 ℳ, Dragoman 7 500 ℳ . . . (Der General-Konsul, Vize-Konsul und Kanzler haben freie Wohnung.)	50 100
	31. Budapest . . .	General-Konsul 27 000 ℳ (ausserdem 3 300 ℳ Miethe für das Kanzleilokal aus Titel 92 des Etats), Sekretär 4 200 ℳ.	31 200
	32. Contantinopel .	General-Konsul 24 000 ℳ (ausserdem Dienstwohnung gegen 2 000 ℳ Abzug vom Gehalte), zwei Vize-Konsuln mit 7 200 ℳ und 6 000 ℳ, Dragoman 5 400 ℳ, erster Sekretär und Hafenmeister 5 400 ℳ, zweiter Sekretär 4 500 ℳ	52 500
	33. Genua	General-Konsul 15 000 ℳ, Sekretär 4 500 ℳ	19 500
	34. London. . . .	General-Konsul 40 000 ℳ, Vize-Konsul 7 200 ℳ, Kanzler 6 000 ℳ, vier Sekretäre mit 5 400 ℳ, 5 200 ℳ, 4 900 ℳ und 4 500 ℳ, ein Registrator mit 4 000 ℳ, Amtsdiener 2 400 ℳ	79 600
	35. New-York . .	General-Konsul 48 000 ℳ, Konsul 18 000 ℳ, Vize-Konsul 10 800 ℳ, Kassirer 8 400 ℳ, Registrator 6 000 ℳ, zwei Sekretäre mit 4 800 ℳ und 4 200 ℳ.	100 200
	36. Odessa. . . .	General-Konsul 27 000 ℳ, Vize-Konsul 7 200 ℳ, Kanzler 4 500 ℳ.	38 700
	37. Rotterdam . .	General-Konsul 20 000 ℳ, Sekretär 5 000 ℳ	25 000
	38. Schanghai . .	General-Konsul 30 000 ℳ, Vize-Konsul 12 000 ℳ, Dolmetscher 12 000 ℳ, Sekretär 7 200 ℳ (Sämmtliche Beamte haben freie Wohnung.)	61 200
	39. Sofia.	General-Konsul 25 000 ℳ, Dragoman 4 500 ℳ, Sekretär 4 200 ℳ.	33 700
	40. Sydney. . . .	General-Konsul 30 000 ℳ, Sekretär 5 600 ℳ	35 600
	41. Warschau . .	General-Konsul 30 000 ℳ, (ausserdem 4 500 ℳ Miethe für das Kanzleilokal aus Titel 92 des Etats), Kanzleivorstand 6 000 ℳ, Dragoman 5 400 ℳ, Sekretär 4 800 ℳ.	46 200
		Konsulate.	
	42. Algier	Konsul	16 000
	43. Amoy	Konsul 24 000 ℳ, Dolmetscher 10 500 ℳ, Sekretär 5 000 ℳ. . . . . (Sämmtliche Beamte haben freie Wohnung.)	39 500
	44. Apia.	Konsul 24 000 ℳ, Sekretär 5 000 ℳ. . . . (Beide Beamte haben freie Wohnung.)	29 000
	45. Bangkok . . .	Konsul 24 000 ℳ, Sekretär 6 000 ℳ. . . .	30 000
		Seite	688 000

Kap.	Tit.		Ausgabe.	Mark.
(5.)			Uebertrag	688 000
	46.	Barcelona . .	Konsul 15 000 ℳ, zwei Sekretäre à 4 500 ℳ und 3 600 ℳ	23 100
	47.	Beirut	Konsul 15 000 ℳ (ausserdem 900 ℳ Miethe für das Kanzleilokal aus Titel 92 des Etats), Kanzler-Dragoman 5 000 ℳ	20 000
	48.	Bukarest . . .	Konsul 12 000 ℳ (ausserdem 3 000 ℳ Büreaukosten-Entschädigung aus Titel 90 des Etats), Dragoman 5 400 ℳ, Sekretär 4 500 ℳ. . .	21 900
	49.	Cairo	Konsul 15 000 ℳ (ausserdem 1 800 ℳ Miethe für das Kanzleilokal aus Titel 92 des Etats), Kanzler 4 500 ℳ, Dragoman 3 000 ℳ, Sekretär 4 000 ℳ	26 500
	50.	Canton	Konsul 24 000 ℳ, Dolmetscher 10 500 . . . . (Beide Beamte haben freie Wohnung.)	34 500
	51.	Chicago . . .	Konsul 24 000 ℳ, Vize-Konsul 9 000 ℳ, zwei Sekretäre mit 5 000 ℳ und 4 000 ℳ . . .	42 000
	52.	Christiania . .	Konsul 15 000 ℳ, Sekretär 3 000 ℳ.	18 000
	53.	Cincinnati . .	Konsul 24 000 ℳ, Sekretär 5 000 ℳ.	29 000
	54.	Copenhagen .	Konsul 15 000 ℳ (ausserdem 2 100 ℳ Büreaukosten-Entschädigung aus Titel 90 des Etats), Vize-Konsul 6 000 ℳ, Sekretär 3 000 ℳ . .	24 000
	55.	San Francisco.	Konsul 30 000 ℳ, Vize-Konsul 9 000 ℳ, Sekretär 4 800 ℳ	43 800
	56.	Galatz	Konsul 12 000 ℳ (ausserdem Dienstwohnung gegen 1 200 ℳ Abzug vom Gehalte), Dragoman 5 400 ℳ, Sekretär 4 000 ℳ	21 400
	57.	Havana. . . .	Konsul 30 000 ℳ (ausserdem 5 000 ℳ Büreaukosten-Entschädigung aus Titel 90 des Etats), zwei Sekretäre mit 6 600 ℳ und 5 400 ℳ .	42 000
	58.	Havre	Konsul 15 000 ℳ (ausserdem 2 100 ℳ Büreaukosten-Entschädigung aus Titel 90 des Etats), Sekretär 4 500 ℳ . . . . . „	19 500
	59.	Helsingfors . .	Konsul . . . . . (Ausserdem 1 500 ℳ Büreaukosten-Entschädigung aus Titel 90 des Etats.)	15 000
	60.	Hiogo	Konsul 18 000 ℳ, Dolmetscher 9 000 ℳ, Sekretär 5 000 ℳ. . . . . (Der Konsul und der Dolmetscher haben freie Wohnung.)	32 000
	61.	Jerusalem . .	Konsul nebst freier Wohnung 13 500 ℳ, Kanzler-Dragoman 5 000 ℳ	18 500
	62.	Kiew.	Konsul 15 000 ℳ, Kanzler und Dragoman 6 000 ℳ.	21 000
	63.	Kowno	Konsul 12 000 ℳ, Sekretär 3 300 ℳ.	15 300
	64.	St. Louis . . .	Konsul 24 000 ℳ, Sekretär 5 000 ℳ.	29 000
	65.	Mailand . . .	Konsul 12 000 ℳ, Sekretär 4 000 ℳ.	16 000
	66.	Manila	Konsul 24 000 ℳ, Sekretär 6 000 ℳ.	30 000
	67.	Marseille . . .	Konsul 15 000 ℳ (ausserdem 2 100 ℳ Bureaukosten-Entschädigung aus Titel 90 des Etats), Sekretär 4 500 ℳ	19 500
	68.	Messina . . .	Konsul 15 000 ℳ (ausserdem 2 100 ℳ Büreaukosten-Entschädigung aus Titel 90 des Etats), Sekretär 3 600 ℳ	18 600
	69.	Montevideo . .	Konsul 24 000 ℳ, Sekretär 6 000 ℳ.	30 000
	70.	Moskau. . . .	Konsul . . . . . (Ausserdem 3 000 ℳ Büreaukosten-Entschädigung aus Titel 90 des Etats).	24 000
			Seite	1 322 600

Kap.	Tit.		Ausgabe.	Mark.
(5.)			Uebertrag	1 322 600
	71.	St. Petersburg.	Konsul 18 000 ℳ (ausserdem 2 200 ℳ Büreaukosten-Entschädigung aus Titel 90 des Etats), Vize-Konsul 9 000 ℳ, Dragoman mit dem Titel „Kanzler“ 6 000 ℳ, Sekretär 5 000 ℳ	38 000
	72.	Port au Prince	Konsul	22 000
	73.	Rio de Janeiro	Konsul 24 000 ℳ, Sekretär 7 000 ℳ.	31 000
	74.	Serajevo . . .	Konsul 13 500 ℳ (ausserdem 2 100 ℳ Büreaukosten-Entschädigung aus Titel 90 des Etats), Dragoman 4 500 ℳ	18 000
	75.	Singapore . .	Konsul 24 000 ℳ, Sekretär 6 000 ℳ.	30 000
	76.	Smyrna . . .	Konsul 13 500 ℳ (ausserdem 2 400 ℳ Büreaukosten-Entschädigung aus Titel 90 des Etats), Sekretär 3 500 ℳ	17 000
	77.	Stockholm . .	Konsul 15 000 ℳ (ausserdem 3 000 ℳ Büreaukosten-Entschädigung aus Titel 90 des Etats), Sekretär 4 500 ℳ	19 500
	78.	Tientsin . . .	Konsul 24 000 ℳ, Dolmetscher 10 500 ℳ . . (Beide Beamte haben freie Wohnung.)	34 500
	79.	Tiflis.	Konsul	15 000
	80.	Tunis	Konsul	20 000
	81.	Valparaiso . .	Konsul 18 000 ℳ, Sekretär 5 000 ℳ. . . .	23 000
	82.	Yokohama . .	Konsul 24 000 ℳ, Dolmetscher 10 500 ℳ. Sekretär 6 000 ℳ, Kanzlist und Amtsdiener 3 600 ℳ (Der Konsul und der Dolmetscher haben freie Wohnung.)	44 100
			Vize-Konsulate.	
	83.	Buenos Aires .	Vize-Konsul	12 000
	84.	Dardanellen .	Vize-Konsul . . . . . (Ausserdem 1 200 ℳ Miethe für das Kanzleilokal aus Titel 92 des Etats.)	6 000
	85.	Hongkong . .	Vize-Konsul nebst freier Wohnung	15 000
	86.	Jassy	Vize-Konsul 10 500 ℳ (ausserdem 2 100 ℳ Büreaukosten-Entschädigung aus Titel 90 des Etats), Dragoman 5 400 ℳ	15 900
	87.	Nizza	Vize-Konsul 10 000 ℳ, Sekretär 4 500 ℳ . .	14 500
			Etatsmässige Kanzlerstellen bei Wahlkonsulaten.	
	88.	Triest	Kanzler.	4 000
			Summe Titel 30 bis 88	1 702 100

Zu Titel 30 bis 88.

Das persönliche pensionsberechtigende Gehalt beträgt:

a) für die General-Konsuln 9 000 ℳ:
b) für die Konsuln 7 500 ℳ bis 4 500 ℳ, im Durchschnitt 6 000 ℳ;
c) für die mit selbständigem Exequatur versehenen Vize-Konsuln, für die Dragomans und Dolmetscher bei den General-Konsulaten und Konsulaten, sowie für den Kassirer bei dem General-Konsulat in New-York 4 500 ℳ bis 3 000 ℳ, im Durchschnitt 3 750 ℳ:
d) für die nicht mit selbständigem Exequatur versehenen Vize-Konsuln, für die Kanzler und Sekretäre, sowie für die Dragomans bei den Vize-Konsulaten 4 200 ℳ bis 2 100 ℳ, im Durchschnitt 3 150 ℳ;

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Mark.
(5.)		c) für den Amtsdiener bei dem General-Konsulat in London 1 500 ℳ Anmerkung. Die nach dem Durchschnittssatz sich ergebenden Summen der persönlichen pensionsberechtigenden Gehälter der unter g zu Titel 1 bis 28 und unter d zu Titel 30 bis 88 aufgeführten Beamtenkategorien übertragen sich gegenseitig.	
	89.	Zu Remunerationen und Diäten an nicht festangestellte Beamte und Unterbediente bei den besoldeten General-Konsulaten, Konsulaten und Vize-Konsulaten	295 100
		Summe Titel 89 für sich.	
		Sächliche und vermischte Ausgaben.	
	90.	Brief- und Packetporto für die dienstliche Korrespondenz, Telegraphengebühren, für Estafetten, Frachtkosten und Botenlohn, Schreibmaterialien und Büreaubedürfnisse aller Art, Zeitungen, Gesetzblätter, Druckschriften	210 000
	91.	Tagegelder und Fuhrkosten der gesandtschaftlichen und Konsulatsbeamten	70 000
	92.	Zur Unterhaltung der Dienstgebäude und Amtslokalien, sowie der dazu gehörigen Gärten, soweit die Kosten für letztere nach Massgabe der Umstände auf Reichsfonds zu übernehmen sind; ferner zur Unterhaltung, Ergänzung und Erweiterung des Bestandes an Inventarienstücken und zu Miethen . . . Anmerkung. Dieser Fonds ist von einem Jahr in das andere übertragungsfähig.	300 000
	93.	Vermischte Ausgaben und zwar: Zu Kopialien und Uebersetzungskosten, Droschken- und Bootsfahrten in dienstlichen Angelegenheiten, Insertionskosten, Anzügen und üblichen Festgeschenken an die Kavassen im Orient, uneinziehbare Auslagen in Intercessionsangelegenheiten, für die Beschaffung der den besoldeten Konsuln zur Erstattung ihrer Jahresberichte nöthigen statistischen Nachrichten; sowie für alle sonstigen unvorhergesehenen, zu amtlichen Zwecken bei den Gesandtschaften und Konsulaten erwachsenden Ausgaben. .	64 000
	94.	Zu Unterstützungen für hülfsbedürftige Reichsangehörige im Auslande und an Kosten für die Heimschaffung hülfsbedürftiger Seeleute deutscher Schiffe, einschliesslich des hierbei im Inlande entstehenden Aufwandes, soweit der Ersatz dieser Kosten von den Verpflichteten nicht zu erlangen ist	72 000
	95.	Zur Bestreitung der amtlichen Ausgaben bei den unbesoldeten Konsulaten, einschliesslich der Remunerirung der bei denselben fungirenden Beamten, soweit diese Ausgaben nicht durch die aufgekommenen Gebühren gedeckt werden . . .	60 000
		Summe Titel 90 bis 95	776 000
	96.	Dispositionsfonds behufs Besoldung der Beamten bei den Konsularämtern, deren Errichtung sich im Laufe des Etatsjahres als nothwendig herausstellt	50 000
		Summe Titel 96 für sich.	
		Dazu Summe Titel 90 bis 95	776 000
		„ „ 89	295 100
		„ „ 30 bis 88	1 702 100
		„ „ 29	120 000
		„ „ 1 bis 28	2 276 600
		Summe Kapitel 5	5 219 800

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Mark.
6.		**Allgemeine Fonds.**	
	1.	Zu Kommissionskosten	70 000
	2.	Zu Kursentschädigungen für gesandtschaftliche und Konsulatsbeamte, sowie für die den älteren Beamten des Auswärtigen Amts zu gewährenden Entschädigungen für den Wegfall der früher üblich gewesenen Kanzleigeschenke	580
	3.	Zu ausserordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Beamte des Auswärtigen Amts, der Gesandtschaften und Konsulate	21 000
	4.	Zu geheimen Ausgaben	48 000
	5.	Dotation (Aversum) für das Archäologische Institut in Rom und die Zweiganstalt in Athen.	98 855
	6.	Zur Unterstützung deutscher Schulen im Auslande und anderer zu gemeinnützigen Zwecken im Auslande bestehender vaterländischer Unternehmungen mit Ausschluss der Krankenhäuser und Armen-Unterstützungsvereine	60 000
	7.	Sonstige Ausgaben (Extraordinarium des Auswärtigen Amts) und zwar: fortdauernde Ausgaben, welche künftig wegfallen, und unvorhergesehene Ausgaben, als: Einrichtungsgelder und Umzugskosten, Belohnungen für Rettung aus Seegefahr, ausserordentliche Remunerationen für Dienstleistungen an Beamte, welche dem Auswärtigen Amt nicht angehören . .	146 000
		Summe Kapitel 6	444 435
		Dazu „ „ 5	5 219 800
		„ „ 4	1 161 180
		Summe Fortdauernde Ausgaben (Kapitel 4 bis 6)	6 825 415
2.		**Einmalige Ausgaben.**	
	1.	Subvention an die zoologische Station des Professors Dr. Dohrn in Neapel	30 000
	2.	Zum Neu- und Umbau des Amtsgebäudes der Minister-Residentur in Belgrad	118 800
		Summe Einmalige Ausgaben (Kapitel 2)	148 800

Verzeichniss
der
Kaiserlich Deutschen Konsulate.

Januar 1883.

Sitz der Konsular-Behörden.	Name der Konsular-Beamten.	Amts-charakter	Amtsbezirk.
	Argentinische Republik.		
*Buenos Aires	*Schäffer* † ☿	V.-K.	Stadt und Provinz Buenos Aires.
Cordoba	*Otto Pabst*	V.-K.	die Provinz Cordoba.
Gualeguaychú	*J. A. Spangenberg*	V.-K.	die Provinz Entre Rios.
Rosario	*W. Tietjen*	V.-K.	die Provinz Santa Fé.
Salta	*Georg Boden*	V.-K.	die Provinz Salta.
San Juan	*H. Schade*	V.-K.	die Provinz San Juan.
	Belgien.		
Antwerpen	*H. Tieman*	K.	die Provinzen Antwerpen, Limburg und der District Löwen.
	A. Schuchard	V.-K.	
Brüssel	*F. W. Müser*	K.	die Provinzen Brabant, Namur und Hennegau mit Ausschluss des Districts von Löwen.
Gent	*A. Prayon de Pauw*	K.	Ost-Flandern.
Lüttich	*Heinr. Werlemann*	K.	die Provinzen Lüttich und Luxemburg.
Ostende	*A. Bach*	K.	West-Flandern, ausgenommen:
Roulers	*Georg Ritter*	K.	der District von Roulers, Ypres und Courtrai.
	Bolivia.		
Cochabamba	*G. A. Puttkammer* †	K.	die Republik Bolivia mit Ausschluss des Departements La Paz.
La Paz	*Gust. Ferrière*	K.	das Departement La Paz.
	Brasilien.		
			Brasilien.
*Rio de Janeiro	*Koser* †	K.	Engerer Amtsbezirk: die Hauptstadt (municipium neutrum), die Provinzen Rio de Janeiro, Minas Geraes und Espiritu Santo.
	M. Braun	S.	

Anm.: 1) M.-R. bedeutet Ministerresident, G.-T. Geschäftsträger, L.-R. Legationsrath, G.-K. General-Konsul, K. Konsul, V.-K. Vicekonsul, K.-A. Konsularagent, Dolm. Dolmetscher, Drag. Dragoman, Kzl. Kanzler, S. Sekretär.

2) * bezeichnet Berufs-Konsulate.

3) † bedeutet, dass dem Konsul auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 1. Mai 1870 resp. § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden ist, bürgerlich gültige Eheschliessungen von Deutschen beziehungsweise von Deutschen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

4) ☿ bedeutet, dass der Konsul zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden befugt ist.

5) Briefe und Telegramme werden am besten an das Konsularamt gerichtet, erstere unter deutscher, mit lateinischen Buchstaben geschriebener Postadresse: „An das Kaiserlich Deutsche (General-, Vice-) Konsulat zu N. N.“ Ebenso bei Telegrammen: „Deutsches Konsulat N. N.“ Bei mehreren Orten desselben Namens ist die nähere Bezeichnung hinzuzufügen, z. B. „New-Castle o. T. (England)“ resp. „New-Castle (Australien)“.

Sitz der Konsular-Behörden.	Name der Konsular-Beamten.	Amts-charakter	Amtsbezirk.
Ressort			
Bahia(São Salvador)	*Otto Bulle* †	K.	die Provinz Bahia.
Blumenau	*Victor Gärtner*	K.	die Municipal-Bezirke von Itajahy in der Provinz Santa Catharina.
Ressort			
Itajahy	*Wilh. Asseburg*	K.-A.	
Campinas	*Franz Krug*	K.	die Comarcas von Campinas, Bragança, Rio Claro, Limeira, Araraquára, Mogymirim, Amparo und Piracicaba in der Provinz São Paulo.
Ceará (Fortaleza)	*J. Mackee*	K.	die Provinz Ceará.
Desterro	*Ferndo. Hackradt*	K.	die Provinz Santa Catharina mit Ausschluss der den Konsulaten in Blumenau und Dona Francisca zugewiesenen Bezirke.
Dona Francisca	Dr. *O. Dörffel* (zu Joinville)	K.	der Municipal-Bezirk von São Francisco in der Provinz Santa Catharina.
Ressort			
São Francisco do Sul	*Heinr. Dettmer*	K.-A.	
Maceió	*vacat*	V.-K.	die Provinz Alagoas.
Maroim	*F. Otto Schramm* †	K.	die Provinz Sergipe.
Pará (Belem)	*Gustav Sesselberg*	K.	die Provinzen Grão Pará und Amazonas.
Paranaguá	*Georg de Drusina*	K.	die Provinz Paranã.
Pernambuco (Recife)	*Wm. Otto* †	K.	die Provinzen Pernambuco, Rio Grande do Norte und Parahyba do Norte.
Porto Alegre	*Wilhelm Ter Brüggen* †	K.	die Provinz Rio Grande do Sul mit Ausschluss des dem Konsulat in Rio Grande do Sul zugewiesenen Bezirks.
Santa Leopoldina (Espiritu Santo)	*A. R. Dietze*	K.-A.	
Rio Grande do Sul	*L. Fraeb* †	K.	die Comarcas von Rio Grande do Sul, Piratiny und Bagé in der Provinz Rio Grande do Sul.
Santos	*A. Winter*	K.	die Comarcas Santos, Parahybuna, Ubatuba, São Sebastiano und Iguape der Provinz São Paulo.
São Luis de Maranhão	*Joao Cancio Pereira Prazeres*	K.	die Provinz Maranhão.
São Paulo	*G. Schaumann*	K.	die Provinz São Paulo, mit Ausschluss der den Konsulaten von Campinas und Santos zugewiesenen Bezirke.
Central-Amerika.			
*Guatemala	*von Bergen* † ☿	G.-T. und G.-K.	die Central-Amerikanischen Freistaaten.
Ressort			
Coban (Guatemala)	*Fr. Chr. Sarg*	V.-K.	

Sitz der Konsular-Behörden.	Name der Konsular-Beamten.	Amtscharakter	Amtsbezirk.
(Ressort v. Guatemala)			
Leon (Nicaragua)	*Emil Flörke* †	K.	der Freistaat Nicaragua.
Punta Arenas (Costarica)	*Franz Rohrmoser*	V.-K.	
Retalhuleu mit Champerico (Guatemala)	*G. Boy*	V.-K.	die Departements Retalhuleu und Quezaltenango.
San José (Costarica)	*Ernst Rohrmoser* †	K.	der Freistaat Costarica.
San José de Guatemala	*R. Speyer*	K.-A.	
Santa Ana	*C. G. R. Mathies*	K.	der Freistaat Salvador.
	Chile.		
			Chile.
*Valparaiso	*Frhr. v. Seldeneck*	K.	Engerer Amtsbezirk: die Provinzen Valparaiso, Aconcagua, Coquimbo und Maule.
	Hasenbalg	S.	
Ressort			
Caldera	*Jul. Scheffler*	V.-K.	der Hafen Caldera.
Concepcion	*W. Schumacher*	K.	die Provinz Concepcion mit Ausnahme des Hafens von Coronel, die Provinzen Ñuble, Linares, Arauco und Biobio, sowie das Colonisations-Territorium Angol.
Copiapó	*F. Asmussen*	K.	die Provinz Atacama mit Ausnahme des Hafens Caldera.
Coronel	*Theodor Lenz*	V.-K.	der Hafenplatz Coronel.
Osorno	*R. Kraushaar*	V.-K.	das Departement Osorno.
Puerto Montt	*Georg Greve*	V.-K.	die Provinzen Llanquihue excl. des Dep. Osorno, und Chiloé.
Santiago	*Albert Junge*	K.	die Provinzen Santiago, Colchagua, Curico und Talca.
Valdivia	*Ed. Prochelle*	K.	die Provinz Valdivia.
	China.		
			China.
*Schanghai	*Gillet* † ☿	G.-K.	Engerer Amtsbezirk: die Provinzen Kiangsu, Nganhui, Hupe, Kiangsi, sowie Stadt und Gebiet von Wentschau in der Provinz Tschekiang. — Jurisdictions-Bezirk von Schanghai
	Gabriel †	V.-K.	
	Streich	Dolm.	
	J. F. W. Kölling	S.	
Ressort			
Ningpo	*H. B. Meyer* †	V.-K.	die Provinz Tschekiang mit Ausnahme der Stadt und des Gebiets von Wentschau. — Jurisdictions-Bezirk von Schanghai
*Amoy	*von Aichberger* † ☿	K.	die Provinz Fukien einschliesslich der Insel Formosa. — Jurisdictions-Bezirk von Amoy.
	Hermann Budler	Dolm.	
Ressort			
Futschau	*vacat*	K.	
Takao u. Taiwanfu	*vacat*	V.-K.	
Tamsui	*vacat*	V.-K.	

Sitz der Konsular-Behörden.	Name der Konsular-Beamten.	Amtscharakter	Amtsbezirk.	
*Canton	*Travers* † ☿ (S. auch Hongkong.)	K.	der südliche Theil der Provinz Kuangtung und die Insel Haïnan.	Jurisdictions-Bezirk von Canton.
	Frhr. von Seckendorff	Dolm.		
Ressort				
Swatau	*B. Schaar* †	V.-K.	der nördliche Theil der Provinz Kuangtung.	
*Tientsin	*Pelldram* † ☿	K.	die Provinz Petschili.	Jurisdictions-Bezirk von Tientsin.
	Feindel	Dolm.		
Ressort				
Niutschwang	*vacat*	V.-K.	die Provinz Schingking.	
Tschifu	*Hagen* †	V.-K.	die Provinz Schantung.	

Columbien.

*Bogotá	*Lueder* † ☿	M.-R. und G.-K.	die vereinigten Staaten von Columbien.
Ressort			
Barranquilla	*M. Siefken* †	K.	der Magdalena-Strom, soweit er den Staat Bolivar begrenzt, in seiner ganzen Breite einschliesslich der Isla de Gomez und der Isla Salamanca sowie die Provinzen Barranquilla, Carmen, Corozal, Magangué und Mompos des Staates Bolivar.
Bogotá	*S. Koppel*	K.	der Staat Cundinamarca.
Bucaramanga	*P. G. Lorent*	K.	der Staat Santander mit Ausschluss der Departements San José de Cúcuta und Ocaña.
Colon (Aspinwall)	*Ignaz Fürth*	K.	das Departement Colon des Staates Panamá.
Medellin	*Juan de S. Martinez*	K.	der Staat Antioquia.
Panamá	*Crawford Douglas*	K.	der Staat Panamá mit Ausschluss des Departements Colon.
San José de Cúcuta	*R. Alwin Riedel*	K.	die Departements San José de Cúcuta und Ocaña des Staates Santander.
*Santa Fé de Bogotá s. Bogotá			

Dänemark.

*Kopenhagen	*Quehl*	K. mit dem Charakter als G.-K.	Dänemark.
	Dr. jur. *Bouterwek*	V.-K.	
	J. von Meyeren	S.	
Ressort			
Aalborg	*J. B. Faerch*	K.	
Aarhuus	*J. U. Gerdes*	K.	das Amt Aarhuus.
Fauö	*J. K. Bork*	K.	das Amt Ribe.
Ressort			
Ribe	*Peter Noack*	K.-A.	
Varde	*Sören Thomsen*	K.-A.	

Sitz der Konsular-Behörden.	Name der Konsular-Beamten.	Amts-charakter	Amtsbezirk.
Frederikshavn	*Julius Kall*	K.	das Gebiet der Harde Horns sowie die Gemeinde Dronninglund und die Ostküste des Amtes Hjörring mit Einbegriff von Skagen und der Insel Läsö.
Fridericia	*C. W. Löehr*	K.	
Helsingör	*R. Lund*	K.	
Hjörring	*J. H. Nielsen*	K.	die Westküste des Amtes Hjörring südlich von der Strandgrenze der Harde Horns und das Gebiet der Harden Börglum, Hvetbo, Wenneberg und Oster-Han.
Horsens	*Otto Creemers*	K.	die Aemter Skanderborg und Veile.
Korsör	*P. Jörgensen*	K.	
Nyborg	*J. Jensen*	K.	die Aemter Odense und Svendborg.
Ressort			
Odense	*A. Chr. Andersen*	K.-A.	
Svendborg	*L. von der Hude*	K.-A.	
Randers	*P. Thygesen*	K.	das Amt Randers.
Ringkiöbing	*A. C. Husted*	K.	das Amt Ringkiöbing.
Ressort			
Lemvig	*A. Andersen*	K.-A.	
Ringkiöbing	*Christian Hoy*	K.-A.	
Rönne	*P. F. Michelsen*	K.	die Westküste der Insel Bornholm von Hammeren bis Due Odden.
Svanike	*Chr. M. Christiansen*	K.	die Ostküste der Insel von Hammeren bis Due Odden, sowie die Inselgruppe Christiansö.
Thisted	*E. A. Bendixsen*	K.	die Westküste des Amtes Thisted bis zum Agger-Canal.
Dänische Besitzungen.			
St. Thomas (Antillen)	*Rudolf Elvers*	K.	St. Thomas und St. Croix.
Dominicanische Republik.			
PuertoPlata(ressortirt vom Konsulat zu Port au Prince)	*G. W. Heinsen* †	K.	das Land nördlich des Gebirges Cibao von Monte Christy bis zur Bai von Samana.
San Domingo (desgleichen)	*Miguel Pou*	K.	das Land südlich des Gebirges Cibao und die Bai von Samana.
Ecuador.			
Guayaquil	*J. Bunge* †	K.	die Provinz Guayas.
Quito	*E. W. Garbe*	K.	

Sitz der Konsular-Behörden.	Name der Konsular-Beamten.	Amts-charakter	Amtsbezirk.
Frankreich.			
Bordeaux	*Heinr. Winter*	K.	die Départements des Landes, des Basses Pyrénées, des Hautes Pyrénées, de la Gironde, de la Dordogne, de Lot-et-Garonne, de Tarn-et-Garonne, de la Haute Garonne, du Lot, du Gers, de la Corrèze, de la Charente Inférieure und de la Vendée.
Ressort			
La Rochelle	*A. Pellevoisin*	K.	
Rochefort	*Ernest Lesueur*	K.	
St. Martin auf Ré	*P. E. Souchet*	K.	
Cette	*G. Espitalier*	K.	die Départements des Pyrénées Orientales, de l'Aude und vom Département de l'Hérault der Küstenstrich westlich von Cette mit dem Hafen von Cette.
Dünkirchen	*Albert Wagner*	K.	das Département du Nord.
Ressort			
Calais	*M. P. Stavenhagen*	V.-K.	das Département du Pas de Calais.
*Havre de Grace	Freiherr *v. Lindenfels*	K.	die Départements de la Seine Inférieure, de l'Eure, du Calvados, de la Manche, d'Ille-et-Vilaine.
	van Asten	S.	
Ressort			
Dieppe	*Fr. Chapman*	V.-K.	
Honfleur	*J. Wagner*	V.-K.	
Rouen	*P. Chapman*	V.-K.	
*Marseille	Baron *von Oertzen*	K.	die Départements des Bouches du Rhône, de Vaucluse, de la Drôme.
	Lehmhardt	S.	
Ressort			
Port de Bouc	*Léon Vidal*	V.-K.	Port de Bouc, Martigues und Port St. Louis.
Nantes	*M. Bardot*	K.	die Départements du Morbihan (mit Belle-Isle en-mer) de la Loire Inférieure und de Maine-et-Loire.
Ressort			
St. Nazaire	*vacat*	V.-K.	
*Nizza	*von Rekowski*	V.-K.	die Départements du Var, des Hautes Alpes, des Basses Alpes, des Alpes maritimes.
	De la Croix	S.	
Französische Besitzungen.			
*Algier	Dr. phil. *Froebel*	K.	Algerien.
Gaboon (Guinea)	*Emil Schulze*	K.	die französische Besitzung am Gaboon.
Papeete (Tahiti)	*H. Meuel*	K.	die Gesellschafts-Inseln.
Saigon	*Aug. Bauermeister*	K.	die Französische Colonie Cochinchina.

Sitz der Konsular-Behörden.	Name der Konsular-Beamten.	Amts-charakter	Amtsbezirk.
Griechenland.			
Athen und Piraeus	Dr. *Oberg*	K. a. i.	Athen, Piraeus, der Golf von Athen bis Hydra und die Küste des Griechischen Festlandes bis zum Golf von Volo.
Ressort			
Piraeus	*vacat*	V.-K.	
Calamata	*V. Zahn* †	K.	Calamata nebst dem südlichen Peloponnes, Spezzia und Nauplia.
Corfu	*M. Fels* †	K.	Corfu, Paxos, Cephalonia, Santa Maura und Ithaka.
	C. Spengelin	V.-K.	
Ressort			
Cephalonia	*E. A. Toole*	V.-K.	die Insel Cephalonia.
Patras	*T. Hamburger* †	K.	Patras, der Golf von Lepanto, die Küste von Akarnanien bis zum Golf von Arta und der nördliche Peloponnes.
	K. Keller	V.-K.	
Ressort			
Pyrgos	*A. Daralexi*	K.-A.	
Zante	*O. D. Caruso*	V.-K.	Zante nebst Cerigo.
Syra	*vacat*	K.	die Cycladen und die Griechischen Sporaden.
Volo	*Th. Roth*	K.	Thessalien.
Grossbritannien und Irland.			
* London	Dr. jur. *von Bojanowski* ☿	Wirklich. L.-R.,G.-K	Grossbritannien und Irland.
	Dr. jur. *Rettich* ☿	V.-K.	(s. unten unter London.)
	Ass. Dr. jur. *Dirksen*	attachirt.	
	Meyer	Kzl.	
	Weishaupt	erster S.	
	Freund	zweiter S.	
	Neef	dritter S.	
	Hartmann	vierter S.	
	Neumann	Registrat.	

[Die Buchstaben **(E.) (I.) (S.)** hinter den nachfolgenden Ortschaften bedeuten: **England, Irland, Schottland.**

Ressort			
Aberdeen (S.)	*Pau Ludwig*	K.	Aberdeen, Newburgh und Stonehaven.
Amble (Northumberland) (E.)	*John M. Henderson*	V.-K.	die Küste von Dunstanborough Castle bis Creswell Point.
Arbroath (S.)	*James Weir*	V.-K.	
Barrow in Furness (Lancashire) (E.)	*James T. Fowlie*	V.-K.	
Belfast (I.)	*Otto Jaffe*	K.	die Küste von Ballycastle bis Newcastle Pier (Dundrum Bay).
Birmingham (E.)	*Max Lindner*	V.-K.	
Blyth (E.)	*Will. M. Ward*	V.-K.	die Küste von Creswell Point bis St. Mary's Island.
Bradford (E.)	*N. H. Heydemann*	K.	West-Riding von Yorkshire.
Brixham (E.)	*vacat*	V.-K.	Brixham, Dartmouth, Exeter, Torbay und Salcombe.

Sitz der Konsular-Behörden.	Name der Konsular-Beamten.	Amts-charakter	Amtsbezirk.
Ressort			
Dartmouth (E.)	*George Goodridge*	K.-A.	
Teignmouth (E.)	*John W. Beater*	K.-A.	
Cardiff (E.)	*Max Krieger*	K.	Cardiff und Penarth Dock.
Ressort			
Bridgewater (E.)	*George B. Sully*	V.-K.	
Bristol (E.)	*Philip D. Alexander*	V.-K.	
Gloucester (E.)	*E. F. Bird*	V.-K.	
Milford (E.)	*M. J. Phillips*	V.-K.	Milford Haven, Pembroke, Pembroke Dock, Tenby und Saundersport.
Newport (Monmouthshire) (E.)	*R. W. Stonehouse*	V.-K.	Newport und Chepstow.
Swansea (E.)	*Fr. W. Dähne*	V.-K.	Swansea und Llanelly.
Cork (I.)	*W. W. Harvey*	V.-K.	Cork, Queenstown, Youghal, Kinsale und Crookhaven.
Dover (E.)	*N. Schjott*	V.-K.	Dover, Deal, Sandwich, Folkestone, Romney und Lydd.
Dublin (I.)	*vacat*	K.	Dublin und Wicklow.
Dundalk (I.)	*Joseph Farrell*	V.-K.	Dundalk und Drogheda.
Ressort			
Newry (I.)	*Owen Grant*	K.-A.	
Dundee (S.)	*H. Quosbarth*	K.	
Falmouth (E.)	*Robert Fox*	V.-K.	Falmouth, Penryn und Truro.
Glasgow (S.)	*J. O. Lietke*	K.	Glasgow, Greenock, Troon und Ardrossan.
Ressort			
Grangemouth (S.)	*And. Mackey*	V.-K.	Grangemouth, Alloa, Clackmannan, Kennetpans und Boness.
Ressort			
Alloa (S.)	*Adolf Ommundsen*	K.-A.	für die Bezirke Alloa, Clackmannan und Kennetpans.
Boness (S.)	*George Denholm*	K.-A.	für den Bezirk Boness.
Great Yarmouth (E.)	*Matthew Butcher*	V.-K.	Great Yarmouth und Blakeney.
Guernsey	*Sidney T. Taudevin*	V.-K.	die Insel Guernsey.
Hartlepool (E.)	*Otto Trechmann*	K.	
	Otto Kramer Trechmann	V.-K.	
Harwich (E.)	*Oliver John Williams*	V.-K.	Harwich, Ipswich, Colchester und Mistley.
Hull (E.)	*W. Schultetus*	K.	Hull, Scarborough, Bridlington und Goole.
Ressort			
Great Grimsby (E.)	*D. H. Bünz*	V.-K.	
Inverness (S.)	*W. Simpson*	V.-K.	Inverness, Nairn, Findhorn, Lossiemouth, Burghead, Portmahomack, Invergordon, Fort William und Island of Skye.
Jersey	*H. Ch. Godfray*	V.-K.	die Insel Jersey.
Kirkwall (Orkney-Inseln) (S.)	*Will. Cowper*	V.-K.	Kirkwall, Stromness und Longhope.
Leith (S.)	*Ad. Robinow*	K.	Edinburgh und Leith nebst der Küste auf der Südseite des Firth of Forth von Queensferry bis einschliesslich Dunbar.

Sitz der Konsular-Behörden.	Name der Konsular-Beamten.	Amtscharakter	Amtsbezirk.
Ressort			
Berwick on Tweed (E.)	*James J. Oswald*	V.-K.	die Küste von Eyemouth bis Dunstanborough Castle mit Einschluss von Holy Island.
Burnt Island (S.)	*William Robertson*	V.-K.	die Häfen Burnt Island, St. Davids, Charlestown, Dysart, Kirkaldy, Wemyss und Methil.
Ressort			
Charlestown	*S. H. Ohlsen*	K.-A.	
St. Davids	*J. Cairns*	K.-A.	
Prestonpans	*F. W. M. Kitto*	K.-A.	Morrisonshaven, Prestonspans und Cockenzie.
Lerwick (Shetland-Inseln) (S.)	*William Irvine*	V.-K.	
Limerick (I.)	*James Spaight*	V.-K.	
Liverpool (E.)	*vacat*	K.	Liverpool, Birkenhead und Garston.
	L. Fr. Bahr	V.-K.	
*London (E.)	Dr. jur. *Rettich* ☿	V.-K.	der Hafen von London bis zum Ausfluss der Themse in das Meer.
Londonderry (I.)	*A. H. Stewart*	V.-K.	
Lowestoft (E.)	*John Rounce*	V.-K.	
Lynn (E.)	*W. H. Garland*	V.-K.	Lynn, Wisbeach, Boston und Wells.
Manchester (E.)	*Emil Liebert*	K.	South East Lancashire, North East Lancashire, East Cheshire und North Derbyshire.
Middlesborough (E.)	*C. E. Müller*	K.	Middlesborough und Whitby.
Ressort			
Stockton on Tees (E.)	*W. Hunton*	K.-A.	
Montrose (S.)	*Edward Millar*	V.-K.	Montrose und Inverbervie.
Newcastle on Tyne (E.)	*R. Eichholtz*	K.	der Tyne-Fluss von der Stadt Newcastle einschliesslich bis zur Mündung, sowie die Küste von St. Mary's Island bis Souther Point.
Nottingham (E.)	*L. Liepmann*	V.-K.	
Padstow (E.)	*Rob. Langford*	V.-K.	Padstow und Bude.
Penzance (E.)	*John Mathews*	V.-K.	Penzance, Mountsbay, St. Ives und Hayle.
Perth (S.)	*Robert Lowe*	V.-K.	Perth und Newbury.
Peterhead (S.)	*Al. Robertson*	K.	Peterhead und Fraserburgh.
	Robert Robertson	V.-K.	
Ressort			
Fraserburgh (S.)	*James Leslie*	K.-A.	
Plymouth (E.)	*Henry Fox*	K.	
Poole (E.)	*Geo. F. Wanhill*	V.-K.	
Portsmouth (E.)	*R. W. Beale*	V.-K.	Portsmouth und Gosport sowie die Insel Wight mit Einschluss der Roadsteads von Yarmouth, Lymington, der Motherbank, St. Helen's Road und Bembridge Haven.
Ramsgate (E.)	*H. Blyth Hammond*	V.-K.	Ramsgate und Margate.
Rochester (E.)	*Thos. H. Bentham*	V.-K.	Rochester, Sheerness und Faversham.

Sitz der Konsular-Behörden.	Name der Konsular-Beamten.	Amts-charakter	Amtsbezirk.
Scilly-Inseln (E.)	*John Banfield*	V.-K.	
Shoreham (E.)	*J. Ellmann Brown*	V.-K.	Shoreham, Brighton, Newhaven und Littlehampton.
Southampton (E.)	*F. Keller*	K.	
Stornoway (Hebriden-Ins.) (S.)	*Murdo Morrison*	V.-K.	The Long Island.
Sunderland (E.)	*C. W. Meier*	K.	Sunderland and Seaham Harbour.
Waterford (I.)	*Joseph Strangmann*	V.-K.	Waterford, New Ross, Wexford und Dungarven.
Weymouth (E.)	*William Smith*	V.-K.	Weymouth, Portland und Bridport.
Wick (S.)	*David Coghill*	V.-K.	Wick, Thurso, Lybster und Helmsdale.
Yarmouth s. Great Yarmouth (F.)			
	Britische Besitzungen.		
Aden	*W. Ganslandt*	K.	die Britische Besitzung Aden.
Akyab (Britisch Burmah)	*P. Koop*	K.	die Provinz Arracan.
Bassein (Britisch Burmah)	*Gottfr. Buhmeyer*	K.	Stadt und Hafen von Bassein einschliesslich des Diamond Island.
Belize	*Ch. Melhado*	K.	die Kolonie British Honduras.
Bombay	*Carl Kapp*	K.	die Präsidentschaft Bombay mit Ausnahme der an Kurrachee gewiesenen Theile, die Eingeborenen-Staaten innerhalb dieses Gebietes, die Central-Provinzen, die Eingeborenen-Staaten in Central India und die Nizams Dominions.
Bridgetown	*F. A. Clairmonte*	K.	die Inseln Barbados, St. Luzia, St. Vincent und Grenada.
Ressort			
Castries	*John Sheephanks Moffat*	K.-A.	St. Lucia.
Kingstown	*Charles James Simmons*	K.-A.	St. Vincent.
Calcutta	*Wilh. Bleeck*	K.	die Präsidentschaft Bengal, die Nordwestprovinzen und die Provinz Audh, einschliesslich der innerhalb dieser Gebiete belegenen Eingeborenen-Staaten.
Ressort			
Chittagong	*H. H. Martin*	K.-A.	
Capstadt	*W. A. Lippert*	K.	die westliche Division der Kap-Kolonie (Cape Division) mit Ausschluss des Simons Town Distrikt.
Ressort			
Mosselbay	*Fr. Mataré*	K.-A.	
Chatham (Neu Braunschweig)	*Alex. Morrison*	K.	die Grafschaften Kent. Northumberland, Gloucester und Ristigouche.
Colombo	*Philipp Freudenberg*	K.	die Insel Ceylon.

Sitz der Konsular-Behörden.	Name der Konsular-Beamten.	Amtscharakter	Amtsbezirk.
Ressort			
Point de Galle	*George Vanderspar*	V.-K.	die Südprovinz der Insel Ceylon.
D'Urban Port Natal)	*Gustav Monhaupt*	K.	die Kolonie Natal.
Freetown	*E. Vohsen*	K.	die Kolonie Sierra Leone.
Georgetown (Demerara)	*Arthur Weber*	K.	die Kolonie British Guayana.
Ressort			
Neu-Amsterdam (Berbice)	*T. H. Cameron*	K.-A.	
Gibraltar	*Ferdinand Schott*	K.	die Britische Besitzung Gibraltar.
Halifax	*C. A. Creighton*	K.	die Provinz Neu-Schottland.
Ressort			
Pugwash	*A. Wilson*	K.-A.	
Sydney, Kap Breton	*H. Dobson*	K.-A.	
* Hongkong	*Travers* (s. auch Canton)	K.	
	von Möllendorff	V.-K.	
Kimberley	*C. L. Diering*	K.	Griqua-Land West (Kap-Kolonie).
Kingston	*G. Weitzmann*	K.	die Insel Jamaica.
Kurrachee (Ostindien)	*Max Denso*	K.	die Provinzen Sind und Punjab nebst den Eingeborenen-Staaten innerhalb derselben und der Staat Cutch.
Lagos (Guinea)	*H. Bey*	K.	das Settlement Lagos und Porto novo.
La Vallette	*H. C. Ferro*	K.	die Insel Malta.
Madras	*A. Gerdes*	K.	die Insel Coromandel von Madras bis zum Kap Comorin mit Ausschluss der Französischen Kolonien Pondichéry und Karikal.
Ressort			
Tuticorin	*Peter Mc. Carstairs*	K.-A.	
Montreal (Canada)	*Wilhelm C. Munderloh*	K.	der westliche Theil der Provinz Quebec bis Three Rivers — mit Ausschluss dieses Orts — so wie die östlichen Grafschaften der Provinz Ontario bis zu den Grafschaften Grenville und Carlton einschliesslich.
Moulmein (Britisch Burmah)	*J. G. Vintzens*	K.	die Provinz Tenasserim.
Nain	*Bourquin*	K.	Labrador.
Nassau (New-Providence)	*Thos. W. Williams*	K.	die Bahama-Inseln.
Ressort			
Inagua	*Frederick Williams*	K.-A.	die Inseln Inagua und Mayaguana.
Penang	*R. Klünder.*	K.	die Insel Penang.
Port Elizabeth	*W. H. Dalldorf*	K.	die östliche Division der Kap-Kolonie (Eastern Districts mit British Kaffraria).

Sitz der Konsular-Behörden.	Name der Konsular-Beamten.	Amts-charakter	Amtsbezirk.
Ressort			
King William Town und East London	*Herm. Malcomess*	V.-K.	British Kaffraria).
Port Alfred	*R. L. Bertram*	V.-K.	
Port Louis	*H. Stein*	K.	die Insel Mauritius.
Port of Spain	*L. Meyer zur Capellen*	K.	die Insel Trinidad.
Port Stanley	*Fredr. E. Cobb*	K.	die Gruppe der Falklandsinseln.
Quebec (Canada)	*C. Pitt.*	K.	der östliche Theil der Provinz Quebec bis Three Rivers einschliesslich.
Rangoon (British Burmah)	*Julius Schultze*	K.	Stadt und Hafen von Rangoon.
Simons Town (Capland)	*P. D. Martin*	V.-K.	der Simons Town Distrikt.
*Singapore	Dr. jur. *Bieber*	K.	die Stadt und Insel Singapore.
	Fischer	S.	
St. Georges (Bermuda)	*Eug. Meyer*	K.	die Bermuda-Inseln.
St. Helena	*S. Solomon*	K.	die Insel St. Helena.
St. John (Neu-Braunschweig)	*Robert Thomson*	K.	die Grafschaften Westmoreland, Albert, St. John, Charlotte.
St. Johns (Neu-Fundland)	*Robert H. Prowse*	K.	St. Johns und Harbor Grace.
*Sydney	Dr. jur. *Krauel* ☿	G.-K.	Australien nebst Tasmanien, Neuseeland und den Fiji-Inseln.
	Greiner	S.	
Ressort			
Adelaide	*H. Mücke*	K.	die Kolonie Süd-Australien.
Auckland	*vacat*	K.	die Provinz Auckland (Neu-Seeland).
Brisbane	*J. C. Heussler*	K.	die Kolonie Queensland.
Christchurch	Dr. *von Haast*	K.	die Provinz Canterbury und die Grafschaft Westland (Neu-Seeland).
Dunedin	*H. Houghton*	K.	die Provinz Otago (Neu-Seeland).
Levuka (Ovalau)	*W. Hennings*	K.	die Fiji-Inseln.
Melbourne	*W. A. Brahe* ☿	K.	die Kolonie Victoria.
Nelson	*F. Kelling* (zu Ranzau bei Nelson)	K.	die Provinzen Nelson und Marlborough (Neu-Seeland).
Sydney	*C. L. Sahl*	K.	die Kolonie Neu-Süd-Wales.
Ressort			
Newcastle	*J. C. Ellis*	V.-K.	
Wellington	*Fr. Aug. Krull*	K.	die Provinzen Wellington, Hawkes Bay und Taranaki (Neu-Seeland).
Toronto (Canada)	*J. A. Simmers*	K.	die Provinz Ontaria mit Ausschluss der dem Konsulat in Montreal zugewiesenen Grafschaften.
Winnipeg (Canada)	*W. Hespeler*	K.	die Provinz Manitoba.
Republik Haiti.			
*Port au Prince	*Freusberg* (s. auch Dominikanische Republik)	K.	die Insel Haiti.
Ressort			
Aux Cayes	*C. Lühmann*	K.	
Kap Haiti	*O. Schütt*	K.	

Sitz der Konsular-Behörden.	Name der Konsular-Beamten.	Amtscharakter	Amtsbezirk.
Ressort			
Port de Paix	*Hugo Kainer*	K.-A.	
Gonaïves	*A. Hilchenbach*	K.	
Jacmel	*Louis Wöltge*	K.	
Hawaiische Inseln.			
Honolulu	*J. C. Glade*	K.	die Hawaiischen Inseln.
Italien.			
Ancona	*H. von Bremen*	K.	die Küstenstrecke von Ravenna bis zum Lago de Lesina, im Innern des Landes Foligno und Terni.
Bologna	*L. Kluttinger*	K.	Bologna, Modena, Parma, Ferrara und Ravenna nebst dem Zwischengebiete.
Cagliari	*Eug. Cao*	K.	die südliche und westliche Küste der Insel Sardinien.
Ressort			
Alghero	*D. B. Piccinelli*	K.-A.	
Carloforte	*Cavaliere P. Segni*	K.-A.	
Sassari (Porto-Torres)	*Giannuario Schiafficio*	K.-A.	
Civita Vecchia	*L. Alibrandi*	K.	die südliche Region Ostia, Porto d'Anzio bis Terracina.
Florenz	Dr. jur. *W. Hoffmann*	K.	Florenz mit den Maremmen, Siena, Arezzo, Perugia, Prato, Pistoja und Bologna.
*Genua	Dr. phil. *Bamberg*	G.-K.	die Küste von Genua ab bis zur Französischen Grenze, im Innern des Landes Alessandria.
	Jacob	S.	
Ressort			
San Remo	*Schneider*	V.-K.	das Gebiet zwischen der Französischen Grenze, Savona und Cuneo.
Savona	*A. Salomone*	K.	die Stadt Savona mit Hafen.
Livorno	*C. Niemack*	K.	Livorno, Lucca, Pisa, Porto Ferraio, Porto Santo Stefano, Spezia und Viareggio.
Ressort			
Pisa	*Giovanni Casini*	K.-A.	
Porto Ferraio (Elba)	*Pietro Reboa*	K.-A.	
Porto Santo Stefano	*Cavaliere Lorenz Sordini*	K.-A.	
Spezia	*Jh. Tori*	V.-K.	
Mailand	*vacat*	K.	Mailand, der Comosee, Bergamo, Brescia, Pavia und Piacenza.
*Messina	*A. Schnecgans*	K.	die Provinz Messina südlich bis Taormina, westlich bis zum Kap Orlando.
	Frhr. *von Seydlitz*	S.	

Sitz der Konsular-Behörden.	Name der Konsular-Beamten.	Amts-charakter	Amtsbezirk.
Ressort			
Catania	*J. Peratoner*	V.-K.	die Küste nördlich vom Kap Passaro bis zur Grenze des Bezirks Messina.
Licata	*Angelo Verderame de Matteo*	V.-K.	östlich bis Kap Passaro.
Pizzo	*Cavaliere Emanuele Alcalá*	V.-K.	nördlich bis Paola und südlich bis Palmi.
Reggio	*D. Genoese-Zerbi*, Marchese von Monte Corvino	V.-K.	die Küste von Palmi bis Catanzaro.
Terranova	*Domenico Jacona*	V.-K.	
Neapel	*Beer*	G.-K.	Gaeta, Capua, Caserta, Benevento und die Küste bis Paola.
Ressort			
Bari	*Albert Marstaller*	V.-K.	Bari, Foggia, die Küste vom Golf Manfredonia bis zu den Grenzen des Vice-Konsulats in Brindisi.
Brindisi	*G. Nervegna*	V.-K.	die Küste südlich bis zum Kap Santa Maria di Leuca.
Catanzaro	*Gius. Cricelli*	V.-K.	
Gallipoli	*M. Pasca*	V.-K.	Gallipoli und die Küste südlich bis zum Kap Santa Maria di Leuca.
Palermo	*Jul. Schumacher*	K.	die Küste östlich bis zum Kap Orlando, westlich bis Trapani.
Ressort			
Girgenti	*Leopold Dietsch*	V.-K.	die Küste von Girgenti bis Sciacca.
Trapani	*Giovanni Ficarotta*	V.-K.	der Golf von Castelamare und von dort der Küstenstrich bis Marsala nebst Mazzara.
Rom	*Adolph von Nast-Kolb*	K.	der Bezirk südlich bis Frosinone, östlich bis zum Sabiner- und Albaner-Gebirge und nördlich bis Orvieto.
Taranto	*Na. Corato*	V.-K.	Taranto und der Golf von Taranto.
Turin	*Emil Mylius*	K.	Turin mit Susa, Vercelli, Novara und dem Lago Maggiore.
Venedig	*Wilh. Fiers*	K.	die Küste von der Oesterreichischen Grenze bis Ravenna ausschliesslich, sodann Udine, Treviso, Padua, Vicenza, Verona und Rovigo.

Japan.

			Amts- und Jurisdictions-Bezirk:	
*Hiogo-Osaka	Dr. jur. *Stannius* † ☿	K.	die Verwaltungsbezirke Miye, Shiga, Wakayama, Hiogo, Okayama, Shimane, Hiroshima, Yamaguchi, Kioto, Osaka, Echime, Kochi, Tokushima.	Jurisdictions Bezirk v. Hiogo-Osaka
	Alex. v. Knobloch	Dolm.		
	Gutbrod	S.		

Sitz der Konsular-Behörden.	Name der Konsular-Beamten.	Amtscharakter	Amtsbezirk.	
			Amts- und Jurisdictions-Bezirk:	
Nagasaki	*Herm. Jwersen* †	K.	die Verwaltungsbezirke Nagasaki, Fukuoka, Oita, Kumamota, Kagoshima, Okinawa, Ogasawara.	Jurisdictions Bezirk v. Hiogo-Osaka.
Tokio	*M. M. Bair*	K.	der Stadtbezirk Tokio.	
*Yokohama	*Zappe* † ♀	K.	die Verwaltungsbezirke Aomori, Iwate, Miagi, Fukushima, Ibaraki, Toshige, Gumba, Saitama, Chiba, Kanagawa, Yamanashi, Shizuoka, Nagano, Aichi, Gifu, Hokkaido, Akita, Yamagata, Niigata, Ishikawa, Fukui.	Jurisdictions Bezirk von Yokohama.
	Gebauer	Dolm.		
	Pütz	S. a. i.		
		Liberia.		
Monrovia	*R. Schmidt*	K.	die Republik Liberia.	
		Madagaskar.		
Tamatave	*C. Ebenau*	K.	Madagaskar.	
		Marocco.		
*Tanger	*Th. Weber* †	M.-R. und G.-K.	Marocco.	
Ressort				
Larache	*Lewis Forde*	V.-K.	die Küste von dem Kap Spartel bis Baharah südlich.	
Mazagan	*Juan B. Ansado*	V.-K.	die Küste — einschliesslich der Stadt Azamor — von der Mitte des Weges von Mazagan nach Casablanca nördlich, bis zur Mitte zwischen Mazagan und Saffy südlich.	
Mogador	*Th. Brauer*	V.-K.	die Küste südlich bis zur Marocanischen Grenze, nördlich bis zum Hafen von Saffy.	
Rabat	*Frost*	K.	die Küstenstädte Rabat, Sale, Mehediah und die Küste von Baharah bis Mitte Weges zwischen Rabat und Casablanca.	
		Mexico.		
Acapulco	*Rudolph Gericke*	V.-K.	der Staat Guerrero.	
Chihuahua	*W. Vermehren*	V.-K.	der Staat Chihuahua.	
Colima	*Chr. Flor*	K.	der Staat Colima.	
Durango	*H. Doormann*	V.-K.	der Staat Durango.	
Guadalajara	*Theo. Kunhardt*	K.	der Staat Jalisco mit Ausnahme des Canton Tepic.	

Sitz der Konsular-Behörden.	Name der Konsular-Beamten.	Amts-charakter	Amtsbezirk.
Guanajuato	*Wilhelm Brockmann*	V.-K.	der Staat Guanajuato.
Guaymas	*Adolph Bülle*	V.-K.	der Staat Sonora.
Laguna de Terminos	*W. Willms*	K.	der Staat Tabasco.
Mazatlan	*W. Sowerbutts*	K.	der Staat Sinaloa und Baja California.
Merida	*O. Rosenkranz*	K.	der Staat Yucatan.
Mexico	*P. Kosidowski*	K.	der Distrito federal und die Staaten Mexico, Hidalgo, Morelos.
Ressort			
Puebla	*Carl von der Becke*	V.-K.	der Staat Puebla.
Zacatecas	*Oscar Lorenzen*	V.-K.	der Staat Zacatecas.
Monterey	*O. Degetau*	V.-K.	der Staat Nuevo Leon.
Oaxaca	*Gust. Stein*	K.	
San Luis Potosi	*John H. Bahnsen*	K.	der Staat San Luis Potosi.
Tampico	*Gerhard Claussen*	K.	der Staat Tamaulipas.
Tehuantepec	*Albr. Langner*	V.-K.	Stadt und Hafen Tehuantepec und der Staat Chiapas.
Tepic	*W. G. Delius*	K.	der Canton Tepic.
Vera Cruz	*Ad. Holscher*	K.	der Staat Vera Cruz.
Monaco.			
Monaco	*von Rekowski* (s. auch Nizza)	V.-K. a. i.	das Fürstenthum Monaco.
Niederlande.			
Amsterdam	*L. Hoyack*	K.	der nördlich des Rheins bis zu dessen Mündung unterhalb Leyden bei Katwyk gelegene Theil der Niederlande, mit Ausschluss des Bezirks des Konsulats in Groningen.
Ressort			
Harlingen	*J. H. van Loon*	V.-K.	
Helder	*P. Groen*	V.-K.	
Terschelling	*D. Reedeker*	V.-K.	
Texel	*W. H. Bruno Bok*	V.-K.	
Groningen	D. jur. *Geertsema*	K.	die Provinzen Groningen, Drenthe und die Provinz Overyssel bis zur Flusslinie der Vechte.
Ressort			
Delfzyl	*H. G. Keiser*	K.-A.	
Middelburg	*P. de Bruyne*	K.	der südlich von der Ooster-Schelde gelegene Theil der Provinz Seeland.
	A. W. Berdenis van Berlekom	V.-K.	
*Rotterdam	*J. W. Bunge*	K.	der Theil zwischen Rhein und Ooster-Schelde.
Ressort			
Brouwershaven	*J. de Kater Izoon*	K.-A.	
Dordrecht	*Fr. van der Elst*	K.-A.	
Hellevoetsluis	*P. Gallas*	K.-A.	
Scheveningen	*François P. L. Pollen*	V.-K.	
Schiedam	*J. T. Zoetmulder*	K.-A.	
Tiel	Dr. jur. *M. Tydeman*	V.-K.	
Zierikzee	*W. C. de Crane*	K.-A.	

Sitz der Konsular-Behörden.	Name der Konsular-Beamten.	Amtscharakter	Amtsbezirk.
	Niederländische Besitzungen.		
Batavia	*F. A. Erdmann*	K.	die Residenzen Batavia, Bantam, Preanger, (Regentschaft), Cheribon, Krawang und die Insel Billiton.
Macassar (Celebes)	*Palm Siemsen*	K.	
Paramaribo	*H. Müller*	K.	das Niederländische Guayana (Surinam).
Samarang	*F. A. Th. Warnecke*	K.	die Residenzen Samarang, Pekalongan, Tagal, Banjoemas, Bagelen, Djocjokarta, Kadoe, Soerakarta, Madioen, Rembang und Japara.
Soerabaya	*G. v. Bültzingslöwen*	K.	die Residenzen Soerabaya, Kediri, Passoeroean, Probolingo, Bezoeki, Banjoewangie und die Insel Madura.
	Oesterreich-Ungarn.		
Brünn	*G. von Schöller*	K.	Mähren und Schlesien.
*Budapest	*von Thielau*	L.-R.G.-K.	Ungarn.
	Lohan	S.	
	von Wodianer	K.	
Ressort			
Fiume	*Paul von Scarpa*	K.	Fiume und die Häfen Buccari und Portorè.
Triest	Frhr. *von Lutteroth*	G.-K.	
	Müller	V.-K.	
Ressort			
Ragusa	*von Saldern*	K. a. i.	
Wien	*J. von Mallmann*	K. mit dem Charakter als G.-K.	
	von Vivenot	V.-K.	
	Oranje-Freistaat.		
Bloemfontein	Dr. med. *B. O. Kellner*	K.	der Oranje-Freistaat.
	Paraguay.		
Asuncion	*H. Mangels*	V.-K.	die Republik Paraguay.
	Peru.		
Arequipa	*Carl Wagner* †	K.	das Departement Arequipa.
Ressort			
Islay	*Adolph Gygax*	K.-A.	die Häfen von Islay und Mollendo.
Callao	*E. Ondereyck* †	K.	das Departement Lima.
Iquique	*vacat*	K.	die Provinz Tarapacá.
Paita	*F. Hilbck*	K.	das Departement Piura.
Tacna	*Ed. Lehne* †	K.	die Departements Tacna und Moquegua.
Ressort			
Arica	*Alexander Visscher*	K.-A.	

Sitz der Konsular-Behörden.	Name der Konsular-Beamten.	Amts-charakter	Amtsbezirk.
	Portugal.		
Faro	*Francisco José Tavares*	V.-K.	der östliche Theil von Algarve bis zur Grenze.
Lagos	*Jose Augusto Pinto Cabral*	V.-K.	der westliche Theil von Algarve bis Villa Nova de Portimão ausschliesslich.
Lissabon	Dr. jur. *Adolph Jerosch* †	K.	die Provinzen Estremadura und Alemtejo mit Ausschluss des Bezirks von Setubal.
Porto	*Eduard Katzenstein* †	K.	die Provinzen Minho, Traz os Montes und Beira.
Setubal (St. Ubes)	*João Torlades O'Neill*	V.-K.	das Küstenland südlich bis Sines einschliesslich.
Villa Nova de Portimão	*J. J. Serpa*	V.-K.	der mittlere Theil von Algarve bis Faro ausschliesslich.
	Portugiesische Besitzungen.		
Fayal (Azoren)	*Herb. Dabney*	K.	der Distrikt von Horta.
Funchal	Dr. *Sattler* †	K.	die Insel Madeira.
Ilha do Sal (Cap Verdische Insel)	*J. J. Vera Cruz*	K.	die Inseln Sal und Bonavista.
Lourenço Marques	*W. Roghé*	K.	
Moçambique	*W. Philippi*	K.	die portugiesische Besitzung Moçambique.
S. Miguel (Azoren)	Baron *de Fonte Bella*	K.	die Insel San Miguel.
SanPaolo de Loanda	*Pasteur*	K.	die portugiesische Besitzung Angola.
S. Vicente (Cap Verdische Insel)	*J. Visger Miller*	K.	die Insel San Vincente.
Terceira (Azoren)	*João Carlos da Silca*	K.	der Distrikt Angra.
Ressort Gracioza	*José João de Simas et Cunha*	K.-A.	
	Rumänien.		
*Bucarest	*von Bothmer* † ☿	K.	die Wallachei.
	L. Kalisch	Drag.	
	Lange	Kzl.	
Ressort Crajowa	*G. Burkhardt*	K.-A. mit dem Charakter als V.-K.	
Giurgevo	*Steiner*	V.-K.	
*Galatz	Dr. jur. *Arendt* † ☿	K.	die Distrikte von Covorlui, Braila, Tecutsch und Putna, sowie die Dobrudscha bis zur Türkischen Grenze.
	R. Scotti	Drag.	
	Struve	S.	
Ressort Braila	*A. Erfling*	V.-K.	
Küstendje	*D. Benderli*	V.-K.	
*Jassy	*von Bary* † ☿	V.-K.	die Distrikte Dorohoi, Botuschan, Sutschawa. Niamtz, Jassy, Vaslui, Faltschi, Tutowa, Bakau und Roman.
	J. Bojinca	Drag.	

Sitz der Konsular-Behörden.	Name der Konsular-Beamten.	Amtscharakter	Amtsbezirk.
Ressort Botuschan	*Karl Becker*	K.-A.	

Russisches Reich.

1. Kaiserreich Russland.

Archangel	*Johs. Gernet*	K.	das Gouvernement Archangel.
*Kiew	Frhr. *v. Münchhausen*	K.	die Gouvernements Kiew, Podolien, Volhynien, Tschernigow, Kursk, Poltawa, Charkow und Orel.
	J. Roessler	Kzl.-Drag.	
*Kowno	*Szczesny*	K.	die Gouvernements Wilna, Kowno und Grodno.
	Noetzel	S.	
*Moskau	*Bartels*	K.	die Gouvernements Perm, Wjätka, Kostroma, Jaroslaw, Twer, Smolensk, Moskau, Kaluga, Tula, Rjäsan, Wladimir, Nischni-Nowgorod, Kasan, Simbirsk, Pensa, Tambow, Woronesch, Saratow, Samara, Ufa und Orenburg.
	Moritz Marc	V.-K.	
Narva	*Nicolai Dieckhoff*	K.	der Ort und Kreis Narva (Gouvernement St. Petersburg) sowie der Fabrikort Kräinholm (Gouvernement Estland).
*Odessa	Dr. jur. *Focke*	G.-K.	die Stadthauptmannschaft Odessa, die Gouvernements Bessarabien, Cherson, Jekaterinoslaw, Taurien und Astrachan, sowie das Gebiet der Donischen Kosaken.
	Becker	V.-K.	
	Schimmelpfennig	K.	
Ressort Berdiansk	Dr. *Ossenkop*	K.	vom Gouvernement Taurien die Kreise Berdiansk und Melitopol, vom Gouvernement Jekaterinoslaw die Kreise Alexandrowsk, Bachmut, Slavjanoserbsk und Mariupol.
Kertsch	*G. Schiller*	V.-K.	die Krim (Gouvernement Taurien), mit Ausnahme der dem Konsulat in Berdiansk zugewiesenen Kreise.
Kischenew	*K. Hagen*	V.-K.	das Gouvernement Bessarabien.
Nicolajew	*Fr. Frischen*	V.-K.	Stadt und Hafenbezirk Nicolajew.
Rostow	*Jean Em. Scaramanga*	K.	das Gouvernement Astrachan, sowie das Land der Donischen Kosaken am linken Ufer des Don.
Taganrog	*vacat*	K.	die Stadthauptmannschaft Taganrog und das Land der Donischen Kosaken am rechten Ufer des Don.
Reval	*Andr. Koch*	K.	das Gouvernement Estland mit Ausnahme des Fabrikorts Kräinholm.
	Robt. Koch	V.-K.	
Riga	*C. Deubner*	G.-K.	Kur- und Livland.

Sitz der Konsular-Behörden.	Name der Konsular-Beamten.	Amts-charakter	Amtsbezirk.
Ressort			
Libau	*E. von Zimmermann*	K.	der südliche Theil von Kurland.
Pernau	*N. M. Bremer*	K.	
Ressort			
Arensburg	*Th. W. Grubener*	V.-K.	die Insel Oesel.
Windau	*Edm. Mahler*	K.	der nördliche Theil von Kurland.
*St. Petersburg	Dr. jur. *Grisebach*	K.	die Gouvernements Wologda, Olonetz, Nowgorod, St. Petersburg (ausgenommen Kreis Narva), Pskow, Witebsk, Mohilew, Minsk.
	Dr. jur. *Schmidt*	V.-K.	
	C. Schmidt	Kzl.	
	Carlson	S.	
	K. E. Weber	V.-K.	
Ressort			
Cronstadt	*A. Jürgens*	V.-K.	
*Tiflis	Frhr. *von Ifflinger*	K.	die Kaukasische Statthalterschaft, d. h. das nördliche Kaukasien und Transkaukasien.
	Ewerts	S.	
Ressort			
Kedabeg	*William Bolton*	K.-A.	
*Warschau	Frhr. *von Rechenberg*	Geh.L.-R., G.-K.	Polen.
	Koschmider	Kanzlei-Vorstand	
	Maximilian Dattelbaum	Drag.	
	von Kurnatowski	S.	

2. Grossfürstenthum Finland.

*Helsingfors	Frhr. *von Lamezan*	K.	das Grossfürstenthum Finland. Engerer Amtsbezirk: das Gouvernement Nyland mit Ausnahme des dem Konsulat in Ekenäs zugewiesenen Bezirks und das Gouvernement Tavastehus.
Ressort			
Björneborg	*Georg Wentzel*	K.	die Zolldistrikte Björneborg und Raumo.
Ekenäs	*Frithiof Hultman*	K.	die Zolldistrikte Ekenäs und Hangö.
Helsingfors	*Gustav Paulig*	V.-K.	
Kristinestad	*C. E. Carlström*	K.	die Zolldistrikte Kristinestad und Kaskö.
Nikolaistad (Wasa)	*Carl Stolzenberg*	K.	das Gouvernement Wasa mit Ausnahme der den Konsulaten in Kristinestad und Nykarleby zugewiesenen Bezirke.
Nikarleby	*Carl Grundfeldt*	K.	die Zolldistrikte Nykarleby, Jakobstad und Gamlakarleby.
Ressort			
Gamlakarleby	*Heinrich Wallin*	K.-A.	
Jakobstad	*J. Blomström*	K.-A.	
Uleåborg	*Ferd. Siemſsen*	K.	das Gouvernement Uleåborg.

Sitz der Konsular-Behörden.	Name der Konsular-Beamten.	Amtscharakter	Amtsbezirk.
Ressort			
Brahestad	*Ludwig Ahlquist*	K.-A.	
Wiborg	*W. Rothe*	K.	die Gouvernements Wiborg, Kuopio und St. Michel.
Ressort			
Kotka	*M. Südel*	K.-A.	für die Zolldistrikte Fredrikshamn und Kotka.
Abo	*Chr. Fr. Voss*	K.	das Gouvernement Åbo-Björneborg, mit Ausnahme des dem Konsulat Björneborg zugewiesenen Distrikts.

Schiffer- (Samoa-) und Tonga- (Freundschafts-) Inseln.

			Amts- und Jurisdictions-Bezirk:
*Apia (Insel Upolu)	*Zembsch* † ☿	K. mit dem Charakter als G.-K.	die Schiffer- und Tonga-Inseln, sowie die übrigen Inseln der Südsee, sofern sie nicht einer vom Reich anerkannten anderweiten Jurisdiktion unterworfen sind.
	von Oertzen	S.	
Ressort			Amtsbezirk:
Jaluit (Marshall-Inseln)	*Ed. Hernsheim*	K.	die Marshall-, Carolinen, Duke of York-Inseln, Neu-Irland, Neu-Britannien, die Gilberts-Inseln und Pleasant Island (Novada).
Papeete (Tahiti)	*H. Meuel*	K.	die Gesellschafts-Inseln.

Schweden und Norwegen.

a) Schweden.

*Stockholm	*von Redlich*	K. mit dem Charakter als G.-K.	das Königreich Schweden. Engerer Amtsbezirk: die Provinz Stockholm.
	Maass	S.	
Ressort			
Calmar	*Carl Hasselquist*	K.	die Zollkammer-Distrikte Oscarhamn und Calmar und die Insel Öland.
Ressort			
Oscarhamn	*C. A. Schroeder*	K.-A.	
Carlshamn	*vacat*	K.	der westlich des Wieryds-Ån gelegene Theil der Provinz Bleking und von der Provinz Christianstad die Vogtei Willands.
Carlskrona	*V. J. Peterson*	K.	der östlich des Wieryds-Ån gelegene Theil der Provinz Bleking.
Gefle	*F. O. Flensburg*	K.	die Vogtei Gestrikland der Provinz Gefle und Provinz Upsala.
Gothenburg	*C. Aug. Kjellberg*	K.	die Küste von der Mündung des Atran (inkl. Falkenberg) nördlich bis zur Norwegischen Grenze.
	J. T. Aubourne	S.	

Sitz der Konsular-Behörden.	Name der Konsular-Beamten.	Amts-charakter	Amtsbezirk.
Ressort			
Fjellbacka	*J. M. Backelin*	K.-A.	
Kongsbacka	*A. Svahn*	K.-A.	
Lysekil	*G. J. Sundberg*	K.-A.	
Marstrand	*A. Lundberg*	K.-A.	
Strömstad	*Emil Smith*	K.-A.	
Warberg	*Carl Lundgren*	K.-A.	
Helsingborg	*P. Olsson*	K.	von der Provinz Malmö das Härad Luggude und die Küste nördlich bis zur Mündung des Atran.
Ressort			
Engelholm	*C. A. Carlsson*	K.-A.	
Hernösaad	*Frans Kempe*	K.	die Provinz Westnorrland mit Ausnahme der Vogtei Medelpad.
Hudiksvall	*Eduard Rasch*	V.-K.	die nördliche Vogtei Helsingland der Provinz Gefleborg.
Jönköping	*A. G. Westman*	V.-K.	das Län Jönköping.
Landskrona	*W. Fritsch*	V.-K.	von der Provinz Malmö die Härads Harjager und Rönneberg.
Luleå	*Paul Govenius*	V.-K.	der Zollkammer-Distrikt Luleå.
Malmö	*C. M. Hallbäck*	K.	die Küste der Provinz Malmö zwischen den Flüssen Loedde-å und Hoerte-å.
	J. Hallback	V.-K.	
Ressort			
Trelleborg	*Carl Smith*	K.-A.	
Neder Kalix	*Joh. Sällström*	V.-K.	der Zollkammer-Distrikt Haparanda.
Norrköping	*G. Ad. Wiechel*	V.-K.	die Provinz Östergöthland.
Nyköping	*L. W. Olde*	K.	die Provinz Södermanland.
Piteå	*A. B. Selander*	V.-K.	die Vogtei Piteå.
Skellefteå	*Christian Vagt*	V.-K.	die nördliche Vogtei der Provinz Westerbotten.
Söderhamn	*J. F. Schöning*	K.	die südliche Vogtei Helsingland der Provinz Geffeborg.
Sundswall	*A. Edström*	K.	die Vogtei Medelpad der Provinz Westernorrland.
Umeå	*Lars Glas*	V.-K.	die südliche Vogtei der Provinz Westerbotten.
Westerwik	*Gustaf Maechel*	K.	der Zollkammer-Distrikt Westerwik.
Wisby	*C. L. Ekman*	K.	die Insel Gottland.
Ressort			
Rohnehamn	*C. J. Broander*	K.-A.	
Ystad	*Ns. Pehrsson*	K.	die Vogtei Ingelstads der Provinz Christianstad und von der Provinz Malmö die Küste westlich bis zum Hoerte-å.
Ressort			
Cimbrishamn	*Joh. Björkegren*	K.-A.	

b) Norwegen.

*Christiania	Dr. jur. *Laubereau*	K.	das Königreich Norwegen.
	Rollhausen	S.	Engerer Amtsbezirk: der Zolldistrikt Christiania und der Zollstätte-Distrikt Horten.

Sitz der Konsular-Behörden.	Name der Konsular-Beamten.	Amtscharakter	Amtsbezirk.
Ressort			
Aalesund	*J. Möller*	V.-K.	der Zollstätte-Distrikt Aalesund.
Arendal	*S. Eyde*	K.	die Zollstätte-Distrikte Arendal, Oesterrisöer und Tvedestrand.
Ressort			
Oesterrisöer	*F. Finne*	K.-A.	
Bergen	*Conrad Mohr*	K.	die Ämter Norder- und Süder-Bergenhus.
Bodö (Amt Nordland)	*V. B. Jentoft*	V.-K.	der Zolldistrikt Bodö.
Christiansand	*O. C. Reinhardt*	K.	das Amt Lister und Mandal.
Ressort			
Farsund	*F. P. Otto*	K.-A.	
Flekkefjord	*E. M. Guldahl*	K.-A.	
Mandal	*Jacob Andorsen*	K.-A.	
Christiansund	*Rasmus Brochmann Lossius*	V.-K.	der Zollstätte-Distrikt Christiansund.
Drammen	*B. C. Lange*	K.	die Zollstätte-Distrikte Drammen und Holmestrand.
Drontheim	*Anton Jenssen*	K.	der Zolldistrikt Drontheim mit Ausschluss des Zollstätte-Distrikts Namsos.
Frederikshald	*Ole Baastad*	V.-K.	der Zollstätte-Distrikt Frederikshald.
Fredrikstad	*Mads W. Stang*	V.-K.	der Zollstätte-Distrikt Fredrikstad.
Grimstad	*Harald Isachsen*	V.-K.	der Zollstätte-Distrikt Grimstad.
Hammerfäst	*F. H. Feddersen*	K.	der Zolldistrikt Hammerfäst.
Kragerö	*Anton Natvig*	V.-K.	der Zollstätte-Distrikt Kragerö.
Laurvig	*Petr. Wesenberg*	V.-K.	die Zollstätte-Distrikte Laurvig und Sandefjord.
Lillesand	*H. J. Hammer*	V.-K.	der Zollstätte-Distrikt Lillesand.
Moss	*C. E. Gerner*	V.-K.	der Zollstätte-Distrikt Moss.
Namsos	*Joh. Havig*	V.-K.	der Zollstätte-Distrikt Namsos.
Porsgrund	*Alb. Baumann*	V.-K.	die Zollstätte-Distrikte Skien, Porsgrund, Brevig und Langesund.
Ressort			
Brevig	*H. C. Albrethsen*	K.-A.	
Sannesund (Sarpsborg)	*Th. Apenes*	V.-K.	der Zollstätte-Distrikt Sarpsborg.
Stavanger	*Ths. S. Falck*	K.	das Amt Stavanger.
Ressort			
Egersund	*T. H. Punterwold*	K.-A.	
Haugesund	*Frithjof Eide*	K.-A.	
Tönsberg	*Carl Krüger*	V.-K.	der Zollstätte-Distrikt Tönsberg.
Tromsö	*W. Holmboe*	K.	der Zolldistrikt Tromsö.
Vadsö	*Joh. Jentoft*	K.	der Zollstätte-Distrikt Vadsö.
Vardö	*Ant. Holmboe*	V.-K.	der Zollstätte-Distrikt Vardö.
Schweiz.			
Basel	*Julius Wald*	K.	die Kantone Basel Stadt, Basel Land, Solothurn, Bern, Aargau und Luzern.

Sitz der Konsular-Behörden.	Name der Konsular-Beamten.	Amtscharakter	Amtsbezirk.
Genf	*L. Bachmann*	K.	die Kantone Genf, Waadt, Neuenburg, Freiburg, Wallis und Tessin.
Zürich	*R. Schoeller*	K.	die Kantone Zürich, Schaffhausen, Thurgau, Appenzell, St. Gallen, Glarus, Schwyz, Zug, Unterwalden, Uri und Graubünden.
	Serbien.		
			Amts- und Jurisdictions-Bezirk:
*Belgrad	Graf *Bray* †☿	M.-R. und G.-K.	das Königreich Serbien.
	Belić	Drag. ad int.	
	Kleinert	S. ad int.	
	Siam.		
*Bangkok	*von Krencki* †☿	K.	das Königreich Siam.
	Breuer	S.	
	Spanien.		
			Amtsbezirk:
*Barcelona	*Richard Lindau* †	K. mit dem Charakter als G.-K.	das Königreich Spanien.
	Grützner	1. S.	
	F. Warncke	2. S.	
Ressort Alicante	*Alexander Harmsen, Baron von Mayals*	K.	die Provinz Alicante nördlich vom Fluss Segura.
Ressort Altea	*Horatius Javaloyes*	K.-A.	
Almeria	*Friedr. Beuther*	K.	die Provinz Almeria.
Badajoz	*Luis Olleros y Manzilla*	V.-K.	die Provinz Badajoz.
Bilbao	*José Eusebio Rochelt*	K.	die Provinz Bilbao.
Cadiz	*Ernst Kropf* †	K.	die Provinz Cadiz.
Ressort Algeciras	*J. A. Duarte*	V.-K.	
San Lucar de Barrameda	*Louis Colom y Victor*	V.-K.	
Carthagena	*Bmé. Spottorno*	K.	die Provinz Murcia.
Cordoba	*Pedro Lopez*	V.-K.	die Provinz Cordoba.
Coruña	*Barrié y Pastor*	K.	der südliche Theil der Provinz Coruña.
Ferrol	*Manuel Anton Garcia*	K.	der nördliche Theil der Provinz Coruña.
Gijon	*José M. Marina*	K.	die Provinz Oviedo.
Granada	*P. F. Wilhelmi*	V.-K.	die Provinz Granada.
Huelva	*Wilh. Sundheim*	K.	die Provinz Huelva.
Irun	*Est. Bannos*	V.-K.	
Jerez	*P. Gonzalez y Soto*	V.-K.	
Linares	*Enrique Accino y Vazquez de Araujo*	V.-K.	

Sitz der Konsular-Behörden.	Name der Konsular-Beamten.	Amts-charakter	Amtsbezirk.
Madrid	*B. Rein*	K.	die Provinz Madrid.
Mahon	*R. Femenias*	K.	die Insel Minorca.
Ressort			
Ybiza (Balearen)	*Barte. Ramon y Fur*	V.-K.	die Insel Ybiza.
Málaga	*Ad. Pries*	K.	die Provinz Málaga.
Ressort			
Marbella	*Michael Calzado*	V.-K.	
Torrox	*José de Sevilla*	V.-K.	
Palma	*Miguel Salvá y Saguñolas*	K.	die Insel Mallorca.
San Sebastian	*Rudolph Sprenger*	K.	
Santander	*Carl Hoppe*	K.	die Provinz Santander.
Sevilla	*C. de Vargas*	K.	die Provinz Sevilla.
Tarragona	*Luis Müller*	K.	die Provinz Tarragona.
Torrevieja	*Rafael Sanchez*	K.	die Provinz Alicante südlich vom Fluss Segura.
Valencia	*H. J. Dahlander*	K.	die Provinz Valencia.
Ressort			
Benicarló	*vacat*	V.-K.	
Vigo	*Manuel Barcena y Franco*	K.	die Provinz Puentevedra.

Spanische Besitzungen.

*Havanna	Frhr. *von Soden* †☿	K.	die Insel Cuba.
	vacat	1. S.	
	Ross	2. S.	
Ressort			
Cienfuegos	*H. F. Gruner*	V.-K.	
Matanzas	*L. Geerken*	K.	
St. Jago de Cuba	*C. Wm. Schumann*	K.	
Trinidad de Cuba	*Carl J. Thode*	K.	
Las Palmas	*Jorge Rodriguez*	V.-K.	Gran Canaria.
*Manila	*Kempermann* †☿	K.	die Philippinen-Inseln.
	Leupold	S.	
Ressort			
Cebu	*Niel Macleod*	V.-K.	
Iloilo	*F. Luchsinger*	V.-K.	
Santa Cruz de Teneriffe	*Joh. P. Schwartz*	K.	die Canarischen Inseln ohne Gran Canaria.
San Juan	*W. Riedemann*	K.	die Insel Puerto Rico.
Ressort			
Aguadilla	*L. Küchler*	V.-K.	
Arroyo	*O. J. Riefkohl*	V.-K.	
Mayagüez	*Theodor Schulze*	V.-K.	
Ponce	*H. J. Schroeder*	V.-K.	

Türkei.

			Amts- und Jurisdictions-Bezirk:
*Alexandrien	*von Derenthall* †☿	L.-R.G.-K.	Aegypten und Dependenzen mit Ausschluss des dem Konsul in Cairo zugewiesenen Bezirks.
	Hellwig †☿	V.-K.	
	von Niemeyer	Drag.	
	Hunholt	Kzl.	

Sitz der Konsular-Behörden.	Name der Konsular-Beamten.	Amts-charakter	Amts- und Jurisdictions-Bezirk.
Ressort			
*Cairo	*Martens* †☿	K.	die Stadt Cairo mit den umliegenden Ortschaften auf beiden Ufern des Nil, bis zum Barrage incl., nördlich das Gebiet zwischen der Ostgrenze Aegyptens gegen Palästina und dem rechten Ufer des Damiette-Nilarms vom Barrage bis zum Meere, ausschliesslich des auf dem rechten Nilufer belegenen Theils der Stadt Mansurah; südlich das Nilthal von Cairo bis Assuan incl., sowie das Land zwischen dem Nilthal und der Küste bis zum Kap Ras Benas; im Westen die Oasen Wah-el-Dakkel und Wah-el-Chargeh.
	Wilhelm	Kzl.	
	Eckhardt	S.	
	G. Michel	Drag.	
Chartum	*vacat*	V.-K.	
Damiette	*S. P. Anhoury*	K.	
Girgeh	*Chenoudé Morcos*	K.-A.	
Kenneh	*B. Abed*	K.-A.	
Luxor	*T. Bulos*	K.-A.	
Mansurah	*G. Maksud*	K.-A.	
Port Saïd	*H. Bronn* †☿	K.	
Siut	*Bestaoros el Khayat*	K.-A.	
Suez	*W. Meyer* †	V.-K.	
Tantah	*D. Dahan*	K.-A.	
Zagazig	*C. Cassab*	K.-A.	
*Beirut	Dr. phil. *Schroeder* †☿	K.	das Vilajet Syrien (mit Ausnahme des Sandschaks Belka), das Mustesarriflik Libanon und die Vilajets Adana und Aleppo.
	Dr. phil. *Hartmann*	Kzl.-Drag.	
Ressort			
Aleppo	*Joh. Jac. Zollinger* †	K.	
Ressort			
Alexandrette	*Emil Franck*	V.-K.	
Antiochia	*Mardiros Missakian*	K.-A.	
Damascus	*Ernst Lütticke*	V.-K.	
Haiffa (und Acca)	*Friedr. Keller* †	V.-K.	
Lattakieh	*Jacob Elias*	V.-K.	
Saida	*Ayub Abela*	V.-K.	
Tripolis	*A. Catzeflis*	V.-K.	Amtsbezirk:
*Constantinopel	*von Treskow* †☿	G.-K.	1) die Europäische Türkei mit Ausnahme von Bosnien, der Herzegovina, Bulgariens und des Sandschaks Gallipoli; 2) in der Asiatischen Türkei die Provinzen Hudavendikiar, Kastamuni, Siwas und Trapezunt, sowie die zum Verwaltungsbezirk des Präfekten von Konstantinopel gehörigen Distrikte in Kleinasien mit Ausnahme des Sandschaks Bigha.
	Frhr. *von Wangenheim* †☿	1. V.-K.	
	Dr. jur. *Galli*	2. V.-K.	
	Dr. phil. *von Tischendorf*	Drag.	
	Rohnstock	1. S. u. Hafenmeister	
	Leuser	2. S.	

Sitz der Konsular-Behörden.	Name der Konsular-Beamten.	Amtscharakter	Amtsbezirk.
			Jurisdictions-Bezirk:
Constantinopel			das Gebiet des Amtsbezirks und der Sandschak Gallipoli.
Ressort			
Adrianopel	*vacat*	V.-K.	
Amasia	*August Krug*	V.-K.	
Brussa	*Herm. Scholer*	V.-K.	die Provinz Hudavendikiar.
Rodosto	*P. Aslan*	K.-A.	
Salonik	*vacat*	K.	
Ressort			
Cavalla	*M. Foscolo*	K.-A.	Amtsbezirk:
*Dardanellen (Kale Sultanie)	*Grosse* †☿	V.-K.	die Sandschaks Gallipoli und Bigha mit der Insel Tenedos.
			Jurisdictions-Bezirk:
			Sandschak Bigha und Insel Tenedos.
			Amts- und Jurisdictions-Bezirk:
*Jerusalem	Dr. jur. *Reitz* †☿	K.	Mustesarriflik Jerusalem und Sandschak Belka des Vilajets Syrien.
	Boness	Kzl.-Drag.	
Ressort			
Jaffa	*Simeon S. Murad* †	V.-K.	Amtsbezirk:
*Serajevo	Dr. jur. *Frommelt* †	K.	Bosnien und Herzegovina.
	Christmann	Kzl.-Drag.	
			Amts- und Jurisdictions-Bezirk:
*Smyrna	*Tettenborn* †☿	K.	die Vilajets Aidin, Angora, Konia und die Inseln des Archipel, sowie Candia.
	Pitschel	S.	
Ressort			Amtsbezirk:
Samos	*Denys L. Marc*	V.-K.	die Insel Samos.
			Amts- und Jurisdictions-Bezirk:
	von Braunschweig †☿	G.-K.	das Fürstenthum Bulgarien.
*Sofia	*Tel. Kalisch*	Drag.	
	Jager	S.	
Ressort			Amtsbezirk:
Rustschuck	*B. Zäringer* †	K.	die Bezirke Sistov, Rustschuk, Silistria, Rasgrad, Schumla und Varna.

Tunis.

*Tunis	Dr. *Nachtigal* †☿	G.-K. a. i.	die Regentschaft Tunis.
Ressort			
Goletta	*P. Conversano*	V.-K.	
Sfaks	*Luigi Sabetta*	V.-K.	

Sitz der Konsular-Behörden.	Name der Konsular-Beamten.	Amtscharakter	Amtsbezirk:
La Republica Oriental del Uruguay.			
*Montevideo	*Schöll*	K.	die Republik Uruguay.
	Medina	S.	
Ressort			
Paysandú	*vacat*	V.-K.	
Venezuela.			
Carácas	*A. Behrens*	K.	1) der Federal-Distrikt, mit Ausschluss des Küstenorts Macuto; 2) der Grossstaat Guzman Blanco, mit Ausschluss der Meeresküste bis zum Kamm der Cordilleren und mit Ausschluss der Sektion Nueva Esparta.
Ciudad Bolivar	*L. Brockmann*	K.	der Grossstaat Bolivar.
La Guayra	*J. Petersen*	K.	1) der Grossstaat del Oriente; 2) die Sektion Nueva Esparta des Grossstaates Guzman Blanco; 3) die Meeresküste des Grossstaates Guzman Blanco bis zum Kamm der Cordilleren; 4) der zum Federal-Distrikt gehörige Küstenort Macuto.
Maracaibo	*H. O. Bornhorst*	K.	die Grossstaaten Zulia und de los Andes.
Puerto Cabello	*F. Kempf*	K.	die Grossstaaten Carabobo und Norte de Occidente.
Vereinigte Staaten von Amerika.			
*Chicago	Dr. jur. *Friedrich Hinkel* ☿	K.	Dacotah, Illinois (mit Ausnahme der dem Amtsbezirk von St. Louis zugewiesenen Counties St. Clair, Madison und Monroe), Iowa, Minnesota, Nebrasca, Wisconsin, Wyoming.
	Pollier	V.-K.	
	R. Messerschmidt	1. S.	
	H. Vocke	2. S.	
*Cincinnati	Dr. jur. *Ottm. von Mohl* ☿	K.	Indiana, Kentucky, Michigan, Ohio, West-Virginia.
	L. Riefstahl	S.	
*New-York	*Aug. Feigel* ☿	G.-K.	Engerer Amtsbezirk: Connecticut, New-Jersey, New-York, Vermont.
	L. Raschdau ☿	K.	
	von Ladenberg ☿	V.-K.	
	B. Baetjer	Kassirer	
	Robert Schoen	Registrat.	
	Pr. Hillermann	1. S.	
	Fr. Bening	2. S.	
Ressort			
Baltimore (Maryland)	*Georg A. von Lingen.*	K.	Maryland und der Distrikt Columbia.
Ressort			
Washington	*Alfred Schücking*	K.-A.	
Boston (Massachusetts)	*Sebastian B. Schlesinger*	K.	Maine, Massachusetts, New-Hampshire, Rhode-Island.

Sitz der Konsular-Behörden.	Name der Konsular-Beamten.	Amts-charakter	Amtsbezirk.
Charleston(Süd-Carolina)	*Chas. O. Witte*	K.	Süd-Carolina.
Galveston	*J. Runge*	K.	Texas.
Ressort			
Indianola	*Emil Reiffert*	K.-A.	
Mobile (Alabama)	*Julius Büttner*	K.	Alabama und Florida.
New Orleans	*J. Kruttschnitt*	K.	Louisiana und Mississippi.
Philadelphia (Pennsylvanien)	*Charles H. Meyer*	K.	Delaware und Pennsylvanien.
Richmond(Virginia)	*Heinrich Böhmer*	K.	Virginia.
Ressort			
Norfolk	*W. Lamb*	V.-K.	
Savannah (Georgia)	*J. Rauers*	K.	Georgia.
Ressort			
Darien	*Aug. Schmidt*	V.-K.	
Wilmington (Nord-Carolina)	*Eduard Peschau*	K.	Nord-Carolina.
*San Francisco	*Adolph Rosenthal* ☿	K.	Arizona, California, Idaho, Montana, Nevada, Oregon, Utah, Washington.
	Purfürst	S. a. i.	
Ressort			
San Diego	*A. Wentscher*	K.	
*St. Louis	Dr. jur. *H. E. G. Gerlich* ☿	K.	Arkansas, Colorado, Indian-Territory, Kansas, Missouri, Neu-Mexico, Tennessee, sowie die Counties St. Clair, Madison und Monroe des Staates Illinois.
	Baum	S.	
Zanzibar.			
Zanzibar	*Emil Grallert* †	K.	

Verzeichniss
der
fremden Konsuln im Deutschen Reich. 1883.

Preussen.

Staat.	Sitz der Konsular-Behörde.	Name des Konsular-Beamten.	Amts-character
Ver. Staaten von Amerika	Aachen	*James T. Du Bois	K.
		*Ferd Lieck	V.-D.-K.
	Altona	*Paul Möller	K.-A.
	Barmen	*Wolfg. Schönle	K.
		*Carl Ferié	V.-K.
	Berlin	*Mark S. Brewer	G.-K.
		*Frank C. Zimmermann	V. u. D.-G.-K.
		*Carl Sander	V.-G.-K.
	Breslau	*Henry Dithmar	K.
		*William Henry Musselman	V.-K.
		*Gordon Grant	H.-A.
	Burtscheid	*W. Brugmann	K.-A.
	Cöln	*Samuel Spackman	K.
		*Friedr. Ludw. Ang. Herbertz	V.-K.[1])
	Crefeld	*Joseph S. Potter	K.
		*Rud. Schneider	V.-K.
	Danzig	*Peter Collas	K.-A.
	Düsseldorf	*William D. Wamer	H.-A.
		*Henry Lewis	V.- u. D.-H.-A.
	Elberfeld	*Emil Meyer	K.-A.
	Frankfurt a. M.	*Ferd. Vogeler	G.-K.
		*Alvesto S. Hogue	V.-G.-K.
	Geestemünde	*Theod. Canisius zu Bremerhaven	K.[2])
		*H. W. Gramberg zu Bremerhaven	V.-K.[3])
		*Gerh. Ihlder zu Bremerhaven	K.-A.[4])
	Kiel	*A. Sartori	K.-A.
	Königsberg	*Conrad H. Gaedecke	K.-A.
	Memel	*Henry Fowler	K.-A.
	Stettin	*George F. Lincoln	K.
		*Leop. Burckhardt	H.-A.
		*Julius Dittmer	V.-K.
	Swinemünde	*C. F. Heyse	K.-A.[5])
Argentinische Republik	Aachen	*Ferd. Neuhaus	K.
	Altona	*Th. Gayen	K.
	Berlin	*Carl Ackermann	K.
		*Carlos Altgelt	V.-K.
	Cöln	*Georg Rick	K.
	Frankfurt a. M.	*Jacob Stiebel	G.-K.[6])
Baden	Stettin	Theodor Schreyer	K.[7])

Anmerkung: G.-K. bedeutet: General-Konsul, V.-G.-K. Vize-General-Konsul, D.-K. Deputy-Konsul, K Konsul, V.-K. Vize-Konsul, K.-A. Konsular-Agent, H.-A. Handels-Agent, V.-H.-A. Vize-Handels-Agent. — * bei dem Namen eines Konsuls etc. bedeutet, dass demselben das Exequatur des Reiches ertheilt ist.

[1]) Auch Türkischer K.
[2]) und [3]) Zugl. für Bremerhaven.
[4]) Auch von Frankreich.
[5]) Auch V.-K. von Italien.
[6]) Auch G.-K. der Republik Ecuador und K. von Nicaragua, Columbia, Uruguay und Salvador.
[7]) Auch von Sachsen Kgr.

Staat	Sitz der Konsular-Behörde.	Name des Konsular-Beamten.	Amtscharakter
Bayern	Aachen	C. E. Dahmen	K.
	Frankfurt a. M.	Frhr. Meyer Carl v. Rothschild	G.-K.[1])
Belgien	Aachen	*Eug. Piedboeuf	K.
	Altona	*Wilh. Behrens zu Hamburg	G.-K.[2])
	Berlin	*Georg Goldberger	K.
	Breslau	*Ernst Bauer	K.
	Cöln	*Herm. Ledeganck	G.-K.[3])
		*Ad. Rautenstrauch	Hon.-K.
		*Conr. Dienemer	K.-A.
	Danzig	*Lignitz	K.
	Emden	*B. Brons sen.	K.
	Frankfurt a. M.	*Alb. v. Reinach jun.	K.[4])
	Geestemünde	*Wilh. A. Riedemann	K.
	Königsberg	*Edwin Fowler	K.
	Leer	*Fastenau	K.
	Memel	*I. E. G. Sternberg	K.
	Norden	*A. W. Steinbömer	K.[5])
	Pillau (zugleich für Elbing)	*E. C. Hay	V.-K.[6])
	Rendsburg	*Th. Hollesen	K.
	Stettin	*F. Emil von der Haegen	K.[7])
		*Paul Marchand	V.-K.
	Stralsund	*E. Dickelmann	K.
Bolivia	Berlin	*F. Sprunck	K.[8])
Brasilien	Berlin	*Joseph Behrend	G.-K.[9])
		*Achilles Fürstenberg	V.-K.
		*Moritz Hermann	H.-A.
	Frankfurt a. M.	*Anton Marques Soares	Vertreter des V.-K.
		*Carl Funck jun.	G.-K.[10])
	Stettin	*Isidor Meyer	V.-K.
Bremen	Danzig	M. F. Hebeler	V.-K.
	Memel	Henry Fowler	K.
Chile	Berlin	*Joseph Behrend	K.[11])
	Cöln	*H. Poensgen	K.[12])
		*Paul Pönsgen	K.
	Marburg	*C. Ochsenius	K.-A.
Ver. Staaten von Columbia	Frankfurt a. M.	*Jacob Stiebel	K.[13])
	Stettin	*Ernst Helfft	K.[14])
Costa-Rica	Berlin	*Franz Borchardt	Hon.-K.[15])
		*Fr. Wilh. Borchardt	G.-K.[16])
	Hannover	*Marcus Jaffé	K.
	Stettin	*Rob. Theod. Schroeder	K.
	Wiedenbrück	*Dr. Ellendorf	K.

[1]) und [4]) Zugl. für das Grossherzogthum Hessen.
[2]) Zugl. Hamburg.
[3]) Für Rheinprovinz und Westfalen.
[5]) Auch V.-K. von Schweden und Norwegen.
[6]) und [7]) Auch von Niederland.
[8]) Auch G.-K. von Paragnay.
[9]) Auch K. von Chile.
[10]) Zugl für das Königreich Sachsen.
[11]) Auch von Lübeck.
[12]) Auch G.-K. von Brasilien.
[13]) Auch von Peru.
[14]) Auch G.-K. der Argentinischen Republik und von Ecuador und K. von Nicaragua, Uruguay und Salvador.
[15]) Für die Provinz Pommern.
[16]) Amtsbezirk: Deutschland.

Staat	Sitz der Konsular-Behörde	Name des Konsular-Beamten.	Amts-charakter
Dänemark	Anclam	*Carl Theod. Mehlhorn	V.-K.
	Breslau	*Josef Friedländer	K.[1])
	Colberg	*E. Fr. Hackbarth	V.-K.
	Danzig	*A. W. Müller	K.
	Geestemünde	*Ed. Dubbers zu Bremen	K.[2])
	Harburg	*Wilh. Elkan	K.
	Königsberg	*Rob. Gädeke	K.
	Leba	*G. A. Gaedtke	V.-K.
	Leer	*P. H. A. Brouer	K.
	Memel	*H. Schroeder-Lund	K.[3])
	Pillau	*C. G. Hagen	V.-K.
	Rügenwalde	*E. John	V.-K.
	Stettin	*Julius Rudolph	G.-K.[4])
	Demmin	*Max Cohnheim	V.-K.
	Greifswald	*Wilh. Pütter	V.-K.
	Stolp	*W. Küster	V.-K.
	Swinemünde	*C. F. Eschricht	V.-K.
	Wolgast	*H. F. E. Firnhaber	V.-K.
Dominicanische Republik	Altona (Hamburg)	*J. W. Kück zu Hamburg	G.-K.[5]) u. auss. Gesandt. u. bevollm. Minist.
Ecuador	Frankfurt a. M.	*Jacob Stiebel	G.-K.[6])
	Stettin	*Carl Alfr. René	K.
Frankreich	Berlin	Französische Botschaft	
	(Bremen)	*d'Istria	K.[7])
	Breslau	*Georges de Pina de St. Didier II.	K.[8])
	Danzig	*Felix Emil Verneuil	K.[9])
	Ressort.		
	Königsberg	*Baron Duplessis	V.-K.
	Memel	*W. Pietsch	K.-A.
	Düsseldorf	*Aug. Jacquot	K.[10])
	Ressort.		
	Cöln	*Brandt-Hellmers	V.-K.
	Elberfeld	*W. Doering	V.-K.
	Frankfurt a. M.	*Charles de Hell	G.-K.[11])
	Berlin	Französische Botschaft	[12])

[1]) Auch Schwedischer K. ad. int.
[2]) Zugl. für Brake, Bremen und Bremerhaven.
[3]) Auch Schwedisch-Norwegischer V.-K.
[4]) Für die Provinz Pommern.
[5]) Zugl. für Hamburg.
[6]) Für das Gebiet des Deutschen Reiches auch G.-K. der Republik Argentina und K. von Nicaragua und Salvador, Columbia und Uruguay.
[7]) Amtsbezirk: Provinz Hannover ausser den Elbufern und Häfen, Oldenburg ausser Birkenfeld, beide Fürstenthümer Lippe und Pyrmont.
[8]) Für die Provinzen Schlesien und Posen.
[9]) Für die Provinzen Ost und Westpreussen und den Reg.-Bez. Cöslin.
[10]) Für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.
[11]) Amtsbezirk: Provinz Hessen-Nassau, das Grossherzogthum Hessen, Waldeck ausser Pyrmont und die Oldenburgische Enclave Birkenfeld.
[12]) Amtsbezirk: Provinz Pommern ausser dem Reg.-Bez. Cöslin, Provinz Brandenburg, Reg.-Bez Magdeburg, Herzogthum Braunschweig und Anhalt.

Staat	Sitz der Konsular-Behörde	Name des Konsular-Beamten.	Amtscharakter
	Ressort.		
	Magdeburg	*Jean Marie Comte	V.-K.
	Stettin	*P. M. Bérenger	K.
		*H. Wächter	V.-K.
Frankreich	(Hamburg)	*de Pina de St. Didier	G.-K.[1]
	Ressort.		
	Wyk auf Föhr	*Levy Heymann	K.-A.[2]
	(Leipzig)	*Vicomte de Fontenay	G.-K.[3]
	Altona und Harburg	*Aug. William Gorrisen zu Hamburg	G.-K.[4]
Griechenland	Berlin	*Martin Sobernheim	G.-K.
		J. Georgandopulo	Sekr.
	Frankfurt a. M.	*L. v. Erlanger	G.-K.[5]
	Stettin	*Leo D. Manasse	K.
	Berlin	*G. v. Bleichröder	G.-K.
		*Hans v. Bleichröder	V.-K.
	(Bremen)	*Octavus Stokes	K.[6]
	Breslau	*Humbert	V.-K.
	Cöln	*Wilh. Hellmers	V.-K.
	Danzig	*G. W. Baum	V.-K.
	Düsseldorf	*John Broadbent	K.[7]
	Emden	*J. Brons	V.-K.
	Frankfurt a. M.	*Charles Oppenheimer	G.-K.[8]
		*Bernh. Goldbeck	V.-K.
Grossbritannien	Geestemünde	*Joh. Anton Schwoon zu Bremerhaven	V.-K.
	Glückstadt	*S. Schenk	K.-A.
	(Hamburg)	*Georg Annesley	G.-K.[9]
	Husum	*Carl Christiansen	V.-K.
	Kiel	*Christ. Kruse	V.-K.
	Königsberg	*Will. James Hertslet	K.[10]
	Memel	*Ferd. Richter	V.-K.
	Stettin	*Charles Saunders Dundas	K.[11]
		*W. Reid	V.-K.
	Swinemünde	*Christ. Rose	V.-K.[12]
	Tönning	*Carl Becker	V.-K.
Guatemala	Aachen	*Koep	G.-K.[13]
	Frankfurt a. M.	*Heinr. Herz	K.

[1]) Amtsbezirk: die Provinz Schleswig-Holstein mit der Oldenburgischen Enclave Entin, der Kreis Lauenburg, die Grossherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, Stadt und Territorium von Lübeck und Hamburg, sowie für beide Elbufer mit allen auf ihnen gelegenen Häfen von Dömitz ab bis zur Nordsee.

[2]) Auch Niederländischer und Schwedisch-Norwegischer V.-K.

[3]) Amtsbezirk: Reg.-Bez. Merseburg und Erfurt, Sachsen (Königreich), Sachsen-Weimar, die Sächsischen Herzogthümer und die Reussischen und Schwarzburgischen Fürstenthümer.

[4]) Zugl. für Hamburg und Lübeck.

[5]) Auch Portugiesischer und Schwedisch-Norwegischer G.-K.

[6]) Amtsbezirk: Stadt und Gebiet von Bremen, das Grossherzogthum Oldenburg, der District von Wilhelmshaven, die Provinz Hannover mit Ausnahme der am linken Elbufer belegenen Häfen und Plätze bis Harburg, das Herzogthum Braunschweig und die Fürstenthümer Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold, Waldeck und Pyrmont.

[7]) Für die Rheinprovinz und die Provinz Westfalen.

[8]) Zugl. für die Grossherzogthümer Hessen und Baden.

[9]) Amtsbezirk: Stadt und Gebiet von Hamburg, die Provinz Schleswig-Holstein mit Lauenburg, die Grossherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, Stadt und Gebiet von Lübeck und alle am linken Elbufer belegenen Häfen und Plätze der Provinz Hannover bis Harburg.

[10]) Für die Provinzen Preussen, Posen und Schlesien.

[11]) Für die Provinz Pommern.

[12]) Auch von Schweden und Norwegen.

[13]) Auch von San Salvador.

Staat	Sitz der Konsular-Behörde	Name des Konsular-Beamten.	Amtscharakter
Hessen	Frankfurt a. M.	C. Lauteren	K.
Honduras	Berlin	*Hugo Fuchs	K.
Italien	Altona	*Commendatore Luigi Salvini zu Hamburg	G.-K.[1])
	Berlin	*Dr. Huge Kunheim	K.[2])
	Breslau	*Leo Molinari	K.[3])
	Cöln	*Wilh. Peill	V.-K.
	Danzig	*E Th. Rodenacker	K.-A.
	Dortmund	*Alb. Hoesch	K.[4])
	Frankfurt a. M.	*Marquis Enrico Centurioni	G.-K.[5])
		*Carl Wilh. Degner	V.-K.
	Harburg	*C. J. Elkan	K.-A.
	Kiel	vacat	K.[6])
	Ressort Wyk auf Föhr	*H. Heymann zu Boldixum	K.-A.
	Flensburg	*Christ. Schwennsen	K.-A.
	Königsberg	*C. A. Preuss	K.[7])
	Memel	*Herm. Gerlach	K.-A.
	Pillau	*C. H. Hagen	V.-K.
	Stettin	*G. L. Karow	K.[8])
		*Heinr. Kettner	V.-K.
	Swinemünde	*C. F. Heyse	V.-K.[9])
		*H. W. Pantel	K.-A.[10])
Japan	Berlin	*Carl Wolffson	K.
Lübeck	Memel	H. Fowler	K.[11])
Mecklenburg-Schwerin	Altona	C. Ferd. Carstens	V.-K.
	Danzig	H. F. Brinkmann	K.
	Königsberg	Chr. L. Oehlmann	K.
	Memel	A. Strauss	K.
	Pillau	F. Dultz	V.-K.
	Stettin	Herm. Hoffschild	K.
	Swinemünde	C. F. Eschricht	V.-K.
Mexico	Berlin	*Jul. Samelson	V.-K.
	Flensburg	*Friedr. Claussen	V.-K.
	Frankfurt a. M.	*Siegfried Ad. Löwenstein	K.
		*Joh. Pietz	V.-K.
	Wiesbaden	*Ferd. Moos	V.-K.
Nicaragua	Frankfurt a. M.	*Jacob Stiebel	K.[12])

[1]) Zugl. für das Gebiet von Hamburg und Altona, für die Provinz Hannover und den Preussischen Kreis Herzogthum Lauenburg, Oldenburg, Lübeck und Bremen.

[2]) Für die Provinzen Brandenburg, Sachsen und Posen, sowie für die Herzogthümer Anhalt und Braunschweig und die Schwarzburgischen Fürstenthümer.

[3]) Für die Provinz Schlesien.

[4]) Für die Rheinprovinz, die Provinz Westfalen und das Fürstenthum Waldeck.

[5]) Für die Provinz Hessen-Nassau, die Hohenzollernschen Lande, das Grossherzogthum Hessen und beide Fürstenthümer Lippe.

[6]) Für die Provinz Schleswig-Holstein mit Ausschluss des Gebiets und Hafens von Altona.

[7]) Für die Provinz Preussen.

[8]) Für die Provinz Pommern und das Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

[9]) Auch K.-A. der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

[10]) Auch V.-K. von Portugal.

[11]) Auch von Bremen.

[12]) Auch G.-K. von der Argentinischen Republik, von Ecuador und Konsul von Columbien, Salvador und Uruguay.

Staat	Sitz der Konsular-Behörde	Name des Konsular-Beamten.	Amtscharakter
Niederlande	Altona u. Harburg	*R. v. Schmidt-Pauli zu Hamburg	G.-K.[1])
		*L. van Riet zu Hamburg	V.-K.[2])
	Ressort		
	Altona	*C. H. Sommer	V.-K.
	Harburg	*Ad. Beyer	V.-K.
	Berlin	Niederländische Gesandtschaft	
	Cöln	*F. D. Leiden	K.
		*H. C. Leiden	V.-K.
	Danzig	*H. F. Brinckmann	K.
		*Gust. Brinckmann	V.-K.
	Emden	*B. Brons jun.	K.
		*A. F. Brons	V.-K.
	Flensburg	*Chr. Tramsen	K.
	Ressort		
	Wyk auf Föhr	*L. Heymann	V.-K.[3])
	Frankfurt a. M.	*Dr. Ad. Schmitt	G.-K. } [4])
		*Jean Schönling	V.-K. } [4])
	Kiel	*August Eckmann	K.
	Königsberg	*R. A. Seyler	K.
	Ressort		
	Pillau	*E. C. Hay	V.-K.[5])
	Elbing	derselbe	V.-K. ad int.
	Memel	*J. M. Hoeftmann	K.
	Rendsburg	*Thomas Hollesen	K.[6])
	Ressort		
	Tönning	*J. H. Jess	V.-K.
	Stettin	*Chr. O. Kisker	K.
		F. W. R. Kisker	V.-K.
	Ressort		
	Colberg	*Otto Jaenicke	V.-K.
	Demmin	*Rudolphy	V.-K.
	Stralsund	*Heinrich Kopp	V.-K.
	Swinemünde	*Louis Fraude	K.-A.
	Wolgast	*F. Brodt	V.-K.
Oesterreich-Ungarn	Berlin	*A. v. Hansemann	G.-K.[7])
	Breslau	*Dr. ph. Isaak Cohn	K.
	Cöln	*Frhr. Ed. v. Oppenheim	G.-K.
	Danzig	*Gust. Ritter v. Oesterreicher	G.-K.[8])
	Frankfurt a. M.	*Frhr. Carl W. v. Rothschild	G.-K.
	Geestemünde	*Georg W. Claussen jun. zu Bremerhaven	K.-A.
	Harburg	*M. Thörl	V.-K.
	Kiel	*F. Mohr	K.-A.
	Königsberg	*Chr. L. Oehlmann	G.-K.
	Leer	*H. J. Klopp	K.
	Stettin	*Karl Meister	K.

[1]) u. [2]) Zugl. für Hamburg, Cuxhaven, Rostock und Wismar.
[3]) Auch von Schweden-Norwegen und Französischer K.-A.
[4]) Zugl. für das Grossherzogthum Hessen.
[5]) Zugl. für Elbing auch Belgischer V.-K.
[6]) Auch von Belgien.
[7]) Für die Provinzen Brandenburg und Posen.
[8]) Für Ost- und West-Preussen.

Staat	Sitz der Konsular-Behörde	Name des Konsular-Beamten.	Amtscharakter
Oldenburg	Danzig	Fr. W. v. Frantzius	K.
	Pillau	E. C. Hay	K.
	Stettin	C. Aug. Ferd. Bachhusen	K.
	Swinemünde	E. Schütz	K.-A.
	Tönning	Carl Becker	K.
Orange-Freistaat	Berlin	*C. E. Fichardt	G.-K.
Paraguay	Berlin	*F. Sprunck	G.-K.[1]
Persien	Berlin	*Gust. Burchardt	G.-K.
		Louis Schütze	V.-K.
	Elberfeld	*G. Gebhardt	K.
Peru	Berlin	*Siegm. Levin	G.-K.
	Cöln	*Ernst Hardt	K.
	(Hamburg)	*Anibal Villegas	G.-K.[2]
	Marburg	*Ochsenius	K.[3]
Portugal	Altona	*R. P. Galvao	K.[4]
	Anclam	*Herm. Woltersdorff	V.-K.
	Berlin	*R. Eisenmann	G.-K.
	Cöln	*Hugo Roeder	K.
	Colberg	*Braun	V.-K.
	Danzig	*Arthur Eugen Kressmann	V.-K.
	Demmin	*Alb. Necker	V.-K.
	Frankfurt a. M.	*Frhr. Ludwig v. Erlanger	G.-K.[5]
	Greifswald	*A. Koch	K.
	Königsberg	*Otto Petzke	V.-K.
	Leer	*Abr. Ehrlenholz	V.-K.
	Memel	*Alfred Scharffenorth	V.-K.
	Pillau	*Th. Förster	V.-K.
	Stettin	*Th. Gottl. Gribel	G.-K.
		*Franz Ed. Gribel	V.-K.
	Stralsund	*Ed. Giese	V.-K.
	Swinemünde	*Heinr. Pantel	V.-K.[6]
Reuss j. Linie	Frankfurt a. M.	Jac. Gerson	K.[7]
Russland	Berlin	*Koudriavtzew, Staatsrath	K.
	Breslau		
	Danzig	*Baron Alexander v. Wrangell, St.-Rath	G.-K.
		*Richard Magsig	K.-A.
	Emden	*W. O. Alexis Helm	V.-K.
	Frankfurt a. M.	*Nicol. v. Glinka, Staatsrath	G.-K.
		v. Baturin	V.-K.
	Kiel	Joh. Friedr. Ludw. v. Bremen	K.
	Königsberg	*Dr. Wyszomierski	G.-K. Verw.
	Memel	*v. Thal, Hofrath	K.
	Stettin	*Relander, Coll.-Rath	K.
		*Heinr. Kappert	V.-K.
	Stralsund	*Alfred Herold	V.-K.
	Swinemünde	*Otto Fraude	V.-K.

[1]) Auch K. von Bolivia.
[2]) Für Schleswig-Holstein und Hannover, zugl. für Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg.
[3]) Auch K. von Chile.
[4]) Auch G.-K. von Uruguay.
[5]) Auch Griechischer und Schwedisch-Norwegischer G.-K.
[6]) Auch K.-A. von Italien.
[7]) Auch G.-K. von Sachsen (Königreich) und K. von Sachsen-Weimar, Coburg-Gotha und Meiningen und Königl. Sächsischer G.-K. für das Grossherzogthum Hessen.

Staat	Sitz der Konsular-Behörde	Name der Konsular-Beamten.	Amtscharakter
Sachsen (Königreich)	Cöln	Frhr. Alb. v. Oppenheim	G.-K.
	Frankfurt a. M.	Jac. Gerson	G.-K.[1]
	Stettin	Th. Schreyer	K.[2]
		Th. Herm. Ad. Schreyer	V.-K.
Sachsen-Weimar	Frankfurt a. M.	Jac. Gerson	K.[3]
Sachsen-Weimar Sachsen-Coburg-Gotha Sachsen-Meiningen	Blume bei Münden	Ed. Heede	K.
Salvador	Aachen	*C. Koep	G.-K.[4]
	Frankfurt a. M.	*Jacob Stiebel	K.[5]
	Stettin	*Scheele	K.
Schweden und Norwegen	Altona	*J. G. Lund	V.-K.
	Apenrade	*D. Damm	V.-K.
	Berlin	*Ed. Schmidt	G.-K.
	Breslau	*G. Friedländer	K. ad int.[6]
	Burg auf Fehmarn	*Mathias Wohler	V.-K.
	Cappeln	*Wilh. Aug. Möller	V.-K.
	Colberg	*Carl Lehment	V.-K.
	Danzig	*A. F. v. Seegerström	K.
	Düsseldorf	*Swen Victor Helander	K.
	Eckernförde	*P. H. F. Lorentzen	V.-K.
	Ekensund	*Lorenz Dethlefsen	V.-K.
	Elbing	*Eduard Mitzlaff	V.-K.
	Emden	*Friedr. Lübbert Brons	V.-K.
	Flensburg	*C. Hagen	V.-K.
	Frankfurt a. M.	*Frhr. Ludwig v. Erlanger	G.-K.[7]
	Friedrichstadt	*Fr. J. Güntrath	V.-K.
	Geestemünde	*Abr. Bergh zu Bremerhaven	V.-K.
	Glückstadt	*Hans Peter Jensen	V.-K.
	Greifswald	*C. Graedner jun.	V.-K.
	Hadersleben	*S. T. Amorsen	V.-K.
	Harburg	*Alb. Eyferth	V.-K.
	Heiligenhaven	*H. Kock	V.-K.
	Holtenau	*Heinr. Boy	V.-K.
	Hoyer	*H. Nagel	V.-K.
	Kiel	*C. J. F. Rooth	K.
		*A. F. Amtrup	V.-K.
	Königsberg	*Carl Ludw. Meyer	K.[8]
		*Jörgen Omsted Arntzen	V.-K.
	Leer	*H. Garrels	V.-K.
	Lütjenburg	*J. E. Gaede	V.-K.
	Memel	*H. Schröder-Lund	V.-K.[9]
	Neustadt	*W. A. Th. Schroeder	V.-K.
	Norburg	*T. With	V.-K.
	Norden	*A. W. Steinbömer	V.-K.[10]
	Papenburg	*Emil Manns	V.-K.
	Pillau	*Fr. Porsch	V.-K.

[1]) u. [3]) Auch Königl. Sächsischer G.-K. für das Grossherzogthum Hessen und K. von Reuss j. L., Sachsen-Weimar, Coburg-Gotha und Meiningen.
[2]) Auch von Baden.
[4]) Auch von Guatemala.
[5]) Auch G.-K. der Argentinischen Republik und von Ecuador und K. von Columbia, Nicaragua und Uruguay.
[6]) Auch K. von Dänemark.
[7]) Auch Griechischer und Portugiesischer G.-K.
[8]) Für Ostpreussen.
[9]) Auch Dänischer K.
[10]) Auch K. von Belgien.

Staat	Sitz der Konsular-Behörde	Name des Konsular-Beamten.	Amtscharakter
Schweden und Norwegen	Rendsburg	*Theodor Thormann	V.-K.
	Rügenwalde	*A. Riensberg	V.-K.
	Schleswig	*H. C. Horn	V.-K.
	Sonderburg	*Niels Nielsen	V.-K.
	Stettin	*Fritz Ludw. Pet. Ivers	G.-K.
	Stolpmünde	*Friedr. Wilh. Koepke	V.-K.
	Stralsund	*Otto Siebe	V.-K.
	Swinemünde	*Chr. Rose	V.-K.[1]
	Tönning	*G. Poppe	V.-K.
	Wolgast	*Fr. Neumann	V.-K.
	Wyk auf Föhr	*L. Heymann	V.-K.[2]
	Hannoversche u. Holsteinische Elbhäfen (Hamburg)	*Ole Munch Raeder	G.-K.[3]
Schweiz	Frankfurt a. M.	*Carl Gabriel Rudolph v. Frisching	K.[4]
	Hannover und Westfalen	*Aug. Friedr. Franz Heymann zu Bremen	K.[5]
	Hohenzollernsche Lande (Stuttgart)	*Wilh. Kernen	K.[6]
	Königsberg	Dr. Wilh. Schoch	V.-K.[7]
Spanien	Altona	*C. Ferd. Gayen	K.
	Berlin	*Eug. Landau	G.-K.
	Breslau	*Georg Oppenheim	V.-K.
	Cöln	*Osw. Schmitz	K.
	Danzig	*Max Alfred Reinick	V.-K.
	Frankfurt a. M.	*Dr. Ludw. Brauufels	K.
	Kiel	*C. Schneekloth	V.-K.
	Königsberg	*H. Frommer	V.-K.
	Memel	*H. W. Plaw	V.-K.
	Stettin	*Wilh. Helm	K.
Türkei	Berlin	*Aug. Georg Arthur Zwicker	K.
	Cöln	*Friedr. A. Herbertz	K.[8]
	Danzig	*Herm. Nothwanger	G.-K.
	Frankfurt a. M.	*Ferd. Gamburg	K. ad int.[9]
Uruguay	Altona	*Cesar Gayen	K.
	Frankfurt a. M.	*Jacob Stiebel	K.[10]
	Memel	*H. W. Baake	K.
Venezuela	Berlin	*Jul. Friedemann	K.
	Stettin	*Paul Gollreider	K.
Württemberg	Cöln	Carl Weegmann, Kgl. Württ. Geh. Hofrath	K.
	Frankfurt a. M.	L. J. v. Goldschmidt	K.
		Jacob Anselm Goldschmidt	V.-K.

[1]) Auch von Grossbritannien.
[2]) Auch von Niederlande und Französischer K.-A.
[3]) Zugl. für Hamburg.
[4]) Für die Provinz Hessen-Nassau, die Rheinprovinz und das Grossherzogthum Hessen.
[5]) Zugl. für Oldenburg, Braunschweig, Waldeck und die Fürstenthümer Lippe.
[6]) Zugl. für Württemberg.
[7]) Für die Provinzen Ost- und Westpreussen.
[8]) Auch Nord-Amerikanischer V.-K.
[9]) Zugl für Hessen auch Persischer K. für die Provinz Hessen-Nassau.
[10]) Auch G.-K. der Argentinischen Republik, von Ecuador und Nicaragua und Columbischer K.

Staat	Sitz der Konsular-Behörde	Name des Konsular-Beamten.	Amtscharakter
		Bayern.	
Amerika (Vereinigte Staaten von)	München	Joseph W. Harper	K.
		Wilh. Hummel	V.-K.
	Ressort.		
	Augsburg	Max Obermayer	K.-A.[1])
	Nürnberg	Henry Horstmann	K.
		Alfred Mussinan	V.-K.
	Ressort.		
	Fürth	Frederick J. Hirschmann	K.-A.
Argentinische Republik	Augsburg	Max Obermayer	K.[2])
	Nürnberg	Georg Muscat	K.
Belgien	München	Moritz S. Hirsch	K.
	Nürnberg	Siegmund Neumark	K.
Bolivia	(Dresden)	Adolph Weis	K.[3])
Brasilien	(Genf)	Dr. José Joaquim Ferreira Valle Vicomte de Desterro	G.-K.[4])
	Ressort.		
	München	Carl Rosipal	V.-K.
Chile	München	Oswald Aichel	K.
Frankreich	München	Französische Gesandtschaft	
	Ressort.		
	Fürth	Isaac Offenbacher	V.-K.
	(Mannheim)	Louis Jaques Victor Oppelt	K.[5])
Griechenland	München	J. K. Weidert	G.-K.
Italien	München	Rud. Oldenbourg	K.
		Gust. Mally-Motta	V.-K.
	Nürnberg.	Theod. Schilling	K.
Niederlande	Nürnberg	F. Carl Meyer	K.
Portugal	Nürnberg	Anton Buchmann	K.
Sachsen	München	Maximilian Wilmersdörfer, K. m. d. Charakt.	G.-K.
Schweden und Norwegen	Nürnberg	Bernh. Lang	K.
Schweiz	München	Gottfried Fischer	K.
Spanien	München	Carl Rosipal	V.-K.
	Nürnberg	Friedr. Knapp	V.-K.
Türkei	München	W. F. Gratwohl	K.
Württemberg	München	Joseph Freiherr v. Hirsch	K.

[1]) Auch K. der Argentinischen Republik.
[2]) Auch K.-A. der Vereinigten Staaten von Amerika.
[3]) Zugl. für das Königreich Sachsen.
[4]) Zugl. für Württemberg, Baden, Grossherzogthum Hessen.
[5]) Für die Pfalz und Baden.

Staat	Sitz der Konsular-Behörde	Name des Konsular-Beamten.	Amtscharakter
Sachsen.			
Amerika (Vereinigte Staaten von)	Annaberg	George E. Bullock	K.
		Jay Ewing	V.-u.D.-K.
		O. R. Pabst	K.-A.
	Chemnitz	Nathan K. Griggs	K.
		H. Kaley	V.-K.
		Otto Reichold	V.-u.D.-K.
	Dresden	Joseph T. Mason	K.
		Wilhelm Knoop	V.-K.
	Glauchau	Carl Borngräber	K.-A.
	Leipzig	J. E. Montgomery	K. ad int.
		Friedr. Nachod	V.-K.
Argentinische Republik	Leipzig	Hub. Leop. Offermann	K.
Baden	Leipzig	Paul Bernh. Limburger	K.
Bayern	Dresden	Gottwald Ludwig Hesse	K.
	Leipzig	Friedrich Wilhelm Einhorn	K.
Belgien	Leipzig	Louis Baron d'Ardenne	G.-K.
Bolivia	Dresden	Joh. Daniel Adolph Weis	K.[1])
Brasilien	(Frankfurt a. M.)	*Antonio Marques Soares	G.-K.[2])
	Dresden	Joaquim Ferreira de Sampajo.	V.-K.
	Leipzig	Maxim. Wilh. Ullstein	V.-K.
Bremen	Leipzig	Carl Wilh. Bernh. Schwabe jun.	K.
Chile	Dresden	Dr. C. W. Moesta	K.
Columbia	Dresden	Otto Harlan	K.
Dänemark	Leipzig	Carl Berendt Lorck	G.-K.
Frankreich	Leipzig	*Vicomte de Fontenay	G.-K.[3])
Griechenland	Leipzig	Phocion Pappà Naoum	K.
Grossbritannien	Leipzig	*Baron B. v. Tauchnitz	G.-K.[4])
		*Baron Chr. Carl Bernh. von Tauchnitz	V.-K.[4])
Hawaii	Dresden	A. Ph. Russ	K.
Hessen	Leipzig	Wilhelm Sulzer	G.-K.
Italien	Dresden	Eugen Gutmann	K.
	Leipzig	*Herm. Beckmann	K.[5])
		Paul Bernh. Limburger	V.-K.
		Dr. J. F. Werder	V.-K.
Mexico	Leipzig	Richard Huste	V.-K.
Niederlande	Leipzig	Albert de Liagre	K.
Oesterreich-Ungarn	Leipzig	Dr. Carl Ritter von Scherzer, K. K. Ministerial-Rath	G.-K.
Persien	Dresden	Christ. Cäsar Zachmann	G.-K.
Peru	Dresden	Adolph Weis	K.
	Leipzig	Adolph Glenck	K.

[1]) Zugl. für Bayern.
[2]) Zugl. für Preussen.
[3]) Zugleich für die Preussischen Reg.-Bez. Merseburg und Erfurt, Sachsen-Weimar, die Sächsischen Herzogthümer und die Reussischen und Schwarzburgischen Fürstenthümer.
[4]) Zugl. für Sachsen-Weimar nnd die Sächsischen Herzogthümer.
[5]) Zugl. für Sachsen-Weimar, die Sächsischen Herzogthümer und die Reussischen Fürstenthümer.

Staat	Sitz der Konsular-Behörde	Name des Konsular-Beamten.	Amtscharakter
Portugal	Dresden	C. A. Stuart de Figanière e Mourão	K.
	Leipzig	Alfred Göhring	K.
Russland	Leipzig	Carl v. Radetzky-Mikulitsch, Staatsrath	K.
Schweden und Norwegen	Dresden	Arthur Rosencrantz	G.-K.
	Leipzig	Julius Wilh. Schmidt	K.
Schweiz	Leipzig	*Dr. Heinrich Hirzel, Professor	K.[1]
Spanien	Dresden (Hosterwitz)	Friedrich Finke	K.
	Leipzig	Max Ad. Seeger-Kelbe	V.-K.
Türkei	Leipzig	Emil Nowak	G.-K.
		Dr. Ludw. v. Hermann	V.-K.
Venezuela	Leigzig	Otto Wilhelm Harrassowitz	K. missus
Württemberg	Dresden	Wilh. v. Baensch	K.

Württemberg.

Amerika (Vereinigte Staaten von)	Stuttgart	George L. Catlin	K.
		William Taaks	V.-K.
Argentinische Republik	Stuttgart	Adolf Federer	K.
Bayern	Stuttgart	Georg Dörtenbach	K.
Belgien	Stuttgart	Julius Federer	K.[2]
Brasilien	(Genf)	Dr. José Joaquim Ferreira Valle Vicomte de Desterro	G.-K.[3]
Chile	Stuttgart	E. Krauss	K.
Frankreich	Stuttgart	Graf d'Héricourt	K.[4]
Griechenland	Stuttgart	Dr. Emil von Georgii Georgenau	G.-K.[5]
Italien	Stuttgart	Julius Federer	K.[6]
		G. Cattaneo	V.-K.
Niederlande	Stuttgart	Dr. Emil von Georgii Georgenau	G.-K.[7]
Peru	Stuttgart	Wilh. Moldenhauer	K.
Sachsen	Stuttgart	Alex Pflaum	K.
Sachsen-Weimar	Stuttgart	Theodor v. Dreifus	K.[8]
Schweiz	Stuttgart	*Wilh. Kernen	K.[9]
Venezuela	Stuttgart	Karl Vetter	K.

Baden.

Amerika (Vereinigte Staaten von)	Mannheim	*Eduard M. Smith	K.
		*Wilhelm Koester jun.	V.-K.[10]
	Kehl	*Frank W. Ballou	K.
		*Carl Schwarzmann	V.-K.

[1]) Zugl. für Sachsen-Weimar, die Sächsischen Herzogthümer, Anhalt und Schwarzburg-Rudolstadt und -Sondershausen und die Reussischen Fürstenthümer.
[2]) Auch Italienischer K.
[3]) Zugl. für Bayern, Baden, Grossherzogthum Hessen.
[4]) Für Würtemberg und Hohenzollern.
[5]) Auch von Niederland.
[6]) Auch Belgischer K.
[7]) Auch von Griechenland.
[8]) Auch Oesterreich-Ungarischer K.
[9]) Zugl. für die Hohenzollernschen Lande.
[10]) Auch K. von Venezuela.

Staat	Sitz der Konsular-Behörde	Name des Konsular-Beamten.	Amtscharakter
Argentinische Republik	Karlsruhe	*Carl Stegmann	G.-K.[1])
	Mannheim	Wilhelm Koester sen.	K.
Bayern	Karlsruhe	Albert Haas	K.
Belgien	Baden	*Bar. Ed. Lejeune	K.
	Mannheim	Eduard Moll	K.
Brasilien	(Genf)	Dr. José Joaquim Ferreira Valle Vicomte de Desterro	G.-K.[2])
	Karlsruhe	*Rob. Kölle	V.-K.[3])
Costa Rica	Mannheim	Ad. Lichtenstein	K.
Frankreich	Mannheim	*Louis Jacques Victor Oppelt	K.[4])
Griechenland	Karlsruhe	*Joseph Tunna	G.-K.
	Mannheim	*J. F. Mentzer	K.
Grossbritannien	(Frankfurt a. M.)	*Charles Oppenheimer	G.-K.[5])
Hawaii-Inseln	Karlsruhe	Heinr. Müller	K.
Italien	Mannheim	Ed. Traumann	K.
Mexiko	Mannheim	*Herm. Mammelsdorf	V.-K.
Niederlande	Mannheim	Simon Hartogensis	K.
Oesterreich-Ungarn	Karlsruhe	Joseph Bielefeld	K.
	Mannheim	*E. Ladenburg	K.
Portugal	Karlsruhe	*Robert Kölle	K.[6])
Schweden und Norwegen	Karlsruhe	*Robert Kölle	K.[7])
Spanien	Mannheim	Heinrich Nauen	K.
Türkei	Mannheim	*Carl Reiss	K.
Venezuela	Mannheim	*W. Koester jun.	K.[8])
Württemberg	Karlsruhe	Johann Naegele	K.

Hessen.

Amerika (Vereinigte Staaten von)	Mainz	James Henry Smith	H.-A.
		Charles S. Larrabee	V.-H.-A.
Bayern	(Frankfurt a. M.)	Mayer Carl Frhr. v. Rothschild	G.-K.[9])
Belgien	(Frankfurt a. M.)	*Baron von Reinach	K.[10])
Brasilien	(Genf)	Dr. José Joaquim Ferreira Valle Vicomte de Desterro	K.[11])
Frankreich	(Frankfurt a. M.)	*Carl Jos. Christian v. Hell	G.-K.[12])
Grossbritannien	(Frankfurt a. M.)	*Charles Oppenheimer	G.-K.[13])
		*Bernh. Goldbeck	V.-K.[14])
Guatemala	Mainz	Julius Sichel	K.

[1]) Für Deutschland.
[2]) Zugl. für Bayern, Württemberg, Grossherzogthum Hessen.
[3]) Auch K. von Portugal und Schweden.
[4]) Amtsbezirk: Grossherzogthum Baden und die Bayerische Pfalz.
[5]) Zugl. für die Provinz Hessen-Nassau und das Grossherzogthum Hessen.
[6]) Auch V.-K. von Brasilien und K. von Schweden.
[7]) Auch V.-K. von Brasilien und K. von Portugal.
[8]) Auch V.-K. von Nord-Amerika.
[9]) u. [10]) Zugl. für Preussen
[11]) Zugl. für Bayern, Württemberg, Baden.
[12]) Amtsbezirk: Preussische Provinz Hessen-Nassau, Grossherzogthum Hessen, Fürstenthum Waldeck ausser Pyrmont, und die Oldenburgische Enclave Birkenfeld.
[13]) Zugl. für die Provinz Hessen-Nassau und Grossherzogthum Baden.
[14]) Zugl. für die Provinz Hessen-Nassau.

Staat	Sitz der Konsular-Behörde	Name des Konsular-Beamten.	Amtscharakter
Italien	(Frankfurt a. M.)	*Marquis de Centurione	G.-K.[1])
Niederlande	(Frankfurt a. M.)	*Dr. Ad. Schmitt *Joh. Schönling	G.-K. V.-K. } [2])
Sachsen	(Frankfurt a. M,)	Jacob Gerson	G.-K.[3])
Schweiz	(Frankfurt a. M.)	*Carl Gabriel Rudolph v. Frisching	K.[4])
Spanien	Mainz	Wilh. Prectorius	V.-K.
Türkei	(Frankfurt a. M.)	*Ferd. Gamburg	K.[5]) ad int.

Mecklenburg-Schwerin.

Belgien	Rostock	Joachim Hermann Weber	K.
	Wismar	Ernst Carow	K.
Brasilien	(Hamburg)	*Bar. v. Paraguassú	G.-K.[6])
Dänemark	Rostock	*Wilh. Joh. Bernh. Mann	K.
	Wismar	Otto Boeckel	V.-K.
Frankreich	(Hamburg)	*de Pina St. Didier	G.-K.[7])
	Ressort Rostock	Dr. Robert	V.-K.
Grossbritannien	(Hamburg)	*Georg Annesley	G.-K.[8])
	Rostock	Carl Lesenberg	V.-K.
	Wismar	Heinr. Wilh. Podeus	V.-K.
Italien	(Stettin)	*G. L. Karow	K.[9])
Niederlande	(Hamburg)	*Richard v. Schmidt-Pauli *L. van Riet	G.-K. V.-K. } [10])
	Ressort Rostock	A. Clement	V.-K.
	Wismar	Frdr. Carl Am. Herm. Crull	V.-K.
Portugal	Rostock	August Burchardt	V.-K.
Preussen	Rostock	Albrecht Kossel	K.
	Wismar	Oscar Lembcke	K.
Russland	Rostock	Michel v. Ogareff, Hofrath	K.
		A. Crotogino	V.-K.
	Wismar	F. Friedrichsen	V.-K.
Schweden u. Norwegen	(Lübeck)	Åkerblom	K. m. Char. G.-K.[11])
	Rostock	Anron Crotogino	V.-K.
	Wismar	C. Erhardt	V.-K.

[1]) [2]) u. [4]) Zugl. für Preussen.
[3]) Auch K. von Reuss j. L.
[5]) Zugl. für Preussen auch Persischer K. für die Provinz Hessen-Nassau.
[6]) Zugl. für Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck und Hamburg.
[7]) Amtsbezirk: die Preussische Provinz Schleswig-Holstein mit der Oldenburgischen Enclave Eutin, der Preussische Kreis Lauenburg, die Grossherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Stadt und Territorium von Lübeck und Hamburg, sowie für beide Elbufer mit allen auf ihnen gelegenen Häfen von Dömitz ab bis zur Nordsee.
[8]) Amtsbezirk: Stadt und Gebiet von Hamburg, die Provinz Schleswig-Holstein mit Lauenburg, die Grossherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Stadt und Gebiet von Lübeck und alle am linken Elbufer gelegenen Häfen und Plätze der Provinz Hannover bis Harburg.
[9]) Zugl. für die Provinz Pommern.
[10]) Zugl. für Hamburg, Altona, Harburg, Wismar, Rostock und Cuxhaven.
[11]) Zugl. für Lübeck.

Staat	Sitz der Konsular-Behörde	Name des Konsular-Beamten.	Amtscharakter
Schweiz	(Hamburg)	*Rob. Lewis Siordet	K.[1])
Spanien	Rostock	Ernst Paetow	V.-K.
Venezuela	Schwerin	*F. Schroeder	K.
	Sachsen-Weimar.		
Frankreich	(Leipzig)	*Vicomte de Fontenay	G.-K.[2])
Grossbritannien	(Leipzig)	*Baron B. v. Tauchnitz *Bar. Chr. Carl Bernh. v. Tauchnitz	G.-K.[3]) V.-K.[4])
Italien	(Leipzig)	*Herm. Beckmann	K.[5])
Schweiz	(Leipzig)	*Dr. Heinr. Hirzel, Prof.	K.[6])
	Mecklenburg-Strelitz.		
Brasilien	(Hamburg)	*Bar. v. Paraguassú	G.-K.[7])
Frankreich	(Hamburg)	*de Pina de St. Didier	G.-K.[8])
Grossbritannien	(Hamburg)	*George Annesley	G.-K.[9])
Schweiz	(Hamburg)	*Rob. Lewis Siordet	K.[10])
	Oldenburg.		
Amerika (Vereinigte Staaten von)	Brake u. Nordenhamm	Johann Gerhard Gross	K.-A.[11])
Bayern	(Bremen)	Joh. Theod. Lürmann	G.-K.[12])
Brasilien	(Hamburg)	*Bar. v. Paraguassú	G.-K.[13])
Dänemark	(Bremen) Brake	*Eduard Dubbers Joh. Conrad Kunst	K.[14]) V.-K.
Frankreich	(Hamburg) (Bremen)	*de Pina de St. Didier *d'Istria	G.-K.[15]) K.[16])
Grossbritannien	Brake (Bremen)	Johann Gerhard Gross *Octavus Stokes	V.-K.[17]) K.[18])
Italien	(Hamburg) (Bremen)	*Commendatore Luigi Salvini *Ph. R. Tewes	G.-K.[19]) K.-A. m. d. Char. K.[19])

[1]) Zugl. für Mecklenburg-Strelitz, Lübeck und Hamburg.

[2]) Zugl. für die Preussischen Reg.-Bez. Merseburg und Erfurt, für Sachsen Königreich, die Sächsischen Herzogthümer, die Reussischen und Schwarzburgischen Fürstenthümer.

[3]) [4]) u. [5]) Zugl. für das Königreich Sachsen, die Sächsischen Herzogthümer und die Reussischen Fürstenthümer.

[6]) Zugl. für das Königreich Sachsen, die Sächsischen Herzogthümer, Anhalt, die Schwarzburgischen und Reussischen Fürstenthümer.

[7]) Zugl. für beide Mecklenburg, Oldenburg, Lübeck und Hamburg.

[8]) Amtsbezirk: Provinz Schleswig-Holstein mit der Oldenburgischen Enclave Eutin, Stadt und Territorium von Lübeck und Hamburg, beide Grossherzogthümer Mecklenburg und die beiden Elbufer mit allen auf ihnen gelegenen Häfen von Dömitz an bis zur Nordsee.

[9]) Amtsbezirk: Stadt und Gebiet von Hamburg, die Provinz Schleswig-Holstein mit Lauenburg, die Grossherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Stadt und Gebiet von Lübeck und alle am linken Elbufer gelegenen Häfen und Plätze der Provinz Hannover bis Harburg.

[10]) Zugl. für Mecklenburg-Schwerin, Lübeck und Hamburg.

[11]) Auch Grossbritannischer V.-K.

[12]) u. [14]) Zugl. für Bremen.

[13]) Zugl. für beide Mecklenburg, Oldenburg, Lübeck und Hamburg.

[15]) Zugl. für die Preussische Provinz Schleswig-Holstein, den Preussischen Kreis Lauenburg, die Grossherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Stadt und Territorium von Lübeck und Hamburg, sowie für beide Elbufer mit allen auf ihnen gelegenen Häfen von Dömitz ab bis zur Nordsee.

[16]) Amtsbezirk: Provinz Hannover ausser den Elbufern und Häfen, Oldenburg ausser Birkenfeld, beide Fürstenthümer Lippe, Pyrmont und Bremen.

[17]) Auch K.-A. von Amerika (V. St.)

[18]) Amtsbezirk: Stadt und Gebiet von Bremen, das Grossherzogthum Oldenburg, der Distrikt von Wilhelmshaven, die Provinz Hannover mit Ausnahme der am linken Elbufer belegenen Häfen und Plätze bis Harburg, das Herzogthum Braunschweig und beide Fürstenthümer Lippe, Waldeck und Pyrmont.

[19]) Amtsbezirk: Hannover, Altona, Kreis Lauenburg, Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg.

Staat	Sitz der Konsular-Behörde	Name des Konsular-Beamten.	Amtscharakter
Niederlande	Brake	Gerhard Heinrich Thyen	V.-K. ress. v. Bremen
	Oldenburg	Georg Mahlstedt	K.
Oesterreich	(Hamburg)	Friedr. Frhr. v. Westenholz	G.-K.[1])
Peru	(Hamburg)	*Anibal Villegas	G.-K.[2])
Portugal	Brake	Carl Diedrich Becker	V.-K.
Preussen	(Bremen)	Friedr. Wilh. Delius	G.-K.[3])
Russland	(Bremen)	Joh. C. Achelis	V.-K.[4])
Schweden u. Norwegen	Brake	Diedrich Claussen	V.-K.
	(Bremen)	Herm. S. Gerdes	K.[5])
Schweiz	(Bremen)	*Aug. Friedr. Franz Heyman	K.[6])

Braunschweig.

Amerika (Vereinigte Staaten von)	Braunschweig	*William C. Fox	K.[7])
		*A. Moritz Simon	V.-K.
Frankreich	(Berlin)	Französische Botschaft	[8])
Grossbritannien	(Bremen)	*Octavus Stokes	K.[9])
Italien	(Berlin)	*Dr. H. Kunheim	K.[10])
Peru	Braunschweig	*Rob. Reinicke	K.
Schweiz	(Bremen)	*Heyman	G.-K.[11])

Sachsen-Meiningen.

Amerika (Vereinigte Staaten von)	Sonneberg	*M. B. Wharton	K.
		*George Ortelli	V.-K.[12])
Frankreich	(Leipzig)	*Vicomte de Fontenay	G.-K.[13])
Grossbritannien	(Leipzig)	*Baron Bernh. v. Tauchnitz	G.-K.
		*Baron Chr. Carl Bernh. v. Tauchnitz	V.-K. [14])
Italien	(Leipzig)	*Herm. Beckmann	K.[15])
Schweiz	(Leipzig)	*Dr. Heinr. Hirzel, Prof.	K.[16])

[1]) Zugl. für Hamburg.
[2]) Zugl. für Schleswig-Holstein und Hannover, Lübeck, Bremen und Hamburg.
[3]) [4]) u. [5]) Zugl. für Bremen.
[6]) Zugl. für Braunschweig, Waldeck, die Fürstenthümer Lippe und Bremen.
[7]) Zugl. für alle Theile des Deutschen Reiches, welche seinem Amtssitz näher liegen, als einem anderen Konsulatssitz der Vereinigten Staaten.
[8]) Amtsbezirk: Provinz Pommern ausser dem Reg.-Bez. Cöslin, die Provinz Brandenburg, Reg.-Bez. Magdeburg, Herzogthum Braunschweig und Anhalt.
[9]) Amtsbezirk: Stadt und Gebiet von Bremen, das Grossherzogthum Oldenburg, der Distrikt von Wilhelmshaven, die Provinz Hannover mit Ausnahme der am linken Elbufer gelegenen Plätze bis Harburg, das Herzogthum Braunschweig und beide Fürstenthümer Lippe, Waldeck und Pyrmont.
[10]) Zugl. für die Provinzen Brandenburg, Sachsen, Posen, sowie für Anhalt und die Schwarzburgischen Fürstenthümer.
[11]) Zugl. für Oldenburg, Waldeck, die Fürstenthümer Lippe und Bremen.
[12]) Zugl. für Sachsen-Coburg-Gotha.
[13]) Amtsbezirk: die Preussischen Reg.-Bez. Merseburg und Erfurt, das Königreich Sachsen, Grossherzogthum Sachsen, die Sächsischen Herzogthümer und die Reussischen und Schwarzburgischen Fürstenthümer.
[14]) Amtsbezirk: Königreich Sachsen, Grossherzogthum Sachsen-Weimar, die Sächsischen Herzogthümer.
[15]) Amtsbezirk: Königreich Sachsen, Grossherzogthum Sachsen-Weimar, die Sächsischen Herzogthümer und die Reussischen Fürstenthümer.
[16]) Amtsbezirk: Königreich Sachsen, Grossherzogthum Sachsen-Weimar, die Sächsischen Herzogthümer, Anhalt, die Schwarzburgischen und die Reussischen Fürstenthümer.

Staat	Sitz der Konsular-Behörde	Name des Konsular-Beamten.	Amtscharakter
Sachsen-Altenburg.			
Frankreich	(Leipzig)	*Vicomte de Fontenay	G.-K.[1])
Grossbritannien	(Leipzig)	*Baron Bernh. v. Tauchnitz *Baron Chr. Carl Bernh. v. Tauchnitz	G.-K. V.-K. } [2])
Italien	(Leipzig)	*Herm. Beckmann	K[3])
Schweiz	(Leipzig)	*Dr. Heinr. Hirzel, Prof.	K.[4])
Sachsen-Coburg-Gotha.			
Amerika (Vereinigte Staaten von)	(Sonneberg)	*George Ortelli	V.-K.[5])
Brasilien	Gotha	Carl Mathies	V.-K.
Frankreich	(Leipzig)	*Vicomte de Fontenay	G.-K.[6])
Grossbritannien	(Leipzig)	*Baron Bernh. v. Tauchnitz *Baron Chr. Carl Bernh. v. Tauchnitz	G.-K. V.-K. } [7])
Italien	(Leipzig)	*Herm. Beckmann	K.[8])
Schweiz	(Leipzig)	*Dr. Heinr. Hirzel, Prof.	K.[9])
Anhalt.			
Frankreich	(Berlin)	Französische Botschaft	[10])
Italien	(Berlin)	*Dr. H. Kunheim	K.[11])
Schweiz	(Leipzig)	*Dr. H. Hirzel, Prof.	K.[12])
Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen.			
Frankreich	(Leipzig)	*Vicomte de Fontenay	G.-K.[13])
Italien	(Berlin)	*Dr. H. Kunheim	K.[14])
Schweiz	(Leipzig)	*Dr. Heinr. Hirzel, Prof.	K.[15])
Waldeck.			
Frankreich	(Bremen) (Frankfurt a. M.)	*d'Istria *Charles de Hell	K.[16]) G.-K.[17])

[1]), [6]) u. [13]) Amtsbezirk: die Preussischen Reg.-Bez. Merseburg und Erfurt, das Königreich Sachsen, Grossherzogthum Sachsen, die Sächsischen Herzogthümer und die Reussischen und Schwarzburgischen Fürstenthümer.

[2]) u. [7]) Amtsbezirk: Königreich Sachsen, Grossherzogthum Sachsen-Weimar und die Sächsischen Herzogthümer.

[3]) u. [8]) Amtsbezirk: wie [2]) u. [7]) und die Reussischen Fürstenthümer.

[4]), [9]), [2]) u. [15]) Amtsbezirk: Königreich Sachsen, das Grossherzogthum Sachsen-Weimar, die Sächsischen Herzogthümer, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen und die Reussischen Fürstenthümer.

[5]) Zugl. für Sachsen-Meiningen.

[10]) Amtsbezirk: Provinzen Pommern ausser dem Reg.-Bez. Cöslin, Provinz Brandenburg. Reg.-Bez. Magdeburg, Herzogthum Braunschweig und Anhalt.

[11]) u. [14]) Amtsbezirk: Provinzen Brandenburg, Sachsen, Posen, die Herzogthümer Anhalt und Braunschweig und die Schwarzburgischen Fürstenthümer.

[16]) Amtsbezirk: die Provinz Hannover ausser den Elbufern und Häfen, Oldenburg ausser Birkenfeld, beide Fürstenthümer Lippe und Pyrmont, Bremen.

[17]) Zugleich für Frankfurt, Grossherzogthum Hessen und die Oldenburgische Enclave Birkenfeld.

Staat	Sitz der Konsular-Behörde.	Name des Konsular-Beamten.	Amtscharakter
Grossbritannien	(Bremen)	*Octavus Stokes	K.[1])
Italien	(Dortmund)	*Alb. Hoesch	K.[2])
Schweiz	(Bremen)	*Aug. Franz Friedr. Heyman	K.[3])
Reuss ältere und jüngere Linie.			
Amerika (Vereinigte Staaten von)	Gera	*Charles Neuer	K.-A.
Frankreich	(Leipzig)	*Vicomte de Fontenay	G.-K.[4])
Italien	(Leipzig)	*Herm. Beckmann	K.[5])
Schweiz	(Leipzig)	*Dr. Heinr. Hirzel, Prof.	K.[6])
Schaumburg-Lippe.			
Frankreich	(Bremen)	*d'Istria	K.[7])
Grossbritannien	(Bremen)	*Oktavus Stokes	K.[8])
Italien	(Frankfurt a. M.)	*Marquis Enrico Centurioni	G.-K.[9])
Schweiz	(Bremen)	*Aug. Franz Friedr. Heyman	K.[10])
Lippe.			
Frankreich	(Bremen)	*d'Istria	K.[11])
Grossbritannien	(Bremen)	*Oktavus Stokes	K.[12])
Italien	(Frankfurt a. M.)	*Marquis Enrico Centurioni	G.-K.[13])
Schweiz	(Bremen)	*Aug. Franz Friedr. Heyman	K.[14])
Lübeck.			
Amerika (Vereinigte Staaten von)	Lübeck	Jacob Meyer jun.	K.-A.
Bayern	Lübeck	Carl Heinrich Müller	K.
Belgien	Lübeck	August Rehder	K.
Bolivia	(Hamburg)	Christ. Jul. Gust. Wolde	G.-K.[15])
Brasilien	(Hamburg)	*Bar. v. Paraguassú	G.-K.[16])
	Lübeck	Johann Friedrich Lütjens	V.-K.
Chile	Lübeck	*Raph. Möller	K.
Costa-Rica	(Hamburg)	Gust. Mutzenbecher	G.-K.
Dänemark	Lübeck	*Charles Hornung Petit	V.-K.

[1]), [8]) u. [12]) Amtsbezirk: Stadt u. Gebiet von Bremen, das Grossherzogthum Oldenburg, der Distrikt von Wilhelmshaven, die Provinz Hannover mit Ausnahme der am linken Elbufer belegenen Häfen und Plätze bis Harburg, das Herzogthum Braunschweig und die Fürstenthümer Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold, Waldeck und Pyrmont.

[2]) Zugl. für die Rheinprovinz und Provinz Westfalen.

[3]), [10]) u. [14]) Amtsbezirk: Oldenburg, Braunschweig, Waldeck, die Fürstenthümer Lippe und Bremen.

[4]) Zugleich für die Preussischen Reg.-Bez. Merseburg und Erfurt, das Königreich Sachsen, das Grossherzogthum Sachsen-Weimar und die Sächsischen Herzogthümer.

[5]) Zugl. für Sachsen Königreich, Sachsen-Weimar und die Sächsischen Herzogthümer.

[6]) Amtsbezirk: Sachsen Königreich, Grossherzogthum Sachsen-Weimar, die Sächsischen Herzogthümer, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen und die Reussischen Fürstenthümer.

[7]) u. [11]) Amtsbezirk: die Provinz Hannover ausser den Elbufern und Häfen, Oldenburg ausser Birkenfeld, beide Fürstenthümer Lippe und Pyrmont, Bremen.

[9]) u. [13]) Amtsbezirk: die Preussische Provinz Hessen-Nassau, die Hohenzollernschen Lande, das Grossherzogthum Hessen und beide Fürstenthümer Lippe.

[15]) Zugl. für Hamburg.

[16]) Zugl. für Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg und Hamburg.

Staat	Sitz der Konsular-Behörde	Name des Konsular-Beamten.	Amtscharakter
Frankreich	(Hamburg)	*de Pina de St. Didier	G.-K.[1])
Griechenland	(Hamburg)	*Aug. William Gorrisen	K.[2])
Grossbritannien	(Hamburg)	*George Annesley	G.-K.[3])
	Lübeck	Heinr. Leo Behnke	V.-K.
Italien	(Hamburg)	*Commendatore Luigi Salvini	G.-K.[4])
	Ressort Lübeck	*Gust. Georg Eschenburg	K.-A. m. d. Char. K.
Mecklenburg-Strelitz	Lübeck	Peter Heinrich Rodde	K.
Mexico	(Hamburg)	*José H. Ramirez	K.[5])
Niederlande	Lübeck	*Joh. Siegmund Mann jun.	K.
		*Hans Christian Wilh. Eschenburg	V.-K.
Oesterreich-Ungarn	Lübeck	*Herm. Wilh. Fehling	K.
Oldenburg	Lübeck	Johann Heinrich Wilh. Hamann	K.
Peru	(Hamburg)	*Anibal Villegas	G.-K.[6])
Portugal	(Hamburg)	*Franzisco van Zeller	G.-K.[7])
Preussen	Lübeck	Wilhelm Fehling	K.
Russland	Lübeck	*Nicolaus Swentorzecki, Staatsrath	K.
		Gust. Bernh. Böning	V.-K.
Schweden u. Norwegen	Lübeck	*Leonhard Åkerblom	K. m. d. Char. G.-K.[8])
		Franz Oscar Klingström	V.-K.
Schweiz	(Hamburg)	*Robert Lewis Siordet	K.[9])
Spanien	Lübeck	*Wilh. Klug	V.-K.
Venezuela	Lübeck	*Carl Georg Nölting	K.
Württemberg	Lübeck	Johann Heinrich Harms	K.

Bremen.

Amerika (Vereinigte Staaten von)	Bremen	*John M. Wilson	K.[10])
		*John H. Schnabel	D.-K.
		George W. Willcox	V.-K.
	Bremerhaven	*Theod. Canisius	K.[11])
		*Gerh. Ihlder	K.-A.[12])
		*Heinr. Wilh. Gramberg	V.-K.[12])
Baden	Bremen	Magnus Carl Aug. Mansfeldt	K.

[1]) Zugl. für Meklenburg-Schwerin, Oldenburg und Hamburg.
[2]) Zugl. für Hamburg.
[3]) Amtsbezirk: Stadt und Gebiet von Hamburg, die Provinz Schleswig-Holstein mit Lauenburg, die Grossherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, Stadt und Gebiet von Lübeck und alle am linken Elbufer gelegenen Häfen und Plätze der Provinz Hannover bis Harburg.
[4]) Zugl. für das Gebiet von Hamburg und Altona, für die Preussische Provinz Hannover, den Preussischen Kreis Lauenburg, Oldenburg und Bremen.
[5]) Zugl. für Bremen und Hamburg.
[6]) Zugl. für Schleswig-Holstein und Hannover, Oldenburg, Bremen und Hamburg.
[7]) Zugl. für Mecklenburg-Schwerin und Hamburg.
[8]) Zugl. für Mecklenburg-Schwerin.
[9]) Zugl. für beide Grossherzogthümer Mecklenburg und Hamburg.
[10]) Zugl. für alle Theile des Deutschen Reiches, welche seinem Amtssitz näher liegen, als einem anderen Konsulatssitz der Vereinigten Staaten.
[11]) Zugl. für Geestemünde.
[12]) Auch Französischer K.-A.

Staat	Sitz der Konsular-Behörde	Name des Konsular-Beamten.	Amtscharakter
Bayern	Bremen	Johannes Theodor Lürmann	G.-K.[1])
Belgien	Bremen	Wilh. Siegfried Carl Ichon	K.
	Bremerhaven	Chr. Herm. Iteling Garrelts	K.-A.
Bolivia	Bremen	*C. H. Dreier	K.
Brasilien	Bremen	Aug. Franz Friedr. Heyman	V.-K.[2])
Braunschweig	Bremen	Georg August Bechtel	K.
Chile	Bremen	*Juan Sosat	K.
Columbia	Bremen	*Cenon Sanchez	K.
Costa-Rica	Bremen	Joh. Heinr. Jantzen	K.[3])
Dänemark	Bremen	*Eduard Dubbers	K.
	Bremerhaven	*Anton Diedrich Brunken	V.-K.[4])
Ecuador	Bremen	Joh. Herm. Rutenberg	K.
Frankreich	Bremen	*Jules d'Istria	K.[5])
	Ressort Bremerhaven	*G. Ihlder	K.-A.[6])
Griechenland	Bremen	*Carl Friedr. Marwede	K.
Grossbritannien	Bremen	*Octavus Stokes	K.[7])
		Carl Heinr. Rieke	V.-K.
	Bremerhaven	*Johannes Anton Schwoon	V.-K.[8])
Guatemala	Bremen	Herrmann Wessels	K.
Hawaii-Inseln	Bremen	*Joh. Carl Diedrich Pflüger	G. K.
		Joh. Friedr. Müller	K.
Hayti	Bremen	Carl Gustav Banck	K.
Hessen	Bremen	Conrad Justus Bredenkamp	K.
Honduras	(Hamburg)	*Mathias Levy	G.-K.[9])
Italien	(Hamburg)	*Commendatore Luigi Salvini	G.-K.[10])
	Ressort. Bremen	*Philipp Rud. Tewes	K.-A. m. d. Char. K.
	Bremerhaven	Anton Diedrich Brunken	K.-A.[11])
Liberia	(Hamburg)	*Carl Matth. Goedelt	G.-K.[12])
	Bremen	Dr. Ernst Alb. Jul. Lichtenstein	K.
Lippe	Bremen	Carl Pokrantz	K.[13])
Mecklenburg-Schwerin	Bremen	Carl Joh. Otto Ad. Friesland	K.
Mexiko	(Hamburg)	*José H. Ramirez	K.[14])
		Bernhard Christ. Ebert	V.-K.

[1]) Zugl. für Oldenburg.
[2]) Auch Schweizerischer K.
[3]) Zugl. für Bremerhaven, Geestemünde und Brake.
[4]) Auch von Italien.
[5]) Zugl. für die Provinz Hannover ausser den Elbufern und Häfen, Oldenburg ausser Birkenfeld, Waldeck und Pyrmont und beide Fürstenthümer Lippe.
[6]) Auch Nord-Amerikanischer K.-A.
[7]) Amtsbezirk: Stadt und Gebiet von Bremen, Oldenburg, den Distrikt von Wilhelmshaven, die Provinz Hannover mit Ausnahme der am linken Elbufer belegenen Häfen und Plätze bis Harburg, das Herzogthum Braunschweig und die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold.
[8]) Zugl. für Geestemünde.
[9]) [12]) u. [14]) Zugl. für Hamburg.
[10]) Zugleich für das Gebiet von Hamburg und Altona, die Preussische Provinz Hannover und den Preussischen Kreis Lauenburg, Oldenburg und Lübeck.
[11]) Auch von Dänemark.
[12]) Auch von Schaumburg-Lippe.

Staat	Sitz der Konsular-Behörde	Name des Konsular-Beamten.	Amtscharakter
Nicaragua	(Hamburg)	*Ed. Levy	G.-K.[1])
Niederlande	Bremen	*Christoph Friedrich Theophil Rössingh	K.
	Ressort. Bremerhaven	Diedrich Eduard Ulrichs	V.-K.
Oesterreich-Ungarn	Bremen	*Ludwig Gottfried Dyes	G.-K.
Oldenburg	Bremen	Oltmann Thyen	K.
Paraguay	Bremen	Friedr. Arnold Greve	K.
Peru	(Hamburg)	*Annibal Villegas	G.-K.[2])
	Bremen	Franz Ludwig Michaelis	K.-A.
Portugal	Bremen	Anton Günther Heymann	V.-K.
Preussen	Bremen	Friedrich Wilhelm Delius	G.-K.[3])
	Bremerhaven	Joh. Georg Claussen jun.	V.-K.[4])
Russland	Bremen	Johann Christoph Achelis	V.-K.[5])
	Bremerhaven	Wilh. Uhlenhoff	K.-A.
Sachsen	Bremen	Friedr. Ludwig Herm. Leupold.	K.
	Bremerhaven	Joh. Georg Claussen jun.	V.-K.[6])
Sächsische Herzogthümer	Bremen	Heinr. Wilhelm Boemers	K.
Schaumburg-Lippe	Bremen	Carl Pokrantz	K.[7])
Schweden und Norwegen	Bremen	Herm. Skroeder Gerdes	K.
	Bremerhaven	Abraham Bergh	V.-K.[8])
Schweiz	Bremen	*Aug. Franz Friedr. Heymann	K.[9])
Spanien	(Hamburg)	*Ramon Satorres	G.-K.[10])
	Bremen	Carl Theodor Melchers	V.-K.
	(Bremerhaven)	Friedr. Aug. Bunjes, Kanzler	[11])
Türkei	Bremen	Hermann Schellhass	K.
Uruguay	Bremen	Anton Günther Heymann	V.-K.
Venezuela	Bremen	*Otto Fr. Harrassowitz	K.
Württemberg	Bremen	Gerhard Friedrich Migault	K.

Hamburg.

Amerika (Vereinigte Staaten von)	Hamburg	*John M. Bailey	K.[12])
		*Ch. R. Hoydt	V. u. Dep.-K.
	Cuxhaven	Joh. Heinr. Otto Tönnius	K.-A.[13])
Anhalt	Hamburg	Friedrich Wilhelm Burchard	K.
Argentinische Republik	Hamburg	vacat	G.-K.
Baden		Ebert Charles v. Gorrisson	G.-K.

[1]) u. [10]) Zugl. für Hamburg.
[2]) Zugl. für Schlesswig-Holstein und Hannover, Oldenburg, Lübeck und Hamburg.
[3]) u. [5]) Zugl. für Oldenburg.
[4]) Auch von Königreich Sachsen.
[6]) Auch von Preussen.
[7]) Auch von Lippe.
[8]) u. [11]) Zugl. für Geestemünde.
[9]) Zugl. für Hannover, Westfalen, Oldenburg, Braunschweig, Waldeck und die Fürstenthümer Lippe, auch Brasilianischer V.-K.
[12]) Zugl. für alle Theile des Deutschen Reiches, welche seinem Amtssitz näher liegen, als einem anderen Konsulatssitz der Vereinigten Staaten.
[13]) Auch von Niederland und Russland.

Staat	Sitz der Konsular-Behörde	Name des Konsular-Beamten.	Amtscharakter
Bayern	Hamburg	Friedr. Eduard Schütt	G.-K.
Belgien	Hamburg	*W. Behrens	G.-K.[1]
	Hamburg	Ed. Ludwig Behrens	V.-K.
	Cuxhaven	Joh. Friedr. Cyriacus Heinr. Glocke	V.-K.[2]
Bolivia	Hamburg	Gustav Wolde	G.-K.[3]
Brasilien	Hamburg	Bar. v. Paraguassú	G.-K.[4]
	Hamburg	Aug. Nicolaus Wilh. Pump	V.-K.
	Cuxhaven	Christian Peter Hou	V.-K.
Chile	Hamburg	Vicente Perez Rosales	G.-K.
		Daniel Schulte	K.
Columbien (Vereinigte Staaten von)	Hamburg	*Ramon Mercado	G.-K.
		*Emil Frankfurter	V.-K.
Costa-Rica	Hamburg	Otto J. Hübbe	G.-K.
Dänemark	Hamburg	Hendrik Pontoppidan	G.-K.
		Wilh. Alsing	V.-K.
	Cuxhaven	Alexander Magnus Kullberg	V.-K.
Dominikanische Republik	Hamburg	*Joh. Wilh. Kueck	G.-K.[5] u. ausserord. Gesandter u. bevollm. Minist.
Ecuador	Hamburg	Carl Ferdinand Overweg	K.
Frankreich	Hamburg	*de Pina de St. Didier I.	G.-K[6]
Griechenland	Hamburg	*August W. Gorrisen	K.[7]
Grossbritannien	Hamburg	*George Annesley	G.-K.[8]
	Hamburg	George Ambrose Pogson	V.-K.
	Cuxhaven	Joh. Peter Angelbeck	V.-K.
Guatemala	Hamburg	Moritz Meyer	K.
Hawaii-Inseln	Hamburg	*E. F. Weber	K.
Hayti	Hamburg	Emil Noelting	G.-K.
Hessen	Hamburg	George Ferdinand v. Gorissen	G.-K.
Honduras	Hamburg	*Mathias Lewy	G.-K.[9]
Italien	Hamburg	*Commendatore Luigi Salvini	G.-K.[10]
	Hamburg	Rudolph Schroeder	K. tit.
	Cuxhaven	Joh. Friedr. Cyriacus Heinr. Glocke	K.-A.[11]
Liberia	Hamburg	*Carl Matthias Goedelt	G.-K.[12]
Lippe	Hamburg	Johann Carl Schemmann	K.

[1]) Zugl. für Altona.
[2]) Auch von Italien und Oesterreich-Ungarn.
[3]) Zugl. für Lübeck.
[4]) Zugl für beide Mecklenburg, Oldenburg und Lübeck.
[5]) Zugl für Altona.
[6]) Zugl. für die Provinz Schleswig-Holstein mit der Oldenburgischen Enclave Eutin, für den Preuss. Kreis Herzogth. Lauenburg, beide Grossherzogthümer Mecklenburg und Oldenburg, Stadt und Territorium von Lübeck, sowie für beide Elbufer mit allen auf ihnen gelegenen Häfen von Dömitz ab bis zur Nordsee.
[7]) Zugl. für Altona, Hamburg und Lübeck.
[8]) Amtsbezirk: Stadt und Gebiet von Hamburg, die Provinz Schleswig-Holstein mit Lauenburg, die Grossherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, Stadt und Gebiet von Lübeck und alle am linken Elbufer gelegenen Häfen und Plätze der Provinz Hannover bis Harburg.
[9]) u. [12]) Zugl. für Bremen.
[10]) Zugl. für das Gebiet von Hamburg und Altona, für die Preussische Provinz Hannover und den Preussischen Kreis Herzogthum Lauenburg, Oldenburg, Lübeck und Bremen.
[11]) auch von Belgien, Italien und Oesterreich-Ungarn.

Staat	Sitz der Konsular-Behörde	Name des Konsular-Beamten.	Amtscharakter
Mecklenbg.-Schwerin	Hamburg	Georg Oetling	K.
Mecklenburg-Strelitz	Hamburg	Theod. Jaques	K.
Mexico	Hamburg	*José H. Ramirez	K.[1]
		*Ricardo Garcia Granados	V.-K.
Nicaragua	Hamburg	*Eduard Levy	G.-K.[2]
Niederlande	Hamburg	*Rich. v. Schmidt-Pauli	G.-K. [3]
		Joh. Christ. Thubalkain Reelfs	V.-K. [3]
	Cuxhaven	J. H. O. Tönnies	V.-K.[4]
Oesterrich-Ungarn	Hamburg	Friedrich Frhr. v. Westenholz	G.-K.[5]
		Frhr. Henry v. Westenholz I.	V.-K.
	Cuxhaven	Joh. Friedr. Cyriacus Heinr. Glocke	K.-A.[6]
Oldenburg	Hamburg	Christian Aug. Wilh. Schoen	G.-K.
Oranje-Freistaat	Hamburg	Louis Rascher	K.
Paraguay	Hamburg	*Joh. Gustav Werkenthien	K.
Persien	Hamburg	Leopold Lieben Koenigswarter	K.
Peru	Hamburg	*Annibal Villegas	G.-K.[7]
		Edwin Isaacs	V.-K.
Portugal	Hamburg	*Franz van Zeller	G.-K.[8]
	Cuxhaven	Alex. Magnus Kullberg	V.-K.
Preussen	Cuxhaven	C. P. Hou	V.-K.
Rumänien	Hamburg	Julius Schabert	G.-K.
Russland	Hamburg	Graf Arthur v. Cassini, Staatsrath	G.-K.
	Cuxhaven	Joh. Heinr. Otto Tönnies	V.-K.[9]
Sachsen	Hamburg	Christian Eduard Frege	K.
Salvador	Hamburg	Moritz Meyer	K.
		Gerd Jansen	V.-K.
Schaumburg-Lippe	Hamburg	Friedr. Wilh. Ad. Grove	K
Schweden und Norwegen	Hamburg	*Ole Munch Roeder	G.K.[10]
		Eugen Alex Günther	V.-K.
	Cuxhaven	Alex Magnus Kullberg	V.-K.
Schweiz	Hamburg	*Rob. Lewis Siordet	K.[11]
		*Paul Eduard Noelting	V.-K.
Siam	Hamburg	*Paul Pickenpack	G.-K.
Spanien	Hamburg	*Ramon Satorres	G.-K.[12]
		*Nicasio Moral y Canete	V.-K.
Uruguay	Hamburg	*Frederico Susviela Guarch	G.-K.
Venezuela	Hamburg	*S. Viale Rigo	K.
		Ferd. Herm. Ruete	V.-K.
Württemberg	Hamburg	Herm. Friedr. v. Schmidt-Secherau	K.

[1]) Zugl. für Lübeck und Bremen.
[2]) Zugl. für Bremen.
[3]) Zugl. für Altona, Cuxhaven, Harburg, Rostock und Wismar.
[4]) Auch von den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und Russland.
[5]) Zugl. für Oldenburg.
[6]) Auch von Belgien, Italien und Oesterreich-Ungarn.
[7]) Zugleich für Schleswig Holstein und Hannover, Oldenburg, Lübeck und Bremen.
[8]) Zugl. für Lübeck.
[9]) Auch von den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und Niederland.
[10]) Zugl. für die Hannoverschen und Holsteinischen Elbhäfen.
[11]) Zugl. für beide Grossherzogthümer Mecklenburg und Lübeck.
[12]) Für Deutschland.

Statute von Auslands-Handelskammern.

I.

Statut der britischen Handelskammer in Paris.

(Nach den Beschlüssen vom 5. Februar 1874, 28. Mai 1874, 11. Oktober 1875, 1. Oktober 1877, 7. Juli 1879, 6. Juli 1881, 21. Juli 1882 und 26. Januar 1883.)

1. Die Kammer hat den Zweck, diejenigen Massregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Handelsinteressen der in Frankreich und insbesondere in Paris lebenden Engländer zu fördern und zu schützen. Die Kammer besteht aus britischen Unterthanen, oder britischen Kaufleuten, oder britischen öffentlichen Gesellschaften, welche durch bevollmächtigte Agenten vertreten sind.

2. Die Geschäfte der Kammer werden durch ein Direktorium von acht Direktoren geleitet. Dieselben werden in der Jahresversammlung durch die Gesammtheit der Beitragzahlenden auf zwei Jahre gewählt. Alljährlich scheiden vier Direktoren aus dem Bureau. Neue Direktoren müssen spätestens einen Monat vor der Jahresversammlung vorgeschlagen werden. Deren Namen sollen vor diesem Zeitraum im Geschäftslokale der Kammer bekannt gemacht werden. Die im Amte bleibenden Direktoren und die Mitglieder im Allgemeinen haben das Stimmrecht bei der Wahl der neuen Direktoren. Drei Direktoren sind befugt, die Geschäfte der Kammer zu erledigen. Die Mitglieder (Wähler) können den Sitzungen des Bureau beiwohnen, jedoch ohne Stimmrecht. Die Direktoren, welche seit der Gründung der Kammer zurückgetreten sind, und diejenigen, welche in Zukunft zurücktreten werden, bilden einen Beirath (Consulting Board), welcher auf Wunsch den aktiven Direktoren beisteht, jedoch ohne Stimmrecht.

3. Ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender, ein Schatzmeister und ein Honorar-Sekretär werden alljährlich durch die Direktoren in deren erster Sitzung, jedoch nicht aus ihrer Mitte, gewählt. Der stellvertretende Vorsitzende übt das Amt des Vorsitzenden in dessen Abwesenheit aus. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende können nicht länger als zwei aufeinander folgende Jahre im Amte bleiben und sind nach dieser Periode während eines Jahres nicht wieder wählbar. Lücken, welche im Direktorium entstehen, werden für das laufende Jahr durch die Direktoren ausgefüllt.

4. Sollte in irgend einer Versammlung der Vorsitzende und dessen Stellvertreter nicht anwesend sein, so erwählen die Mitglieder einen

Tagespräsidenten. Der Vorsitzende hat in jedem Falle zählende oder entscheidende Stimme.

5. Der Jahresbeitrag der Mitglieder ist auf Frs. 100 angesetzt. Die Beiträge, welche jährlich zu zahlen sind, werden für das laufende Jahr im Januar entrichtet. Wer im Laufe der letzten drei Monate des Jahres der Handelskammer beitritt, hat seinen Beitrag erst für das nachfolgende Jahr zu bezahlen.

6. Niemand, der mit seinem Beitrage im Rückstande ist, darf in irgend einer Frage eine Stimme abgeben. Austrittserklärungen müssen jedenfalls vor Ende Dezember des laufenden Jahres dem Schriftführer abgegeben werden, andernfalls muss der Beitrag für das folgende Jahr erlegt werden.

7. Wer in die Mitgliedschaft aufgenommen zu werden wünscht, muss durch zwei Mitglieder dem Direktorium vorgeschlagen werden, welches über die Aufnahme in geheimer Abstimmung entscheidet. Für die Aufnahme ist die Majorität erforderlich. Neue Mitglieder können erst einen Monat nach ihrer Aufnahme stimmen.

8. Die Jahreshauptversammlung der Mitglieder findet in der letzten Woche des Januar oder in der ersten Woche des Februar Nachmittags zwei Uhr statt. In dieser Versammlung kommen die Berichte des Schriftführers und des Schatzmeisters zur Verlesung. Die Halbjahreshauptversammlung der Mitglieder findet im Juli Nachmittags zwei Uhr statt. Versammlungen der Direktoren werden durch den Vorsitzenden angeordnet oder in Abwesenheit desselben durch seinen Stellvertreter, sei es aus eigener Machtvollkommenheit, sei es auf schriftliches Begehren der Hälfte der Direktoren. Im Falle von Abwesenheit oder Weigerung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters wird der Schriftführer auf schriftliches Begehren von zwei Dritttheilen der Mitglieder die Hauptversammlung zusammenberufen, jedoch muss die Versammlung und deren Tagesordnung mindestens drei Tage vorher bekannt gemacht werden.

9. Das Vermögen der Kammer steht unter der Aufsicht der aktiven Direktoren. Der Schatzmeister darf keine Zahlung leisten ohne die Zustimmung der Direktoren. Der Schatzmeister schliesst seine Rechnung mit dem 31. Dezember jeden Jahres ab und legt sie der Hauptversammlung vor.

10. Die Kammer kann den Mitgliedern Auskunft über Firmen in Frankreich und dem Vereinigten Königreiche, welche der Kammer nicht angehören, ertheilen, jedoch ohne Gewährleistung.

11. Die Kammer wird durch das Direktorium die schiedsrichterliche Entscheidung von kommerziellen Streitfragen und Zwistigkeiten übernehmen. Dieselben müssen der Entscheidung nach denjenigen Vorschriften unterstellt werden, welche das Direktorium feststellt.

12. Die Verhandlungen der Kammer werden in einem besonderen Buche verzeichnet, das der Einsicht der Mitglieder jeder Zeit offen steht. Der Schriftführer hat ein Mitgliederverzeichniss zu führen, welches jeder Zeit eingesehen werden kann.

13. Da diese Kammer ausschliesslich kommerzielle Zwecke hat, so ist die Besprechung politischer Angelegenheiten vollständig ausgeschlossen.

14. Statutenänderungen können nur in der Hauptversammlung vorgenommen werden, sofern ein Monat zuvor im Kammerbureau eine bezügliche Bekanntmachung stattgefunden hat. Eine Statutenänderung kann nur durch zwei Dritttheile der in der Hauptversammlung Anwesenden beschlossen werden.

15. Für die Debatten und Berichte ist die englische Sprache vorgeschrieben.

II.

Statut der französischen Handelskammer in Montevideo.

CHAPITRE PREMIER.

Article 1er. — Il est institué à Montévidéo une Chambre de commerce française dont le but et les attributions seront exposés dans les articles suivants et à la formation de laquelle prendront part, comme électeurs, tout les commerçants et industriels français actuellement en exercice.

Art. 2. — Sont éligibles comme membres de cette Chambre:

1° Les commerçants français patentés et en exercice à Montévidéo, âgés de 25 ans et ayant exercé le commerce ou une industrie depuis cinq ans au moins, soit à Montévidéo, soit ailleurs;

2° Les anciens négociants ou industriels domiciliés à Montévidéo, âgés de 35 ans au moins;

3° Les commerçants étrangers, gérant ou représentant une maison française et munis d'une procuration générale.

Art. 3. — Deux associés en nom collectif ne pourront faire partie ensemble de la Chambre de commerce. Dans le cas d'élections des deux associés, celui qui aura obtenu le plus de voix sera seul appelé à en faire partie.

Art. 4. — Pour la formation de cette Chambre de commerce et pour son renouvellement partiel annuel, l'assemblée électorale sera convoquée et présidée par le Consul général chargé d'affaires de la République Française à Montévidéo.

Art. 5. — L'élection aura lieu au scrutin secret de liste et la majorité absolue des membres présents à l'assemblée.

Art. 6. — Les fonctions de membre de la Chambre de commerce dureront trois ans. Le renouvellement se fera par tiers pendant les deux premières années après l'élection générale. — Le sort décidera de l'ordre des sorties. — Nul ne pourra être réélu plus d'une fois sans interruption d'exercice.

Art. 7. — Les fonctions de membre de la Chambre de commerce, ainsi que celles du secrétaire, seront gratuites.

CHAPITRE II.

Art. 8. — Une fois constituée, la Chambre de commerce de Montévidéo ouvrira un registre d'inscription des commerçants français en exercice. Ce registre sera permanent.

Art. 9. — La Chambre de commerce française aura son siège et ses archives à la légation de France à Montévidéo.

Art. 10. — Le Consul général chargé d'affaires de la République Française est président effectif et de droit de la Chambre de commerce[1]).

Art. 11. — La Chambre de commerce française sera composée de neuf membres élus selon l'article 4. Une fois constituée, elle désignera celui de ses membres qui sera chargé des fonctions de secrétaire.

Art. 12. — La Chambre de commerce fixera le jour de ses séances ordinaires, qui auront lieu, au moins, une fois par mois. Dans le cas d'urgence, elle sera convoquée en séance extraordinaire par le président.

CHAPITRE III.

Art. 13. — La Chambre de commerce de Montévidéo se propose:

1° De recueillir tous les renseignements profitables aux intérêts du commerce français pour les tenir à la disposition des commerçants et autres Chambres françaises.

2° De donner des avis et renseignements toutes les fois qu'on s'adressera à elle.

3° De former un tribunal de conciliation ou d'arbitrage dans les différends commerciaux;

4° De prendre l'initiative auprès de l'autorité locale, ainsi qu'auprès des compagnies de chemins de fer, lignes de bateaux à vapeur, etc. dans toutes les questions de douane, de tarif, de transport ou autres;

5° De rechercher et étudier les moyens de développer le commerce français dans la République de l'Uruguay, d'en défendre les droits et les intérêts;

---

[1]) Le Consul général n'est que président de droit, quand il assiste aux séances. La Chambre de commerce a désigné, parmi ses membres, un président ordinaire. — Cette modification des statuts, effectuée depuis la constitution de la Chambre, sera soumise à la prochaine assemblée électorale.

6° De publier à chaque départ des paquebots des Messageries Maritimes, un bulletin financier, commercial et maritime, destiné à faire connaître, par des renseignements puisés aux meilleures sources, l'état du commerce français dans l'Uruguay ainsi que les ressources du pays.

Art. 14. — La Chambre de commerce fera les diligences nécessaires pour être autorisée à correspondre directement avec le Ministère du Commerce. Elle se mettra en relation avec les Chambres de commerce et syndicales des places commerciales de France.

Art. 15. — Pour les renseignements qui lui seront demandés, comme pour les questions qu'elle aura à traiter, le président désignera une commission de trois de ses membres chargés de l'étude préalable de la question et d'un rapport provisoire qui sera soumis à la délibération de la Chambre, en séance ordinaire.

Art. 16. — La Chambre de commerce française se constituera en tribunal de conciliation ou d'arbitrage à la requête des deux parties:

1° Si l'une des deux parties a son domicile en Europe, ou dans un des départements de la République de l'Uruguay, elle pourra accepter l'arbitrage de la Chambre de commerce française de Montévidéo et se faire représenter auprès d'elle.

2° Toute requête en conciliation ou arbitrage devra être accompagnée d'un engagement des deux parties, pris par-devant notaire public, de s'en remettre à la décision du tribunal et de renoncer, par le fait, à tout recours judiciaire ultérieur.

3° La Chambre de commerce française accueillera toute demande en conciliation ou arbitrage entre deux commerçants français. Il en sera de même si l'une des deux parties est un étranger, à la condition expresse qu'il prenne l'engagement prescrit au paragraphe précédent.

4° Chacune des deux parties aura le droit de choisir son arbitre parmi les membres de la Chambre de commerce. Le troisième sera nommé par les arbitres désignés par les deux parties.

5° Si les trois arbitres ne réussissent pas à concilier les parties, ils fixeront une audience pour la production des preuves, audition des témoins et explications quelles auront à fournir. A la demande de l'une des deux parties, ils pourront convoquer à une deuxième et dernière audience.

6° Dans cette audience et selon l'importance de la cause les arbitres fixeront le délai de l'arbitrage. Les deux parties assisteront au prononcé du jugement par le président de la Chambre en présence des arbitres.

7° A la demande des parties, une copie de ce jugement signée des arbitres et légalisée par M. le chargé d'affaires de France, leur sera délivrée; une copie en sera déposée aux archives.

Art. 17. — 1° Aux effets du paragraphe 4 de l'article 13, la Chambre fera usage du droits que confère à tous les habitants de la République l'article 142 de la Constitution et élèvera des pétitions délibérées en commun et qu'en son double caractère de président et de chargé d'affaires de France, Monsieur le Consul général transmettra à l'administration locale ou aux présidents des compagnies de chemin de fer, lignes de bateaux à vapeur, etc.

2° Pour l'exécution du paragraphe 5 du même article 13, chacun des membres de la Chambre aura le droit de soumettre à son étude ou ses délibérations telle question, projet de réforme ou d'initiative qu'il jugera utile au but que la Chambre de Commerce se propose.

3° Le bulletin dont il est fait mention au paragraphe 6 de l'article 13 sera publié par la Chambre de commerce et sera sa propriété. La Chambre fixera le prix du numéro, des abonnements de l'extérieur, avis et autres détails de son administration. — Indépendamment de ce bulletin à jour fixe, la Chambre publiera, à époques indéterminées et en fascicules, les pétitions, sentences arbitrales, rapports ou autres sur les questions dans lesquelles son avis aura été demandé. — L'abonnement au bulletin donnera droit à ces fascicules sans augmentation de prix.

CHAPITRE IV.

Art. 18. — Le budget des frais d'organisation de la Chambre consistant en bureau, bibliothèque pour les archives, fournitures de bureau, mise de fonds pour la publication des premiers numéros du bulletin sera soumis à l'assemblée électorale. — Le montant en sera couvert par cotisation égale et unique de tous les membres de cette assemblée après la constitution de la Chambre.

Art. 19. — Avant l'élection des membres de la Chambre de Commerce française, la commission d'initiative soumettra les présents statuts et réglements à l'approbation de l'assemblée électorale. Une copie signée de tous les membres présents à l'assemblée sera déposée aux archives.

Art. 20. — Au renouvellement annuel d'une partie de la Chambre, les statuts pourront être modifiés selon que l'expérience acquise conseillera de la faire et à la majorité absolue des membres présents à l'assemblée.

III.

Statut der französischen Handelskammer in New-Orleans.

(Vom 16. Januar 1878.)

Les soussignés, commerçants français à la Nouvelle-Orléans, considérants que les Chambres de commerce d'exportation de France ont émis, à diverses reprises, le vœu de voir créer des Chambres du com-

merce français à l'étranger, et qu'à défaut d'une Chambre de commerce française officielle à la Nouvelle-Orléans, il est important qu'il y ait au moins une Chambre consultative qui puisse fournir au Gouvernement ou aux Chambres de commerce de France des informations ou leur présenter des suggestions tendant à favoriser le développement des relations commerciales entre ce port et la France,

Déclarent se constituer en Chambre syndicale consultative du commerce français à la Nouvelle-Orléans, sur les bases suivantes:

Art. 1er. — La Chambre syndicale consultative du commerce français à la Nouvelle-Orléans aura pour objet: d'étudier toutes les questions se rattachant aux intérêts du commerce français de la Nouvelle-Orléans et au développement des relations de ce port avec la France; d'appuyer, par des pétitions ou des mémoires, tous les projets tendant au même but, tels que: traités de commerce, établissements de lignes de steamers, etc., de fournir au Gouvernement français, aux Chambres de commerce ou aux négociants de France toutes les informations qui lui seront demandées, et de se mettre en rapport avec les Chambres de commerce de France afin d'en obtenir les renseignements qui pourront être utiles aux négociants français de cette place.

Art. 2. — Les membres de la Chambre devront être Français ou fils de Français.

La Chambre se composera des personnes qui auront signé la présente constitution d'ici au 1er avril prochain, et de celles qui auront été admises ensuite comme il est dit ci-dessous.

Art. 3. — Il y aura un bureau de la Chambre syndicale consultative qui se composera d'un président, de quatre vice-présidents, et de dix commissaires, dont un sera choisi pour remplir les fonctions de Secrétaire-Trésorier.

Art. 4. — Le président du bureau, qui sera en même temps président de la Chambre, recevra toutes les communications adressées à la Chambre et signera les réponses. Il remplira les vacances qui se produiraient dans le bureau, dans le cours de l'année. En cas d'absence ou d'empêchement, le président sera remplacé par l'un des vice-présidents, suivant leur rang.

Art. 5. — Le bureau sera composé comme suit, pour la présente année 1878, et il restera en fonctions jusqu'à l'élection pour le renouvellement:

Président: M. Victor Maignan,
1er vice-président: M. A. Carrière,
2e „ „ M. C. T. Dugazon,
3e „ „ M. Félix Limet,
4e „ „ M. Pierre Poutz.
Secrétaire-Trésorier: M. F. Laborde.

Membres:

MM.	E. Allgeyer,	R. de Gas,
	Jos. Bayle,	F. Laborde,
	P. E. Brulatour,	E. Merilh,
	A. Coutin,	F. Tujague,
	L. Grand,	L. Vallon.

Art. 6. — Le second mercredi de janvier de chaque année, à partir de 1879, la Chambre syndicale consultative du commerce français se réunira en assemblée générale, au local qui sera désigné par l'avis ou la lettre de convocation du président, pour procéder au renouvellement des 15 membres du bureau par voie d'élection. Le vote aura lieu au scrutin et à la majorité des membres présents.

Un rapport sera présenté par le bureau ou son délégué sur les travaux de l'année précédente.

L'assemblée votera sur l'admission des nouveaux membres au scrutin secret et à la majorité des trois quarts des votants.

Elle pourra adopter les motions et propositions qui seront suggérées dans l'intérêt de l'objet pour lequel la Chambre a été créée, mais toute motion devra être préalablement soumise par écrit au Président.

A sa première séance, le bureau procédera à l'élection du président, des vice-présidents et du secrétaire.

Art. 7. — Le bureau se réunira tous les premiers vendredis de chaque mois au lieu et à l'heure qui seront fixés ultérieurement.

Il prendra connaissance des communications reçues et règlera l'ordre de ses travaux ou de ceux des Comités.

Le Bureau est chargé de tous les pouvoirs de la Chambre et il est autorisé à présenter en son nom tous mémoires, pétitions, à faire toutes réponses ou suggestions qu'il jugera utiles pendant la durée de son exercice.

Il autorisera le président à faire réponse, dans l'intervalle entre les séances, aux demandes urgentes, ou nommera des comités auxquels le Président renverra les demandes d'information s'il y a lieu.

Le bureau pourra être convoqué en séance spéciale par le Président, quand celui-ci le jugera nécessaire.

Le président pourra également, avec l'autorisation, ou devra, à la requête du bureau, convoquer la Chambre en assemblée générale extraordinaire.

Art. 8. — Les travaux de la Chambre auront un caractère absolument gratuit. Les frais de bureau, d'impressions et de correspondance devront être couverts par des cotisations purement volontaires.

Art. 9. — Le bureau adoptera des règlements pour la tenue de

ses séances et celle de la Chambre, et il pourra proposer, en assemblée générale, des amendements à la présente constitution.

Fait à la Nouvelle-Orléans, le 6 janvier 1878.

(*Suivent 92 Signatures.*)

IV.

Statut der französischen Handelskammer in Odessa.

Article premier. — Il est institué à Odessa une Chambre consultative du commerce français qui se propose comme but général:

De recueillir tous les renseignements de nature à faciliter les transactions du commerce français et de les tenir à la disposition de nos négociants, de nos Chambres de commerce et de nos institutions industrielles et commerciales tant en France qu'en Russie et à l'étranger.

De publier un bulletin périodique de statistique commerciale où seront en outre traités les sujets d'actualité locale pouvant intéresser notre commerce, notre industrie et notre navigation.

De servir d'intermédiaire entre nos nationaux résidant en tous pays et les administrations et Compagnies compétentes, dans toutes les questions de douane, de tarifs, de frets, de transport et autres questions et opérations ayant un caractère commercial.

De se prêter aux conciliations et arbitrages entre nos nationaux en matière commerciale.

Et spécialement d'aider au developpement de notre commerce dans la Russie méridionale, en le faisant bénéficier de ses études et de ses observations, et en concourant activement à la protection de ses intérêts.

Art. 2. — La Chambre consultative du commerce français à Odessa est composée de membres élus par une assemblée générale à laquelle prennent part tous les Français adhérents aux présents statuts, pourvu qu'ils soient âgés de vingt-cinq ans au moins, qu'ils habitent depuis trois ans la Russie, et s'occupent ou se soient occupés notoirement de commerce, d'industrie, ou d'art industriel.

L'assemblée générale est présidée et convoquée par le consul de France.

Art. 3. — Sont éligibles comme membres de la Chambre consultative tous les Français remplissant pour être électeurs les conditions stipulées par l'article 2.

Art. 4. — Le nombre des membres de la Chambre consultative est fixé à neuf. Ils doivent être élus à la majorité absolue des votants présents à l'assemblée générale.

§ 1. Dans le cas où après, le premier vote, le nombre des membres élus se trouverait inférieur à neuf, un scrutin de ballottage aura lieu

aussitôt entre ceux qui auraient réuni le plus de voix après les élus, ils concourront à ce scrutin en quantité double du nombre des membres restant à élire.

§ 2. Dans le cas où plusieurs candidats, ayant obtenu la majorité absolue, réuniraient une quantité égale de votes, il serait procédé entre eux, si leur nombre le rendait nécessaire à une élimination par la voie du sort.

Art. 5. — Les membres de la Chambre consultative sont élus pour trois ans.

§ 1. La Chambre consultative sera renouvelée annuellement par tiers. A l'expiration de chacune des deux premières années d'exercice, le sort désignera parmi les premiers élus, les membres qui devront sortir.

§ 2. Les membres sortants ne seront rééligibles qu'après une année.

Art. 6. — La Chambre consultative une fois élue constituera son bureau, et choisira dans son sein, à la majorité absolue des suffrages, son président et son secrétaire-trésorier.

§ Les fonctions de membre de la Chambre consultative sont gratuites.

Art. 7. — Un registre, confié au secrétaire-trésorier de la Chambre consultative, est ouvert en permanence pour servir à l'inscription de tous les Français désirant adhérer aux présents statuts et remplissant les conditions prévues par les articles 2 et 3.

§ Les demandes d'inscription seront adressées au secrétaire-trésorier et transmises par lui à la Chambre consultative, qui appréciera sans appel, dans sa prochaine séance, si les postulants réunissent ou non les conditions précitées.

Art. 8. — Pour assurer les opérations de la Chambre consultative et la mettre à même de fonctionner utilement, il sera constitué un fonds commun formé et alimenté, savoir:

1° Par le montant d'un droit d'entrée une fois payé à acquitter par chaque adhérent signataire et qui sera fixé, et au besoin modifié, par les assemblées générales;

2° Par les cotisations annuelles à verser par chaque adhérant signataire, et dont le montant sera fixé, et au besoin modifié, par les assemblées générales;

3° Par les dons, legs, offrandes, subventions et bénéfices éventuels de toute nature.

§ La gestion du fonds commun est confiée à la Chambre consultative, qui soumet les comptes à l'assemblée générale, deux fois par an.

Art. 9. — Le droit d'entrée doit être payé en signant, au moment de l'inscription.

Art. 10. — Tout adhérent qui n'aura pas versé le montant de sa

cotisation annuelle dans les premiers six mois de l'année d'exercice courante, sera, par ce seul fait, considéré comme démissionnaire et rayé du registre; il perdra tous les droits résultant de son inscription. Sa radiation lui sera notifiée par le secrétaire-trésorier, sous le contre-seing du président de la Chambre consultative.

La première date d'ouverture de l'année d'exercice sera fixée en assemblée générale; la cotisation est due pour l'année entière, quelle que soit l'époque de chaque inscription subséquente.

Art. 11. — Tout adhérent démissionnaire pourra solliciter sa réintégration après un an révolu, en acquittant d'avance le montant de sa cotisation annuelle et d'un nouveau droit d'entrée.

Art. 12. — La radiation du registre pour toute autre cause que la démission ou le non payement de la cotisation annuelle, ne pourra être prononcée contre un adhérent inscrit que par décision d'une assemblée générale.

Art. 13. — En cas de décès, démission, radiation du registre, le montant du droit d'entrée et le montant de la cotisation annuelle resteront acquis au fonds commun, sans qu'aucune réclamation puisse être soulevée à cet égard.

Art. 14. — En cas de dissolution de la Chambre consultative, il sera décidé, en assemblée générale, de l'emploi des sommes ou valeurs pouvant alors exister à l'actif du fonds commun.

Art. 15. — Le nombre des assemblées générales annuelles est fixé à deux: l'une dans la première quinzaine du mois d'avril, l'autre dans la première quinzaine du mois d'octobre.

§ 1. — La moitié des adhérents inscrits devront être présents à toute assemblée générale pour qu'elle puisse validement se constituer en séance.

§ 2. Le consul de France est investi du droit de convoquer des assemblées générales extraordinaires quand il le jugera utile.

§ 3. La Chambre consultative est investie du même droit: la convocation devra être votée à la majorité absolue des membres la composant.

§ 4. En cas d'absence de M. le Consul de France, la présidence de l'assemblée générale sera dévolue de droit au Président de la Chambre consultative, et, à son défaut, au doyen d'âge des membres de ladite Chambre.

Art. 16. — La Chambre consultative se réunira deux fois par mois aux époques qu'elle fixera elle-même selon ses convenances et ses besoins.

§ 1. Toute décision de la Chambre consultative sera mise aux voix; pour qu'elle soit valable, cinq membres au moins devront avoir pris part au vote.

§ 2. Le Consul de France est président d'honneur de la Chambre consultative et la présidence lui en appartient de droit quand il assiste aux séances; il ne vote pas, mais en cas de partage égal des voix il est toujours appelé à décider quand il est présent.

V.

Beschluss des italienischen Industrie- und Handelsrathes vom 27. April 1883 betreffend Italienische Handelskammern im Auslande.

Der Industrie- und Handelsrath spricht den Wunsch aus: die Regierung möge in den wichtigsten ausländischen Centren des italienischen Handels die Errichtung von Handelskammern oder anderen ähnlichen Vereinigungen veranlassen, welche geeignet sind, den Verkehr mit der Heimat zu entwickeln und der Regierung, den Konsuln und den heimatlichen Handelskammern die Auskünfte, Anschauungen und Studien zu vermitteln, welche für dieselben von Interesse sein können;

diese Interessenvertretungen im Auslande dürfen keinen officiellen Charakter haben, vielmehr sollen sie als freie Vereinigungen errichtet werden, welche aus der Wahl unserer im Auslande befindlichen Kaufleute und Industriellen hervorgehen, immerhin unter dem Schutze der diplomatischen und konsularischen Behörden, welchen diese letzteren gegenüber den anderen bestehenden zu einem allgemeinen Zwecke geschaffenen Vereinigungen ausüben;

diese Interessenvertretungen sollen in regelmässigem und direktem Verkehr mit der Regierung, den Konsuln, den heimatlichen Handelskammern sowie den anderen volkswirthschaftlichen Vertretungskörpern stehen;

die Kosten dieser Auslands-Handelskammern mögen bestritten werden 1. durch Zuwendungen des Ministeriums für Landwirthschaft, Industrie und Handel, 2. durch Beiträge der Kaufleute und Industriellen der betreffenden italienischen Kolonien und 3. durch ähnliche Unterstützungen der Handelskammern im Inlande;

es möge ein erster Versuch in Alexandrien in Egypten gemacht werden, wo die Konsulatsbehörde die Nützlichkeit dieser Einrichtung bereits erkannt und sich verpflichtet hat, dieselbe mit allem Eifer zu unterstützen.

„Informations-Büreau für Export und Import“ in Wien.

Organisations-Statut, genehmigt von der Wiener Handels- und Gewerbekammer, dem Niederösterr. Gewerbeverein, dem Oesterr.-ungar. Exportverein und dem Orientalischen Museum in Wien:

§. 1. Die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer errichtet ein „Informations-Bureau für Ex- und Import“ als Auskunftstelle mit dem Sitze in Wien.

§. 2. Das Informations-Bureau hat den Zweck, für inländische Handels- und Gewerbetreibende folgende Aufgaben zu vermitteln:

a) Auskünfte über Firmen in Russland, den Donauländern, dem Oriente, Spanien und Portugal und den überseeischen Ländern einzuholen;

b) über specielle Anfragen Erkundigungen über die Exportfähigkeit inländischer und über die Importfähigkeit ausländischer Artikel, über Transportlinien, Frachtsätze u. s. w. in den *ad a* genannten Ländern einzuholen und Beschwerden mit Rücksicht auf daselbst dem Aussenhandel sich entgegenstellende Hindernisse zur allfälligen weiteren Veranlassung entgegenzunehmen;

c) Fallimentsnachrichten aus den Donauländern und dem Oriente Verbreitung zu geben;

d) die von dem k. k. Handelsministerium oder von anderer Seite an das Informationsbureau geleiteten Berichte der Konsulate über Handels-, Industrie- und Verkehrsverhältnisse entsprechend zu sichten und der thunlichst raschen Veröffentlichung zuzuführen, und

e) durch Zusendung von Daten über die heimische Industrie und Produktion, ihre Ausdehnung und Leistungsfähigkeit initiativ auf die k. u. k. österr.-ungar. Konsulate einzuwirken.

§. 3. Anfragen über Firmen in den im §. 2 *a* genannten Ländern sind in der Regel unter Benützung auszugebender Formularien an das Präsidium des Informations-Bureaus zu richten und werden die einlangenden Auskünfte gleichfalls nur präsidialiter dem anfragenden Theile hinausgegeben.

Eine Nennung des Korrespondenten, beziehungsweise desjenigen, der dem Informations-Bureau die Auskünfte ertheilte, findet in keinem Falle statt und wird auch für die ertheilte Auskunft keinerlei Gewähr übernommen.

Die Baarauslagen sind von dem Anfragenden zu vergüten.

Zur Einholung von Auskünften wird sich das Informations-Bureau der Vermittlung theils der k. u. k. österr.-ungar. Konsulate, theils vertrauenswürdiger Firmen bedienen.

Die an das Informations-Bureau gerichteten Anfragen, sowie die empfangenen Auskünfte über auswärtige Firmen werden in ein „Informations-Buch“ eingetragen, in welches der Einblick nur dem Präsidium des Informations-Bureaus zusteht.

Soferne in dem Informations-Buche Auskünfte über eine angefragte Firma vorkommen, welche nicht älter als ein Jahr sind, werden neuere Informationen nur über Verlangen der anfragenden Firma eingeholt.

§. 4. Specielle Anfragen aus inländischen Handels- und Gewerbekreisen über die Exportfähigkeit inländischer und über die Importfähigkeit ausländischer Artikel nach, beziehungsweise von den im §. 2 *a* genannten Ländern sind in der Regel unter Benützung auszugebender Formularien in zwei Parien, eventuell unter Beigabe eines Musters, an das Präsidium des Informations-Bureaus zu richten, welches dieselben an die Konsulate vermittelt.

Die einlangenden Auskünfte, beziehungsweise Muster werden dem anfragenden Theile gegen Vergütung der Baarauslagen gleichfalls präsidialiter, erstere abschriftlich mitgetheilt. Die Originalien verbleiben im Besitze des Informations-Bureaus, sind jedoch als Amtsgeheimniss zu betrachten und der Einblick in dieselben steht nur dem Präsidium zu.

Wenn die gleiche Anfrage von mehreren Seiten an das Informations-Bureau gestellt würde, werden Abschriften der einlangenden Auskünfte an alle Anfragenden zugemittelt.

Auf die eingelangten Muster hat derjenige, welcher früher anfragte, den Prioritätsanspruch und wird, wenn dieselben sich für die späteren Fragesteller unzulänglich erweisen, die Ergänzung angestrebt werden.

Beschwerden mit Rücksicht auf dem Aussenhandel sich entgegenstellende Hindernisse werden geprüft und an das berufene k. u. k. österreichisch-ungarische Konsulat, eventuell an das k. k. Handelsministerium geleitet.

§. 5. Officielle oder vertrauenswürdige bestimmte Nachrichten über Fallimente im Oriente werden durch Communiqués den Tagesblättern mit aller Beschleunigung mitgetheilt und im Informations-Buche in Evidenz gehalten.

§. 6. Die vom k. k. Handelsministerium oder von anderer Seite an das Informations-Bureau geleiteten Berichte von Konsulaten über Handels-, Industrie- und Verkehrsverhältnisse des Auslandes werden, soferne es sich um Lieferungen, bevorstehende grössere öffentliche und private Investitionen, Anlagen, Konjunkturen u. s. w. handelt, im Wege von Communiqués sofort den Tagesblättern bekanntgegeben.

Hinsichtlich der nach den Konsular-Instruktionen zu erstattenden allgemeinen und periodischen Berichte wird nach vorhergehender Sich-

tung derselben in periodisch abzuhaltenden Sitzungen des Vorstandes des Informations-Bureaus festgesetzt, ob und wie weit dieselben zu veröffentlichen seien.

Die Beschlussfassung hierüber, sowie die Veröffentlichung hat mit thunlichster Raschheit zu geschehen.

Die Veröffentlichung erfolgt in fortlaufenden, zwanglos erscheinenden „Mittheilungen des Informations-Bureaus für Ex- und Import", welche den Tages- und Fachjournalen, sowie den k. u. k. Konsulaten und den Korporationen, welche zur Erhaltung des Bureaus beitragen, gratis, einzelnen Parteien dagegen auf deren Verlangen gegen mässiges Entgelt zugemittelt werden.

Die früher ausgegebenen Communiqués (§§. 5 und 6) werden in die nächstfolgende Nummer der „Mittheilungen" aufgenommen.

§. 7. Die Zusendung von Daten über die heimische Industrie und Produktion, ihre Ausdehnung und Leistungsfähigkeit erfolgt theils nach Massgabe der von Handels- und Gewerbekammern, commerciellen und gewerblichen Korporationen dem Informations-Bureau zugehenden Nachrichten, theils über eigene Initiative des Vorstandes des Informations-Bureaus mit etwaigen Erläuterungen durch Rundschreiben an die betreffenden k u. k. österr.-ungar. Konsulate oder im Wege der „Mittheilungen" und werden die darüber eingehenden Nachrichten gleichfalls in den „Mittheilungen" veröffentlicht.

§. 8. Im Informations-Bureau werden überdiess sowohl die von den k. u. k. österr.-ungar. Konsulaten instruktionsmässig einlangenden, sowie die von anderen Seiten eingehenden oder zu beschaffenden regulären Marktberichte, Frachttabellen, Schiffsnachrichten, Zolltarife, Handelsverträge, ferner Handels- und Wechselgesetze des Auslandes u. s. w. zur Einsicht der Parteien aufliegen.

§. 9. Der Vorstand des Informations-Bureaus besteht aus neun Mitgliedern und zwar:

a) aus dem Präsidium der niederösterr. Handels- und Gewerbekammer, nämlich dem Präsidenten und dem Vicepräsidenten, sowie in dessen Stellvertretung dem provisorischen Vorsitzenden der Kammer:

Das Kammerpräsidium bildet gleichzeitig das ständige Präsidium des Informations-Bureaus.

b) aus drei alljährlich von der niederösterr. Handels- und Gewerbekammer;

c) aus zwei alljährlich vom niederösterr. Gewerbevereine;

d) aus einem alljährlich vom orientalischen Museum in Wien;

e) aus einem alljährlich von dem österr.-ungar. Exportvereine mit absoluter Majorität gewählten Vertreter, bei welcher Wahl die genannten Korporationen nicht auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränkt sind.

Diese Korporationen wählen überdiess für die in *b* bis *e* bestimmten Vertreter Ersatzmänner in der gleichen Anzahl.

§. 10. Der Vorstand des Informations-Bureaus ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit absoluter Majorität der Anwesenden.

Er bestimmt selbst seine Geschäftsordnung, die innere Organisation des Bureaus, die Art des Verkehres mit den Parteien, die Anlage des Informationsbuches (§§. 3 und 5), Form und Inhalt der „Mittheilungen" (§. 6), die Beschaffung anderer Informationsmaterialien (§. 7) und ist berechtigt, seinen Berathungen Experte oder Vertrauensmänner mit berathender Stimme beizuziehen.

Der Vorstand, beziehungsweise das Präsidium des Informations-Bureaus pflegt in allen demselben zugewiesenen Aufgaben den direkten Verkehr mit dem k. k. Handelsministerium und in Gemässheit der von diesem zu erlassenden Instruktionen, mit den k. u. k. österr.-ungar. Konsulaten, ferner mit den im eigenen Rahmen bestellten privaten Korrespondenten.

Er ist insbesondere berechtigt, Vorschläge und Anträge, betreffend Form, Inhalt und Periodicität der ständigen Konsularberichte, direkt an das k. k. Handelsministerium zu leiten.

§. 11. Für die Besorgung der laufenden Agenden des Informations-Bureaus wird vom Vorstande ein in Fragen des Handelsverkehres versirter, sprachkundiger Beamter als Direktor bestellt, dessen Bezüge vom Vorstande festgesetzt werden.

Derselbe untersteht dem Präsidium und hat hinsichtlich der Besorgung der dem Präsidium vorbehaltenen Materien (§§. 3, 4 und 5) das Gelöbnis der Verschwiegenheit zu leisten.

Im Falle vorübergehenden Bedarfes kann das Präsidium dem Direktor Hilfskräfte beigeben; zu einer dauernden Anstellung von Hilfskräften ist die Genehmigung des Vorstandes erforderlich.

§. 12. Das Informations-Bureau wird erhalten:

a) durch eine ständige Subvention seitens des k. k. Handelsministeriums;

b) durch ständige Subventionen seitens der niederösterr. Handels- und Gewerbekammer, des niederösterr. Gewerbevereines und des österr.-ungar. Exportvereines;

c) durch Subventionen der übrigen Handels- und Gewerbekammern und

d) durch Subventionen von kommerziellen und gewerblichen Vereinen und Korporationen.

Dem Vorstande obliegt es, alljährlich sein Einnahmen- und Ausgabenbudget für das folgende Jahr der niederösterr. Handels- und Gewerbekammer zur Beschlussfassung vorzulegen, welche dasselbe zur Genehmigung an das k. k. Handelsministerium leitet.

Ebenso obliegt es dem Vorstande, für das abgelaufene Jahr einen Rechnungsabschluss nebst Rechenschaftsbericht der niederösterr. Handels- und Gewerbekammer zu erstatten, welche beide an das k. k. Handelsministerium leitet.

Abzüge des Rechnungsabschlusses und des Rechenschaftsberichtes sind allen jenen Körperschaften zuzusenden, welche das Informations-Bureau subventioniren, und in den „Mittheilungen“ zu veröffentlichen.

§. 13. Aenderungen dieses Organisationsstatuts exclusive §. 12 können vom Vorstande des Informations-Bureaus nur mit Zweidrittel-Majorität beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung des k. k. Handelsministeriums.

Eine etwaige Aenderung des §. 12 bedarf überdiess vor Einholung der Genehmigung des k. k. Handelsministeriums der Zustimmung der niederösterr. Handels- und Gewerbekammer.

Berliner Buchdruckerei, Actien-Gesellschaft, Setzerinnenschule des Lette-Vereins (Carl Janke).

BINDING SLOT: SEP 20 1969

JX
1694
S75

Steinmann-Bucher, Arnold
Die Reform des Konsulats-
wesens

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 13 06 13 04 013 8